

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Jahr 2010

A

Abfallentsorgung - Müllabfuhr;

Änderung der Hausmüllabfuhr und Biomüllabfuhr anlässlich der/des Feiertage/s

- Allerheiligen (01.11.2010)..... 300
- Christi Himmelfahrt (13.05.2010)..... 108
- Karfreitag (02.04.2010) und Ostermontag (05.04.2010) 57
- Pfingstmontag (24.05.2010) und Fronleichnam (03.06.2010) 119
- Hl. Drei Könige (06.01.2011) 379

Abfallentsorgung;

- Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2010 31
- Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2010 97
- Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2010 262
- Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2010..... 294

Abfallentsorgung;

Sammlung von Problemabfällen

* 37, 95, 191, 279

Allgemeinverfügung zur befristeten Ausnahmegewilligung für

Ladenschlusszeiten am Sonntag, 14. Februar 2010 (Valentinstag)

und am Sonntag, 9. Mai 2010 (Muttertag)..... 39

Allgemeinverfügung; Entwidmung von Hausschutzräumen..... 56

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

in dem Schulverband Pfaffenhausen..... 192

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten

an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist 308

Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch für das Schuljahr 2009/2010

können noch bis 31. Oktober 2010 eingereicht werden..... 307

Archivpflege im Landkreis Unterallgäu..... 25

Aufgebot von Sparurkunden

* 74, 175, 175, 176, 298, 326, 350

Außensprechttag des Bezirks Schwaben; kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	
* 35, 52, 101, 171, 217, 281, 301, 322, 380	
Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes 2011	45
Auswahlverfahren für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes	94

B

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Westernach-Egelhofen (BGS/WAS) vom 18.10.2010	318
Bekämpfung des Rauschbrandes; Schutzimpfung der Weiderinder	37
Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	304
Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb	105
Bildung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“	219

E

Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	
* 134, 138, 316, 390	
Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung im Jahr 2010	302
Einstellung einer Nachwuchskraft für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu	94
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2009	2
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2010	313
Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2009	188

Entgeltliste über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu Vom 01.01.2010	5
Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Fellheim-Pleiß	129
Entschädigungssatzung für den Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“	384

H

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2010	44
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	281
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 (Landkreis Unterallgäu) der/des	
- Abwasserverbandes Memmingen-Land	87
- Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleiß	145
- Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos	174
- Gemeinde Wolfertschwenden	130
- Gemeinde Woringen	65
- Marktes Bad Grönenbach	89
- Schulverbandes Babenhausen, Grundschule	109
- Schulverbandes Babenhausen, Hauptschule	80
- Schulverbandes Bad Grönenbach	14
- Schulverbandes Benningen-Lachen	197
- Schulverbandes Boos-Niederrieden	90
- Schulverbandes Dirlawang	120
- Schulverbandes Egg a.d. Günz, Grundschule	4
- Schulverbandes Erkheim	110
- Schulverbandes Ettringen	184
- Schulverbandes Illerbeuren	250
- Schulverbandes Kirchheim i.Schw.	58
- Schulverbandes Legau	193

- Schulverbandes Memmingerberg	140
- Schulverbandes Mindelheim, Grundschule.....	149
- Schulverbandes Mindelheim, Hauptschule	150
- Schulverbandes Pfaffenhausen.....	199
- Schulverbandes Türkheim, Hauptschule.....	155
- Schulverbandes Wiedergeltingen, Grundschule	310
- Schulverbandes Woringen	16
- Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach.....	18
- Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	53
- Verwaltungsgemeinschaft Boos	252
- Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang	122/324
- Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel	201
- Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw.....	42
- Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg.....	147
- Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren	66
- Verwaltungsgemeinschaft Türkheim	152
- Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal.....	69
- Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen	26
- Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren.....	46
- Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu.....	342
- Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)	336
- Zweckverbandes Realschule Babenhausen	82
- Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“	385
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach	253
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen.....	240

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 (Landkreis Unterallgäu) der/des

- Schulverbandes Bad Grönenbach	394
- Schulverbandes Woringen	341
- Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach	348
- Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren	396
- Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen	392

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2010.....

245

Hochwasserfreilegung des Ortsteiles Engetried im Einzugsbereich des Hillenloher Grabens
durch den Markt Markt Rettenbach

383

I

Immissionsschutz;

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas (zur Versorgung von Werkshallen zu Heizzwecken) durch die Firma Norbert Schütz GmbH & Co. KG, Fellheimer Str. 5 - 13, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 351/1 und 351/2 der Gemarkung Boos.....	144
---	-----

Immissionsschutz;

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb eines Rinderstalles und Melkhauses auf den Grundstücken Fl.Nrn. 774 und 761 der Gemarkung Bad Grönenbach	190
--	-----

Immissionsschutz;

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren auf dem Grundstück Fl.Nr. 557 der Gemarkung Traunried durch die Xaver & Martin Altstetter GbR, Höfen 4, 86833 Ettringen	290
--	-----

Immissionsschutz;

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel mit 35.000 Masthähnchenplätzen bei Normalmast bzw. 27.400 Masthähnchenplätzen bei Schwermast auf dem Grundstück Fl.Nr. 445/5 der Gemarkung Lachen durch Herrn Christian Stetter, Herbishofen 37, 87760 Lachen	339
--	-----

Immissionsschutz;

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
 und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
 wesentliche Änderung der Anlage zur Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz
 von 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert durch
 die Firma Allgäuland-Käsereien GmbH, Kirchdorfer Straße 23 - 25, 86825 Bad Wörishofen
 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2287 und 2291 der Gemarkung Bad Wörishofen 127

K

Kraftloserklärung von Sparurkunden

* 203, 272, 287, 292

L

Luftwaffenübung ELITE 2010 139

M

Markterkundung für Beschränkte Ausschreibung VOB/A 41

N

Nachruf 275

Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu)
 für das Haushaltsjahr 2010 281

Neuerlass der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos;
 Neuerlass der Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes
 Niederrieden-Boos 120/173

R

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu
 für das Haushaltsjahr 2010 346

S

Satzung des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark A96“	329
Satzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen	220
Satzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen vom 05.08.2010	265
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu (Abfallgebührensatzung - AGS) vom 7. Dezember 2010.....	373
Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) vom 7. Dezember 2010	359
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Mindel	297
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)	
* 10, 126, 284	
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus	
* 216, 378	
Sitzung des Bauausschusses	
* 29, 126, 242	
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	
* 56, 218, 328	
Sitzung des Kreisausschusses und des Bauausschusses	30
Sitzung des Kreisausschusses	
* 1, 30, 55, 104, 135, 187, 289, 289, 327	
Sitzung des Kreistages	
* 63, 303, 345	
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	
* 13, 309, 382	

Sitzung des Umweltausschusses

* 2, 316

Stellenausschreibung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Donau-Iller 286

Stellenausschreibung; Datenerheber für das Projekt „Allgäu & Außerfern barrierefrei“ 83

U

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels 9

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Kreiskliniken Unterallgäu“
Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Unterallgäu vom 06.12.2010 352

V

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband Memmingen-Land“ 227

Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Donau-Iller

- 14. Verbandsversammlung 58

- 15. Verbandsversammlung 183

- 16. Verbandsversammlung 347

Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland 118

Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

* 137, 247, 315

Verleihung des Bayerischen Verdienstordens 255

Verordnung des Landkreises Unterallgäu zur Änderung der Verordnung über
das Landschaftsschutzgebiet „Wertachauen im Landkreis Unterallgäu“
vom 09.03.1992 (KABl. 1992 S. 105) in der Fassung vom 22. Juni 1994 (KABl. 1994 S. 298)
vom 23.03.2010 76

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal
„Friedenslinde bei der Kirche in Kronburg“ Gemarkung Kronburg, Gemeinde Kronburg
vom 15.03.1961 261

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über die Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaften im Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen Vom 19.04.2010.....	114
Verordnung über das Naturdenkmal "Linde an der B 300 östlich von Ketttershausen" Gemarkung Ketttershausen; Ketttershausen Vom 22.01.2010.....	21
Verordnung über das Naturdenkmal "Pestlinde auf dem Höllberg" Gemarkung Oberkammlach; Gemeinde Kammlach vom 03.08.2010	257
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Engetried (Landkreis Unterallgäu) und Ronsberg (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Markt Rettenbach (Quelle "Kilbrakhof" auf dem Grundstück Fl.Nr. 619 der Gemarkung Engetried) Vom 25. Mai 2010.....	158
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ungerhausen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ungerhausen (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 449/7 der Gemarkung Ungerhausen)	204
Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung); Impfverbot und Einstellungsanordnung.....	248
Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Bad Wörishofen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bad Wörishofen Vom 14. Dezember 2010.....	389
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Niederrieden und der Gemeinde Boos vom 17. Dezember 2010	388
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Buxheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Buxheim Vom 27.01.2010.....	29
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Kirchhaslach, Ortsteil Olgishofen, Landkreis Unterallgäu, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Kirchhaslach, Ortsteil Olgishofen Vom 10.03.2010.....	62
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Pfaffenhausen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Pfaffenhausen Vom 15.03.2010.....	62

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Salgen, Ortsteil Hausen, Landkreis Unterallgäu, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Salgen, Ortsteil Hausen - Quellen 1 und 2 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2050 und 556 der Gemarkung Nassenbeuren vom 29.11.2010	377
Vollzug der Wassergesetze; 1. Verlegung des Angergrabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 1824 der Gemarkung Wiedergeltingen auf eine Länge von ca. 125 m 2. Verrohrung des Angergrabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 1824 der Gemarkung Wiedergeltingen auf eine Länge von ca. 33 m 3. Errichtung eines Teiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 1834 der Gemarkung Wiedergeltingen durch Herrn Josef Kienle, 86879 Wiedergeltingen	86
Vollzug der Wassergesetze; Ableiten von Grundwasser aus der Ortschaft Benningen zum Naturschutzgebiet und Natura-2000-Gebiet „Benninger Ried“ und Zutageleiten von Grundwasser auf den Grundstücken Fl.Nrn. 354, 361 und 362 der Gemarkung Benningen zur Steuerung und Optimierung des Grundwasserhaushalts im Naturschutzgebiet und Natura-2000-Gebiet „Benninger Ried“	100
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau der Ufer der Lautracher Ach im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 55/6 und 191/6 der Gemarkung Lautrach durch die Regens Wagner Stiftung Lautrach, 87763 Lautrach	340
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau des Haselbachs in Kirchhaslach und Verlegung eines Grabens in Herretshofen	79
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau eines wasserführenden Grabens zur Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhalts in der Gewässeraue auf einer Länge von 395 m (Herstellung eines naturnahen Gewässerverlaufs) und Errichtung von zwei Durchlässen in diesem Graben durch die Gemeinde Kronburg.....	285
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG in der	
- Gemeinde Heimertingen.....	64
- Gemeinde Pleß	144
- Gemeinde Breitenbrunn	391
Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von in der Kläranlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 524 der Gemarkung Hawangen mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser in die Westliche Günz durch die VG Ottobeuren	317
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Erkheim - Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1951/1 der Gemarkung Erkheim.....	87

Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Ollarzried, Daßberg, Bibelsberg, Bühl, Hahnenbühl, Höhe, Oberhaslach, Unterhaslach, Oberried, Neuvogelsang, Vogelsang, Schochenhof, Schoren, Unterschochen, Willer, Hofs, Gut, Betzisried, Eheim, Eheimer Mühle, Steeger, Rempolz sowie der Weiler Straßwirt (Eheim Säge) und Bäuerle, Markt Ottobeuren - „Kalkofenquelle“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 88 der Gemarkung Ollarzried.....	14
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Dingisweiler, Markt Ronsberg, und des Marktes Markt Rettenbach - Quelle auf den Grundstücken Fl.Nrn. 694 der Gemarkung Ollarzried	79
Vollzug der Wassergesetze; Erneuerung der Eisenbahnüberführung über den Kressenbach durch Errichtung eines Durchlasses bei Grundstück Fl.Nr. 215 der Gemarkung Woringen durch die DB Netz AG München.....	35
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung dreier Hochwasserrückhaltebecken am „Haldenbach“ südlich von Kirchdorf und nördlich von Dorschhausen zum Schutz des Stadtteils Kirchdorf vor Hochwasserereignissen durch die Stadt Bad Wörishofen	128
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines 27 m langen Durchlasses im Auerbach im Zuge des Ausbaues der Ortsdurchfahrt Reichau auf dem Grundstück Fl.Nr. 247 bzw. 249 der Gemarkung Reichau durch die Gemeinde Boos	46
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines ca. 65 m langen Umgehungsgerinnes an der Flossach bei Fluss-km 5,450 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1686 und 1316 der Gemarkung Kirchheim durch das Fürstlich Fuggersche Elektrizitätswerk, Marktplatz 4, 87757 Kirchheim und Herrn Hermann Graf	65
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Grabens zur Ableitung von Oberflächenwasser in ein zu errichtendes Hochwasserrückhaltebecken und eines Ablaufgrabens zur Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Hochwasserrückhaltebecken in einen wasserführenden Graben durch den Markt Kirchheim.....	34
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von zwei Durchlässen im Hungerbach bei den Grundstücken Fl.Nrn. 652 (Riedweg) und 658 (Feldweg) der Gemarkung Wiedergeltingen durch die Gemeinde Wiedergeltingen	119
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Irsingen, Stockheim und Wiedergeltingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Marktes Türkheim (Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 223/1 der Gemarkung Irsingen)	250
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Irsingen, Stockheim und Wiedergeltingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Marktes Türkheim (Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 223/1 der Gemarkung Irsingen)	274
Vollzug der Wassergesetze; Fischteichanlage der Frau Hedwig Bierlein, Landensberg, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2916, 2917 und 2918 der Gemarkung Erkheim.....	379

Vollzug der Wassergesetze; Fischteichanlage des Herrn Manfred Stähle, Greiters 388, 87764 Legau, auf dem Grundstück Fl.Nr. 702 der Gemarkung Legau	129
Vollzug der Wassergesetze; Fischteichanlage von Gerlinde und Hermann Mayer, Erwin-Bosch-Ring 28, 86381 Krumbach, auf dem Grundstück Fl.Nr. 460 der Gemarkung Tafertshofen	292
Vollzug der Wassergesetze; geplante Errichtung eines Trennbauwerkes mit Absetzbecken am Waldgraben zur Einleitung des abfließenden Hochwassers über eine Flutmulde in den bestehenden Biotopweiher als Hochwasserrückhaltebecken auf den Grundstücken Fl.Nrn. 749/5 und 749/1 der Gemarkung Lachen für den Hochwasserschutz Goßmannshofen durch die Gemeinde Lachen	383
Vollzug der Wassergesetze; geplante Nasskiesausbeute der Firma Böck & Söhne GmbH, 87727 Babenhausen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 336 der Gemarkung Attenhausen	173
Vollzug der Wassergesetze; geplante Verlegung des Dorfbaches (Verbindungsgraben Reutenbach) und Errichtung einer 47 m langen Ufermauer auf den Grundstücken Fl.Nrn. 128/2, 1121, 1121/1 und 1126 der Gemarkung Buxheim durch Herrn Andreas Müller, 87751 Heimertingen.....	392
Vollzug der Wassergesetze; geplante Wasserkraftanlage des Herrn Toni Ledermann, Bad Wörishofen, am Wörthbach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 214/5 und 15 der Gemarkung Bad Wörishofen und Errichtung eines Umgehungsgerinnes (raue Rampe) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 209 und 214 der Gemarkung Bad Wörishofen.....	50
Vollzug der Wassergesetze; geplante Wiederverfüllung der Nasskiesausbeute auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1080 bis 1082 der Gemarkung Derndorf durch die Firma ECO Bau Pfronten GmbH & Co. KG	274
Vollzug der Wassergesetze; Geplanter ökologischer Uferausbau der Hasel durch einen ca. 130 m langen rechtsseitigen Vorlandabtrag mit Einbau von linksseitigen Bühnen und abschnittsweise Verfüllung eines Entwässerungsgrabens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 127 und 142 der Gemarkung Dietershofen durch den Landkreis Unterallgäu.....	256
Vollzug der Wassergesetze; geplanter ökologischer Uferausbau der Schwelk durch Abbruch eines bestehenden Triebwerkskanals und Errichtung einer ca. 195 m langen Ufermauer zwischen Fl.-km 0+065 bis 0+183 und Anordnung einer Sohlrampe am Einmündungsbereich des Attenhausener Baches bei Fl.-km 0+065 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2/2, 1019/2 und 1287/3 der Gemarkung Attenhausen durch die Gemeinde Sontheim	103
Vollzug der Wassergesetze; Geplanter Rückbau und Herstellung der Durchgängigkeit am Wörthbach im Bereich der Stau- und Triebwerksanlage auf Fl.Nr. 206/10 der Gemarkung Bad Wörishofen durch Herrn Stiel, Bad Wörishofen.....	297
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung von fünf Biotopteichen (Feuchttümpeln) auf dem Grundstück Fl.Nr. 461 der Gemarkung Frechenrieden durch die Stiftung KulturLandschaft Günztal, Ottobeuren	291
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung von fünf Biotopteichen (Flachtümpeln) auf dem Grundstück Fl.Nr. 405 der Gemarkung Haselbach durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V., Mindelheim	340

Vollzug der Wassergesetze; Herstellung von Hochwasserrückhaltebecken durch Errichtung von Dämmen am Zaisertshofer Loch und am Kirchbach in der Gemarkung Immelstetten durch die Marktgemeinde Markt Wald.....	136
Vollzug der Wassergesetze; Sanierung des Leerschussgerinnes und Umgestaltung des Stausees des Wasserkraftwerkes II an der Lautrach durch die Firma Elektrizitätswerke Lautrach GmbH & Co. KG, 87700 Memmingen.....	103
Vollzug der Wassergesetze; Verbindung des Altwassers bei Stockheim mit der Wertach durch einen Stahlplattendurchlass unter den bestehenden Damm auf den Grundstücken mit Fl.Nrn. 204/2, 204/3, 1840 und 1841/1 der Gemarkung Stockheim durch den Fischereiverein Bad Wörishofen e.V.	249
Vollzug der Wassergesetze; Verlegung des Legauer Mühlbaches mit Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und Errichtung eines Durchlasses im Legauer Mühlbach durch den Markt Legau.....	300
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der von der Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik, Fabrikstraße 4, 86833 Ettringen, betriebenen Anlage zur Herstellung von Papier durch die Umstellung des Kessels 3 des Heizkraftwerks Süd vom Brennstoff Heizöl S auf Erdgas (Gemarkung Ettringen, Flurstück 3157/3)	128

W

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

* 3, 10, 13, 25, 31, 36, 46, 49, 51,57, 63, 78, 86, 95, 102, 105, 118, 126, 135, 138, 170, 172, 177, 189, 196, 216, 219, 243, 249, 256, 261, 273, 276, 277, 278, 285, 290, 293, 299, 304, 310, 314, 317, 323, 328, 339, 346, 378, 382, 390

Wünsche zu Weihnachten und zum Jahreswechsel..... 387

Z

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller; Änderung der Verbandsatzung..... 52

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung; Bewerbung zur Eignungsbeurteilung - nebenamtliche Besetzung von Leitern des Rettungsdienstes 91

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mindelheim und dem Markt Scheidegg 178

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mindelheim und dem Markt Weißensberg 181

Nr. 1	Mindelheim, 7. Januar	2010
-------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	1
Sitzung des Umweltausschusses	2
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2009	2
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	3
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	4
Entgeltliste über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu Vom 01.01.2010	5
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	9

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 11. Januar 2010**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine öffentliche Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Vorberatung des Kreishaushaltes 2010
2. Förderung der Feuerwehren 2010
3. Neubau einer Park+Ride-Anlage und einer Bike+Ride-Anlage am Bahnhof Mindelheim;
Antrag der Stadt Mindelheim auf eine Kostenbeteiligung des Landkreises

4. Ehrung langjähriger Bürgermeister und Kreistagsmitglieder;
künftige Vorgehensweise

Mindelheim, 5. Januar 2010

BL - 0143.2/1

Sitzung des Umweltausschusses

Am **Donnerstag, 14. Januar 2010**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterrallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Vorberatung des Kreishaushaltes 2010;
UA 3600, 7200, 7201 - 7211, 7281 - 7284 sowie 9111
2. Photovoltaikanlagen;
Darlehensverträge
3. Landschaftsschutzgebietsverordnung „Wertachauen“;
Änderung des Schutzgebietes

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 5. Januar 2010

Z 1 - 0132.1

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2009

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30.06.2009 veröffentlicht:

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	31.12.2008	30.06.2009	
Amberg	1.305	1.375	+ 70
Apfeltrach	962	954	- 8
Babenhausen	5.207	5.158	- 49
Bad Grönenbach	5.233	5.259	+ 26
Bad Wörishofen	13.938	13.930	- 8
Benningen	2.062	2.062	+/- 0
Böhen	713	723	+ 10
Boos	1.939	1.940	+ 1
Breitenbrunn	2.281	2.270	- 11
Buxheim	3.011	3.035	+ 24
Dirlewang	2.103	2.085	- 18
Egg a.d. Günz	1.149	1.161	+ 12
Eppishausen	1.828	1.799	- 29
Erkheim	2.957	2.979	+ 22
Ettringen	3.297	3.290	- 7
Fellheim	1.148	1.159	+ 11

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	31.12.2008	30.06.2009	
Hawangen	1.251	1.250	- 1
Heimertingen	1.695	1.679	- 16
Holzgünz	1.179	1.172	- 7
Kammlach	1.768	1.771	+ 3
Kettershausen	1.751	1.749	- 2
Kirchhaslach	1.314	1.293	- 21
Kirchheim i.Schw.	2.483	2.512	+ 29
Kronburg	1.782	1.802	+ 20
Lachen	1.426	1.422	- 4
Lauben	1.309	1.297	- 12
Lautrach	1.174	1.169	- 5
Legau	3.110	3.109	- 1
Markt Rettenbach	3.690	3.675	- 15
Markt Wald	2.251	2.271	+ 20
Memmingerberg	2.582	2.590	+ 8
Mindelheim	14.135	14.052	- 83
Niederrieden	1.338	1.326	- 12
Oberrieden	1.263	1.269	+ 6
Oberschöneck	958	958	+/- 0
Ottobeuren	8.023	8.025	+ 2
Pfaffenhausen	2.372	2.382	+ 10
Pleiß	846	841	- 5
Rammingen	1.383	1.382	- 1
Salgen	1.430	1.433	+ 3
Sontheim	2.505	2.506	+ 1
Stetten	1.353	1.354	+ 1
Trunkelsberg	1.783	1.789	+ 6
Türkheim	6.667	6.652	- 15
Tussenhausen	2.941	2.968	+ 27
Ungerhausen	1.048	1.059	+ 11
Unteregg	1.417	1.405	- 12
Westerheim	2.104	2.101	- 3
Wiedergeltingen	1.405	1.416	+ 11
Winterrieden	913	900	- 13
Wolfertschwenden	1.884	1.869	- 15
Woringen	1.903	1.905	+ 2
Kreissumme	135.569	135.532	- 37

Mindelheim, 29. Dezember 2009

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 14. Januar 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 7. Januar 2010

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **100.180 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **6.280 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **85.800 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2009 auf **143** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **600 €** festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen und in der Gemeindekanzlei Egg a.d. Günz während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen und in der Gemeindekanzlei Egg a.d. Günz zur Einsicht bereit.

Babenhausen, 29. Dezember 2009
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE EGG

Morath
Schulverbandsvorsitzender

Entgeltliste über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu Vom 01.01.2010

Auf Grund des Vertrages über die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten im Bereich des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried vom 27.11.2006 i.V.m. dem Bescheid zur Übertragung der Beseitigungspflicht gem. § 3 Abs. 2 des Tierischen Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt auf die TBA Kraftisried GmbH vom 30.10.2008 veröffentlicht die TBA Kraftisried GmbH - nachfolgend TBA - folgende Entgeltliste:

§ 1

Beseitigungspflichtiger

- (1) Die TBA nimmt für die Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Günzburg, Lindau, Neu-Ulm, Oberallgäu, Ostallgäu, Unterallgäu und Weilheim-Schongau sowie für die kreisfreien Städte Kaufbeuren, Kempten und Memmingen durch Entsorgungsvertrag vom 27.11.2007 die Pflichtaufgabe gem. § 3 Abs. 2 TierNebG wahr, tierische Nebenprodukte zu beseitigen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Tierische Nebenprodukte im Sinne dieser Entgeltliste sind
 - a) solche der Kategorie 1 im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 oder
 - b) solche der Kategorie 2 im Sinne des Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt, oder
 - c) solche der Kategorie 3 im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.
- (2) Großschlachtstätten sind Betriebe, bei denen regelmäßig monatlich mehr als 150 Tonnen (to) Schlacht- und Zerlegeabfälle (ohne Schlachtblut) anfallen und in Großcontainern entsorgt werden.
- (3) Beseitigung umfasst die Tätigkeiten Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung.
- (4) Rohmaterial bezeichnet unverarbeitetes Material an tierischen Nebenprodukten.
- (5) Kleintiere sind Heimtiere wie Hunde, Katzen oder Tiere in vergleichbarer Größenordnung. Kein Kleintier ist abholpflichtiges Vieh gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG.
- (6) Großtiere sind Heimtiere wie Rinder, Pferde, Esel oder Tiere in vergleichbarer Größenordnung. Kein Großtier ist abholpflichtiges Vieh gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG.
- (7) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Schuldner der Entgelte

- (1) Schuldner der Entgelte ist der Besitzer der tierischen Nebenprodukte, der die Leistungen der TBA in Anspruch nimmt. Soweit tierische Nebenprodukte in Schlachtstätten anfallen, ist der jeweilige Betreiber der Schlachtstätte Entgeltschuldner.
- (2) Werden die Leistungen der TBA von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsam Besitzer der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sind, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entgelte bei Abholpflicht

- (1) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes (Nutztiere) werden nach den Bestimmungen des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AGTierNebG für Beseitigungskosten in Höhe von 0,02 € je kg auf Grundlage der von der Tierseuchenkasse festgelegten Regelgewichte folgende Entgelte erhoben:

Tierart	Regelgewicht in kg	Eigenanteil in €
Rind:		
Kalb bis 3 Monate	75	1,50
Jungvieh/Fresser über 3 bis 12 Monate	250	5,00
Mastrind/Kalbin über 12 bis 24 Monate	500	10,00
Pferd:		
Fohlen/Pony	80	1,60
Pferd	400	8,00
Schwein:		
Saugferkel/Totgeburt	5	0,10
Läufer/Absatzferkel	30	0,60
Schwein	85	1,70

Tierart	Regelgewicht in kg	Eigenanteil in €
Schaf:		
Lamm bis 6 Monate	10	0,20
Schaf über 6 bis 18 Monate	50	1,00
Ziege:		
Ziege (Kitz) bis 6 Monate	5	0,10
Ziege über 6 bis 18 Monate	25	0,50
Truthuhn	5	0,10
Huhn	1	0,02
Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier)	250	5,00
Andere Einhufer (Esel, Maulesel etc.)	120	2,40
Wildklauentiere (Gehegewild)	75	1,50
Hase/Kaninchen	3	0,06
Laufvogel (Strauß, Emu etc.)	80	1,60
Wassergeflügel (Gans, Ente)	3	0,06
Sonstiges Geflügel (Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel)	1	0,02

- (2) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes nach Abs. 1, das der gesetzlichen Testpflicht auf BSE oder TSE unterliegt oder auf Grund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet oder getötet worden ist, fallen gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 1 AGTier-NebG keine Entgelte an.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von 4,50 € für die Ermittlung und Anforderung der Gebühr als Verwaltungskostenpauschale berechnet. Eine Entgeltrechnung mit Berechnung der Verwaltungskostenpauschale fällt mit Ausnahme der Rechnung für das IV. Quartal des Jahres erst nach Erreichen eines Betrages für Beseitigungskosten in Höhe von 5,00 € an.

§ 5 Entgelte bei Schlachtungen

- (1) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie aus Hausschlachtungen werden Entgelte je Sammelbehälter erhoben bei einem Volumen
- | | |
|-------------------------|----------|
| a) bis zu 120 Litern: | 19,55 € |
| b) bis zu 240 Litern: | 39,10 € |
| c) bis zu 600 Litern: | 97,60 € |
| d) bis zu 700 Litern: | 113,90 € |
| e) bis zu 1.100 Litern: | 178,90 € |
- (2) Bei Selbstanlieferung gewichtsmäßig zu erfassender Mengen in den gesetzlich zugelassenen Fällen wird für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie Hausschlachtungen eine Gebühr in Höhe von 221,40 € je 1.000 kg erhoben. Die Entgelthöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Sammelbehälter müssen von der TBA zugelassen sein.
- (4) Bei Großschlachtstätten werden für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten als Inhalt von Großcontainern oder bei sonstiger Inanspruchnahme der Beseitigungspflicht der TBA-Entgelte erhoben bei Rohmaterialmenge
- | | |
|-------------------------|--------------|
| a) bis zu 750 to/Monat: | 180,40 €/to, |
| b) ab 751 to/Monat: | 175,00 €/to. |

- (5) Für die Beseitigung von Schlachtblut aus Großschlachtstätten gelten die Entgelte nach Abs. 4.
- (6) Bei Selbstanlieferung nach Abs. 4 und 5 in den gesetzlich zugelassenen Fällen werden Entgelte in Höhe von 168,50 €/to erhoben. Die Selbstanlieferung ist im Vorfeld mit der TBA abzustimmen.

§ 6 Sonstige Entgelte

- (1) Für die Beseitigung von Zoo-, Zirkus- oder Versuchstieren werden Entgelte je Tier erhoben bei
 - a) Kleintiere: 16,20 €
 - b) Großtiere: 32,40 €
- (2) Für die Beseitigung von landwirtschaftlichen Nutztieren, die nicht Vieh i.S. des Tierseuchengesetzes sind (z.B. sog. Rampentiere) werden Entgelte je Tier erhoben bei:
 - a) Kleintiere: 22,15 €
 - b) Großtiere: 112,90 €
- (3) Bei Selbstanlieferung reduzieren sich die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Entgelte um einen Wert in Höhe von 20 v.H.
- (4) Für die Beseitigung von Wildtieren wird ein Entgelt in Höhe von 28,10 € je Stück erhoben. Bei Selbstanlieferung von Wildtieren wird ein Entgelt in Höhe von 16,20 € für die ersten fünf Kleintiere und 32,40 € für weitere bis zu insgesamt 20 Stück erhoben.
Bei Abholungen/Anlieferungen in Normbehältern oder bei nur mengenmäßig erfassbaren Tierkörpern gelten die Preise für Normbehälter bzw. die Anlieferungspreise nach Gewicht.
- (5) Die Gebühr für das Entfernen von Hufeisen beträgt 16,20 € pro Stück.
- (6) Bei sonstigen Dienstleistungen, insbesondere Öffnen und Entfernen von Umhüllungen oder Verpackungen, Desinfektion von Behältern und Fahrzeugen, in der Tierkörperbeseitigungsanstalt von Tierärzten durchzuführende Sektionen von Tierkörpern, Miete von Großcontainern, wird eine Gebühr in Höhe von 32,40 € je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Arbeitskraft erhoben. Zusätzlich werden dem Schuldner der Entgelte die der TBA bei sonstigen Dienstleistungen anfallenden Kosten für Sachmittel und Leistungen Dritter in tatsächlich angefallener Höhe berechnet.
- (7) Für die Beseitigung von Küchen- und Speiseabfällen gelten die Entgelte nach § 5 Abs. 1. Bei Selbstanlieferung gewichtsmäßig zu erfassender Mengen von Küchen- und Speiseabfällen in den gesetzlich zugelassenen Fällen wird für die Entsorgung ein Entgelt in Höhe von 221,40 € je 1.000 kg erhoben. Die Entgelthöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.
- (8) Eine vom Schuldner der Entgelte zu vertretende Unmöglichkeit der Beseitigung (Leerfahrt) oder zu vertretende Warte- oder Standzeiten werden jeweils mit einem Entgelt in Höhe von 32,40 € je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Arbeitskraft berechnet.
- (9) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c berechnet die TBA-Entgelte auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die in dieser Satzung aufgeführten Entgelte für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten entstehen mit der Abholung oder Anlieferung und werden mit Bekanntgabe der Rechnung fällig.
- (2) Die Entgelte werden durch die TBA oder dessen Beauftragten vom Schuldner der Entgelte eingefordert.
- (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung durch den Schuldner der Entgelte werden zusätzlich zur Hauptforderung Mahngebühren in Höhe von 5,00 € für die erste, von 8,00 € für die zweite und von 12,00 € für die dritte Mahnung fällig.

**§ 8
Mehrwertsteuer**

Alle hier genannten Preise und Entgelte verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in der jeweiligen festgelegten Höhe (z.Zt. 19 %)

**§ 9
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Entgeltliste tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Damit wird die Entgeltliste vom 01.01.2009 ungültig.

Kraftisried, 23. Dezember 2009
TBA KRAFTISRIED GMBH

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel mit der Nummerierung 1, Durchmesser 35 mm, mit dem kleinen bayerischen Staatswappen und der Siegelumschrift „Bayern, Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim“ wird hiermit für ungültig erklärt.

Memmingen, 5. Januar 2010
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Nr. 2	Mindelheim, 14. Januar	2010
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)	10
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	10

BL - 0143.4/1

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)

Am **Montag, 18. Januar 2010**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Vorberatung des Kreishaushaltes 2010;
Wirtschaftspläne der Kreisaltenheime sowie Abschnitt 43 -Altenheime-

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 12. Januar 2010

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 21. Januar 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 13. Januar 2010

Weirather
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 3	Mindelheim, 21. Januar	2010
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	13
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	13
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Ollarzried, Daßberg, Bibelsberg, Bühl, Hahnenbühl, Höhe, Oberhaslach, Unterhaslach, Oberried, Neuvogelsang, Vogelsang, Schochenhof, Schoren, Unterschochen, Willer, Hofs, Gut, Betzisried, Eheim, Eheimer Mühle, Steeger, Rempolz sowie der Weiler Straßwirt (Eheim Säge) und Bäuerle, Markt Ottobeuren - „Kalkofenquelle“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 88 der Gemarkung Ollarzried	14
Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	14
Haushaltssatzung des Schulverbandes Woringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	16
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	18

BL - 0143.5/1

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am **Montag, 25. Januar 2010**, findet um **14:00 Uhr**, **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine öffentliche Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

Einzig er T a g e s o r d n u n g s p u n k t :

Vorberatung des Kreishaushaltes 2010;
Einzelpläne 2 und 3 sowie Unterabschnitt 5500

Mindelheim, 18. Januar 2010

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 28. Januar 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 20. Januar 2010

33 - 6421.3/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen bzw. Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung
der Ortsteile Ollarzried, Daßberg, Bibelsberg, Bühl, Hahnenbühl, Höhe, Oberhaslach,
Unterhaslach, Oberried, Neuvogelsang, Vogelsang, Schochenhof, Schoren,
Unterschochen, Willer, Hofs, Gut, Betzisried, Eheim, Eheimer Mühle, Steeger,
Rempolz sowie der Weiler Straßwirt (Eheim Säge) und Bäuerle,
Markt Ottobeuren - „Kalkofenquelle“
auf dem Grundstück Fl.Nr. 88 der Gemarkung Ollarzried**

Die Erörterung der Einwendungen gegen die beabsichtigte Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die oben bezeichnete Gewässerbenutzung findet am

**Donnerstag, 25.02.2010, 9:30 Uhr,
im Zimmer 104, 1. Stock, des Landratsamtes Unterallgäu,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,**

statt.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Einwendungen vorgebracht haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Mindelheim, 13. Januar 2010

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **379.200 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.580.000 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **182.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE VERWALTUNGSHAUSHALT

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **296.200 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2009 auf **325 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **911,3846 €** festgesetzt.

SCHULVERBANDSUMLAGE VERMÖGENSHAUSHALT

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **506.400 €** festgesetzt und nach den Regelungen der Zweckvereinbarung vom 16.10.2003 umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlagen werden die Schülerzahlen nach dem Stand vom 1. Oktober 2009 mit folgenden Zahlen zugrunde gelegt:

a) Schülerzahl Grundschule:	161 Schüler
b) Schülerzahl Hauptschule:	<u>164 Schüler</u>
c) Gesamt	325 Schüler
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 b) für den Bereich der Hauptschule auf **2.000 €** festgesetzt.
7. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 a) für den Bereich der Grundschule auf **45,9627 €** festgesetzt.
8. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 c) für den allgemeinen Bereich der Grund- und Hauptschule auf **526,1538 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **60.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2010** in Kraft.

Bad Grönenbach, 14. Januar 2010
SCHULVERBAND BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung zu

§ 2 der Haushaltssatzung nach Art. 71 Abs. 2 GO: 182.000 € (Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt) mit Schreiben vom 29.12.2009, Gz.: 24 - 9410.2 erteilt.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 25.01.2010 bis 01.02.2010 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

24 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Woringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; erschließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **244.100 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.025.000 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **900.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **206.300 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2009 auf **159 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.297,4842 €** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **75.600 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2009 mit insgesamt **159 Verbandsschülern** zugrunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **475,4716 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Woringen, 18. Januar 2010
SCHULVERBAND WORINGEN

Volker Müller
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung zu

§ 2 der Haushaltssatzung nach Art. 71 Abs. 2 GO: **900.000 €** (Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt) mit Schreiben vom 16.11.2009, Gz.: 24 - 9410.2 erteilt.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 01.02.2010 bis 08.02.2010 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

24 - 9410.2

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 42 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.281.400 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **68.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **789.800 €** festgesetzt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2008 wie folgt festgesetzt:

Gemeinden	Einwohner Stand 31.12.2008
Markt Bad Grönenbach	5.233
Gemeinde Wolfertschwenden	1.884
Gemeinde Woringen	<u>1.903</u>
	<u>9.020.</u>

- c) Die Verwaltungsumlage wird somit je Einwohner auf **87,5609 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.233 x 87,5609 € =	458.206,59 € (58,02 %)
Gemeinde Wolfertschwenden	1.884 x 87,5609 € =	164.964,88 € (20,88 %)
Gemeinde Woringen	1.903 x 87,5609 € =	<u>166.628,53 € (21,10 %)</u>
		<u>789.800,00 €.</u>

II. Investitionsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **0,00 €** festgesetzt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2008 wie unter Ziffer I, Nr. 1, Buchstabe b) festgesetzt, angenommen.
- c) Die Investitionsumlage wird somit je Einwohner auf **0,00 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.233 x 0,00 € =	0,00 €
Gemeinde Wolfertschwenden	1.884 x 0,00 € =	0,00 €
Gemeinde Woringen	1.903 x 0,00 € =	<u>0,00 €</u>
		<u>0,00 €</u>

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Bad Grönenbach, 18. Januar 2010
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 27.01.2010 bis 03.02.2010 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

Weirather
Landrat

Nr. 4	Mindelheim, 28. Januar	2010
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung über das Naturdenkmal "Linde an der B 300 östlich von Kettershäusen" Gemarkung Kettershäusen; Kettershäusen Vom 22.01.2010	21
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	25
Archivpflege im Landkreis Unterallgäu	25
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	26

32 - 1733.0

**Verordnung über das Naturdenkmal
"Linde an der B 300 östlich von Kettershäusen"
Gemarkung Kettershäusen; Kettershäusen
Vom 22.01.2010**

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 bis 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2) erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Die östlich von Kettershäusen an der B 300 befindliche Linde wird einschließlich ihres Traufbereiches unter der Bezeichnung „Linde an der B 300 östlich von Kettershäusen“ als Naturdenkmal ausgewiesen.

§ 2 Standort des Naturdenkmales

- (1) Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 208 der Gemarkung Ketttershausen.
- (2) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Flurkarte M 1 : 5.000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Ausweisung des Baumes als Naturdenkmal ist es, die ca. 150 jährige Linde

1. als dominanten die Landschaft prägenden Großbaum im Bereich entlang der Bundesstraße 300
2. wegen seiner hervorragenden Schönheit und
3. seiner ökologischen Funktion zu erhalten.

§ 4 Verbote

Die Entfernung, Beeinträchtigung, Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmales ist verboten; dazu gehört insbesondere

1. Teile des Baumes einschließlich der Wurzeln zu beschädigen oder zu entfernen oder ihr Wachstum auf andere Weise zu beeinträchtigen,
2. bauliche Anlagen i.S.d. Bayer. Bauordnung unter dem Traufbereich zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen,
3. den Wurzelbereich unter dem Trauf durch Aufbringen von Herbiziden, Schädigung oder Beseitigung der Grasnarbe, mechanische Maßnahmen, die Lagerung von Maschinen oder sonstigen Ablagerungen, Aufbringen chemischer Substanzen oder Dünger zu schädigen,
4. Feuerstellen unter dem Traufbereich des Baumes zu errichten.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der Unteren Naturschutzbehörde veranlassten oder mit ihrer Zustimmung durchgeführten Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen durch das Staatliche Bauamt Kempten.

§ 6 Genehmigung

Von den Verboten des § 4 kann das Landratsamt Unterallgäu unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme genehmigen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen.

Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7 Pflichten des Grundstückseigentümers

Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmales haben dieses zu überwachen und gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt anzuzeigen. Die Linde befindet sich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Staatliche Bauamt Kempten. Kosten, welche durch anfallende Verkehrssicherungsmaßnahmen entstehen, trägt das Staatliche Bauamt Kempten. Das Landratsamt Unterallgäu übernimmt die Baumschau.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 4 Nr. 1 - 4 ohne Genehmigung des Landratsamtes das Naturdenkmal entfernt, beeinträchtigt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte Auflage gem. § 6 nicht erfüllt.

§ 9
Inkrafttreten

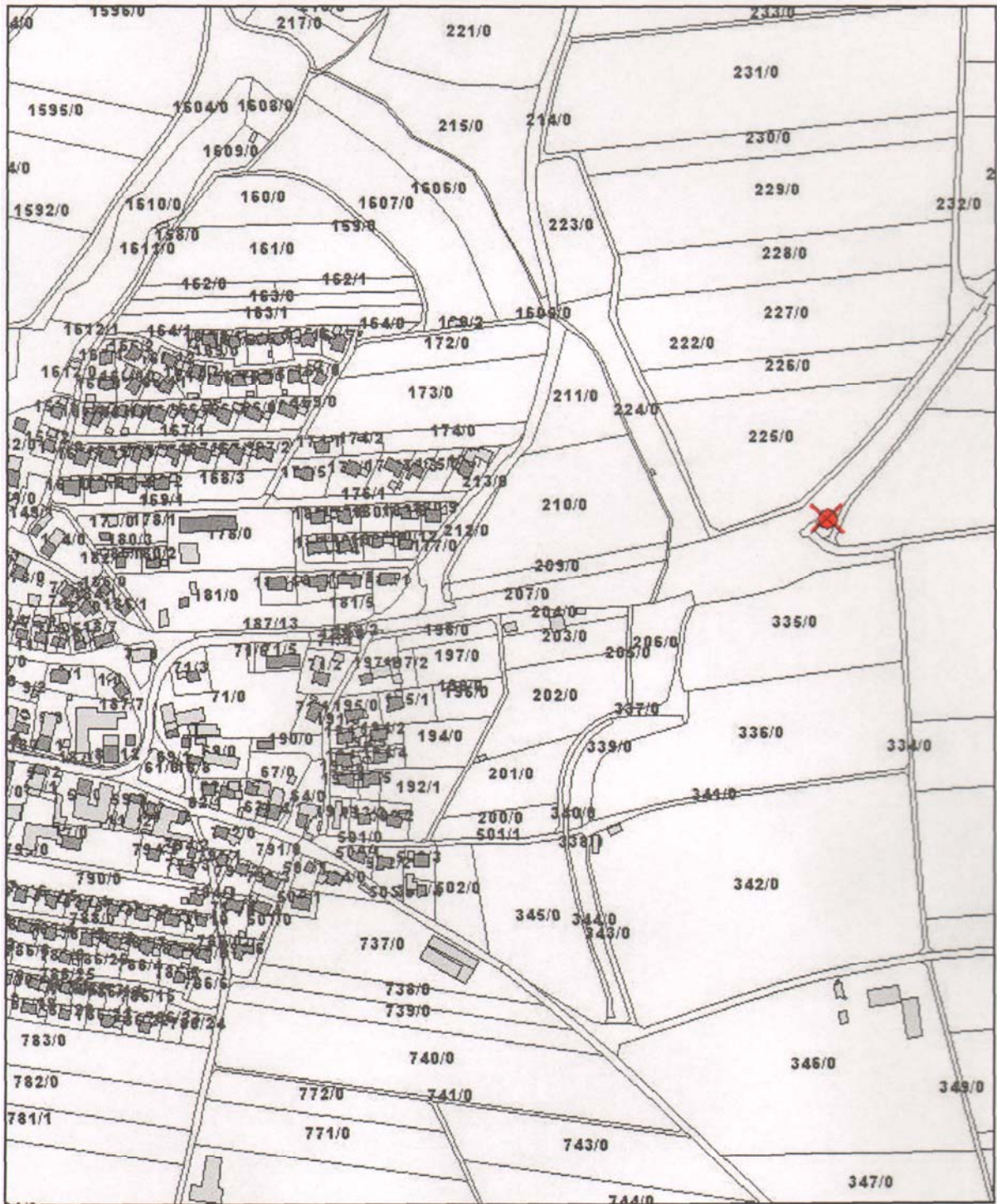
Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mindelheim, 22. Januar 2010
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

Anlage



Anlage zur Verordnung über das Naturdenkmal "Linde an der B 300 östlich von Kettershäusen"

 **Fachinformationssystem Naturschutz**
Geobasisdaten der Bayerischen Landesvermessung

Maßstab 1:5.000 - 1 cm entspricht 50,00 m

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 4. Februar 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 27. Januar 2010

Z 1 - 3230

Archivpflege im Landkreis Unterallgäu

Das Staatsarchiv Augsburg hat Herrn Eduard Haug, Legau, mit Wirkung vom 15.01.2010 für weitere fünf Jahre zum ehrenamtlichen Archivpfleger für den westlichen Bereich des Landkreises Unterallgäu bestellt.

Der östliche Bereich des Landkreises wird weiterhin von Herrn Wilhelm Predeschly, Zaisertshofen, betreut.

Wir bitten Sie, in Belangen der gemeindlichen Archivpflege jeweils den Rat und die fachliche Unterstützung des für Sie zuständigen Kreisarchivpflegers einzuholen.

Die Kreisarchivpfleger sind wie folgt erreichbar:

Eduard Haug
Alpenstr. 17
87764 Legau
☎ (0 83 30) 3 73

Wilhelm Predeschly
Zaisertshofen
Grafengrundweg 10
86874 Tussenhausen
☎ (0 82 68) 14 41

Mindelheim, 20. Januar 2010

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3.5 - 24/25/26

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010**

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Zweckverbandsversammlung am 22. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gem. Art. 25 Abs. 1 KommZG bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.138.800 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **82.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 1.280.000 € festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen auf die Mitglieder umgelegt.
2. Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und die Stadt Bad Wörishofen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu 1.024.000 € und auf die Stadt Bad Wörishofen 256.000 €.

B. INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht bean-
sprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Mindelheim, 21. Januar 2010

ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN BAD WÖRISHOFEN

Weirather

Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche im Landratsamt in Mindelheim, Zimmer 137, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Weirather
Landrat

Nr. 5	Mindelheim, 4. Februar	2010
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Buxheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Buxheim Vom 27.01.2010	29
Sitzung des Bauausschusses	29
Sitzung des Kreisausschusses und des Bauausschusses	30
Sitzung des Kreisausschusses	30
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	31
Abfallentsorgung; Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2010	31
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Grabens zur Ableitung von Oberflächenwasser in ein zu errichtendes Hochwasserrückhaltebecken und eines Ablaufgrabens zur Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Hochwasserrückhaltebecken in einen wasserführenden Graben durch den Markt Kirchheim	34
Vollzug der Wassergesetze; Erneuerung der Eisenbahnüberführung über den Kressenbach durch Errichtung eines Durchlasses bei Grundstück Fl.Nr. 215 der Gemarkung Woringen durch die DB Netz AG München	35
Außensprechttag des Bezirks Schwaben; kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	35

33 - 6420.1

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das
Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Buxheim (Landkreis Unterallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Buxheim
Vom 27.01.2010**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl I S. 2986), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl S. 376), folgende Verordnung:


**§ 1
Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Buxheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Buxheim vom 17.05.1989 (KABI. 1989 S. 255), zuletzt geändert mit Verordnung vom 24.07.2003 (KABI. 2003 S. 235), wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 27. Januar 2010
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.1/1

Sitzung des Bauausschusses

Am **Montag, 8. Februar 2010**, findet um **13:30 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. MN 8 - Oberbauverstärkung zwischen Märxle und Dietershofen mit Errichtung eines Rad- und Gehweges

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 29. Januar 2010

BL - 0142.1 und 0143.1/1

Sitzung des Kreisausschusses und des Bauausschusses

Am **Montag, 8. Februar 2010**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine gemeinsame öffentliche Sitzung des Bauausschusses und des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Investitionsprogramm für Kreisstraßen und Ausbauprogramm 2010/2011
2. Vorstellung der für 2010 vorgesehenen Investitions- und größeren Bauunterhaltsmaßnahmen bei Hochbauten des Landkreises Unterallgäu

Mindelheim, 29. Januar 2010

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 8. Februar 2010**, findet im Anschluss an die gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses und des Bauausschusses im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Verwendung der Verbesserungen im Haushaltsjahr 2009
2. Vorberatung des Kreishaushaltes 2010 und des Finanzplanes 2009 bis 2013
3. Landschaftsschutzgebietsverordnung „Wertachauen“;
Änderung des Schutzgebietes
4. Kooperation Schule/Jugendamt;
Stütz- und Förderklasse am Sonderpädagogischen Förderzentrum Mindelheim
5. Hochwasserschutzprojekt Günz;
Stellungnahme des Landkreises im Raumordnungsverfahren

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 29. Januar 2010

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 18. Februar 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 3. Februar 2010

Z 6 - 6364.0/3

Abfallentsorgung; Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2010

Bitte beachten Sie: Bei der 1. Sammlung wird nur holziges Grüngut (z.B. Baumschnitt), das sich zur Aufbereitung zu Hackschnitzeln eignet, mitgenommen.

Nachfolgend werden die Termine für die erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2010 bekanntgegeben.

Bereiche

Abfuhrtermine

Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen

Babenhausen
Egg a. d. Günz
Kettershäusen
Kirchhaslach
Oberschöneegg
Winterrieden

08.03.2010 ab 08:00 Uhr
08.03.2010 ab 08:00 Uhr
08.03.2010 ab 08:00 Uhr
08.03.2010 ab 08:00 Uhr
08.03.2010 ab 08:00 Uhr
08.03.2010 ab 08:00 Uhr

Stadt Bad Wörishofen

Teilbereich I
(Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach,
LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle,
Schloßcafe)

17.03.2010 ab 07:00 Uhr

Teilbereich II
(Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)

17.03.2010 ab 07:00 Uhr

Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	17.03.2010 ab 07:00 Uhr
Teilbereich IV Gartenstadt	17.03.2010 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos Boos Heimertingen, Fellheim, Pleß Niederrieden	15.03.2010 ab 08:00 Uhr 15.03.2010 ab 08:00 Uhr 15.03.2010 ab 08:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	22.03.2010 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang Apfeltrach Dirlawang Stetten Unteregg	04.03.2010 ab 07:00 Uhr 04.03.2010 ab 07:00 Uhr 02.03.2010 ab 07:00 Uhr 16.03.2010 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim Erkheim Kammlach Lauben Westerheim	11.03.2010 ab 07:00 Uhr 02.03.2010 ab 07:00 Uhr 11.03.2010 ab 07:00 Uhr 23.03.2010 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Ettringen	17.03.2010 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen Wolfertschwenden Woringen	10.03.2010 ab 07:00 Uhr 10.03.2010 ab 07:00 Uhr 10.03.2010 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim Kirchheim Eppishausen	01.03.2010 ab 08:00 Uhr 01.03.2010 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel Kronburg Lautrach Legau	18.03.2010 ab 07:00 Uhr 18.03.2010 ab 07:00 Uhr 19.03.2010 ab 07:00 Uhr
Markt Rettenbach	16.03.2010 ab 07:00 Uhr
Markt Wald	18.03.2010 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg Trunkelsberg Ungerhausen	16.03.2010 ab 07:00 Uhr 12.03.2010 ab 07:00 Uhr 16.03.2010 ab 07:00 Uhr 22.03.2010 ab 08:00 Uhr 12.03.2010 ab 07:00 Uhr 12.03.2010 ab 07:00 Uhr
Stadt Mindelheim	
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	03.03.2010 ab 06:00 Uhr i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	02.03.2010 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen	10.03.2010 ab 07:00 Uhr
Hawangen	09.03.2010 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren	
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	09.03.2010 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	09.03.2010 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn, Oberrieden	05.03.2010 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen	01.03.2010 ab 08:00 Uhr
Salgen	19.03.2010 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

23.03.2010 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Türkheim östliche Seite	15.03.2010 ab 08:00 Uhr
Türkheim westliche Seite, Türkheim Bahnhof	15.03.2010 ab 08:00 Uhr
Berg, Unterfeld, Irsingen, Wiedergeltingen, Amberg	16.03.2010 ab 07:00 Uhr
Rammingen	16.03.2010 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen, Zaisertshofen	19.03.2010 ab 07:00 Uhr
Mattsies	16.03.2010 ab 07:00 Uhr
Ziegelstadel	18.03.2010 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen holzige Abfälle (Baumschnitt, Strauchschnitt ohne Grün) aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die holzigen Abfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**
Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!
Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.



Zum Bündeln von holzigen Gartenabfällen dürfen keine Kunststoffstricke verwendet werden. Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen.
4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.

5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 8:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma WRZ Hörger GmbH & Co. KG
Hochstraße 10, 87778 Stetten
Tel.: (0 82 61) 73 27 67

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: (0 82 61) 9 95-3 67 oder -4 67.

Bitte beachten Sie, dass für die Gemeinden Amberg, Ettringen, Markt Wald, Rammingen, Salgen, Türkheim, Tussenhausen und Wiedergeltingen die Firma Götzfried zuständig ist. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an

Firma Hermann Götzfried
Schützenstr. 10, 86842 Türkheim
Tel.: (0 82 45) 96 65 5

Mindelheim, 1. Februar 2010

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung eines Grabens zur Ableitung von Oberflächenwasser in ein zu errichtendes
Hochwasserrückhaltebecken und eines Ablaufgrabens zur Einleitung des
Niederschlagswassers aus dem Hochwasserrückhaltebecken in einen
wasserführenden Graben durch den Markt Kirchheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für

- die Errichtung eines Grabens mit 1 m Sohlbreite, 4 m oberer Breite und ca. 750 m Länge zur Ableitung von Oberflächenwasser auf den Grundstücken Fl.Nrn. 360/1, 295, 363/1, 283 und 471 der Gemarkung Kirchheim,
- den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens mit einem 4,75 m hohen und ca. 108 m langen Erdschüttdammes nach DIN 19700 in Form einer überströmbaren Dammscharte und einem Rückhaltevolumen von 4.000 m³ auf den Grundstücken Fl.Nrn. 453, 462 und 463 der Gemarkung Kirchheim,
- die Errichtung eines Ablaufgrabens mit ca. 136 m Länge zur Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Hochwasserrückhaltebecken in einen wasserführenden Graben auf den Grundstücken Fl.Nrn. 464, 462 und 453/2 der Gemarkung Kirchheim,

durch den Markt Kirchheim nach den Unterlagen des Ingenieurbüros Steinbacher-Consult, 86356 Neusäß, vom 20.05.2009 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 28. Januar 2010

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Erneuerung der Eisenbahnüberführung über den Kressenbach durch Errichtung
eines Durchlasses bei Grundstück Fl.Nr. 215 der Gemarkung Woringen
durch die DB Netz AG München**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung des Durchlasses bei Grundstück Fl.Nr. 215 der Gemarkung Woringen durch die DB Netz AG München nach den Unterlagen der SSF Ingenieure GmbH, München, vom 25.11.2009 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayWG).

Mindelheim, 1. Februar 2010

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

**Außensprechtage des Bezirks Schwaben;
kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen**

Der Außensprechtage des Bezirks Schwaben - kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen - findet am

Dienstag, 9. Februar 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer Nr. 11, von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr statt.

Zuständig ist Herr Ottmar Heumann. Terminabsprache ist möglich unter Tel.: (08 21) 31 01-2 16 (Frau Grimm) oder E-Mail: Ottmar.Heumann@bezirk-schwaben.de.

Augsburg, 21. Januar 2010
BEZIRK SCHWABEN

Weirather
Landrat

Nr. 6	Mindelheim, 11. Februar	2010
-------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	36
Bekämpfung des Rauschbrandes; Schutzimpfung der Weiderinder	37
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	37
Allgemeinverfügung zur befristeten Ausnahmegewilligung für Ladenschlusszeiten am Sonntag, 14. Februar 2010 (Valentinstag) und am Sonntag, 9. Mai 2010 (Muttertag)	39
Markterkundung für Beschränkte Ausschreibung VOB/A	41
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	42
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2010	44

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 18. Februar 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 10. Februar 2010

43 - 561-6

Bekämpfung des Rauschbrandes; Schutzimpfung der Weiderinder

Weiderinder dürfen nur dann auf sogenannte Rauschbrandalpen oder -weiden verbracht werden, wenn sie im Jahr des Auftriebes gegen Rauschbrand schutzgeimpft worden sind. Tierbesitzer, die solche Weiden beschicken wollen, sollen dem Landratsamt Unterallgäu - Veterinäramt - die Anzahl der zu impfenden Tiere unter Benennung der vorgesehenen Alpe oder Weide

bis 01.03.2010 mitteilen.

Im Bedarfsfall kann das beim Landratsamt Unterallgäu - Veterinäramt - aufliegende Verzeichnis der Rauschbrandalpen und -weiden eingesehen oder telefonisch abgefragt werden.

Um ortsübliche Bekanntgabe wird gebeten.

Mindelheim, 3. Februar 2010

Z 6 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2010 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die erste Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Montag, 15.03.2010		
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Lagerhaus
Markt Rettenbach	09:45 - 11:00 Uhr	Lüdinghauser Platz
Ottobeuren	11:30 - 13:30 Uhr	Parkplatz Basilika
Sontheim	14:00 - 14:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Holzgünz	15:15 - 16:00 Uhr	Feuerwehrhaus Schwaighausen Unterharter Straße
Dienstag, 16.03.2010		
Erkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Wertstoffhof
Apfeltrach	10:00 - 10:45 Uhr	Schützenheim
Dirlewang	11:15 - 12:15 Uhr	Gasthof Rössle
Mindelheim	13:00 - 16:15 Uhr	Wertstoffhof

Mittwoch, 17.03.2010		
Bad Wörishofen	08:30 - 11:15 Uhr	Parkplatz östl. des Bauhofes
Amberg	12:00 - 12:45 Uhr	Parkplatz Dt. Kaiser
Türkheim	13:15 - 14:30 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	15:00 - 16:00 Uhr	Altes Feuerwehrhaus

Donnerstag, 18.03.2010		
Eppishausen	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Oberschönegg	10:00 - 10:45 Uhr	Wertstoffhof
Lauben	11:15 - 12:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Westerheim	12:30 - 13:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Babenhausen	14:00 - 16:00 Uhr	Busbahnhof

Freitag, 19.03.2010		
Winterrieden	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Boos	09:45 - 10:45 Uhr	Raiffeisenbank
Pleiß	11:15 - 12:00 Uhr	Lagerhaus
Fellheim	12:30 - 13:15 Uhr	Illertalhalle
Trunkelsberg	13:45 - 14:30 Uhr	Parkplatz Unterallgäu
Benningen	15:00 - 15:45 Uhr	Mehrzweckhalle

Samstag, 20.03.2010		
Bad Grönenbach	08:30 - 09:15 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Woringen	09:45 - 10:30 Uhr	Rathaus
Buxheim	11:00 - 11:45 Uhr	Wertstoffhof
Heimertingen	12:15 - 13:00 Uhr	Wertstoffhof
Niederrieden	13:30 - 15:00 Uhr	Sportheim

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

Nicht zu den Schadstoffen gehören:

Dispersionsfarben und **ausgetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls mit dem Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Mindelheim, 9. Februar 2010

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 28413

Allgemeinverfügung zur befristeten Ausnahmegewilligung für Ladenschlusszeiten am Sonntag, 14. Februar 2010 (Valentinstag) und am Sonntag, 9. Mai 2010 (Muttertag)

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen
vom 5. Februar 2010 Az.: II3/2509/16/10**

I. Allgemeinverfügung

1. Das Ladenschlussgesetz (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 228 Neunte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407) lässt gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 die Bewilligung von befristeten Ausnahmen von den Ladenschlusszeiten nach § 3 Satz 1 Nr. 2 LadSchlG zu. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2008 (GVBl S. 783) i.V.m. Nr. 6.7 der Anlage zu dieser Verordnung für die Bewilligung von Ausnahmen im Rahmen des § 23 LadSchlG zuständig.
2. Auf dieser Grundlage wird für den Sonntag, 14. Februar 2010 (Valentinstag) und für den Sonntag, 9. Mai 2010 (Muttertag) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

„Allgemeinverfügung zur befristeten Ausnahmegewilligung für Ladenschlusszeiten am Sonntag, 14. Februar 2010 (Valentinstag) und am Sonntag, 9. Mai 2010 (Muttertag)“

- (1) Alle Verkaufsstellen in Bayern, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden, dürfen am Sonntag, den 14. Februar 2010 (Valentinstag) in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr und am Sonntag, den 9. Mai 2010 (Muttertag) in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr zum Zwecke des Verkaufs von Blumen und Pflanzen geöffnet sein.
- (2) Die Gesamtöffnungszeit darf einschließlich der nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl I S. 1881), zuletzt geändert am 30. Juli 1996 (BGBl I S. 1186), zugelassenen Verkaufszeit vier Stunden nicht überschreiten. In Fällen, in denen die nach der o.g. Bundesverordnung zugelassene 2-stündige Verkaufszeit außerhalb des Bewilligungsrahmens von 8:00 bis 12:00 Uhr liegt, wird damit sichergestellt, dass dem Verkaufspersonal am Muttertag und am Valentinstag genügend Freizeit bleibt und kein Wettbewerbsvorteil durch noch längere Gesamtöffnungszeiten entsteht.

- (3) Arbeitnehmer, die am Muttertag und am Valentinstag länger als drei Stunden in der Verkaufsstelle beschäftigt sind, sind an einem Werktag derselben Woche ab 13:00 Uhr von der Arbeit freizustellen.
Hingewiesen wird insbesondere auf die in der Vorschrift des § 17 Abs. 3 LadSchlG vorgesehenen Ausgleichsfreizeiten für Arbeitnehmer, die gemäß der o.g. Bundesverordnung zu § 12 LadSchlG auch sonn- und feiertags in der Verkaufsstelle tätig sind: Danach muss bei einer Beschäftigungszeit bis zu drei Stunden jeder zweite Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13:00 Uhr beschäftigungsfrei bleiben.
 - (4) Zu beachten sind die Sonntagsruhe für Jugendliche nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407) und das Sonntagsarbeitsverbot für werdende und stillende Mütter nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl S. 2318), zuletzt geändert am 17. März 2009 (BGBl I S. 550).
 - (5) Durch diese Bewilligung werden die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit nicht berührt. Insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten. Den Arbeitnehmern ist ein angemessener Freizeitausgleich zu gewähren.
 - (6) Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung wird durch Pressemitteilung am 5. Februar 2010 bekanntgegeben und kann unter www.stmas.bayern.de eingesehen werden.

II. Begründung

Traditionell besteht ein erheblich gesteigertes Versorgungsbedürfnis eines großen Teils der Bevölkerung an Blumen und Pflanzen sowohl am Valentinstag als auch am Muttertag. Es ist deshalb anzunehmen, dass die durch Bundesverordnung (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen) zugelassene 2-stündige Verkaufszeit nicht ausreicht, dieses Versorgungsbedürfnis zu decken. Aus diesem Grund wird im pflichtgemäßen Ermessen eine Ausdehnung der Gesamtöffnungszeit auf insgesamt vier Stunden für den Sonntag, 14. Februar 2010 (Valentinstag) und für den Sonntag, 9. Mai 2010 (Muttertag) bewilligt, um dem Versorgungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Das bestehende öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung überwiegt in diesem Fall das Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Wegen der großen Zahl der betroffenen Verkaufsstellen, die in erheblichem Umfang Blumen feilhalten, ergeht diese Ausnahmegenehmigung im Wege einer Allgemeinverfügung.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei den Bayerischen Verwaltungsgerichten schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die örtliche Zuständigkeit des jeweiligen Bayerischen Verwaltungsgerichts richtet sich nach dem Sitz oder Wohnsitz des jeweiligen Klägers. Liegt der Sitz oder Wohnsitz des jeweiligen Klägers außerhalb des bayerischen Staatsgebiets, ist die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München einzureichen. In der Klage sind der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Streitgegenstand zu bezeichnen. Ferner sind ein bestimmter Antrag zu stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Der Klageschrift ist dieser Bescheid (in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beizufügen. Hinweis: Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG,
FAMILIE UND FRAUEN

Zwick
Ministerialdirigent

Z 4 - 620

Markterkundung für Beschränkte Ausschreibung VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber	Name: Zweckverband Gymnasium Türkheim vertreten durch: Verwaltungsgemeinschaft Türkheim Straße: Maximilian-Philipp-Str. 32 PLZ, Ort: 86842 Türkheim Telefon: (0 82 45) 53 14 Landkreis: Unterallgäu
b) Vergabeverfahren	Formlose Markterkundung für Beschränkte Ausschreibung VOB/A
c) Art des Auftrags	<input checked="" type="checkbox"/> Ausführung von Bauleistungen
d) Ort der Ausführung	Irsinger Str. 7, 86842 Türkheim
e) Art und Umfang der Leistung, Allgemeine Merkmale der baulichen Anlagen	Neubau der Hausmeisterwohnung Abbruch der Bestandswohnung mit anschließender Neuerrichtung in vorgefertigter Bauweise. Rechteckiger Baukörper mit Walmdach Länge ca. 16,40 m Breite ca. 8,05 m Höhe bis Traufe ca. 3,10 m
f) Aufteilung in Lose	<input checked="" type="checkbox"/> nein
g) Erbringung von Planungsleistungen	<input checked="" type="checkbox"/> ja
h) Ausführungsfrist	<input checked="" type="checkbox"/> KW 21 bis KW 30, 2010
i) Eingang der Bewerbungen	schriftlich beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Sachgebiet Z 4 bis zum 23.02.2010 Versand der Unterlagen ab 24.02.2010 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufforderung zur Angebotsabgabe.

j) Nachweise:	Vorulegen sind Nachweise über vergleichbare Arbeiten gleichen Umfangs und gleichen technischen Schwierigkeitsgrades in den letzten drei Jahren. Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung. Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren. Beschäftigte Arbeitskräfte in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren. Vorgesehenes technisches Personal für die Leitung und Aufsicht. Eintragung in Handwerksrolle, Berufsregister oder Register der Industrie- und Handwerkskammer.
k) Sonstige Angaben Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt:	Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Z 4, Tel.: (0 82 61) 9 95-3 21

Mindelheim, 8. Februar 2010
ZWECKVERBAND GYMNASIUM TÜRKHEIM

24 - 9410.2

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **712.050 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **185.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für die Berechnung der Umlagen wird die maßgebliche amtliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2008 auf **4.311** festgesetzt.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **350.400 €** festgesetzt und gemäß Art. 8 Abs. 1 VGemO und dem Vertrag zwischen dem Markt Kirchheim und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim vom 10.11.1987 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Der vertraglich vereinbarte 5%-Anteil des Marktes Kirchheim am gesamten ungedeckten Finanzbedarf des Verwaltungshaushaltes beträgt **17.520 €**

Der restliche ungedeckte Bedarf von **332.880 €** wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt.

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **77,216423 €** festgesetzt. Davon entfallen auf die Mitgliedsgemeinde

Markt Kirchheim i.Schw. (2.483 E)	191.728,38 €
Eppishausen (1.828 E)	141.151,62 €

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Kirchheim i.Schw., 3. Februar 2010
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM I.SCHW.

Lochbronner
Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 VGemO, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht bereit.

S 2 - 9410

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried,
Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2010**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2010 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	1.881.300 €
	in den Aufwendungen mit	1.881.300 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	976.000 €
----------------------	-----------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **500.000 €** festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplanes werden in Höhe von **550.000 €** erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Marktoberdorf, 5. Februar 2010
ZWECKVERBAND FÜR DIE TIERKÖRPERBESEITIGUNGSANSTALT KRAFTISRIED,
LANDKREIS OSTALLGÄU

Johann Fleischhut
Landrat und Verbandsvorsitzender

Weirather
Landrat

Nr. 7	Mindelheim, 18. Februar	2010
-------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes 2011	45
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	46
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines 27 m langen Durchlasses im Auerbach im Zuge des Ausbaues der Ortsdurchfahrt Reichau auf dem Grundstück Fl.Nr. 247 bzw. 249 der Gemarkung Reichau durch die Gemeinde Boos	46
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	46

Z 2 - 0322.1

Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes 2011

Auf die Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Bayerischen Landespersonalausschusses vom 25. Januar 2010 (veröffentlicht im Bayer. Staatsanzeiger Nr. 5 vom 5. Februar 2010) über die Durchführung eines Auswahlverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes und den Nachwuchsbedarf bei der **staatlichen Verwaltung** wird hingewiesen.

Nähere Auskünfte erteilt die Ausbildungsleitung des Landratsamtes Unterallgäu unter Tel.: (0 82 61) 9 95-2 84. Informationen sind auch im Internet unter www.lpa.bayern.de abrufbar.

Mindelheim, 11. Februar 2010

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 25. Februar 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 17. Februar 2010

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines 27 m langen Durchlasses im Auerbach im Zuge des Ausbaues der Ortsdurchfahrt Reichau auf dem Grundstück Fl.Nr. 247 bzw. 249 der Gemarkung Reichau durch die Gemeinde Boos

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung des Durchlasses bei Grundstück Fl.Nr. 247 bzw. 249 der Gemarkung Reichau durch die Gemeinde Boos nach den Unterlagen des Ing.-Büros IWA, Kempten, vom Februar 2009 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayWG).

Mindelheim, 10. Februar 2010

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **6.131.800 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.465.000 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.628.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. VERWALTUNGSUMLAGEN:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird vorläufig auf **3.540.600 €** festgelegt (Umlagesoll). Davon tragen der Landkreis Unterallgäu vorläufig einen Betrag in Höhe von 3.344.480 € und der Markt Ottobeuren einen Betrag in Höhe von 196.120 €. In der Verwaltungsumlage des Landkreises ist eine Personalkostenumlage in Höhe von vorläufig 2.560.000 € enthalten. Diese wird nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen ungedeckten Personalaufwand für das Lehrpersonal endgültig abgerechnet.

B. INVESTITIONSUMLAGEN/SCHULDENDIENSTUMLAGEN:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Schulbedarfes von 3.140.000 €, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll, soll über eine Investitionsumlage durch den Landkreis in Höhe von 2.512.000 € und eine Kreditaufnahme in Höhe von 628.000 € für den Markt Ottobeuren finanziert werden. Der Markt Ottobeuren hat für dieses Darlehen den Schuldendienst zu übernehmen sowie mit dem Vorjahresdarlehen eine vorläufige Schuldendienstumlage von 79.000 € zu entrichten. Diese Umlage wird nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen entstandenen Schuldendienst (Zins und Tilgung) endgültig abgerechnet.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Ottobeuren, 4. Februar 2010

ZWECKVERBAND GYMNASIUM UND REALSCHULE OTTOBEUREN

Weirather

Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben teilte mit Schreiben vom 15.01.2010 (Gz.: 12-1444-12/2/2) mit, dass die Haushaltssatzung geprüft wurde und erteilte zu § 2 der Satzung die rechtsaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 40 Abs.1 und Art. 26 Abs.1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahrs in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 8	Mindelheim, 25. Februar	2010
-------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	49
Vollzug der Wassergesetze; geplante Wasserkraftanlage des Herrn Toni Ledermann, Bad Wörishofen, am Wörthbach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 214/5 und 15 der Gemarkung Bad Wörishofen und Errichtung eines Umgehungsgerinnes (raue Rampe) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 209 und 214 der Gemarkung Bad Wörishofen	50

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 4. März 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 24. Februar 2010

33 - 6430.1

**Vollzug der Wassergesetze;
geplante Wasserkraftanlage des Herrn Toni Ledermann, Bad Wörishofen,
am Wörthbach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 214/5 und 15
der Gemarkung Bad Wörishofen und Errichtung eines Umgehungsgerinnes
(raue Rampe) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 209 und 214
der Gemarkung Bad Wörishofen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung des Umgehungsgerinnes (raue Rampe) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 209 und 214 der Gemarkung Bad Wörishofen des Herrn Toni Ledermann für seine Triebwerksanlage am Wörthbach nach den Unterlagen der Hartinger Consult, 86470 Thannhausen, und Ingenieurbüros Schreer, 87742 Dirlwang, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 BayWG).

Mindelheim, 18. Februar 2010

Weirather
Landrat

Nr. 9	Mindelheim, 4. März	2010
-------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	51
Außensprechtag des Bezirks Schwaben; kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	52
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller; Änderung der Verbandssatzung	52
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	53

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 11. März 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 3. März 2010

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

**Außensprechttag des Bezirks Schwaben;
kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen**

Der Außensprechttag des Bezirks Schwaben - kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen - findet am

Dienstag, 9. März 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer Nr. 11, von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr statt.

Zuständig ist Herr Ottmar Heumann. Terminabsprache ist möglich unter Tel.: (08 21) 31 01-2 16 (Frau Grimm) oder E-Mail: Ottmar.Heumann@bezirk-schwaben.de.

Augsburg, 4. März 2010
BEZIRK SCHWABEN

24 - 0920.2

**Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller;
Änderung der Verbandssatzung**

In der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller am 01.12.2009 wurde eine Änderung der Verbandssatzung vom 05.11.2003 beschlossen.

Die Änderungssatzung wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 2 vom 16.02.2010 S. 22 bekanntgemacht.

Mindelheim, 24. Februar 2010

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.243.800 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **12.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **768.504 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2009 auf **11.219** Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **68,5002 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **180.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Babenhhausen, 1. März 2010
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BABENHAUSEN

Göppel
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhhausen zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 10	Mindelheim, 11. März	2010
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	55
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	56
Allgemeinverfügung; Entwidmung von Hausschutzräumen	56
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	57
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Karfreitag (02.04.2010) und Ostermontag (05.04.2010)	57
14. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	58
Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchheim i. Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	58

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 15. März 2010**, findet um **15:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

1. MN 7 - Errichtung eines Rad- und Gehweges in Kirchheim mit Neubau der Flossachbrücke; Vereinbarung

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 5. März 2010

11.0 - 4210.13

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am **Mittwoch, 17.03.2010, 14:30 Uhr**, findet im Landratsamt Unterallgäu, Sitzungssaal (Raum 100), 1. Stock, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

- Top 1: Fit fürs Leben - kompetent für den Beruf
- Top 2: Elterntalk
- Top 3: MMUM - Interventionsmodell gegen häusliche Gewalt;
Vertragsverlängerung
- Top 4: Jugendsozialarbeit an der Hauptschule Türkheim;
Fortschreibung der Jugendhilfeplanung
- Top 5: Änderung der Vollzeitpflegesätze
- Top 6: Änderungen der Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings
- Top 7: Wünsche und Anträge

Mindelheim, 4. März 2010

21.1 - 0960

Allgemeinverfügung; Entwidmung von Hausschutzräumen

An die Eigentümer von Hausschutzräumen, die zu Zwecken des Zivilschutzes mit Zuschüssen des Bundes oder steuerlich begünstigt gebaut wurden.

1. Bei den im Gebiet des Landkreises Unterallgäu befindlichen Hausschutzräumen, die mit Zuschüssen des Bundes oder steuerlich begünstigt gebaut wurden, wird das bauliche Veränderungsverbot nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG), wonach Veränderungen, die die Benutzung dieser Schutzräume beeinträchtigen könnten, ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde nicht vorgenommen werden dürfen, aufgehoben. Damit verbunden ist die Entwidmung von den öffentlichen Zwecken des Zivilschutzes.
2. Es wird festgestellt, dass kein Anspruch des Bundes und des Freistaats Bayern auf Rückerstattung von Zuwendungen besteht, die im Rahmen der Errichtung dieser Hausschutzräume gewährt wurden.
3. Es wird festgestellt, dass seitens der Eigentümer dieser Hausschutzräume keine Ansprüche gegenüber dem Bund oder dem Freistaat Bayern auf Kostenübernahme für deren Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o.ä. oder für Ausbau und Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Hausschutzräumen bestehen.

Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Hinweis: Allgemeinverfügung und Begründung können beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 309, zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

Mindelheim, 5. März 2010

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 18. März 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 10. März 2010

Z 6 - 6360.1/2

Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Karfreitag (02.04.2010) und Ostermontag (05.04.2010)

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag					Freitag 02.04.2010
verlegt auf					Samstag 03.04.2010
Normaler Abfuhrtag	Montag 05.04.2010	Dienstag 06.04.2010	Mittwoch 07.04.2010	Donnerstag 08.04.2010	Freitag 09.04.2010
verlegt auf	Dienstag 06.04.2010	Mittwoch 07.04.2010	Donnerstag 08.04.2010	Freitag 09.04.2010	Samstag 10.04.2010

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 5. März 2010

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21.1 - 0920.2

**14. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Donau-Iller**

Am Montag, 15.03.2010 findet um 9:30 Uhr in der Rathaushalle der Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen, die 14. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Öffentliche Sitzung

- TOP 1.1** Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung mit dem Malteser Hilfsdienst e.V. zur Zustimmung der Erfüllung der vertraglichen Rettungsdienstleistungen durch die Malteser Rettungsdienst gGmbH
- TOP 1.2** Örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz 2008 und des Jahresabschlusses 2008 sowie Feststellung des Jahresabschlusses 2008
- TOP 1.3** Tätigkeitsbericht
- TOP 1.4** Trendreport 2006 – 2008 des Instituts für Notfallmedizin, München
- TOP 1.5** Errichtung der Integrierten Leitstelle ILS Donau-Iller; Sachstand und Ausblick
- TOP 1.6** Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD); Festlegung der Anzahl der Arbeitsgruppenmitglieder
- TOP 1.7** Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nicht-öffentliche Sitzung statt.

Günzburg, 2. März 2010
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
UND FEUERWEHRALARMIERUNG DONAU-ILLER

Karin Wuchenauer
stv. Geschäftsführerin

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Kirchheim i. Schw.,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 61 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Kirchheim i. Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **503.140 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **655.300 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **408.540 €** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2009 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2009 von 300 Schülern besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit 1.361,8000 €/Schüler:

Markt Kirchheim	155 Schüler	211.079,00 €
Gemeinde Eppishausen	110 Schüler	149.798,00 €
Markt Markt Wald	2 Schüler	2.723,60 €
Gemeinde Mittelneufnach	0 Schüler	0,00 €
Gemeinde Salgen	1 Schüler	1.361,80 €
Markt Tussenhausen	<u>32 Schüler</u>	<u>43.577,60 €</u>
	300 Schüler	408.540,00 €

2. Investitionsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **475.300 €** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2009 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2009 von 300 Schülern besucht. Die Investitionsumlage beträgt somit 1.584,3333 €/Schüler:

Markt Kirchheim	155 Schüler	245.571,66 €
Gemeinde Eppishausen	110 Schüler	174.276,67 €
Markt Markt Wald	2 Schüler	3.168,67 €
Gemeinde Mittelneufnach	0 Schüler	0,00 €
Gemeinde Salgen	1 Schüler	1.584,33 €
Markt Tussenhausen	<u>32 Schüler</u>	<u>50.698,67 €</u>
	300 Schüler	475.300,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Kirchheim i. Schw., 5. März 2010
SCHULVERBAND KIRCHHEIM I.SCHW.

Lochbronner
Vorsitzender

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht auf.

Weirather
Landrat

Nr. 11	Mindelheim, 18. März	2010
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Pfaffenhausen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Pfaffenhausen Vom 15.03.2010	62
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Kirchhaslach, Ortsteil Olgishofen, Landkreis Unterallgäu, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Kirchhaslach, Ortsteil Olgishofen Vom 10.03.2010	62
Sitzung des Kreistages	63
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	63
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG der Gemeinde Heimertingen	64
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines ca. 65 m langen Umgehungsgerinnes an der Flossach bei Fluss-km 5,450 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1686 und 1316 der Gemarkung Kirchheim durch das Fürstlich Fuggersche Elektrizitätswerk, Marktplatz 4, 87757 Kirchheim und Herrn Hermann Graf	65
Haushaltssatzung der Gemeinde Woringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	65
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	66
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	69
Aufgebot einer Sparurkunde	74

33 - 6420.1

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung
des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet
in der Gemarkung Pfaffenhausen (Landkreis Unterallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Pfaffenhausen
Vom 15.03.2010**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 51 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 51 Abs. 2, § 52 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 01. März 2010 (BGBl I 2009, 2585) i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und Art. 63 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 01. März 2010 (GVBl 2010, 66) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vom 01. Januar 2010 (BayRS II, 213), folgende Verordnung:

**§ 1
Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Pfaffenhausen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Pfaffenhausen vom 12. Dezember 1995 (KABl. 1995, Nr. 52) wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 15. März 2010
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

33 - 6420.1

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung
des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet
in der Gemeinde Kirchhaslach, Ortsteil Olgishofen, Landkreis Unterallgäu,
für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Kirchhaslach,
Ortsteil Olgishofen
Vom 10.03.2010**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585) i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG) folgende Verordnung:

**§ 1
Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Kirchhaslach, Ortsteil Olgishofen, Landkreis Unterallgäu, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Kirchhaslach, Ortsteil Olgishofen vom 09.10.1978 (KABl. 1978 S. 478) wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 10. März 2010
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

BL - 0141.4

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 22. März 2010**, findet um **9:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreistages statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Rechnungslegung des Haushaltes 2009 und Beratung des Haushaltsplanes 2010, Erlass der Haushaltssatzung und Genehmigung des Finanzplanes 2009 bis 2013
2. Landschaftsschutzgebietsverordnung „Wertachauen“;
Änderung des Schutzgebietes
3. Ehrung langjähriger Bürgermeister und Kreistagsmitglieder;
künftige Vorgehensweise

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 12. März 2010

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 25. März 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 17. März 2010

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG der Gemeinde Heimertingen

Folgende Anwesen und Grundstücke der Gemeinde Heimertingen werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben:

Achstraße 20
Egelseer Straße 1, 2, 3, 4, 6 und 30
Gartenstraße 20 und 20 a
Am Reuteweg 83 und 83 a
Sechsbaumweg 30

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den bezeichneten Gebieten nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der o.g. Anwesen ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m² pro Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Heimerdingen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 3 b BayWG (KABl.Nr. 14/1996) vom 28.03.1996 wird aufgehoben.

Mindelheim, 4. März 2010

33 - 6430.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung eines ca. 65 m langen Umgehungsgerinnes an der Flossach
bei Fluss-km 5,450 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1686 und 1316
der Gemarkung Kirchheim durch das Fürstlich Fuggersche Elektrizitätswerk,
Marktplatz 4, 87757 Kirchheim und Herrn Hermann Graf**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für das geplante Umgehungsgerinne durch das Fürstlich Fuggersche Elektrizitätswerk, Marktplatz 4, 87757 Kirchheim und Herrn Hermann Graf auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1686 und 1316 der Gemarkung Kirchheim nach den Unterlagen der Landschaftsarchitekten GmbH, 86356 Neusäß, vom 25.03.2009 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 69 BayWG).

Mindelheim, 15. März 2010

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Woringen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010**

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.112.500 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.823.400 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(A) 330 v.H.
	b) für die Grundstücke	(B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer		290 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Woringen, 15. März 2010
GEMEINDE WORINGEN

Volker Müller
Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 22.03.2010 bis 29.03.2010 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010**

I.

Aufgrund des Art. 8 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **2.834.250 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **1.007.200 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **130.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **0 €** festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage ohne Kläranlage und Schulen

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (ohne Kläranlage und Schulen) wird auf **903.000 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung dieser Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2008 vorläufig wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren	8.023
Gemeinde Hawangen	1.251
Gemeinde Böhen	<u>713</u>

Gesamt: **9.987**

3. Die Umlage beträgt sonach vorläufig **90,417543 € je Einwohner**.
Sie wird wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren	725.420 €
Gemeinde Hawangen	113.112 €
Gemeinde Böhen	<u>64.468 €</u>

Gesamt: **903.000 €**

Die endgültige Abrechnung erfolgt zum Ende des Haushaltsjahrs nach dem Stand zum 30.06.2009.

(2) Verwaltungsumlage für Schulen

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt der Schulen wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **671.400 €** festgesetzt.

Die Umlage wird aufgeteilt auf:

- a) **670.000 €** Umlage für den Schulhaushalt; Zinsen Kredite Schulen; Zuführung zum Vermögenshaushalt Schulen
- b) **1.400 €** Umlage für die Zinsen und Tilgungsbeiträge, den Neubau des Schulzentrums (Altschulden)

2. Der ungedeckte Bedarf der Umlage 1 a) wird nach der Zahl der Verbandsschüler zum Stand vom 01.10.2009 umgelegt. Die maßgebende Schülerzahl hierfür beträgt 654. Für die Umlegung des ungedeckten Bedarfs 1 b) ist die Schülerzahl bei Aufnahme des Darlehens in Höhe von 2,7 Millionen DM mit 1.267 maßgebend. Die Schülerzahlen werden wie folgt aufgeteilt:

	Umlage 1 a)	Umlage 1 b)
Markt Ottobeuren	486	944
Gemeinde Hawangen	104	163
Gemeinde Böhen	<u>64</u>	<u>160</u>
Gesamt:	<u>654</u>	<u>1.267</u>

3. Die Umlage nach Ziffern 1 und 2 wird wie folgt festgesetzt:

	Umlage 1 a)	Umlage 1 b)	insgesamt
f.d. Markt Ottobeuren	497.890 €	1.043 €	498.933 €
f.d. Gemeinde Hawangen	106.544 €	180 €	106.724 €
f.d. Gemeinde Böhen	<u>65.566 €</u>	<u>177 €</u>	<u>65.743 €</u>
Gesamt:	<u>670.000 €</u>	<u>1.400 €</u>	<u>671.000 €</u>

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler bei der Umlage 1 a) auf **1.024,464832 €**, bei der Umlage 1 b) auf **1,104972 €** festgesetzt.

(3) Verwaltungsumlage für die Kläranlage

Die Verwaltungsumlage wird auf **495.000 €** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

Markt Ottobeuren	58,75 %	das sind	290.813 €
Gemeinde Hawangen	40,20 %	das sind	198.990 €
Gemeinde Böhen	1,05 %	das sind	<u>5.197 €</u>
Summe:			<u>495.000 €</u>

Grundlage ist die Abrechnung aufgrund der Messungen der BSB5-Frachten im Haushaltsjahr 2009. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund der Messungen im Haushaltsjahr 2010.

- (4) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **400.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Ottobeuren, 9. März 2010
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OTTOBEUREN

Schäfer
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat mit Schreiben vom 03.02.2010, Gz: 24 - 9410.2 mitgeteilt, dass die vorgelegte Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Bestandteile gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 67 Abs. 4 GO u. Art. 71 Abs. 2 GO enthält und zu § 2 die rechtsaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Ziffer 3 KommZG erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahrs in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

24 - 9410.2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010

I.

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Oberes Günztal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **604.492 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **909.049 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Bemessungsgrundlagen für die Umlagen sind:

a) Einwohnergleichwerte:

Erkheim	9.900 Einwohnergleichwerte	entspricht	39,60 Prozent
Holzgünz	2.100 Einwohnergleichwerte	entspricht	8,40 Prozent
Lauben	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Sontheim	4.500 Einwohnergleichwerte	entspricht	18,00 Prozent
Ungerhausen	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Westerheim	3.700 Einwohnergleichwerte	entspricht	14,80 Prozent
Verbandssumme:	25.000 Einwohnergleichwerte	entspricht	100,00 Prozent

b) Hydraulische Belastungsrechte:

Erkheim	81,0 Liter/Sekunde	entspricht	24,77 Prozent
Holzgünz	37,7 Liter/Sekunde	entspricht	11,53 Prozent
Lauben	30,1 Liter/Sekunde	entspricht	9,20 Prozent
Sontheim	75,9 Liter/Sekunde	entspricht	23,21 Prozent
Ungerhausen	49,4 Liter/Sekunde	entspricht	15,11 Prozent
Westerheim	52,9 Liter/Sekunde	entspricht	16,18 Prozent
Verbandssumme:	327,0 Liter/Sekunde	entspricht	100,00 Prozent

c) Einwohnerwerte (Antrag Markt Erkheim) für Berechnung Differenzausgleichsbetrag 2009 Betriebskostenumlage:

Erkheim	4.704 Einwohnerwerte	entspricht	37,09 Prozent
Holzgünz	1.170 Einwohnerwerte	entspricht	9,22 Prozent
Lauben	1.294 Einwohnerwerte	entspricht	10,20 Prozent
Sontheim	2.383 Einwohnerwerte	entspricht	18,79 Prozent
Ungerhausen	1.055 Einwohnerwerte	entspricht	8,32 Prozent
Westerheim	2.077 Einwohnerwerte	entspricht	16,38 Prozent
Verbandssumme:	12.683 Einwohnerwerte	entspricht	100,00 Prozent

d) Einwohnerwerte (Stand 01.11.2009) für Berechnung Umlagesatzgrundlage Betriebskostenumlage 2010:

Erkheim	3.179 Einwohnerwerte	entspricht	28,49 Prozent
Holzgünz	1.170 Einwohnerwerte	entspricht	10,49 Prozent
Lauben	1.294 Einwohnerwerte	entspricht	11,60 Prozent
Sontheim	2.383 Einwohnerwerte	entspricht	21,36 Prozent
Ungerhausen	1.055 Einwohnerwerte	entspricht	9,45 Prozent
Westerheim	2.077 Einwohnerwerte	entspricht	18,61 Prozent
Verbandssumme:	11.158 Einwohnerwerte	entspricht	100,00 Prozent

e) Trockenwetterzufluss (11/2008-11/2009) für Berechnung Differenzausgleichsbetrag und Betriebskostenumlage:

Erkheim	31.741 m ³	entspricht	21,658 Prozent
Holzgünz	23.734 m ³	entspricht	16,195 Prozent
Lauben	19.211 m ³	entspricht	13,108 Prozent
Sontheim	22.726 m ³	entspricht	15,507 Prozent
Ungerhausen	14.868 m ³	entspricht	10,145 Prozent
Westerheim	34.274 m ³	entspricht	23,387 Prozent
Verbandssumme:	146.554 m ³	entspricht	100,00 Prozent

Für die Berechnung des Trockenwetterzuflusses wurden nur die Monate herangezogen, bei denen keine Störung der Messeinrichtungen vorlag.

f) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

	Festgesetzte Umlage 2009	Errechnete Umlage 2009	Differenzausgleichs- betrag
Erkheim	145.582,39 €	102.298,38 €	- 43.284,01 €
Holzgünz	46.212,62 €	39.748,60 €	- 6.464,02 €
Lauben	45.328,78 €	37.604,86 €	- 7.723,92 €
Sontheim	65.951,90 €	57.825,68 €	- 8.126,22 €
Ungerhausen	36.869,09 €	29.941,55 €	- 6.927,54 €
Westerheim	80.935,22 €	63.464,83 €	- 17.470,39 €
Verbandssumme:	420.880,00 €	330.883,90 €	- 89.996,10 €

g) Tatsächliche Kosten bei Mischwasserentlastungsanlagen:

Die Kosten für die Planung, den Bau, die Erweiterung der Mischwasserentlastungsanlagen wird, ausgenommen der Kosten für die Fernwirkanlage, in Höhe der tatsächlichen Kosten auf die Verbandsgemeinden für die Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet umgelegt.

2) Verwaltungsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **421.297,65 €** festgesetzt.

Von diesen **421.297,65 €** entfallen auf Betriebskosten **462.030,00 €** auf Kapitalkosten-Sammler **13.496,25 €** auf Kapitalkosten-Kläranlage **35.767,50 €** sowie auf den Differenzausgleichsbetrag für das Haushaltsjahr 2009: **- 89.996,10 €**

Umlageschlüssel ist für Kapitalkosten, die der Vorfinanzierung der Investitionsmaßnahmen zur Herstellung der Verbandssammler dienen, das Verhältnis der hydraulischen Belastungsrechte (Kapitalkostenumlage-Sammler).

Umlageschlüssel ist für Kapitalkosten, die der Vorfinanzierung der Investitionsmaßnahmen zur Herstellung der Kläranlage dienen, das Verhältnis der Einwohnergleichwerte (Kapitalkostenumlage-Kläranlage).

Betriebskosten werden zu 60 Prozent nach den für das Vorjahr ermittelten Jahreseinwohnerwerten und zu 40 Prozent nach dem für das Vorjahr ermittelten Jahrestrockenwetterzufluss umgelegt (Betriebskostenumlage).

Ergeben sich zwischen den zu Beginn des Haushaltsjahres errechneten und festgesetzten Umlagen und den sich nach Berücksichtigung des Datenstandes nach § 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3 für das Abrechnungsjahr eigentlich zu errechnenden Umlagen Unterschiede, so ist dies mittels Differenzausgleichsbetrag im folgenden Haushaltsjahr entspr. § 20 Abs. 1, 3, 5 und 6 auszugleichen (Differenzausgleichsbetrag).

a) Betriebskostenumlage:

Markt Erkheim	25,76	Prozent von 462.030,00 €	ergibt	119.018,93 €
Holzgünz	12,77	Prozent von 462.030,00 €	ergibt	59.001,23 €
Lauben	12,20	Prozent von 462.030,00 €	ergibt	56.367,65 €
Sontheim	19,02	Prozent von 462.030,00 €	ergibt	87.878,11 €
Ungerhausen	9,73	Prozent von 462.030,00 €	ergibt	44.955,52 €
Westerheim	20,52	Prozent von 462.030,00 €	ergibt	94.808,56 €
Verbandssumme:				462.030,00 €

b) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

	Festgesetzte Umlage 2009	Errechnete Umlage 2009	Differenz- ausgleichsbetrag
Erkheim	145.582,39 €	102.298,38 €	- 43.284,01 €
Holzgünz	46.212,62 €	39.748,60 €	- 6.464,02 €
Lauben	45.328,78 €	37.604,86 €	- 7.723,92 €
Sontheim	65.951,90 €	57.825,68 €	- 8.126,22 €
Ungerhausen	36.869,09 €	29.941,55 €	- 6.927,54 €
Westerheim	80.935,22 €	63.464,83 €	- 17.470,39 €
Verbandssumme:	420.880,00 €	330.883,90 €	- 89.996,10 €

c) Kapitalkostenumlage-Sammler:

Markt Erkheim	24,77	Prozent von	13.496,25 €	ergibt	3.343,02 €
Holzgünz	11,53	Prozent von	13.496,25 €	ergibt	1.556,12 €
Lauben	9,20	Prozent von	13.496,25 €	ergibt	1.241,66 €
Sontheim	23,21	Prozent von	13.496,25 €	ergibt	3.132,48 €
Ungerhausen	15,11	Prozent von	13.496,25 €	ergibt	2.039,28 €
Westerheim	16,18	Prozent von	13.496,25 €	ergibt	2.183,69 €
Verbandssumme:					13.496,25 €

d) Kapitalkostenumlage-Kläranlage:

Markt Erkheim	39,60	Prozent von	35.767,50 €	ergibt	14.163,93 €
Holzgünz	8,40	Prozent von	35.767,50 €	ergibt	3.004,47 €
Lauben	9,60	Prozent von	35.767,50 €	ergibt	3.433,68 €
Sontheim	18,00	Prozent von	35.767,50 €	ergibt	6.438,15 €
Ungerhausen	9,60	Prozent von	35.767,50 €	ergibt	3.433,68 €
Westerheim	14,80	Prozent von	35.767,50 €	ergibt	5.293,59 €
Verbandssumme:					35.767,50 €

Der Tilgungsaufwand wird mittels Investitionsumlagen erhoben.

3) Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **315.000 €** festgesetzt.

Von diesen **315.000 €** entfallen auf die Kläranlage **215.000 €** (Tilgungsaufwand Darlehen - Kläranlage, sowie Investitionen 2010) und auf den Bereich Sammler **100.000 €** (Tilgungsaufwand - Sammler), daraus errechnen sich folgende Umlagen:

a) Investitionsumlage Kläranlage:

Markt Erkheim	39,60 Prozent von 215.000,00 €	ergibt	85.140,00 €
Holzgünz	8,40 Prozent von 215.000,00 €	ergibt	18.060,00 €
Lauben	9,60 Prozent von 215.000,00 €	ergibt	20.640,00 €
Sontheim	18,00 Prozent von 215.000,00 €	ergibt	38.700,00 €
Ungerhausen	9,60 Prozent von 215.000,00 €	ergibt	20.640,00 €
Westerheim	14,80 Prozent von 215.000,00 €	ergibt	31.820,00 €
Verbandssumme:			215.000,00 €

b) Investitionsumlage Sammler:

Markt Erkheim	24,77 Prozent von 100.000,00 €	ergibt	24.770,00 €
Holzgünz	11,53 Prozent von 100.000,00 €	ergibt	11.530,00 €
Lauben	9,20 Prozent von 100.000,00 €	ergibt	9.200,00 €
Sontheim	23,21 Prozent von 100.000,00 €	ergibt	23.210,00 €
Ungerhausen	15,11 Prozent von 100.000,00 €	ergibt	15.110,00 €
Westerheim	16,18 Prozent von 100.000,00 €	ergibt	16.180,00 €
Verbandssumme:			100.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Erkheim, 10. März 2010
ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

Thomas Klein
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 02.03.2010, Gz.: 24 - 9410.2 keine nach Art. 41 und 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) genehmigungspflichtige Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 und 41 KommZG, Art 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.
Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 14 064 091

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 11. März 2010
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Nr. 12	Mindelheim, 25. März	2010
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung des Landkreises Unterallgäu zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wertachauen im Landkreis Unterallgäu“ vom 09.03.1992 (KABl. 1992 S. 105) in der Fassung vom 22. Juni 1994 (KABl. 1994 S. 298) vom 23.03.2010	76
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	78
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau des Haselbachs in Kirchhaslach und Verlegung eines Grabens in Herretshofen	79
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Dingisweiler, Markt Ronsberg, und des Marktes Markt Rettenbach - Quelle auf den Grundstücken Fl.Nrn. 694 der Gemarkung Ollarzried	79
Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	80
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	82
Stellenausschreibung; Datenerheber für das Projekt „Allgäu & Außerfern barrierefrei“	83

32 - 1732.2

**Verordnung
des Landkreises Unterallgäu
zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Wertachauen im Landkreis Unterallgäu“ vom 09.03.1992 (KABI. 1992 S. 105)
in der Fassung vom 22. Juni 1994 (KABI. 1994 S. 298) vom 23.03.2010**

Aufgrund § 26 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - i.V.m. Art. 10 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2) erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wertachauen im Landkreis Unterallgäu“ in der Fassung vom 22. Juni 1994 (KABI. 1994 S. 298) wird wie folgt geändert:

- (1) In § 2 Abs. 1 wird die Zahl 800 durch die Zahl 815 ersetzt.
- (2) Der Geltungsbereich in § 2 der Verordnung wird im Bereich der Gemarkung Türkheim, Irsingen und Ettringen geändert.
- (3) Die Grenzen des geänderten Schutzgebietes sind in Karten M 1 : 10.000 (Blatt 1 - 3) dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Als Grenze gilt der äußere Rand der Signaturlinien. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes in den anderen Gemarkungen bleiben unverändert.
- (4) In der Anlage zur Verordnung (§ 5 Abs. 1) werden im Flurnummernverzeichnis für die Gemarkung Ettringen die Fl.Nrn. 2888, 2889, 2891 und 2892 gestrichen und die Fl.Nrn. 3098 und 3099 eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mindelheim, 23. März 2010
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

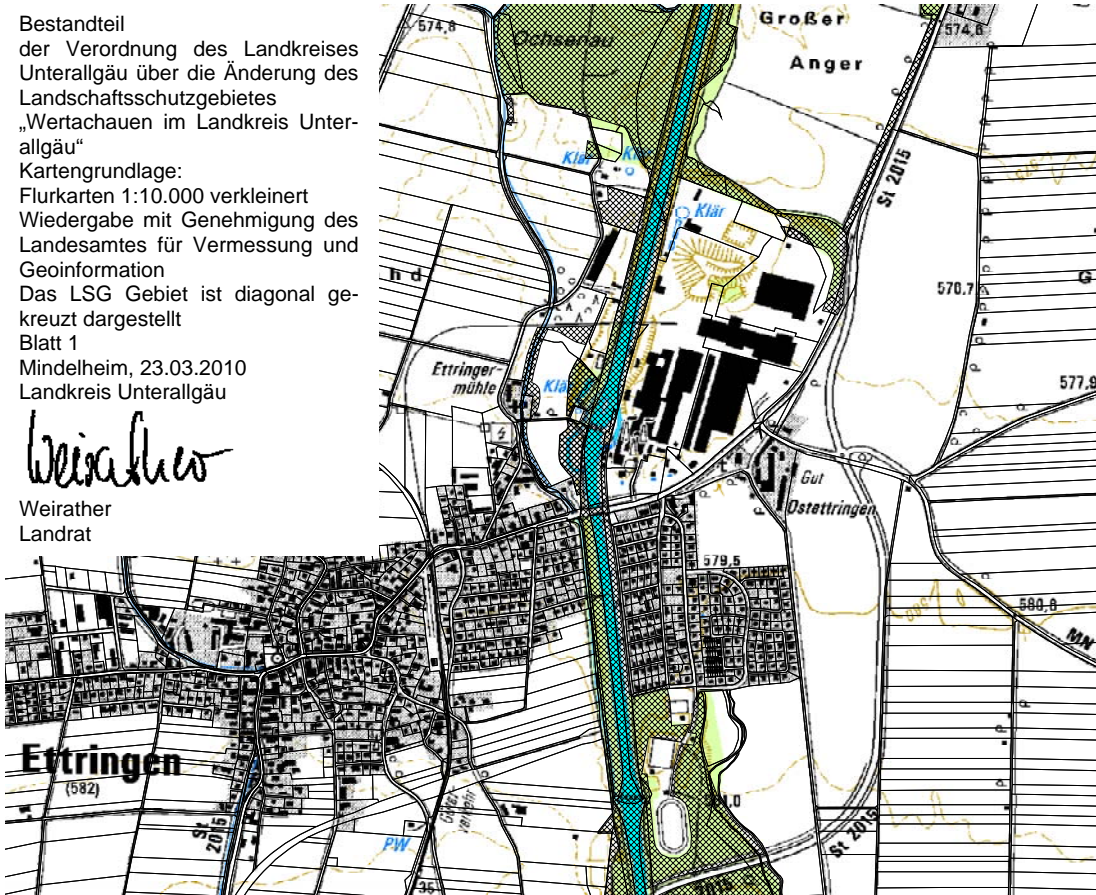
Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatschG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung schriftlich unter Angabe der Tatsache, die die Verletzung begründen soll, beim Landratsamt Unterallgäu Sachgebiet 32 geltend gemacht wird.

Bestandteil
der Verordnung des Landkreises
Unterallgäu über die Änderung des
Landschaftsschutzgebietes
„Wertachauen im Landkreis Unter-
allgäu“
Kartengrundlage:
Flurkarten 1:10.000 verkleinert
Wiedergabe mit Genehmigung des
Landesamtes für Vermessung und
Geoinformation
Das LSG Gebiet ist diagonal ge-
kreuzt dargestellt
Blatt 1
Mindelheim, 23.03.2010
Landkreis Unterallgäu

Weirather

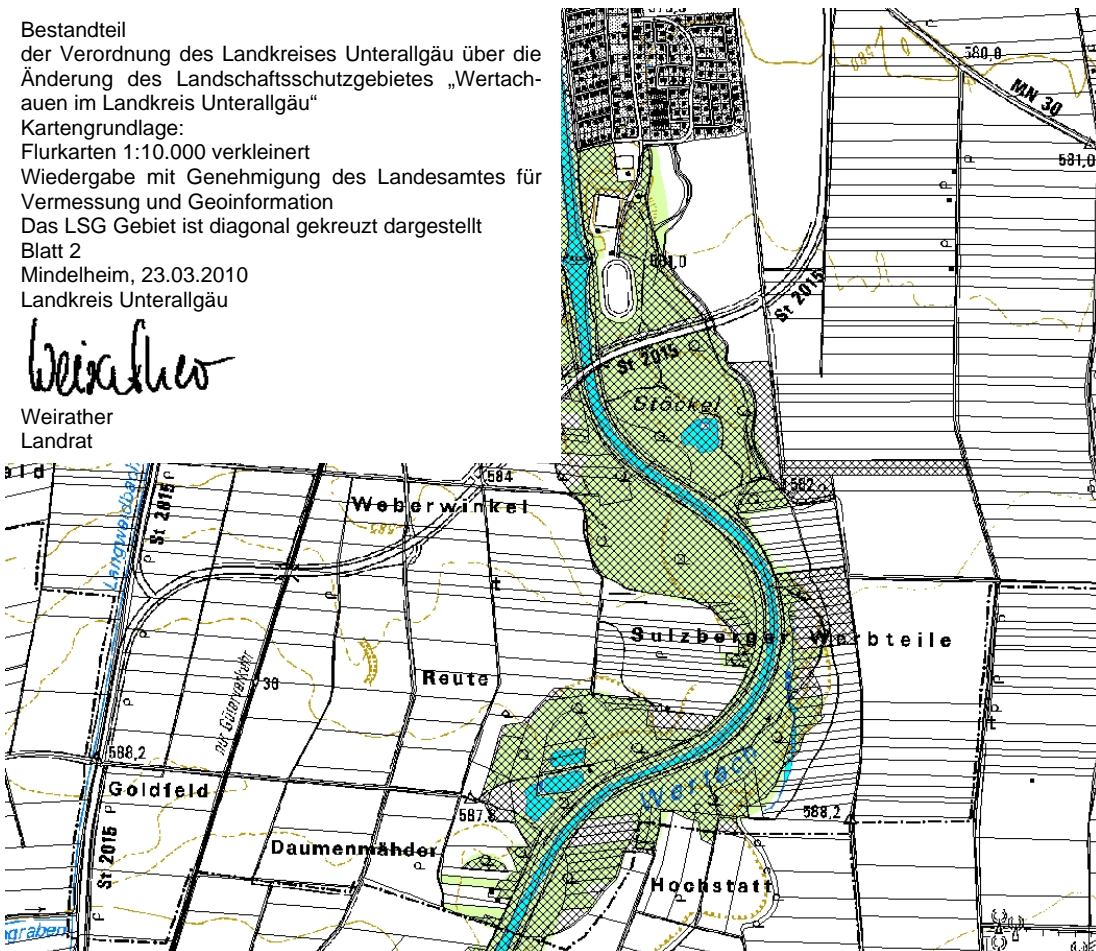
Weirather
Landrat



Bestandteil
der Verordnung des Landkreises Unterallgäu über die
Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Wertach-
auen im Landkreis Unterallgäu“
Kartengrundlage:
Flurkarten 1:10.000 verkleinert
Wiedergabe mit Genehmigung des Landesamtes für
Vermessung und Geoinformation
Das LSG Gebiet ist diagonal gekreuzt dargestellt
Blatt 2
Mindelheim, 23.03.2010
Landkreis Unterallgäu

Weirather

Weirather
Landrat



Bestandteil
der Verordnung des Landkreises Unterallgäu
über die Änderung des Landschaftsschutz-
gebietes „Wertachauen im Landkreis Unter-
allgäu“

Kartengrundlage:

Flurkarten 1:10.000 verkleinert

Wiedergabe mit Genehmigung des Landes-
amtes für Vermessung und Geoinformation
Das LSG Gebiet ist diagonal gekreuzt darge-
stellt

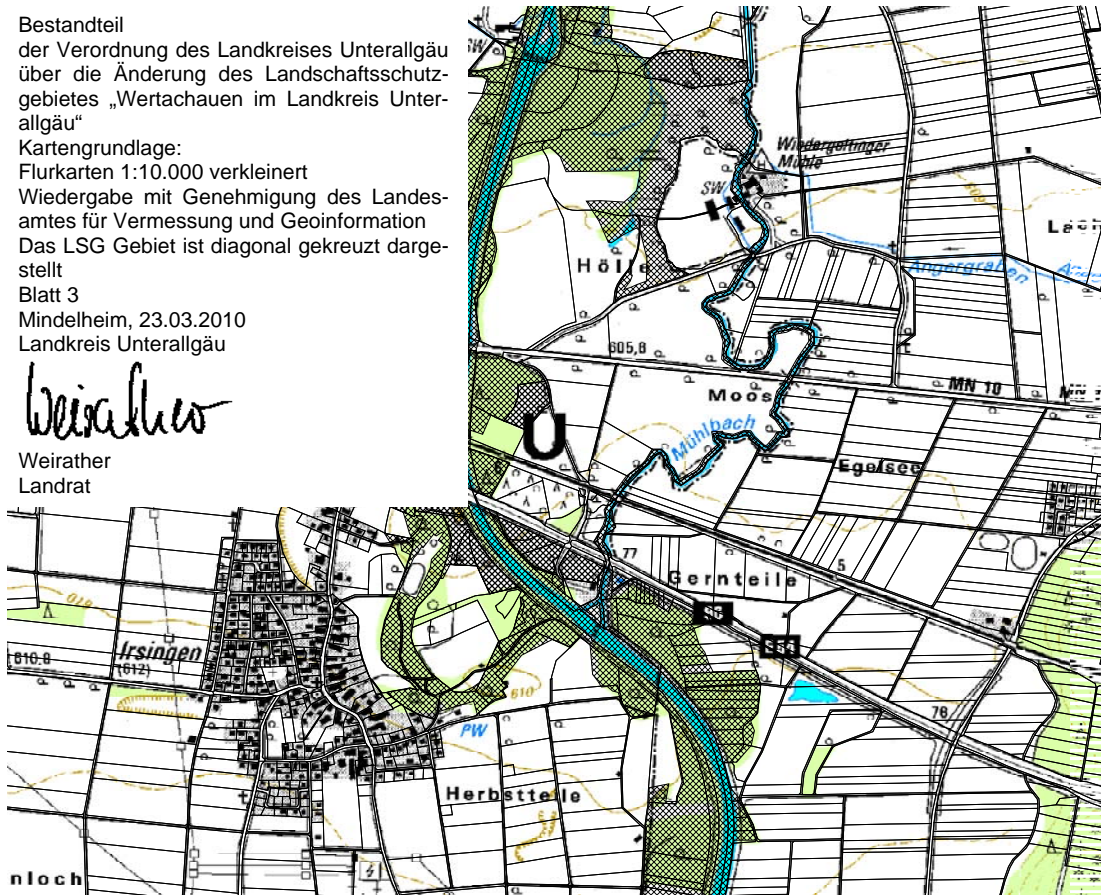
Blatt 3

Mindelheim, 23.03.2010

Landkreis Unterallgäu

Weirather

Weirather
Landrat



BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 1. April 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 24. März 2010

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Ausbau des Haselbachs in Kirchhaslach
und Verlegung eines Grabens in Herretshofen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Ausbau des Haselbachs auf den Grundstücken Fl.Nrn. 646 und 615/2 Tfl. der Gemarkung Kirchhaslach auf einer Länge von ca. 100 m und für die Verlegung des Grabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 214 der Gemarkung Herretshofen auf einer Länge von ca. 75 m durch die Gemeinde Kirchhaslach nach den Unterlagen des Ingenieurbüros Steinbacher Consult, vom 30.03.2009, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 17. März 2010

33 - 6421.3/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen bzw. Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung
des Ortsteiles Dingisweiler, Markt Ronsberg, und des Marktes Markt Rettenbach -
Quelle auf den Grundstücken Fl.Nrn. 694 der Gemarkung Ollarzried**

Die Wassergemeinschaft Dingisweiler GbR, vertreten durch Herrn Franz Kornes, Ronsberg, erhielt mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 02.01.2008 die wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von bis zu 8 l/s und 31.500 m³/a Grundwasser aus der Quelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 694 der Gemarkung Ollarzried für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Dingisweiler, Markt Ronsberg.

Im April 2009 wurde der Markt Markt Rettenbach weiterer Gesellschafter der Wassergemeinschaft Dingisweiler GbR, da der Markt Markt Rettenbach im Zuge der Neuordnung der Wasserversorgung für seine Ortsteile beabsichtigt, eine Verbundleitung zur Wasserversorgungsanlage Dingisweiler zu errichten und bei Engpässen in der eigenen Wasserversorgung Wasser von der Wasserversorgung Dingisweiler zu beziehen.

Aufgrund der Erweiterung ihres Versorgungsgebietes und des für den Markt Markt Rettenbach errechneten zusätzlichen Wasserbedarfs von 8 l/s stellte die Wassergemeinschaft Dingisweiler GbR beim Landratsamt mit Schreiben vom 03.06.2009 und ergänzend mit Schreiben vom 09.06.2009 den Antrag, die höchstzulässigen Entnahmemengen aus ihrer Quelle auf 9 l/s und 283.000 m³/a zu erhöhen.

Das Landratsamt Unterallgäu führt daher für die Erhöhung der höchstzulässigen Wasserentnahmemengen aus der Quelle der Wasserversorgung Dingisweiler ein Verfahren zur Änderung der wasserrechtlichen Bewilligung vom 02.01.2008 durch, wobei die maximal zulässigen Entnahmemengen aus der obigen Quelle entsprechend dem Vorschlag des Wasserwirtschaftsamtes Kempten auf 9 l/s und 200.000 m³/a festgesetzt werden sollen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 b Abs. 3 und § 3 c UVPG i.V.m. den Anlagen 1 und 2 des UVPG ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil hinsichtlich der Änderung des Vorhabens (Erhöhung der Jahreshöchstentnahme von 31.500 auf 200.000 m³) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mindelheim, 18. März 2010

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Hauptschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **843.720 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.350.500 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **600.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 ¹⁾

SCHULVERBANDSUMLAGEN

A) Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **367.920 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2009 auf **382** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **963,14 €** festgesetzt.

B) Investitionsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2010** auf **750.000 €** festgesetzt und nach der durchschnittlichen Zahl der Verbandsschüler aus den Jahren 2005 - 2009 auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Investitionsumlage wird nach diesem Durchschnitt wie folgt festgesetzt:

Gemeinde	% nach dem Durchschnitt der Schüler 05-09	Investitionsumlage
Babenhausen	34,7	260.250
Boos	12,3	92.250
Egg	2,4	18.000
Kettershausen	13,0	97.500
Kirchhaslach	13,7	102.750
Niederrieden	6,6	49.500
Oberschöneegg	9,6	72.000
Winterrieden	7,7	57.750
	100,0	750.000

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **135.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Babenhausen, 19. März 2010
SCHULVERBAND HAUPTSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung: Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von **600.000 €** mit Schreiben vom 15.03.2010, Nr. 24 - 9410.2 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

24 - 9410.2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Zweckverbandsversammlung am 04.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG bekanntgemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **510.300 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.750.400 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.155.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **360.000 €** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes auf die Mitglieder umgelegt.
2. Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und der Markt Babenhausen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **288.000 €**, auf den Markt Babenhausen **72.000 €**

B. INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **2.380.000 €** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes auf die Mitglieder umgelegt.
2. Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und der Markt Babenhausen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **1.904.000 €**, auf den Markt Babenhausen **476.000 €**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Babenhausen, 22. März 2010
ZWECKVERBAND REALSCHULE BABENHAUSEN

Göppel

1. Bürgermeister u. stellv. Vorsitzender des Zweckverbandes

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung: Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von **1.155.000 €** mit Schreiben vom 18.03.2010, Nr. RvS-SG12-1444-17/2/2 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Verwaltungsgemeinschaft, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 BekV in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereit.

Stellenausschreibung; Datenerheber für das Projekt „Allgäu & Außerfern barrierefrei“

Der demographische Wandel fordert von der Gesellschaft und den Kommunen, sich mit barrierefreier Mobilität auseinanderzusetzen. Barrierefreiheit bedeutet Lebensqualität für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen wie Senioren, Familien mit Kindern oder Menschen mit Handicap. Die Barrierefreiheit insbesondere bei öffentlich zugänglichen Einrichtungen ist bisher nur ansatzweise gegeben. Barrierefreiheit dient auch dazu, die touristische Profilierung der Region zu verbessern.

Im Rahmen eines grenzüberschreitenden Projektes „Allgäu & Außerfern barrierefrei“, das über INTERREG gefördert wird, soll die Barrierefreiheit im Lauf des Jahres 2010 näher betrachtet werden. Jeder Projektpartner wird daher zunächst Grundlagenerhebungen nach festgelegten Standards in der Region erarbeiten lassen, die eine hochwertige Reise- und Freizeitplanung der Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und/oder Handicap ermöglichen. Die Daten sollen auch Basis für eine mittelfristig barrierefreie Infrastruktur sein. Die Basis für dieses Projekt bilden grundlegende, qualitativ hochwertige Datenerhebungen.

Für diese Datenerhebungen vor Ort bei öffentlichen, privaten Anbietern/Einrichtungen sowie Freizeitmöglichkeiten sucht der Landkreis Unterallgäu

Datenerheber m/w

in freiberuflicher Tätigkeit mit geringer Aufwandsentschädigung,
die speziell für diese Tätigkeit geschult werden.

Wir erwarten von Ihnen

- Hohe Identifikation mit den Belangen von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und/oder Handicap
- Teamfähigkeit und Flexibilität bei der Termingestaltung
- Sicher in deutscher Schrift und Sprache, Sorgfalt und Genauigkeit
- Verständnis für die Region - idealerweise aus der Region kommend mit guten Ortskenntnissen
- Technisches Verständnis für die Bewertung von Gebäuden und Einrichtungen
- Verbindliches, freundliches, höfliches Auftreten sowie gepflegtes Äußeres
- Führerschein der Klasse b/oder Begleitperson
- Fortbildungsbereitschaft

Wir bieten Ihnen

- Ein vielseitiges und interessantes Aufgabengebiet
- Schulung und Weiterqualifizierung

Menschen mit Behinderungen werden gleichermaßen berücksichtigt.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann richten Sie bitte Ihre Bewerbung bis zum **23.04.2010** an Herrn Alfons Blachowiak -Behindertenbeauftragter-, Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim.

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert.

Weirather
Landrat

Nr. 13	Mindelheim, 1. April	2010
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	86
Vollzug der Wassergesetze; 1. Verlegung des Angergrabens auf dem Grundstück FI.Nr. 1824 der Gemarkung Wiedergeltingen auf eine Länge von ca. 125 m 2. Verrohrung des Angergrabens auf dem Grundstück FI.Nr. 1824 der Gemarkung Wiedergeltingen auf eine Länge von ca. 33 m 3. Errichtung eines Teiches auf dem Grundstück FI.Nr. 1834 der Gemarkung Wiedergeltingen durch Herrn Josef Kienle, 86879 Wiedergeltingen	86
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Erkheim - Brunnen 2 auf dem Grundstück FI.Nr. 1951/1 der Gemarkung Erkheim	87
Haushaltssatzung des Abwasserverbands Memmingen-Land, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	87
Haushaltssatzung des Marktes Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	89
Haushaltssatzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	90
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung; Bewerbung zur Eignungsbeurteilung - nebenamtliche Besetzung von Leitern des Rettungsdienstes	91

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 8. April 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 31. März 2010

33 - 6410.1, 33 - 6415.1/1

Vollzug der Wassergesetze;

- 1. Verlegung des Angergrabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 1824 der Gemarkung Wiedergeltingen auf eine Länge von ca. 125 m**
- 2. Verrohrung des Angergrabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 1824 der Gemarkung Wiedergeltingen auf eine Länge von ca. 33 m**
- 3. Errichtung eines Teiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 1834 der Gemarkung Wiedergeltingen durch Herrn Josef Kienle, 86879 Wiedergeltingen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für

- die Verlegung des Angergrabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 1824 der Gemarkung Wiedergeltingen auf eine Länge von ca. 125 m,
- die Verrohrung des Angergrabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 1824 der Gemarkung Wiedergeltingen auf eine Länge von ca. 33 m und für
- die Errichtung eines Teiches mit einer Wasserfläche von ca. 125 m² auf dem Grundstück Fl.Nr. 1834 der Gemarkung Wiedergeltingen

durch Herrn Josef Kienle, 86879 Wiedergeltingen, nach den Unterlagen der Bau+Plan Ingenieurgesellschaft mbH, München, vom Dezember 2004 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 24. März 2010

33 - 6421.3/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser für
die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Erkheim -
Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1951/1 der Gemarkung Erkheim**

Der Markt Erkheim erhielt mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 13.10.1982 i.d.F. des Bescheides vom 30.07.1998 die bis zum 31.12.2011 befristete wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von bis zu 13 l/s und 120.000 m³/a Grundwasser aus dem Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1951/1 der Gemarkung Erkheim für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Erkheim.

Nach dem Wegfall des Brunnens 1 der Wasserversorgung Erkheim reicht die bewilligte Jahresfördermenge aus dem Brunnen 2 von max. 120.000 m³ nicht aus, um den Wasserbedarf der Ortsteile Erkheim, Daxberg und Dankelsried des Marktes Erkheim zu decken. Aus dem Grund und im Hinblick auf den Ablauf der Bewilligung zum 31.12.2011 beantragte der Markt Erkheim beim Landratsamt Unterallgäu mit Schreiben vom 16.11.2009 die Neuerteilung der Bewilligung für die von ihm ausgeübte Gewässerbenutzung sowie die Festsetzung der höchstzulässigen Jahresfördermenge aus dem Brunnen 2 auf 300.000 m³.

Das Landratsamt Unterallgäu führt daher für die Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen 2 der Wasserversorgung Erkheim ein Verfahren zur Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung (§ 10 Abs. 1 WHG) durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 b Abs. 3 und § 3 c UVPG i.V.m. den Anlagen 1 und 2 des UVPG ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil hinsichtlich der Änderung des Vorhabens (Erhöhung der Jahreshöchstentnahme von 120.000 auf 300.000 m³) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mindelheim, 29. März 2010

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Abwasserverbands Memmingen-Land,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010**

I.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Memmingen-Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.988.500 €**
und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.882.500 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungsumlage der Verbandsgemeinden	77.500 €
b) Kapitaldienstumlage der Verbandsgemeinden	167.500 €
c) Investitionsumlage der Verbandsgemeinden zur Finanzierung der Maßnahmen am Gruppenklärwerk	1.200.000 €
d) Investitionsumlage der Verbandsgemeinden für Verbandsanlagen	430.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Bad Grönenbach, 24. März 2010
ABWASSERVERBAND MEMMINGEN-LAND

Bernhard Kerler
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom 06.04.2010 bis 12.04.2010 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Marktes Bad Grönenbach,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010**

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **7.625.500 EUR**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.110.100 EUR**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.021.100 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(A) 300 v.H.
	b) für die Grundstücke	(B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer		310 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **800.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Bad Grönenbach, 22. März 2010
MARKT BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung zu

§ 2 der Haushaltssatzung nach Art. 71 Abs. 2 GO: 1.021.000 € (Gesamtbetrag der Kredite) mit Schreiben vom 17.03.2010, Gz.: 24 - 9410.2 erteilt.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom 31.03.2010 bis 07.04.2010 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Gröbenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

24 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **208.600 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **53.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **159.900 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2009 auf **143 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.118,1818 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **50.000 €**

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Boos, 25. März 2010
SCHULVERBAND BOOS-NIEDERRIEDEN

Hans-Jürgen Neumann
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 06.04.2010 bis 13.04.2010 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

21.1 - 0920.2

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung; Bewerbung zur Eignungsbeurteilung - nebenamtliche Besetzung von Leitern des Rettungsdienstes

Der **Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller** stellt den öffentlichen Rettungsdienst in den Landkreisen Günzburg, Neu-Ulm und Unterallgäu sowie der kreisfreien Stadt Memmingen sicher.

Er wird in naher Zukunft

drei Ärzte oder Ärztinnen

zur nebenamtlichen Besetzung der **Gruppe des Ärztlichen Leiters Rettungsdienstes (ÄLRD)** bestellen.

Grundlage der Bestellung sind das BayRDG, die künftige Ausführungsverordnung hierzu sowie die zwischen dem Bayerischen Ministerium des Innern und den Krankenkassen abgeschlossene ÄLRD-Vereinbarung. Den ÄLRD-Mitgliedern wird eine aufgaben- und aufwandsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.

Voraussetzungen für die Bestellung zum ÄLRD-Mitglied sind:

- die Anerkennung als Facharzt in den Gebieten Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin oder Allgemeinmedizin,
- eine mindestens dreijährige Einsatzerfahrung als Notarzt im Rettungsdienst,
- die regelmäßige Teilnahme im Notarztdienst des Rettungsdienstbereichs, in dem die Bestellung zum Ärztlichen Leiter Rettungsdienst erfolgen soll,
- die Qualifikation zum Leitenden Notarzt,
- die Absolvierung eines bayernweit einheitlichen Eignungsbeurteilungsverfahrens,
- eine erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme der Bayerischen Landesärztekammer zum ÄLRD und
- das Ruhen von Verbandsfunktionen bei den Durchführenden des Rettungsdienstes oder der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern.

Die Absolvierung des Verfahrens zur Eignungsbeurteilung ist Voraussetzung für die künftige Bewerbung als ÄLRD-Mitglied, die im Sommer 2010 vom ZRF Donau-Iller ausgeschrieben wird. Sie ist weitere Voraussetzung zur Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme zum ÄLRD, die aber auch erst nach einer widerruflichen Bestellung durch den ZRF Donau-Iller zum ÄLRD-Mitglied erfolgen kann.

Der ZRF Donau-Iller hat für die Eignungsbeurteilung, die das Institut für Notfallmedizin, München, durchführen wird, eine bestimmte Anzahl Plätze für folgende Termine reserviert:

Dienstag, 11. Mai 2010
Donnerstag, 17. Juni 2010

Interessenten können sich für die Teilnahme an der Eignungsbeurteilung unter Vorlage aussagekräftiger Unterlagen zu den o.g. Voraussetzungen, einschließlich Aussagen zu einer etwaigen Verbandsfunktion, bis zum **23.04.2010** beim ZRF Donau-Iller bewerben.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsführung des Zweckverbandes, Tel.: (0 82 21) 95 282.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller, Geschäftsstelle Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, E-mail: zrf.donau-iller@landkreis-guenzburg.de.

Weirather
Landrat

Nr. 14	Mindelheim, 8. April	2010
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Auswahlverfahren für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes	94
Einstellung einer Nachwuchskraft für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu	94
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	95
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	95
Abfallentsorgung; Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2010	97
Vollzug der Wassergesetze; Ableiten von Grundwasser aus der Ortschaft Benningen zum Naturschutzgebiet und Natura-2000-Gebiet „Benninger Ried“ und Zutageleiten von Grundwasser auf den Grundstücken Fl.Nrn. 354, 361 und 362 der Gemarkung Benningen zur Steuerung und Optimierung des Grundwasserhaushalts im Naturschutzgebiet und Natura-2000-Gebiet „Benninger Ried“	100
Außenprechttag des Bezirks Schwaben; kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	101

Z 1 - 0322.1

Auswahlverfahren für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes

Auf die Bekanntmachungen der Geschäftsstelle des Bayerischen Landespersonalausschusses vom 22. und 23. März 2010 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 13 vom 1. April 2010) über die Durchführung eines Auswahlverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes und den Nachwuchsbedarf bei der **staatlichen Verwaltung** wird hingewiesen.

Nähere Auskünfte erteilt die Ausbildungsleitung des Landratsamtes Unterallgäu unter Tel.: (0 82 61) 9 95-2 84.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Interessierte, die über einen Internet-Anschluss verfügen, die Möglichkeit zur Online-Anmeldung unter **www.lpa.bayern.de** besteht.

Mindelheim, 6. April 2010

Z 1 - 0322.1

Einstellung einer Nachwuchskraft für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu

Wir beabsichtigen, zum **1. Oktober 2011** eine

Nachwuchskraft (Verwaltungsinspektoranwärter/in)

für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes einzustellen.

Voraussetzungen:

- ❖ deutsche Staatsangehörigkeit (oder EU-Mitgliedsstaat)
- ❖ unbeschränkte Fachhochschulreife oder Hochschulreife
- ❖ erfolgreiche Teilnahme an der am 11.10.2010 stattfindenden Auswahlprüfung für das Einstellungsjahr 2011

Das Anmeldeformular für die Auswahlprüfung ist im Landratsamt Unterallgäu (Zi. 120, 1. OG) oder auf unserer Homepage unter www.unterallgaeu.de/stellenangebote erhältlich und muss ausgefüllt den Bewerbungsunterlagen beigelegt werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sowie dem ausgefüllten Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren sind **bis spätestens 25. Juni 2010** beim Landratsamt Unterallgäu, Ausbildungsleitung, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, einzureichen.

Für weitere Informationen stehen wir unter Tel.: (0 82 61) 9 95-2 84 gerne zur Verfügung.

Mindelheim, 6. April 2010

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 15. April 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen. Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 7. April 2010

Z 6 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2010 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die zweite Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Montag, 03.05.2010		
Ungerhausen	08:30 - 09:15 Uhr	Gasthaus Adler
Memmingerberg	09:45 - 10:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Illerbeuren	11:30 - 12:00 Uhr	Feuerwehrhaus Illerbeuren
Lautrach	12:30 - 13:00 Uhr	Mehrzweckhalle
Legau	13:30 - 14:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Bad Grönenbach	15:00 - 16:30 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Dienstag, 04.05.2010		
Türkheim	08:30 - 10:00 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	10:30 - 11:30 Uhr	Altes Feuerwehrhaus
Markt Wald	12:15 - 13:00 Uhr	Parkplatz TSV Turnhalle
Kirchheim	13:30 - 14:30 Uhr	Marktplatz
Pfaffenhausen	15:00 - 16:00 Uhr	Wertstoffhof
Mittwoch, 05.05.2010		
Bad Wörishofen	08:30 - 11:15 Uhr	Parkplatz östl. des Bauhofes
Wiedergeltingen	12:00 - 12:45 Uhr	Raiffeisenbank
Rammingen	13:15 - 13:45 Uhr	Hauptstraße 47
Tussenhausen	14:15 - 15:15 Uhr	Bauhof/Feuerwehrhaus
Salgen	15:45 - 16:15 Uhr	Gemeindeverwaltung

Donnerstag, 06.05.2010		
Ottobeuren	08:30 - 11:00 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11:30 - 12:15 Uhr	Rathaus
Wolfertschwenden	13:00 - 13:45 Uhr	Festhalle
Lachen	14:15 - 15:00 Uhr	Feuerwehr-/Vereinshaus
Hawangen	15:30 - 16:15 Uhr	Gemeindeverwaltung

Freitag, 07.05.2010		
Babenhausen	08:30 - 11:15 Uhr	Busbahnhof
Kettershausen	11:45 - 12:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	13:00 - 13:45 Uhr	Neues Feuerwehrhaus
Breitenbrunn	14:15 - 15:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Egg an der Günz	15:30 - 16:15 Uhr	ehemalige Molkerei

Samstag, 08.05.2010		
Mindelheim	08:30 - 11:00 Uhr	Wertstoffhof
Stetten	11:15 - 12:00 Uhr	Raiffeisenbank
Kammlach	12:15 - 13:00 Uhr	Oberkammlach/Memminger Str. 16 (bei den Containern vor Ella's Grill- stube)
Oberrieden	13:30 - 14:15 Uhr	Hof - Gasthaus Löwen
Bedernau	15:00 - 15:45 Uhr	Bretagne-Platz

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

Nicht zu den Schadstoffen gehören:

Dispersionsfarben und **ausgetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls mit dem Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Mindelheim, 6. April 2010

Z 6 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2010**

Bei dieser Abfuhr werden holzige und krautige Gartenabfälle zusammen abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2010 bekanntgegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	
Babenhausen	17.05.2010 ab 08:00 Uhr
Egg a. d. Günz	17.05.2010 ab 08:00 Uhr
Kettershausen	17.05.2010 ab 08:00 Uhr
Kirchhaslach	17.05.2010 ab 08:00 Uhr
Oberschöneegg	17.05.2010 ab 08:00 Uhr
Winterrieden	17.05.2010 ab 08:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen	
Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafe)	09.06.2010 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	09.06.2010 ab 07:00 Uhr
Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	09.06.2010 ab 07:00 Uhr
Teilbereich IV Gartenstadt	09.06.2010 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos	
Boos	07.06.2010 ab 08:00 Uhr
Niederrieden	07.06.2010 ab 08:00 Uhr
Heimertingen, Pleß, Fellheim	07.06.2010 ab 08:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	10.06.2010 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang	
Apfeltrach	06.05.2010 ab 07:00 Uhr
Dirlewang	06.05.2010 ab 07:00 Uhr
Stetten	04.05.2010 ab 07:00 Uhr
Unteregg	11.05.2010 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim	
Erkheim	20.05.2010 ab 07:00 Uhr
Kammlach	04.05.2010 ab 07:00 Uhr
Lauben	20.05.2010 ab 07:00 Uhr
Westerheim	11.06.2010 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen	05.05.2010 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen Wolfertschwenden Woringen	19.05.2010 ab 07:00 Uhr 19.05.2010 ab 07:00 Uhr 11.05.2010 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim Kirchheim Eppishausen	03.05.2010 ab 08:00 Uhr 03.05.2010 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel Kronburg Lautrach Legau	10.05.2010 ab 08:00 Uhr 10.05.2010 ab 08:00 Uhr 12.05.2010 ab 07:00 Uhr
Markt Rettenbach	08.06.2010 ab 07:00 Uhr
Markt Wald	06.05.2010 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg Trunkelsberg Ungerhausen	08.06.2010 ab 07:00 Uhr 21.05.2010 ab 07:00 Uhr 08.06.2010 ab 07:00 Uhr 10.06.2010 ab 07:00 Uhr 21.05.2010 ab 07:00 Uhr 21.05.2010 ab 07:00 Uhr
Stadt Mindelheim	
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	05.05.2010 ab 06:00 Uhr i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	04.05.2010 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile) Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	19.05.2010 ab 07:00 Uhr 18.05.2010 ab 07:00 Uhr 18.05.2010 ab 07:00 Uhr 18.05.2010 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen Breitenbrunn, Oberrieden Pfaffenhausen Salgen	07.05.2010 ab 07:00 Uhr 03.05.2010 ab 08:00 Uhr 07.05.2010 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Sontheim	11.06.2010 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Türkheim Türkheim östliche Seite Türkheim westliche Seite, Türkheim Bahnhof Amberg, Berg, Unterfeld, Irsingen, Wiedergeltingen Rammingen	03.05.2010 ab 08:00 Uhr 03.05.2010 ab 08:00 Uhr 04.05.2010 ab 07:00 Uhr 04.05.2010 ab 07:00 Uhr
Markt Tussenhausen Tussenhausen, Zaisertshofen Matties Ziegelstadel	07.05.2010 ab 07:00 Uhr 04.05.2010 ab 07:00 Uhr 06.05.2010 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.**

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken (ohne Folieninnensack) fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert.**

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen.
4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma WRZ Hörger GmbH & Co. KG
Hochstraße 10, 87778 Stetten
Tel.: (0 82 61) 73 27 67

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: (0 82 61) 9 95-3 67 oder -4 67.

Bitte beachten Sie, dass für die Gemeinden Amberg, Etringen, Markt Wald, Rammingen, Salgen, Türkheim, Tussenhausen und Wiedergeltingen die Firma Götzfried zuständig ist. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an

Firma Hermann Götzfried
Schützenstr. 10, 86842 Türkheim
Tel.: (0 82 45) 9 66 55

Mindelheim, 1. April 2010

33 - 6421.4/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Ableiten von Grundwasser aus der Ortschaft Benningen zum Naturschutzgebiet
und Natura-2000-Gebiet „Benninger Ried“ und Zutageleiten von Grundwasser
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 354, 361 und 362 der Gemarkung Benningen
zur Steuerung und Optimierung des Grundwasserhaushalts
im Naturschutzgebiet und Natura-2000-Gebiet „Benninger Ried“**

Aufgrund konkurrierender Nutzungen im Einzugsgebiet des Benninger Rieds wurde die für den Fortbestand des Rieds notwendige Grundwasserdynamik nachhaltig gestört. Insbesondere durch das Ableiten von Grundwasser über Drainagen sowie über die Ortskanalisation Benningen und Grundwasserentnahmen im Zustrom des Benninger Rieds fließt dem Ried immer weniger Wasser zu. Wegen dieses Grundwasserdefizits kann der Fortbestand des Benninger Rieds langfristig nicht sichergestellt werden.

Deshalb ist geplant, das Grundwasser im Ortsbereich Benningen über ein teilweise neu zu erstellendes Drainagesystem zu sammeln und über ein Verteilerbauwerk am nördlichen Ortsrand von Benningen in das Benninger Ried abzuleiten. Ab dem Verteilerbauwerk ist vorgesehen, das abgeleitete Grundwasser über teils geschlossene, teils offene Rohrleitungen innerhalb des Benninger Rieds zutageleiten. Mit dieser Maßnahme soll das derzeit bestehende Grundwasserdefizit vor allem bei niedrigen und mittleren Grundwasserverhältnissen annähernd ausgeglichen und die Grundwasserdynamik insgesamt den ursprünglichen Verhältnissen angepasst werden.

Das im Rahmen des Projekts „Optimierung und Steuerung des Grundwasserhaushalts im Benninger Ried“ beabsichtigte Ableiten von Grundwasser aus der Ortschaft Benningen zum Benninger Ried und Zutageleiten von Grundwasser auf den Grundstücken Fl.Nrn. 354, 361 und 362 der Gemarkung Benningen innerhalb des Naturschutzgebietes und Natura-2000-Gebietes „Benninger Ried“ sind Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG. Für diese Gewässerbenutzungen beantragte die Gemeinde Benningen als durchführende Projektpartnerin beim Landratsamt Unterallgäu mit Schreiben vom 01.03.2010 die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung.

Das Landratsamt Unterallgäu führt daher für die oben genannten Gewässerbenutzungen ein Verfahren zur Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung (§ 10 Abs. 1 WHG) durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG i.V.m. den Anlagen 1 und 2 zum UVPG ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mindelheim, 6. April 2010

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

**Außensprechttag des Bezirks Schwaben;
kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen**

Der Außensprechttag des Bezirks Schwaben - kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen - findet am

Dienstag, 13. April 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer Nr. 11, von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr statt.

Zuständig ist Herr Ottmar Heumann. Terminabsprache ist möglich unter Tel.: (08 21) 31 01-2 16 (Frau Grimm) oder E-Mail: Ottmar.Heumann@bezirk-schwaben.de.

Augsburg, 7. April 2010
BEZIRK SCHWABEN

Weirather
Landrat

Nr. 15	Mindelheim, 15. April	2010
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	102
Vollzug der Wassergesetze; Sanierung des Leerschussgerinnes und Umgestaltung des Stausees des Wasserkraftwerkes II an der Lautrach durch die Firma Elektrizitätswerke Lautrach GmbH & Co. KG, 87700 Memmingen	103
Vollzug der Wassergesetze; geplanter ökologischer Uferausbau der Schwelk durch Abbruch eines bestehenden Triebwerkskanals und Errichtung einer ca. 195 m langen Ufermauer zwischen Fl.-km 0+065 bis 0+183 und Anordnung einer Sohlrampe am Einmündungsbereich des Attenhausener Baches bei Fl.-km 0+065 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2/2, 1019/2 und 1287/3 der Gemarkung Attenhausen durch die Gemeinde Sontheim	103

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 22. April 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 14. April 2010

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Sanierung des Leerschussgerinnes und Umgestaltung des Stausees
des Wasserkraftwerkes II an der Lautrach durch die Firma Elektrizitätswerke
Lautrach GmbH & Co. KG, 87700 Memmingen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Sanierung des Leerschussgerinnes durch Einbau von drei Sohlschwellen sowie für die Herstellung eines ca. 200 m langen offenen Gewässerkanales für die Umgestaltung des Stausees des Wasserkraftwerkes II auf dem Grundstück Fl.Nr. 180/2 der Gemarkung Lautrach nach den Unterlagen des Landschaftsarchitekten Herrn R.A. Meyer, Egelseer Straße 21, 87700 Memmingen, vom 29.12.2009, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 7. April 2010

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
geplanter ökologischer Uferausbau der Schwelk durch Abbruch eines bestehenden
Triebwerkskanals und Errichtung einer ca. 195 m langen Ufermauer
zwischen Fl.-km 0+065 bis 0+183 und Anordnung einer Sohlrampe
am Einmündungsbereich des Attenhausener Baches bei Fl.-km 0+065
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2/2, 1019/2 und 1287/3
der Gemarkung Attenhausen durch die Gemeinde Sontheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den geplanten ökologischen Uferausbau der Schwelk durch Abbruch eines bestehenden Triebwerkskanals und Errichtung einer ca. 195 m langen Ufermauer zwischen Fl.-km 0+065 bis 0+183 und Anordnung einer Sohlrampe am Einmündungsbereich des Attenhausener Baches bei Fl.-km 0+065 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2/2, 1019/2 und 1287/3 der Gemarkung Attenhausen durch die Gemeinde Sontheim nach den Unterlagen des Ingenieurbüros Bettendorf Consult, Kempten, vom 14.03.2008, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 12. April 2010

Weirather
Landrat

Nr. 16	Mindelheim, 22. April	2010
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	104
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	105
Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb	105
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Christi Himmelfahrt (13.05.2010)	108
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	109
Haushaltssatzung des Schulverbandes Erkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	110

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Donnerstag, 29. April 2010**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine öffentliche Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Förderung der Fachstellen für pflegende Angehörige in Bad Wörishofen und Ottobeuren
2. Jugendsozialarbeit an der Hauptschule Türkheim
3. ÖPNV - Ergebnisbericht Optimierung des Schülerverkehrs (Westlicher Landkreis Unterallgäu und Stadt Memmingen)

Mindelheim, 16. April 2010

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 29. April 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 21. April 2010

Z 4 - 621

Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb

- a) **Auftraggeber:** Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33,
87719 Mindelheim, Tel.: (0 82 61) 9 95-3 22,
Fax: (0 82 61) 9 95-3 33
- b) **Verfahrensart:** Öffentlicher Teilnahmewettbewerb vor Beschränkter Ausschreibung,
VOB/A
- c) **Ort der Ausführung:** Mindelheim, Memmingen, Bad Wörishofen
- d) **Auftragsgegenstand:** Bauleistung für verschiedene Maßnahmen

Landwirtschaftsschule Mindelheim

Gewerk 1: Trockenbauarbeiten

Brandschutzdecken Flure F 30 - Qualität, reversibel, ca. 300 m²

Gewerk 2: Elektroinstallation

Ertüchtigung Kabeltrassen Flure, Ergänzung Sicherheitsbeleuchtung,
neue Flurbeleuchtung

Gewerk 3: Brandmeldeanlage

- Gewerk 4:** **Raumluftechnische Anlage**
Überprüfung von Brandschutzklappen und Nachrüstung, Ummantelungen L-30, Umbau bestehender Lüftungsleitungen und Abluftanlagen
- Gewerk 5 :** **Heizungs- und Sanitärinstallationsarbeit**
Schottung von Heiz- und Sanitärleitungen, Nachdämmen Armaturen, Frischwassersystem - Warmwasseranlage
- Berufsschule Bad Wörishofen und Internat**
- Gewerk 6:** **Flachdachsanieierung Turnhalle**
ca. 1.030 m² Verlegung von Elastomerbitumen-Schweißbahnen, Bekiesung, Notentwässerung
- Gewerk 7:** **Trockenbauarbeiten**
Brandschutzdecken Flure, F 30 Qualität, reversibel, ca. 450 m²
- Gewerk 8:** **Raumluftechnische Anlagen**
Nachrüsten von Brandschutzklappen, Anbringung von L-30 Ummantelungen/Brandschutzverkleidungen
- Gewerk 9:** **Heizungs- und Sanitärinstallation**
Nachrüsten von Leitungsbefestigungen in der Zwischendecke F-30, Ersatz - PVC-Ummantelungen in Fluchtwegen, Schottung von Heiz- und Sanitärleitungen
- Gewerk 10:** **Sanierung Hartplatzanlage**
- Hartplatz, ca. 1.232 m² Verschleißschicht, Beschichtung, Reinigung
- Laufbahn, ca. 600 m² Neubeschichtung
- Sonderpädagogisches Förderzentrum Mindelheim**
- Gewerk 11:** **Blitzschutzanlage - Erweiterung**
- Gewerk 12:** **Trockenbauarbeiten**
Verkleidung Lüftung und Lüftungsraum
- Gewerk 13:** **Malerarbeiten**
2-facher Anstrich Fassade, ca. 1.000 m²

Gewerk 14: Schlosserarbeiten
Los I feststehender Sonnenschutz
Los II Stahltreppe, 1 Geschoss

Gewerk 15: Aufzugsanlage - Austausch

Gewerk 16: Spenglerarbeiten
Dachentwässerung, Verkleidung Gauben, Attikabehlebung

Landratsamt Unterallgäu Mindelheim

Gewerk 17: Aufzugsanlage
Erneuerung Personalaufzug, Tragkraft 450 kg od. 6 Personen, Förderhöhe ca. 12 m

Staatliche Berufsschule Außenstelle Memmingen

Gewerk 18: Erneuerung der Schul-Lehrküche
2 Stück Kochinseln, 2 Stück Küchenzeilen

e) Ausführungsfristen:	Gewerk 1 - 5 und 7 - 15	alle 31. bis 36. KW 2010
	Gewerk 6 - Flachdachsanierung	ca. Juli 2010
	Gewerk 16 - Spenglerarbeiten	26. - 31. KW 2010
	Gewerk 17 - Aufzugsanlage LRA	41., 42., 43. KW 2010
	Gewerk 18 - Lehrküche	29. - 35. KW 2010

f) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahmewettbewerb:

bis 5. Mai 2010

g) Anschrift: siehe Ziffer a, Sachgebiet Z 4

h) Tag an dem Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:

11. Mai 2010,
Versand Gewerk 14 - Schlosserarbeiten am 16. Juni 2010

i) Sicherheiten: Vertragserfüllung 5 v.H., Gewährleistung 3 v.H.

j) Zahlungsbedingungen: nach VOB/A

k) Geforderte Eignungsnachweise:

Der Bewerber hat mit dem Teilnahmeantrag zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß § 8 Nr. 3 (1) Buchstaben a, b, c, d, e, f VOB/A. Der Bewerber hat mit dem Teilnahmeantrag eine Erklärung vorzulegen, dass er in den letzten zwei Jahren nicht

- gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder

- gem. § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe vom mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € betragen worden ist.

l) Nachprüfstelle: VOB-Stelle bei der Regierung von Schwaben,
Tel.: (08 21) 3 27-24 68, Fax: (08 21) 3 27-26 60

Mindelheim, 20. April 2010

Z 6 - 6360.1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages
Christi Himmelfahrt (13.05.2010)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Donnerstag 13.05.2010	Freitag 14.05.2010
verlegt auf	Freitag 14.05.2010	Samstag 15.05.2010

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 15. April 2010

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **321.450 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **50.300 €**

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 ¹⁾

I. Verwaltungsumlage

1. Festsetzung:

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **227.150 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2009 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2009 von insgesamt **413** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **550 €** festgesetzt.

II. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Babenhausen, 12. April 2010
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Erkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010**

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Erkheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **541.938 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **116.561 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **291.332 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2009 auf **421 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **692 €** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **80.411 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2009 auf **421 Verbandsschüler** festgesetzt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **191 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **90.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Erkheim, 19. April 2010
SCHULVERBAND ERKHEIM

Dr. Wassermann
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 17	Mindelheim, 29. April	2010
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über die Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaften im Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen Vom 19.04.2010	114
Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	118
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	118
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Pfingstmontag (24.05.2010) und Fronleichnam (03.06.2010)	119
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von zwei Durchlässen im Hungerbach bei den Grundstücken Fl.Nrn. 652 (Riedweg) und 658 (Feldweg) der Gemarkung Wiedergeltingen durch die Gemeinde Wiedergeltingen	119
Neuerlass der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos; Neuerlass der Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos	120
Haushaltssatzung des Schulverbandes Dirlawang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	120
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	122

21.2 - 7532.1

**Verordnung
des Landratsamtes Unterallgäu
über die Abgrenzung des räumlichen
Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaften
im Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen
Vom 19.04.2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 und 4 des Bayer. Jagdgesetzes -BayJG- (BayRS 792-1-E), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes -AVBayJG-, erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

**§ 1
Abgrenzung des Wirkungsbereiches**

Der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaften im Landkreis Unterallgäu/der Stadt Memmingen wird wie folgt abgegrenzt:

Hegegemeinschaft 737 - Otterwald

Im Bereich des Landkreises Unterallgäu

▪ **Gemeinschaftsjagdreviere**

Boos, Buxheim, Fellheim, Heimertingen-Ost, Heimertingen-West, Memmingerberg, Niederrieden-Nord, Niederrieden-Süd, Pleß

▪ **Eigenjagdreviere**

Niederrieden-Oberer Wald, Niederrieden-Unterer Wald, Gemeindewald Boos

▪ **Staatsjagdreviere**

Glasergehau

Im Bereich der Stadt Memmingen

▪ **Gemeinschaftsjagdreviere**

Amendingen, Steinheim

▪ **Eigenjagdreviere**

Eisenburg, Stiftungswald

▪ **Staatsjagdreviere**

Herrengehau

Hegegemeinschaft 738 - Illertal

Im Bereich des Landkreises Unterallgäu

- **Gemeinschaftsjagdreviere**

Grönenbach I, Grönenbach II, Herbisried-Au I, Herbisried-Au II, Kardorf, Kronburg-Nord, Kronburg-Süd, Lautrach, Legau I, Legau II, Legau III, Legau III-Süd, Legau IV, Maria Steinbach, Woringen, Zell

- **Eigenjagdreviere**

Kronburg

- **Staatsjagdreviere**

Buxheimer Wald, Grönenbacher Wald, Lautracher Wald, Woringer Wald, Rothenstein-Sack

Im Bereich der Stadt Memmingen

- **Gemeinschaftsjagdreviere**

Buxach-Westerhart, Dickenreishausen, Memmingen, Volkratshofen

- **Eigenjagdreviere**

Bürgerwald, Brunnen, Dickenreishausen Wald, Illerfeld-Ferthofen, Mittelwald

Hegegemeinschaft 739 - Westliche Günz

- **Gemeinschaftsjagdreviere**

Attenhausen I, Attenhausen II, Benningen, Betzisried, Böhen-Böhen, Böhen-Günzegg-Osterberg, Böhen-Karlins, Böhen-Warlins, Dietratried, Engetried, Frechenrieden, Gottenau, Guggenberg-Nord, Guggenberg-Süd, Haitzen I, Haitzen II, Hawangen-Nord, Hawangen-Süd, Ittelsburg, Lachen, Lannenber-Ost, Lannenber-West, Markt Rettenbach, Niederdorf, Ollarzried, Ottobeuren, Sontheim-Süd, Ungerhausen, Westerheim-Süd, Wolfertschwenden

- **Eigenjagdreviere**

Benninger Wald, Hofgut Boschach, Klosterwald

- **Staatsjagdreviere**

Attenhauser Wald, Ehwies, Falkenwald, Fürsthalde, Heuwald, Hoferwald, Schweinwald, Ungerhauser Wald

Hegegemeinschaft 740 - Östliche Günz

- **Gemeinschaftsjagdreviere**

Arlesried, Daxberg, Egg a.d. Günz I, Egg a.d. Günz II, Erkheim I, Erkheim II, Erkheim III, Frickenhausen, Günz-Rummeltshausen, Holzgünz, Lauben, Schlegelsberg, Schwaighausen, Sontheim-Nord, Westerheim-Nord

- **Eigenjagdreviere**

Egg a.d. Günz, Gemeindewald Sontheim, Günz, Holzgünzer Wald, Lauberwald

- **Staatsjagdreviere**

Egger Wald

Hegegemeinschaft 741 - Babenhausen

- **Gemeinschaftsjagdreviere**

Babenhausen I, Babenhausen II, Bebenhausen, Dietershofen, Engishausen, Greimeltshofen, Herretshofen, Kettershhausen, Kirchhaslach, Klosterbeuren, Mohrenhausen, Oberschöneegg, Olgishofen, Reichau, Tafertshofen, Weinried, Winterrieden, Zaiertshofen

- **Eigenjagdreviere**

Bärenwald, Frauenwald, Gemeindewald Kettershhausen, Griesbach, Hölsen, Jostenwald, Jungholz, Ohrwang/Ziegelgehau, Schwende

- **Staatsjagdreviere**

Klosterbeurer Wald, Schöneegger Forst

Hegegemeinschaft 742 - Hesselwang

- **Gemeinschaftsjagdreviere**

Mattsies, Mindelheim-Ost, Mindelheim-West, Nassenbeuren, Oberkammlach, Oberrammingen, Unterauerbach, Unterkammlach, Unterrammingen, Westernach

- **Eigenjagdreviere**

Klostergut Lohhof, Mindelheimer Bergwald, Mindelheimer Stadtwald, Schlossgut Mattsies

- **Staatsjagdreviere**

Aspach, Gallenwald, Schorenwald

Hegegemeinschaft 743 - Obere Eggen

- **Gemeinschaftsjagdreviere**

Apfeltrach, Dirlewang-Nord, Dirlewang-Süd, Erisried, Eutenhausen, Gernstall, Helchenried, Königetried, Mussenhausen, Oberauerbach, Oberegg, Saulengrain, Stetten, Unteregg, Warmisried-Nord, Warmisried-Süd

- **Eigenjagdreviere**

Apfeltrach

- **Staatsjagdreviere**

Hochfirst, Roßkopf, Saulengrain

Hegegemeinschaft 744 - Salzstraße

- **Gemeinschaftsjagdreviere**

Altensteig I, Altensteig II, Bad Wörishofen I, Bad Wörishofen II, Dorschhausen, Irsingen, Kirchdorf, Mindelau, Schlingen I, Schlingen II, Schlingen III, Stockheim, Wiedergeltingen

- **Eigenjagdreviere**

Gut Zollhaus

- **Staatsjagdreviere**

Wörishofer Wald, Kapitelwald

Hegegemeinschaft 745 - Wertachtal

- **Gemeinschaftsjagdreviere**

Anhofen, Amberg, Ettringen I, Ettringen II, Ettringen III, Immelstetten, Markt Wald-Ost, Markt Wald-West, Oberneufnach, Siebnach Nord-Ost, Siebnach Nord-West, Siebnach-Süd, Traunried-Nord, Traunried-Süd, Türkheim-Ost, Türkheim-West I, Türkheim-West II, Tussenhausen, Zaisertshofen

- **Eigenjagdreviere**

Elemau-Nord, Elemau-Süd, Margaretegehau, Ostettringen, Rundfunksendestelle Wertachtal, Schmitterwald, Weiherhölzer, Weithölzer, Zusamwald

- **Staatsjagdreviere**

Angelberger Forst, Bärnau, Schlatte

Hegegemeinschaft 747 - Fuchsberg

- **Gemeinschaftsjagdreviere**

Derndorf, Eppishausen I, Eppishausen II, Haselbach, Kirchheim, Königshausen, Mörgen-Nord, Mörgen-Süd, Spöck, Tiefenried

- **Eigenjagdreviere**

Gemeinde Haselbach, Haselbach

Hegegemeinschaft 748 - Kammeltal

- **Gemeinschaftsjagdreviere**

Bedernau, Breitenbrunn, Bronnen, Egelhofen, Hasberg, Hausen, Loppenhausen-Ost, Loppenhausen-West, Oberrieden-Nord, Oberrieden-Süd, Pfaffenhausen, Salgen, Schöneberg, Unterrieden

- **Eigenjagdreviere**

Bedernau I, Bedernau II

- **Staatsjagdreviere**

Unterwald

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 13.06.2007 außer Kraft.

Mindelheim, 19. April 2010
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

BL - 0091.1/1

**Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland
für Frau Anneliese Eberle, Mindelheim**

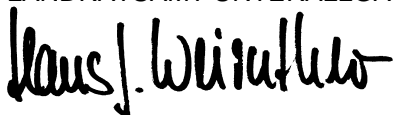
Herr Bundespräsident Professor Dr. Horst Köhler hat Frau Anneliese Eberle das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Frau Anneliese Eberle hat sich ihre Verdienste durch ihr außerordentliches, ehrenamtliches und jahrzehntelanges Engagement für andere Behinderte, insbesondere aber für die Behinderten-Kontaktgruppe Mindelheim-Bad Wörishofen e.V. erworben.

Sie erhielt die Ordensinsignien aus den Händen von Herrn Ministerpräsident Horst Seehofer am 21.04.2010 im Prinz-Carl-Palais in München.

Ich spreche der Geehrten die Glückwünsche und den Dank des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 27. April 2010
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 6. Mai 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 28. April 2010

Z 6 - 6360.1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage
Pfingstmontag (24.05.2010) und Fronleichnam (03.06.2010)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Montag 24.05.2010	Dienstag 25.05.2010	Mittwoch 26.05.2010	Donnerstag 27.05.2010	Freitag 28.05.2010
verlegt auf	Dienstag 25.05.2010	Mittwoch 26.05.2010	Donnerstag 27.05.2010	Freitag 28.05.2010	Samstag 29.05.2010
Normaler Abfuhrtag				Donnerstag 03.06.2010	Freitag 04.06.2010
verlegt auf				Freitag 04.06.2010	Samstag 05.06.2010

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 26. April 2010

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung von zwei Durchlässen im Hungerbach bei den Grundstücken
Fl.Nrn. 652 (Riedweg) und 658 (Feldweg) der Gemarkung Wiedergeltingen
durch die Gemeinde Wiedergeltingen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung des Durchlasses bei den Grundstücken Fl.Nrn. 652 (Riedweg) bzw. 658 (Feldweg) der Gemarkung Wiedergeltingen durch die Gemeinde Wiedergeltingen nach den Unterlagen des „schwäbischen ing.-büros jellen & co.“, Kempten, vom Dezember 2009 bzw. März 2010 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 20. April 2010

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0260

**Neuerlass der Verbandssatzung des
Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos;
Neuerlass der Entschädigungssatzung des
Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos**

I.

Der Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos hat in seiner Sitzung vom 21.04.2010 folgende Satzungen beschlossen:

- a) Neuerlass der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos (redaktionelle Änderungen)
- b) Neuerlass der Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos

II.

Die Satzungen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos in 87737 Boos, Fuggerstr. 3, während den Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Boos, 23. April 2010
AZV NIEDERRIEDEN-BOOS

Neumann
Verbandsvorsitzender

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Dirlawang, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2010**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Dirlawang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird festgesetzt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **351.800 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **14.600 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **277.000 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2009 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2009 von insgesamt **206** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.344,660194 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 206 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Dirlewang	85
Apfeltrach	34
Stetten	15
Unteregg	64
<u>Eggenthal</u>	<u>8</u>

Gesamt 206

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Dirlewang	114.297 €
Apfeltrach	45.718 €
Stetten	20.170 €
Unteregg	86.058 €
<u>Eggenthal</u>	<u>10.757 €</u>

Gesamt 277.000 €

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **40.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Dirlewang, 23. April 2010
SCHULVERBAND DIRLEWANG

Mayer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang zur Einsicht bereit.

24 - 9410.2

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird festgesetzt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **644.200 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **62.900 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **382.600 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2009 wie folgt festgesetzt:

Markt Dirlewang	2.085 Einwohner
Gemeinde Apfeltrach	954 Einwohner
Gemeinde Stetten	1.354 Einwohner
Gemeinde Unteregg	<u>1.405 Einwohner</u>
Gesamt	5.798 Einwohner

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **66 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt nach Ziffer 1 insgesamt für

Markt Dirlewang	137.610 €
Gemeinde Apfeltrach	62.964 €
Gemeinde Stetten	89.364 €
Gemeinde Unteregg	92.730 €

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Dirlewang, 23. April 2010
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DIRLEWANG

Mayer
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 18	Mindelheim, 6. Mai	2010
--------	--------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)	126
Sitzung des Bauausschusses	126
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	126
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); wesentliche Änderung der Anlage zur Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert durch die Firma Allgäuland-Käsereien GmbH, Kirchdorfer Straße 23 - 25, 86825 Bad Wörishofen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2287 und 2291 der Gemarkung Bad Wörishofen	127
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der von der Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik, Fabrikstraße 4, 86833 Ettringen, betriebenen Anlage zur Herstellung von Papier durch die Umstellung des Kessels 3 des Heizkraftwerks Süd vom Brennstoff Heizöl S auf Erdgas (Gemarkung Ettringen, Flurstück 3157/3)	128
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung dreier Hochwasserrückhaltebecken am „Haldenbach“ südlich von Kirchdorf und nördlich von Dorschhausen zum Schutz des Stadtteils Kirchdorf vor Hochwasserereignissen durch die Stadt Bad Wörishofen	128
Vollzug der Wassergesetze; Fischteichanlage des Herrn Manfred Stähle, Greiters 388, 87764 Legau, auf dem Grundstück Fl.Nr. 702 der Gemarkung Legau	129
Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Fellheim-Pleiß	129
Haushaltssatzung der Gemeinde Wolfertschwenden, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	130

Haushaltssatzung des Schulverbandes Heimertingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	131
Aufgebot einer Sparurkunde	133

BL - 0143.4/1

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)

Am **Montag, 10. Mai 2010**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Vorstellung des Strategieentwicklungsprozesses beim Landratsamt Unterallgäu

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 30. April 2010

BL - 0143.1/1

Sitzung des Bauausschusses

Am **Dienstag, 11. Mai 2010**, findet um **14:30 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Oberflächenbehandlungen und Deckenbaumaßnahmen auf Kreisstraßen 2010

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 30. April 2010

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 20. Mai 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 5. Mai 2010

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
wesentliche Änderung der Anlage zur Verarbeitung von Milch
mit einem Einsatz von 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag
als Jahresdurchschnittswert durch die Firma Allgäuland-Käsereien GmbH,
Kirchdorfer Straße 23 - 25, 86825 Bad Wörishofen
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2287 und 2291 der Gemarkung Bad Wörishofen**

Die Allgäuland-Käsereien GmbH beabsichtigt am Produktionsstandort Bad Wörishofen, die tägliche Milchverarbeitungskapazität von derzeit 450 Tonnen pro Tag auf zukünftig 540 Tonnen pro Tag zu erhöhen.

Zur Realisierung der erhöhten Milchverarbeitungs Menge sind weder bauliche noch anlagentechnische Änderungen an den Produktionseinrichtungen erforderlich. Lediglich die Maschinenlaufzeiten innerhalb der bestehenden Gebäude sind hierzu anzupassen.

Die zukünftige Produktionszeit wird damit im Jahresdurchschnitt sechs Tage pro Woche im Dreischichtbetrieb betragen. Zur Umsetzung der erhöhten Milchkapazität ist zukünftig die Milchanlieferung auch in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr erforderlich.

Die Anlage umfasst neben der Käseproduktion im Wesentlichen Abtankstellen für Rohmilch, Abgabestellen für Molke, Versandbrücken zur Verladung von Käseprodukten sowie Silotanks. Des Weiteren wird ein kleiner Werksverkaufsladen betrieben.

Dem Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung liegen die Unterlagen der Firma Allgäuland-Käsereien GmbH von Oktober 2009 zugrunde.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit Nr. 7.32 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV durch. Für derartige Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 7.29.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, bei der überschlüssig zu prüfen ist, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 29. April 2010

31 - 1711.0/2

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung
der von der Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik, Fabrikstraße 4, 86833 Ettringen,
betrieblenen Anlage zur Herstellung von Papier durch die Umstellung des Kessels 3
des Heizkraftwerks Süd vom Brennstoff Heizöl S auf Erdgas
(Gemarkung Ettringen, Flurstück 3157/3)**

Die Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 3157/3 der Gemarkung Ettringen unter anderem das Heizkraftwerk Süd. Die Betreiberin beantragte am 03.03.2010 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Umstellung des Kessels 3 des Heizkraftwerks Süd vom Brennstoff Heizöl S auf Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 29,0 MW_{HU}.

Der Kessel 3 ist als Bestandteil des Heizkraftwerkes Süd eine Nebeneinrichtung der Papierfabrik (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier dar, welche einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 6.2 Spalte 1, Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV - in Verbindung mit § 3 c UVPG und Nr. 1.1.2 der Anlage 1 des UVPG) zu entscheiden. Bei dieser Vorprüfung ist überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 5. Mai 2010

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung dreier Hochwasserrückhaltebecken am „Haldenbach“
südlich von Kirchdorf und nördlich von Dorschhausen
zum Schutz des Stadtteils Kirchdorf vor Hochwasserereignissen
durch die Stadt Bad Wörishofen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit ergänzend fest, dass für

- die Erhöhung des linken und rechten Haldenbachufers ober- und unterhalb der Grundstückszufahrt bei Fl.Nr. 27 Gemarkung Kirchdorf im Ortsbereich von Kirchdorf

- die ökologische Aufwertung des Haldenbachs durch Neugestaltung eines ca. 380 m langen naturnahen gewundenen 1,5 m breiten und ca. 0,15 m tiefen Bachgerinnes im Zuge der Errichtung der beiden Hochwasserrückhaltebecken am Haldenbach nördlich von Dorschhausen und
- die als Ausgleichsfläche zu errichtende Anlage von Amphibientümpeln, einer Flutmulde, sowie eines flachen Geländewalls zur Abgrenzung der Überschwemmungsfläche auf Grundstück Fl.Nr. 1152 der Gemarkung Kirchdorf

durch die Stadt Bad Wörishofen nach den Unterlagen des Büros Dr. Blasy und Dr. Overland Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG, Eching, vom 23.01.2009, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 27. April 2010

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Fischteichanlage des Herrn Manfred Stähle, Greiters 388, 87764 Legau,
auf dem Grundstück Fl.Nr. 702 der Gemarkung Legau**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung bzw. die wesentliche Umgestaltung von drei Fischteichen mit einer Wasserfläche von ca. 200 m², 240 m² sowie 640 m² und einer Wassertiefe von jeweils ca. 1,0 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 702 der Gemarkung Legau durch Herrn Manfred Stähle, Legau, nach den Unterlagen des Herrn Dipl.-Ing. Trunzer, Bad Grönenbach, vom 15.12.2009 und 26.01.2010 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 29. April 2010

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 2060

Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß

I.

Der Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß hat in seiner Sitzung vom 22.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

- a) Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß

II.

Die Satzung liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos in 87737 Boos, Fuggerstr. 3, während den Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Fellheim, 29. April 2010
ABWASSERZWECKVERBAND FELLHEIM-PLESS

Grözinger
Verbandsvorsitzender

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Wolfertschwenden,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010**

I.

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **5.976.900 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.342.800 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) wurden bereits durch die Hebesatzsatzung vom 16.01.2009 festgesetzt. Nachrichtlich werden die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern wie folgt aufgeführt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(A) 220 v.H.
	b) für die Grundstücke	(B) 230 v.H.
2. Gewerbesteuer		240 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **800.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Wolfertschwenden, 26. April 2010
GEMEINDE WOLFERTSCHWENDEN

Karl Fleschhut
Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 05.05.2010 bis 12.05.2010 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

24 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Heimertingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **196.200 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **42.450 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **151.300 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2009 auf 179 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **845,251 €** festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 10.000 € festgesetzt und nach Bedarf dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2009 auf 179 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 55,865 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **100.000 €**

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Heimertingen, 28. April 2010
SCHULVERBAND HEIMERTINGEN

Armin Bauer
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 10.05.2010 - 17.05.2010 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 14 042 659

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 23. April 2010
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Nr. 19	Mindelheim, 12. Mai	2010
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	134
Sitzung des Kreisausschusses	135
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	135
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung von Hochwasserrückhaltebecken durch Errichtung von Dämmen am Zaisertshofer Loch und am Kirchbach in der Gemarkung Immelstetten durch die Marktgemeinde Markt Wald	136

BL - 0092.13/1

Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt für Frau Renate Pfeiffer, Winterrieden

Herr Ministerpräsident Horst Seehofer hat Frau Renate Pfeiffer das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Frau Pfeiffer hat sich ihre Verdienste durch ihre jahrzehntelange Tätigkeit für den Landesbund für Vogelschutz, insbesondere für den Schutz der heimischen Fledermäuse, erworben. Ihr gebührt Lob und Anerkennung für ihr ehrenamtliches Engagement.

Ich danke der Geehrten für ihren Einsatz und spreche ihr die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 5. Mai 2010
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Dienstag, 18. Mai 2010**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. MN 17 - Verlegung bei Memmingerberg
2. Umbau des Knotenpunktes mit der Kreisstraße MN 32 und den Staatsstraßen 2013 und 2012 in Markt Rettenbach

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 7. Mai 2010

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 20. Mai 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 12. Mai 2010

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung von Hochwasserrückhaltebecken durch Errichtung von Dämmen
am Zaisertshofer Loch und am Kirchbach in der Gemarkung Immelstetten
durch die Marktgemeinde Markt Wald**

Die Erörterung der Einwendungen gegen die beabsichtigte Erteilung des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses für die oben genannte Hochwasserschutzmaßnahme findet am

**Donnerstag, 27.05.2010, 9:30 Uhr,
im Zimmer 104, 1. Stock, des Landratsamtes Unterallgäu,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,**

statt.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist **nichtöffentlich**. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Einwendungen vorgebracht haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Mindelheim, 5. Mai 2010

Weirather
Landrat

Nr. 20	Mindelheim, 20. Mai	2010
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	137
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	138
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	138
Luftwaffenübung ELITE 2010	139
Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) für das Haushaltsjahr 2010	140

BL - 0091.1/1

Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland für Frau Therese Deuring, Tussenhausen

Herr Bundespräsident Professor Dr. Horst Köhler hat Frau Therese Deuring, Tussenhausen, die Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Die Geehrte hat sich durch ihre langjährige, selbstlose Pflege ihrer schwerstbehinderten Schwester zum Einen und als Erste Vorsitzende des Blasorchesters Kirchheim zum Anderen großartige ehrenamtliche Verdienste erworben.

Ich spreche der Geehrten die Glückwünsche und den Dank des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 18. Mai 2010
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0092.13

**Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt
für Frau Klothilde B a g u s sowie Herrn Ludwig B a g u s , Trunkelsberg**

Herr Ministerpräsident Horst Seehofer hat den beiden o.g. Persönlichkeiten das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Frau und Herr Bagus engagieren sich mit großer Tatkraft seit mehr als 20 Jahren beim Deutschen Alpenverein in der Sektion Memmingen. Beiden gebührt Lob und Anerkennung für ihr ehrenamtliches Engagement.

Ich danke den Geehrten für ihren Einsatz und spreche ihnen die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 18. Mai 2010
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 27. Mai 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 19. Mai 2010

21.1 - 0831

Luftwaffenübung ELITE 2010

Das Luftwaffenamt Köln - Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr - hat das Landratsamt davon informiert, dass in der Zeit vom **17. Juni 2010 bis 1. Juli 2010** die Einsatzübung ELITE 2010 zum wiederholten Mal auf dem Truppenübungsplatz Heuberg im südlichen Baden-Württemberg stattfindet.

Die Luftwaffe führt in der Zeit vom 17. Juni 2010 bis 1. Juli 2010 die multinationale Großübung Electronic Warfare Live Training Exercise (ELITE) 2010 im Luftraum über Bayern und Baden-Württemberg und auf dem Truppenübungsplatz Heuberg durch. Übungsflüge finden jeweils von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:30 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr statt.

Für die fliegenden Besatzungen, die Flugabwehrkräfte und den Einsatzführungsdienst ist ELITE 2010 einer der Höhepunkte ihrer Ausbildung. Rund 1.700 Soldaten werden dazu auf den baden-württembergischen Truppenübungsplatz HEUBERG in der Nähe von Meßstetten verlegen. Von Standorten aus dem gesamten Bundesgebiet werden 50 verschiedene Waffensysteme, bestehend aus Jagdflugzeugen, Jagdbomber, Hubschrauber und Transportflugzeugen das Übungsgebiet anfliegen. Einer der Schwerpunkte dieser Übung ist die Auftragserfüllung unter dem Einfluss elektronischer Störmaßnahmen. Die Übungsteilnehmer werden dabei in realitätsnahen Situationen taktische Verfahren trainieren und ihr Können stärken.

Alle Nutzer des Luftraumes der Bundesrepublik Deutschland werden angehalten, sich vor Antritt des Fluges über die entsprechenden Luftfahrtveröffentlichungen (NOTAMS, VFR Bulletin sowie AIP) zur Übung „ELITE 2010“ zu informieren, um die Sicherheit im Luftraum für sich, aber auch für die Übungsteilnehmer, zu gewährleisten.

Das Luftwaffenamt - Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr - überwacht den Flugbetrieb der Übung „ELITE 2010“ im Rahmen der Zentralen Flugüberwachung (ZFÜ).

Fluglärmbeschwerden können über das kostenfreie Bürgertelefon (08 00-8 62 07 30) oder schriftlich an das Luftwaffenamt - Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr - herangetragen werden:

Luftwaffenamt
Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr
Luftwaffenkaserne Wahn 501/11
Postfach 90 61 10
51127 Köln

Fax: (0 22 03) 9 08-27 76

Weitere Informationen zu ELITE 2010 finden Sie im Internet unter <http://elite.luftwaffe.de>

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Mindelheim, 18. Mai 2010

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)
für das Haushaltsjahr 2010**

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Memmingerberg folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **547.338 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **215.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **185.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **383.603 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2009 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2009 von insgesamt **473** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **811 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 473 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	42
Holzgünz	87
Lachen	31
Memmingerberg	172
Trunkelsberg	84
<u>Ungerhausen</u>	<u>57</u>

Gesamt 473

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	34.062 €
Holzgünz	70.557 €
Lachen	25.141 €
Memmingerberg	139.492 €
Trunkelsberg	68.124 €
<u>Ungerhausen</u>	<u>46.227 €</u>

Gesamt 383.603 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Festsetzung

- Der ungedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **0 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2009 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2009 von insgesamt **473** Schülern besucht.
- Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **0 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 473 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	42
Holzgünz	87
Lachen	31
Memmingerberg	172
Trunkelsberg	84
<u>Ungerhausen</u>	<u>57</u>

Gesamt 473

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	0 €
Holzgünz	0 €
Lachen	0 €
Memmingerberg	0 €
Trunkelsberg	0 €
<u>Ungerhausen</u>	<u>0 €</u>

Gesamt 0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **91.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Memmingerberg, 28. April 2010
SCHULVERBAND MEMMINGERBERG

Lichtensteiger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 21	Mindelheim, 27. Mai	2010
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Immissionsschutz; Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas (zur Versorgung von Werkshallen zu Heizzwecken) durch die Firma Norbert Schütz GmbH & Co. KG, Fellheimer Str. 5 - 13, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 351/1 und 351/2 der Gemarkung Boos	144
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG der Gemeinde Pleß	144
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	145
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	147
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Grundschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	149
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Hauptschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	150
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	152
Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	155

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas
(zur Versorgung von Werkshallen zu Heizzwecken) durch
die Firma Norbert Schütz GmbH & Co. KG, Fellheimer Str. 5 - 13,
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 351/1 und 351/2 der Gemarkung Boos**

Die Firma Norbert Schütz GmbH, Boos, beantragte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas (zur Versorgung von Werkshallen zu Heizzwecken). Die Lagerung erfolgt in zwei unterirdischen Behältern mit einem Fassungsvermögen von jeweils 2,9 Tonnen.

Dem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die Pläne der Firma Norbert Schütz GmbH & Co. KG, Boos, zugrunde.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit Nr. 9.1 Spalte 2 Buchstabe b des Anhangs zur 4. BImSchV durch. Für derartige Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3 c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, bei der überschlüssig zu prüfen ist, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 20. Mai 2010

33 - 6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;
bezeichnete Gebiete nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG der Gemeinde Pleß**

Folgende Anwesen der Gemeinde Pleß werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben:

Am Bahndamm 2
Illerau 1 und 4
Kreuzkapellenweg 20, 21, 24 und 32
Osterberger Str. 1, 2 und 3

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den bezeichneten Gebieten nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der o.g. Anwesen ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m² pro Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist. Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Mindelheim, 17. Mai 2010

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010**

I.

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **53.550 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **46.600 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **53.500 €** festgesetzt und auf die Mitglieder entsprechend § 20 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der in die Verbandsanlage zum 31.12. des Vorjahres eingeleiteten Schmutzwassermenge umgelegt.

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **27.000 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Belastungsrechte nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung (Fellheim 54,5 %, Pleß 45,5 %).

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **5.000 €**

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Fellheim, 20. Mai 2010
ABWASSERZWECKVERBAND FELLHEIM-PLEß

Grözinger
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 04.06.2010 - 11.06.2010 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **930.188 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **50.992 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGS- UND INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **575.358 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Umlagen wurde die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2009 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Benningen	2.062 Einwohner
Gemeinde Holzgünz	1.172 Einwohner
Gemeinde Lachen	1.422 Einwohner
Gemeinde Memmingerberg	2.590 Einwohner
Gemeinde Trunkelsberg	1.789 Einwohner
Gemeinde Ungerhausen	<u>1.059 Einwohner</u>
	<u>10.094 Einwohner</u>

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **57 €** festgesetzt.

UMLAGESCHULD

Die Umlageschuld im Verwaltungshaushalt beträgt demnach für die

Gemeinde Benningen	117.534 €
Gemeinde Holzgünz	66.804 €
Gemeinde Lachen	81.054 €
Gemeinde Memmingerberg	147.630 €
Gemeinde Trunkelsberg	101.973 €
Gemeinde Ungerhausen	60.363 €

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **155.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Memmingerberg, 3. Mai 2010
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEMMINGERBERG

Lichtensteiger
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mindelheim Grundschule, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2010**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **416.200 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **44.200 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE:

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **310.000 €** festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2009 von 597 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit **519,26 €**

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht bean-sprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Mindelheim, 13. April 2010
SCHULVERBAND MINDELHEIM (GRUNDSCHULE)

Dr. Stephan Winter
1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 13. April 2010 beschlossen.

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 6. Mai 2010 erteilt bzw. mitgeteilt, dass keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten sind.

III.

Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes (Art. 65 Abs. 3 GO):

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wurden in der Zeit vom 17. Mai 2010 bis 25. Juni 2010 im Rathaus zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des gesamten Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung mit Anlagen wurde durch die Bekanntgabe vom 17. Mai 2010 hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und in der Passage der Hospitalstiftung. Der Anschlag wurde angeheftet am 17. Mai 2010 und wieder abgenommen am 25. Juni 2010.

24 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Hauptschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **942.900 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **418.100 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage:

- Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 690.500 € festgesetzt.
- Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2009 von 514 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit 1.343,39 €

2. Investitionsumlage:

- Zum Umbau der „Alten Knabenschule“ für Zwecke des Schulverbandes Hauptschule leistet der Schulverband an die Stadt Mindelheim einen Investitionskostenzuschuss von insgesamt 2.280.000 € der in folgenden Raten zu leisten ist:

2007	912.000 €	(bereits erledigt)
2008	600.000 €	(bereits erledigt)
2009	768.000 €	(bereits erledigt)
2010	118.000 €	(Schlussrate)

- Der Anteil je Mitgliedsgemeinde wird entsprechend dem prozentualen Schüleranteil je Gemeinde im Mittel der letzten 3 Jahre (01.10.2004; 01.10.2005; 01.10.2006) festgesetzt.
- Der Investitionskostenanteil, der seitens der Mitgliedsgemeinden im Haushaltsjahr 2010 an den Schulverband zu leisten ist, wird wie folgt berechnet und festgesetzt:

Apfeltrach	3,47 %	=	4.094,60 €
Dirlawang	7,07 %	=	8.342,60 €
Eggenthal	0,87 %	=	1.026,60 €
Kamlach	10,14 %	=	11.965,20 €
Mindelheim	65,77 %	=	77.608,60 €
Stetten	3,92 %	=	4.625,60 €
Tussenhausen	5,07 %	=	5.982,60 €
Unteregg	3,69 %	=	4.354,20 €
			<u>118.000,00 €</u>

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Mindelheim, 13. April 2010
SCHULVERBAND MINDELHEIM (HAUPTSCHULE)

Dr. Stephan Winter
1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 13. April 2010 beschlossen.

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 6. Mai 2010 erteilt bzw. mitgeteilt, dass keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten sind.

III.

Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes (Art. 65 Abs. 3 GO):

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wurden in der Zeit vom 17. Mai 2010 bis 25. Juni 2010 im Rathaus zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des gesamten Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung mit Anlagen wurde durch die Bekanntgabe vom 17. Mai 2010 hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und in der Passage der Hospitalstiftung. Der Anschlag wurde angeheftet am 17. Mai 2010 und wieder abgenommen am 25. Juni 2010.

24 - 9410.2

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund der Art. 8 und 10 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim am 3. Mai 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.567.846 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **81.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Umlage für Verwaltung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 640.378 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
b) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl - abweichend von Art. 8 VGemO und durch einstimmigen Beschluss der VG-Versammlung vom 21.01.2010 - für das Jahr 2010 wie folgt festgesetzt:

Markt Türkheim	6.652 Einwohner
Gemeinde Amberg	1.591 Einwohner
Gemeinde Rammingen	1.382 Einwohner
Gemeinde Wiedergeltingen	<u>1.416 Einwohner</u>
	11.041 Einwohner

3. Die Verwaltungsumlage beträgt 58 € pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	385.816 €
Gemeinde Amberg	92.278 €
Gemeinde Rammingen	80.156 €
Gemeinde Wiedergeltingen	82.128 €

Zusätzlich hat der Markt Türkheim eine Vorausbeteiligung von 107.000 € aufgrund des abgeschlossenen Vertrages zu entrichten.

B) Umlage für Abwasserbeseitigung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 420.000 € festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) Betrieb Verbandsanlagen	37.000 €
b) Betrieb Kläranlage	383.000 €

- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 21.000 € festgesetzt.

Sammler	0 €
Kläranlage	21.000 €

2. Die Betriebskostenumlage wird wie folgt aufgeteilt:

- a) Für den Betrieb der Verbandsanlagen (Verbandssammler mit Pumpstationen)

Markt Türkheim	36,00 % =	13.320 €
Gemeinde Amberg	22,00 % =	8.140 €
Gemeinde Rammingen	9,00 % =	3.330 €
Gemeinde Wiedergeltingen	33,00 % =	12.210 €

- b) Für den Betrieb der Kläranlage

Markt Türkheim	67,00 % =	256.610 €
Gemeinde Amberg	11,00 % =	42.130 €
Gemeinde Rammingen	11,00 % =	42.130 €
Gemeinde Wiedergeltingen	11,00 % =	42.130 €

3. Investitionsumlage für Abwasserbeseitigung

- a) 7002 Sammler
- 0 €

- b) 7181 Kläranlage
- 21.000 €

Inv. Zuweisg. f. Ersatzbeschaffg.	10.000 €
Inv. Zuweisg. f. neuen PKW	11.000 €

Somit entfallen auf

Markt Türkheim	60,57 % =	12.720 €
Gemeinde Amberg	11,29 % =	2.371 €
Gemeinde Rammingen	9,87 % =	2.073 €
Gemeinde Wiedergeltingen	18,27 % =	<u>3.836 €</u>

21.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Betriebskostenumlage gem. § 4 B Ziffer 1 a) (für den Betrieb der Verbandsanlagen und die Kläranlage) ist am Ende des Haushaltsjahres den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und nach der tatsächlichen Belastung auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Türkheim, 20. Mai 2010
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM
Bihler
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 10 VGemO und Art. 27 Abs. 1 KommZG in der Zeit vom 27. Mai 2010 mit 4. Juni 2010 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, zur Einsicht bereit.

24 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim am 27. April 2010 folgende Haushaltssatzung 2010 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **477.760 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **554.000 €**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

A) FESTSETZUNG DER SCHÜLERZAHL

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2010 auf 287 Verbandsschüler festgesetzt; davon entfallen auf

Markt Türkheim	145
Gemeinde Amberg	40
Gemeinde Rammingen	42
Markt Tussenhausen	29
Gemeinde Wiedergeltingen	31

B) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 308.840 € festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) UA 2133	Schulbedarf allgemein	229.600 €
b) UA 2134	Doppelsporthalle Betriebskosten	44.800 €
c) UA 2135	Ganztagsbetreuung	34.440 €

2. Die Verwaltungsumlage beträgt für ungedeckten Bedarf aus B Ziffer 1

a) Schulbedarf allgemein

pro Verbandsschüler 800 € Somit entfallen auf

Türkheim	116.000 €
Amberg	32.000 €
Rammingen	33.600 €
Tussenhausen	23.200 €
Wiedergeltingen	24.800 €

b) Doppelsporthalle Betriebskosten

für den Markt Türkheim	22.400 €
für den Schulverband Hauptschule	22.400 €

Diese Umlage ist am Ende des Haushaltsjahres nach den tatsächlichen Benutzungsstunden abzurechnen.

c) Ganztagsbetreuung

50 % nach Schülerzahl 1. Oktober 2010	17.220 €
50 % nach teilnehmenden Schülern	17.220 €

Die Umlage wird vorläufig auf 120 € je Verbandsschüler festgesetzt und ist am Ende des Haushaltsjahres nach den vorgenannten Umlageschlüsseln abzurechnen.

C) INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 287.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Die Investitionsumlage beträgt je Verbandsschüler 1.000 € und wird wie folgt festgesetzt:

Türkheim	145.000 €
Amberg	40.000 €
Rammingen	42.000 €
Tussenhausen	29.000 €
Wiedergeltingen	31.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Türkheim, 20. Mai 2010
SCHULVERBAND HAUPTSCHULE TÜRKHEIM

Bihler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 27. Mai 2010 mit 4. Juni 2010, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, zur Einsicht auf.

Weirather
Landrat

Nr. 22	Mindelheim, 2. Juni	2010
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Engetried (Landkreis Unterallgäu) und Ronsberg (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Markt Rettenbach (Quelle "Kilbrakhof" auf dem Grundstück Fl.Nr. 619 der Gemarkung Engetried) Vom 25. Mai 2010	158
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	170
Außensprechtag des Bezirks Schwaben; kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	171

33 - 6420.1

**Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in (Landkreis Unterallgäu) und Ronsberg (Landkreis Ostallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung
Vom 25. Mai 2010**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585) i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66) folgende Verordnung:

**§ 1
Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 maßgebend, der in den Landratsämtern Unterallgäu und Ostallgäu sowie in _____ und Ronsberg niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenauflage
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	—
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten

2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	nur zulässig für maximal einen Jahresbedarf im Rahmen von bestehenden Hofstellen
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	nur zulässig für maximal einen Jahresbedarf im Rahmen von bestehenden Hofstellen
2.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten	
2.5 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe – für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, – für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	verboten
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.5 Anlagen zur – Versickerung von Abwasser oder – Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen in das Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	– nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹⁾ – verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe (mittels Wasser oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird ²⁾ . (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten).	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	– nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden – ansonsten nur zulässig wie in Zone II	nur zulässig – für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und – bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

¹⁾ Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist zu beachten.

²⁾ Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.Ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	—	verboten
4.5 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 – verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) – verboten für Geländemotorsport 	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10 militärische Übungen durchzuführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
5. bei baulichen Anlagen		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn <ul style="list-style-type: none"> - kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt 	nur zulässig, wenn es der bestehenden und bereits im Wasserschutzgebiet liegenden Hofstelle dient und das WWA Kempten zustimmt
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5, eingehalten werden	nur zulässig, wenn es der bestehenden und bereits im Wasserschutzgebiet liegenden Hofstelle dient und das WWA Kempten zustimmt
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	nur zulässig, wenn es der bestehenden und bereits im Wasserschutzgebiet liegenden Hofstelle dient und das WWA Kempten zustimmt
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02., bei Anbau von Wintergerste, Winterrap, Winterroggen, Triticale und Klee gras vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) - auf Brachland 	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	

6.4 ganzjährige Bodendeckung	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt mög-
------------------------------	--

³⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilo und Sickersaftableitung“).

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
durch Zwischen- oder Hauptfrucht	lich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Die Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 21.03. eingearbeitet werden.	
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	—	verboten
6.9 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu-legen oder zu ändern	nur zulässig bei Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.10 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7, neu anzu-legen oder zu erweitern	nur zulässig in Gewächshäusern mit geschlossenem Entwässerungssystem	verboten
6.11 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nur zulässig bei Flächen mit weniger als 6.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden (ausgenommen bei Kalamitäten)	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig bei Flächen bis 3.000 m², die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden – nur zulässig bei Flächen mit mehr als 3.000 m² und bis zu 4.000 m², die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden, sofern die Maßnahme mit Einverständnis des zuständigen Amtes für Landwirtschaft und Forsten erfolgt (ausgenommen bei Kalamitäten)
6.12 Rodung	verboten	
6.13 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche in Abs. 1 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.3, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten. Maßnahmen zu Nummer 1.3 sind dem Landratsamt Unterallgäu einen Monat vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Befreiungen

- (1) Die Landratsämter Unterallgäu und Ostallgäu können für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich von den Verboten und Beschränkungen des § 3 sowie von den Duldungspflichten des § 7 Befreiungen gemäß § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG zulassen.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu bzw. das Landratsamt Ostallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu oder des Landratsamtes Ostallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu oder des Landratsamtes Ostallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu oder des Landratsamtes Ostallgäu zu dulden.
- (3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8
Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8 a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.

§ 10
In-Kraft-Treten

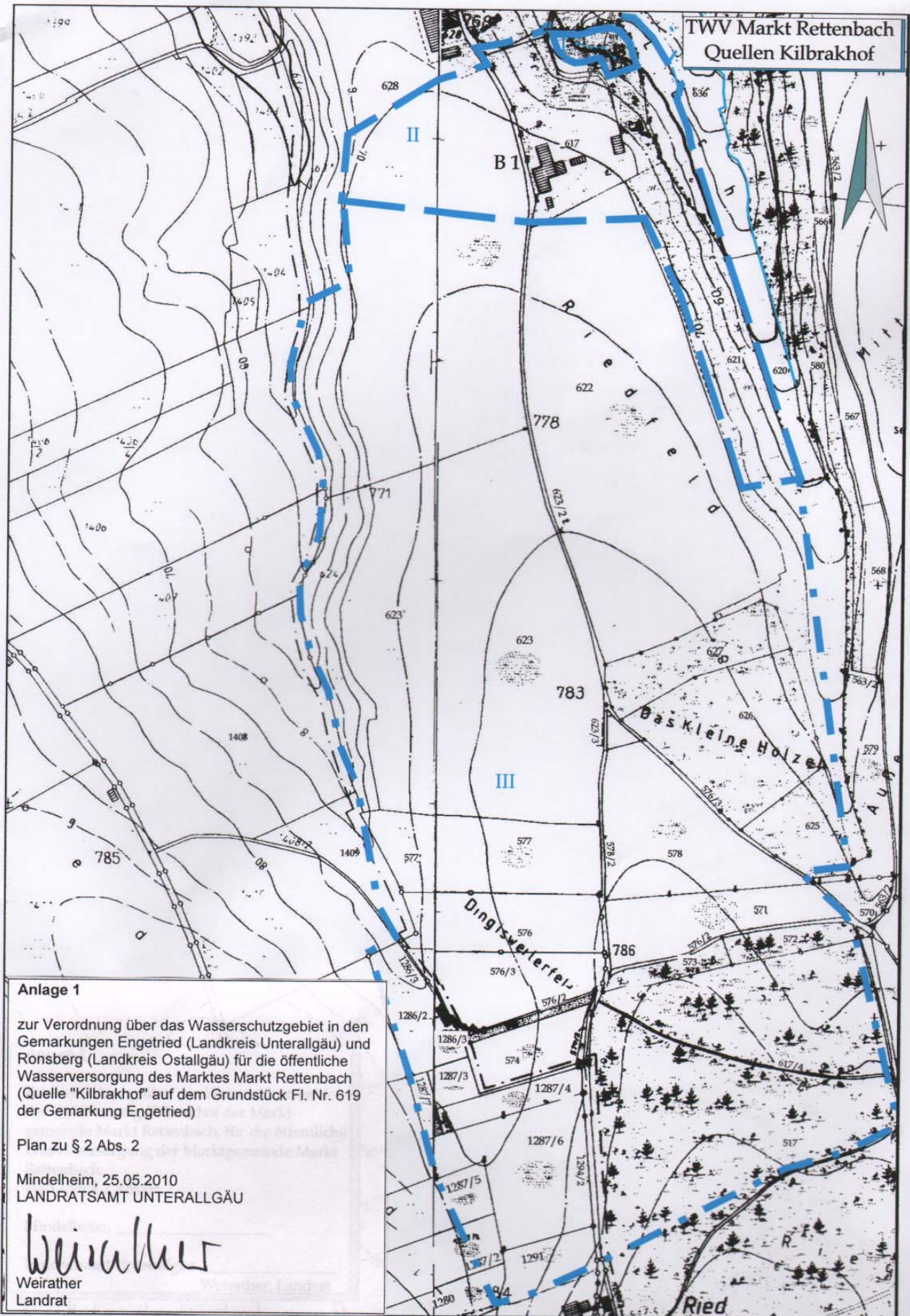
- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Markt Rettenbach, Ortsteil Engetried, Landkreis Unterallgäu, für die öffentliche Wasserversorgung der Marktgemeinde Markt Rettenbach vom 15.01.1979 (KABl. 1979 S. 25) außer Kraft.

Mindelheim, 25. Mai 2010
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

Anlage 1



Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Engetried (Landkreis Unterallgäu) und Ronsberg (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone III sind nur zulässig:

- a) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Schmutzwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Anforderungen an Stallungen

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüs-

sigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Viehweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.10)

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (zu Nr. 6.11)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende, übernehmbare Verjüngung vorhanden ist, und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Mindelheim, 25. Mai 2010
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 10. Juni 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 2. Juni 2010

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

**Außensprechttag des Bezirks Schwaben;
kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen**

Der Außensprechttag des Bezirks Schwaben - kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen - findet am

Dienstag, 8. Juni 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer Nr. 11, von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr statt.

Zuständig ist Herr Ottmar Heumann. Terminabsprache ist möglich unter Tel.: (08 21) 31 01-2 16 (Frau Grimm) oder E-Mail: Ottmar.Heumann@bezirk-schwaben.de.

Augsburg, 2. Juni 2010
BEZIRK SCHWABEN

Weirather
Landrat

Nr. 23	Mindelheim, 10. Juni	2010
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	172
Vollzug der Wassergesetze; geplante Nasskiesausbeute der Firma Böck & Söhne GmbH, 87727 Babenhausen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 336 der Gemarkung Attenhausen	173
Neuerlass der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos; Neuerlass der Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos	173
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	174
Aufgebot einer Sparurkunde	175
Aufgebot einer Sparurkunde	175
Aufgebot einer Sparurkunde	176

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 17. Juni 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 9. Juni 2010

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
geplante Nasskiesausbeute der Firma Böck & Söhne GmbH, 87727 Babenhausen,
auf dem Grundstück Fl.Nr. 336 der Gemarkung Attenhausen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Nasskiesausbeute der Firma Böck & Söhne GmbH, 87727 Babenhausen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 336 der Gemarkung Attenhausen nach den Unterlagen des Geotechnischen Büros Veigel, 86825 Bad Wörishofen, vom 08.05.2008 und 24.12.2009 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPg).

Mindelheim, 8. Juni 2010

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0260

**Neuerlass der Verbandssatzung des
Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos;
Neuerlass der Entschädigungssatzung
des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos**

I.

Der Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos hat in seiner Sitzung vom 01.06.2010 folgende Satzungen beschlossen:

- a) Neuerlass der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos (redaktionelle Änderungen)
- b) Neuerlass der Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos

II.

Die Satzungen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos in 87737 Boos, Fuggerstr. 3, während den Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Bekanntmachung im KABI. 17/2010 ist wirkungslos.

Boos, 7. Juni 2010
AZV NIEDERRIEDEN-BOOS

Neumann
Verbandsvorsitzender

24 - 9410.2

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010

I.

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **108.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **60.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird festgelegt auf **107.950 €** und auf die Mitglieder entsprechend § 20 der Verbandssatzung des AZV Niederrieden-Boos nach dem Verhältnis Gemeinde Niederrieden 46 %, Gemeinde Boos 54 % umgelegt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE:

Die Investitionsumlage beträgt **51.000 €** und wird als Abschlagszahlung im Verhältnis 50 : 50 umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000 €**

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Boos, 2. Juni 2010
ABWASSERZWECKVERBAND NIEDERRIEDEN-BOOS

Neumann
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 16.06.2010 - 23.06.2010 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 13 992 219

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 28. Mai 2010
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 13 961 453

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 31. Mai 2010
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 13 880 802

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 1. Juni 2010
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Nr. 24	Mindelheim, 17. Juni	2010
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	177
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mindelheim und dem Markt Scheidegg	178
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mindelheim und dem Markt Weißensberg	181
15. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	183
Haushaltssatzung des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	184

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 24. Juni 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 16. Juni 2010

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 027

Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Mindelheim,

vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Dr. Stephan Winter

und

dem Markt Scheidegg

vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Ulrich Pfanner

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgabe

Die Stadt Mindelheim und der Markt Scheidegg sind jeweils aufgrund von § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei. Die Gemeinden führen die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

Die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten zwischen den Gemeinden und der zuständigen Dienststelle der Bayerischen Polizei regelt eine schriftliche Vereinbarung.

§ 2

Personal

Die beteiligten Gemeinden vereinbaren:

- a) Dass Bedienstete der Stadt Mindelheim im Innendienst der Dienststelle zeitanteilig auch zur Erfüllung von Aufgaben der Verkehrsüberwachung in gleicher Dienststelle für den Markt Scheidegg tätig werden.
- b) Das für die Durchführung der Aufgaben (Außendienst, Hilfstätigkeiten im Innendienst, die Bearbeitung und Überwachung der Ermittlungsverfahren sowie aller anderer rechtlicher Entscheidungen nach innen und nach außen) benötigte Personal wird von der Stadt Mindelheim gestellt. Personalentscheidungen werden durch die Stadt Mindelheim getroffen.
- c) Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass der Markt Scheidegg Personal nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) im Rahmen des rechtlich Möglichen anmietet und für den Außendienst bereitstellt. Die Bediensteten der Dienststelle der Stadt Mindelheim sind diesem Personal gegenüber vorrangig weisungsbefugt.

§ 3 Übertragung von Befugnissen

Der Markt Scheidegg überträgt sämtliche Aufgaben einschl. aller hoheitlichen Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren dem Innendienstpersonal der Dienststelle bei der Stadt Mindelheim. Der Markt Scheidegg unterstützt das Innendienstpersonal der Dienststelle bei notwendigen Recherchen zur Bearbeitung anstehender Verfahren.

§ 4 Kostenverteilung

1. Der Markt Scheidegg erstattet der Stadt Mindelheim die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

A. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

- a) Außendienst = *tatsächlich Kosten
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall **1,80 €**
- c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall **1,85 €**

(* Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.)

B. Ordnungswidrigkeitsverfahren

- a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZU etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich des Marktes Scheidegg verbleiben bei der Stadt Mindelheim. Die Geldbuße erhält der Markt Scheidegg.
 - b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich des Marktes Scheidegg, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten etc.) welche der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet der Markt Scheidegg der Stadt Mindelheim mit einer Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten **von derzeit 23,45 €**
2. Kosten, die der Stadt Mindelheim im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich des Marktes Scheidegg entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes), sind nach vorheriger Rücksprache von dem Markt Scheidegg gesondert zu erstatten.
 3. Die Stadt Mindelheim erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich des Marktes Scheidegg ergeben. Ersatzweise werden Quartalsabrechnungen erstellt.
 4. Der Markt Scheidegg leistet vorerst nach Rücksprache mit dem Sachgebietsleiter eine Abschlagszahlung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist eine Kostenschätzung bzw. die Jahresrechnung, die von der Stadt Mindelheim nach Ablauf des Haushaltsjahres erstellt wird. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresrechnung nach Nr. 3 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.
 5. Die Stadt Mindelheim informiert den Markt Scheidegg unverzüglich sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5

Verwaltung von Buß- und Verwarngeldern

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
2. Der Markt Scheidegg unterhält jeweils ein Online-Banking fähiges Girokonto für die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarnungsgelder im fließenden Verkehr. Für diese Konten erhält die Stadt Mindelheim die Berechtigung zum Lesezugriff. Alle anfallenden Verwarn- und Bußgelder werden auf diese Konten eingezahlt. Über- und Unterzahlungen werden durch den Markt Scheidegg in Zusammenarbeit mit der Dienststelle der Stadt Mindelheim berichtet.

§ 6

In Kraft treten

1. Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2010.
2. Sie verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht bis zum 30.11.2010 eine Beendigung vereinbart wurde.
3. In den Folgejahren verlängert sich die Vereinbarung jeweils automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht in binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende der vertraglichen Laufzeit gekündigt wird.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Ausfertigung der Zweckvereinbarung

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) Unterallgäu genehmigten Zweckvereinbarung.

§ 8

Auseinandersetzung

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Mindelheim vom Markt Scheidegg gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten.

§ 9

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Mindelheim, den 29. April 2010
STADT MINDELHEIM

Scheidegg, den 4. Mai 2010
MARKT SCHEIDEGG

Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister

Ulrich Pfanner
Erster Bürgermeister

24 - 027

Zweckvereinbarung
zwischen
der Stadt Mindelheim,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Dr. Stephan Winter
und
dem Markt Weißensberg
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Hans Kern

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1
Aufgabe

Die Stadt Mindelheim und die Gemeinde Weißensberg sind jeweils aufgrund von § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei. Die Gemeinden führen die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

Die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten zwischen den Gemeinden und der zuständigen Dienststelle der Bayerischen Polizei regelt eine schriftliche Vereinbarung.

§ 2
Personal

Die beteiligten Gemeinden vereinbaren:

- a) Dass Bedienstete der Stadt Mindelheim im Innendienst der Dienststelle zeitanteilig auch zur Erfüllung von Aufgaben der Verkehrsüberwachung in gleicher Dienststelle für die Gemeinde Weißensberg tätig werden.
- b) Das für die Durchführung der Aufgaben (Außendienst, Hilfstätigkeiten im Innendienst, die Bearbeitung und Überwachung der Ermittlungsverfahren sowie aller anderer rechtlicher Entscheidungen nach innen und nach außen) benötigte Personal wird von der Stadt Mindelheim gestellt. Personalentscheidungen werden durch die Stadt Mindelheim getroffen.
- c) Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass die Gemeinde Weißensberg Personal nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) im Rahmen des rechtlich Möglichen anmietet und für den Außendienst bereitstellt. Die Bediensteten der Dienststelle der Stadt Mindelheim sind diesem Personal gegenüber vorrangig weisungsbefugt.

§ 3
Übertragung von Befugnissen

Die Gemeinde Weißensberg überträgt sämtliche Aufgaben einschl. aller hoheitlichen Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren dem Innendienstpersonal der Dienststelle bei der Stadt Mindelheim. Die Gemeinde Weißensberg unterstützt das Innendienstpersonal der Dienststelle bei notwendigen Recherchen zur Bearbeitung anstehender Verfahren.

§ 4 Kostenverteilung

1. Die Gemeinde Weißensberg erstattet der Stadt Mindelheim die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

A. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

- a) Außendienst = *tatsächlich Kosten
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall **1,80 €**
- c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall **1,85 €**

(* Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.)

B. Ordnungswidrigkeitsverfahren

- a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZU etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Gemeinde Weißensberg verbleiben bei der Stadt Mindelheim. Die Geldbuße erhält die Gemeinde Weißensberg.
- b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Gemeinde Weißensberg, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die Gemeinde Weißensberg der Stadt Mindelheim eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten **von derzeit 23,45 €**

2. Kosten, die der Stadt Mindelheim im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der Gemeinde Weißensberg entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes), sind nach vorheriger Rücksprache von der Gemeinde Weißensberg gesondert zu erstatten.
3. Die Stadt Mindelheim erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der Gemeinde Weißensberg ergeben. Ersatzweise werden Quartalsabrechnungen erstellt.
4. Die Gemeinde Weißensberg leistet vorerst nach Rücksprache mit dem Sachgebietsleiter eine Abschlagszahlung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist eine Kostenschätzung bzw. die Jahresrechnung, die von der Stadt Mindelheim nach Ablauf des Haushaltsjahres erstellt wird. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresrechnung nach Nr. 3 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.
5. Die Stadt Mindelheim informiert die Gemeinde Weißensberg unverzüglich sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5 Verwaltung von Buß- und Verwarngeldern

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
2. Die Gemeinde Weißensberg unterhält jeweils ein Online-Banking fähiges Girokonto für die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarnungsgelder im fließenden Verkehr. Für diese Konten erhält die Stadt Mindelheim die Berechtigung zum Lesezugriff. Alle anfallenden Verwarn- und Bußgelder werden auf diese Konten eingezahlt. Über- und Unterzahlungen werden durch die Gemeinde Weißensberg in Zusammenarbeit mit der Dienststelle der Stadt Mindelheim berichtigt.

§ 6 In Kraft treten

1. Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2010.
2. Sie verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht bis zum 30.11.2010 eine Beendigung vereinbart wurde.
3. In den Folgejahren verlängert sich die Vereinbarung jeweils automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht in binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende der vertraglichen Laufzeit gekündigt wird.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Ausfertigung der Zweckvereinbarung

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) Unterallgäu genehmigten Zweckvereinbarung.

§ 8 Auseinandersetzung

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Mindelheim von der Gemeinde Weißensberg gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten.

§ 9 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Mindelheim, den 29. April 2010
STADT MINDELHEIM

Weißensberg, den 5. Mai 2010
GEMEINDE WEIßENSBERG

Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister

Hans Kern
Erster Bürgermeister

21.1 - 0920.2

15. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Am Freitag, den 25.06.2010 findet um 09:30 Uhr im Gasthof Munding, Saal (1. Stock), Augsburgener Straße 40, 86381 Krumbach, die 15. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller statt.

Tagesordnung

1. Öffentliche Sitzung

- TOP 1.1** Errichtung der Integrierten Leitstelle - Sachstand/Ausblick
- TOP 1.2** ILS Donau-Iller; Zustimmung zur Tischbesetzzeit und Anzahl der Disponenten in der Leitstelle
- TOP 1.3** Aufstellung und Erlass der Haushaltssatzung 2010

- TOP 1.4** Ergänzungsvereinbarungen bezüglich Notarzteinsatzfahrzeug-Fahrer an den Notarztstandorten
- TOP 1.5** Entscheidung bzgl. der Versorgungsstruktur gem. Art. 5 Abs. 1 BayRDG bzgl. eines weiteren Reserve-Notarzteinsatzfahrzeuges an der Rettungswache Neu-Ulm
- TOP 1.6** Trendreport 2006 - 2008 des Instituts für Notfallmedizin, München
- TOP 1.7** Beauftragungsvertrag mit dem Bayerischen Roten Kreuz; Änderungen wegen Einführung des Schwerlast-RTWs sowie Verlagerung von KTWs, Übertragung auf Verbandsvorsitzenden
- TOP 1.8** Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Günzburg, 15. Juni 2010

gez.
Karin Wuchenauer
stv. Geschäftsführerin

24 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ettringen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **579.922 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **35.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 482.698 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2009 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde zum 01.10.2009 von insgesamt 276 Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.748,91 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 276 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Ettringen	220
<u>Markt Wald</u>	<u>56</u>
Gesamt	276

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Ettringen	384.760 €
<u>Markt Wald</u>	<u>97.938 €</u>
Gesamt	482.698 €

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Ettringen, 10. Juni 2010
SCHULVERBAND ETTRINGEN

Sturm
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Gemeinde Ettringen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 26 GO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Gemeinde Ettringen zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 25	Mindelheim, 24. Juni	2010
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	187
Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2009	188
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	189
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb eines Rinderstalles und Melkhauses auf den Grundstücken Fl.Nrn. 774 und 761 der Gemarkung Bad Grönenbach	190
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	191
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in dem Schulverband Pfaffenhausen	192
Haushaltssatzung des Schulverbandes Legau, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	193

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 28. Juni 2010**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Investitionsprogramm Radwegenetz im Landkreis Unterallgäu - Fortschreibung 2010
2. Vorlage der Jahresrechnung 2009

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 17. Juni 2010

Z 1 - 0132.1

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2009

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2009 veröffentlicht:

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2009	31.12.2009	
Amberg	1.375	1.377	+ 2
Apfeltrach	954	965	+ 11
Babenhausen	5.158	5.192	+ 34
Bad Grönenbach	5.259	5.272	+ 13
Bad Wörishofen	13.930	14.001	+ 71
Benningen	2.062	2.053	- 9
Böhen	723	727	+ 4
Boos	1.940	1.928	- 12
Breitenbrunn	2.270	2.275	+ 5
Buxheim	3.035	2.997	- 38
Dirlewang	2.085	2.087	+ 2
Egg a.d. Günz	1.161	1.150	- 11
Eppishausen	1.799	1.778	- 21
Erkheim	2.979	2.945	- 34
Ettringen	3.290	3.281	- 9
Fellheim	1.159	1.155	- 4
Hawangen	1.250	1.254	+ 4
Heimertingen	1.679	1.673	- 6
Holzgünz	1.172	1.183	+ 11
Kammlach	1.771	1.780	+ 9
Kettershausen	1.749	1.762	+ 13
Kirchhaslach	1.293	1.283	- 10
Kirchheim i.Schw.	2.512	2.489	- 23
Kronburg	1.802	1.803	+ 1
Lachen	1.422	1.405	- 17
Lauben	1.297	1.303	+ 6
Lautrach	1.169	1.168	- 1
Legau	3.109	3.096	- 13
Markt Rettenbach	3.675	3.678	+ 3
Markt Wald	2.271	2.272	+ 1
Memmingerberg	2.590	2.573	- 17
Mindelheim	14.052	14.031	- 21
Niederrieden	1.326	1.316	- 10
Oberrieden	1.269	1.261	- 8
Oberschönegg	958	947	- 11
Ottobeuren	8.025	7.966	- 59
Pfaffenhausen	2.382	2.357	-25
Pleiß	841	834	- 7
Rammingen	1.382	1.377	- 5
Salgen	1.433	1.425	- 8
Sonthem	2.506	2.497	- 9
Stetten	1.354	1.350	- 4
Trunkelsberg	1.789	1.772	- 17
Türkheim	6.652	6.625	- 27
Tussenhausen	2.968	2.960	- 8
Ungerhausen	1.059	1.047	- 12

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2009	31.12.2009	
Unteregg	1.405	1.414	+ 9
Westerheim	2.101	2.116	+ 15
Wiedergeltingen	1.416	1.420	+ 4
Winterrieden	900	895	- 5
Wolfertschwenden	1.869	1.860	- 9
Woringen	1.905	1.911	+ 6
Kreissumme	135.532	135.286	- 246

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2009 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 166) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen (Kopfbeträge) nach Art. 7 und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2011 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Mindelheim, 21. Juni 2010

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 1. Juli 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 23. Juni 2010

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung und Betrieb eines Rinderstalles und Melkhauses auf den Grundstücken
Fl.Nrn. 774 und 761 der Gemarkung Bad Grönenbach
durch Herrn Franz-Xaver Endres, Schulerloch 6, 87730 Bad Grönenbach**

Herr Franz-Xaver Endres beabsichtigt in seinem landwirtschaftlichen Betrieb in Bad Grönenbach im Zuge der Modernisierung der Bestandsanlage die Errichtung und den Betrieb eines Rinderstalles und Melkhauses mit Melkkarussell.

Im neuen Rinderstall (Milchviehstall) sind 600 Rinderplätze vorhanden. In den Bestandsanlagen werden Rinderplätze durch Vergrößerung und Veränderung des Betriebsablaufes dem heutigen Stand entsprechend (Kuhkomfort) saniert. Demzufolge verringert sich die Anzahl der Rinderplätze in den bestehenden Ställen.

Die künftige Stallbelegung gliedert sich wie folgt:

- Stall 1 - 225 Rinder/75 Jungviehplätze < 2 Jahre
- Stall 2 - 200 Rinder
- Stall 3 - 225 Rinder/25 Jungviehplätze < 2 Jahre
- Stallneuanlage - 600 Rinderplätze

Der Neubestand liegt somit bei 1.250 Rinderplätzen und 100 Jungviehplätzen < 2 Jahre.

Das neue Melkhaus verfügt neben dem Melkkarussell auch über Bereiche zum Abkalben sowie zur Behandlung erkrankter Tiere und soll nach erfolgter Inbetriebnahme auch dem Melken der Rinder der Bestandsanlage dienen.

Dem Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung liegen die Unterlagen des Ingenieurbüros Öcon Tech GmbH, 37124 Rosdorf, vom 10. März 2010 zugrunde.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit Nr. 7.1 Spalte 2 Buchstabe e des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

Für derartige Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 7.5.1 Spalte 2 der Anlage zum UVPG) zu entscheiden, bei der überschlüssig zu prüfen ist, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 der im UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 22. Juni 2010

Z 6 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2010 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die dritte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Montag, 19.07.2010		
Lauben	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Winterrieden	09:45 - 10:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Pleiß	11:00 - 11:45 Uhr	Lagerhaus
Fellheim	12:30 - 13:15 Uhr	Illertalhalle
Boos	13:45 - 14:45 Uhr	Raiffeisenbank
Niederrieden	15:15 - 16:00 Uhr	Sportheim
Dienstag, 20.07.2010		
Heimertingen	08:30 - 09:15 Uhr	Wertstoffhof
Buxheim	09:45 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Trunkelsberg	11:00 - 11:45 Uhr	Parkplatz Unterallgäu-halle
Benningen	12:30 - 13:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Woringen	13:45 - 14:30 Uhr	Rathaus
Bad Grönenbach	15:00 - 16:15 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Mittwoch, 21.07.2010		
Holzgünz	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus Schwaighausen Unterharter Straße
Westerheim	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Attenhausen	11:00 - 11:45 Uhr	Mehrzweckhaus
Ottobeuren	12:15 - 14:30 Uhr	Parkplatz Basilika
Markt Rettenbach	15:00 - 16:00 Uhr	Lüdinghauser Platz
Donnerstag, 22.07.2010		
Loppenhausen	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Babenhausen	09:45 - 12:00 Uhr	Busbahnhof
Oberschönegg	12:30 - 13:15 Uhr	Wertstoffhof
Erkheim	14:00 - 15:00 Uhr	Wertstoffhof
Ungerhausen	15:15 - 16:00 Uhr	Gasthaus Adler
Freitag, 23.07.2010		
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Lagerhaus
Dirlewang	09:45 - 10:45 Uhr	Gasthof Rössle
Apfeltrach	11:15 - 12:00 Uhr	Schützenheim
Mindelheim	12:45 - 16:00 Uhr	Wertstoffhof
Samstag, 24.07.2010		
Bad Wörishofen	08:30 - 10:45 Uhr	Parkplatz östl. des Bauhofes
Amberg	11:15 - 12:00 Uhr	Parkplatz Dt. Kaiser
Türkheim	12:30 - 14:00 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	14:30 - 15:15 Uhr	Altes Feuerwehrhaus

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

Nicht zu den Schadstoffen gehören:

Dispersionsfarben und **ausgetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls mit dem Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Mindelheim, 22. Juni 2010

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0260

**2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit in dem Schulverband Pfaffenhausen
vom 11.06.2010**

Der Schulverband Pfaffenhausen (nachfolgend stets kurz „Schulverband“ genannt) erlässt aufgrund von Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - (BayRS 2230-7-1-UK) in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) und den Art. 20 a, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) folgende 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender bis zum 30.04.2011 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 471,15 €. Sie beträgt ab dem 01.05.2011 250 €. Daneben wird eine jährliche Sonderzuwendung gewährt. Für die Sonderzuwendung findet Art. 136 a des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte Anwendung.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2010 in Kraft.

Pfaffenhausen, 11. Juni 2010
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Roland Krieger
Schulverbandsvorsitzender

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Legau,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Legau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **466.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **555.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **338.400 €** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

a) Durch staatliche Zuwendungen nicht gedeckte Schülerbeförderungskosten **65.000 €**

b) Sonstiger nicht gedeckter Bedarf **273.400 €**

Zu a)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf von **65.000 €** wird nach Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG umgelegt. Dabei wird als Aufteilungsschlüssel die Gesamtzahl der Schüler des Schulverbandes Illerbeuren und des Schulverbandes Legau zu Grunde gelegt (Stichtag 01.10.2009):

Gemeinde Kronburg	124 Schüler	20.990 €
Gemeinde Lautrach	59 Schüler	9.987 €
Markt Legau	<u>201 Schüler</u>	<u>34.023 €</u>
	384 Schüler	65.000 €
Umlage je Schüler		169,27 €

Zu b)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf in Höhe von **273.400 €** wird nach der Zahl der Verbandsschüler der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Legau (Art. 9 Abs. 7 Satz 1 - 3 BaySchFG) mit Stichtag 01.10.2009 umgelegt:

Gemeinde Kronburg	33 Schüler	35.945 €
Gemeinde Lautrach	17 Schüler	18.517 €
Markt Legau	<u>201 Schüler</u>	<u>218.938 €</u>
	251 Schüler	273.400 €
Umlage je Schüler		1.089,24 €

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **225.500 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes wie folgt umgelegt (Investitionsumlage):

Gemeinde Kronburg	33 Schüler	29.647 €
Gemeinde Lautrach	17 Schüler	15.273 €
Markt Legau	<u>201 Schüler</u>	<u>180.580 €</u>
	251 Schüler	225.500 €

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2009 auf 251 Verbandsschüler festgesetzt.

Investitionsumlage je Schüler **898,41 €**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungsumlage ist mit jeweils 25 v.H. des Jahresbetrages zu folgenden Terminen fällig:

15.02.2010
15.05.2010
15.08.2010
15.11.2010

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Legau, 17. Juni 2010
SCHULVERBAND LEGAU

Franz Abele
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41 und 40 Abs. 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 17.06.2010 bis 08.07.2010, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 18, zur Einsicht auf.

Weirather
Landrat

Nr. 26	Mindelheim, 1. Juli	2010
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	196
Haushaltssatzung des Schulverbandes Benningen-Lachen, Landkreis Unterallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg), für das Haushaltsjahr 2010	197
Haushaltssatzung des Schulverbandes Pfaffenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	199
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	201
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	203

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 8. Juli 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 30. Juni 2010

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Benningen-Lachen, Landkreis Unterallgäu
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg),
für das Haushaltsjahr 2010**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Benningen-Lachen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **214.440 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **27.675 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **156.060 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2009 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2009 von insgesamt **153** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.020 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 153 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	73
<u>Lachen</u>	<u>80</u>
Gesamt	153

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	74.460 €
<u>Lachen</u>	<u>81.600 €</u>
Gesamt	156.060 €

II. INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **35.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Benningen, 18. Mai 2010
SCHULVERBAND BENNINGEN-LACHEN

Bernhard
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Pfaffenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Pfaffenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **857.550 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.099.850 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf 750.000 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010

festgesetzt auf	590.369 €
davon entfallen auf in Pfaffenhausen unterrichtete Kinder	517.748 €
Breitenbrunn/Loppenhausen unterrichtete Kinder	72.621 €

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der **Verbandsschüler** auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2009 festgesetzt auf **502 (Gesamtschüler 523)**

davon in der Schulanlage Pfaffenhausen	415 (Gesamtschüler 436)
davon in der Schulanlage Breitenbrunn und Loppenhausen	87 (Gesamtschüler 87)

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler

für die Schulanlage Pfaffenhausen	1.247,59 €	(Vj. 1.157,13 €)
für die Schulanlage Breitenbrunn und Loppenhausen	834,72 €	(Vj. 854,36 €)

2. INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 340.000 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2009 auf 502 festgesetzt.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **677,29 €**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **150.000 €**

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Pfaffenhausen, 30. Juni 2010
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Roland Krieger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die genehmigungspflichtigen Teile des Haushaltes wurden von der Rechtsaufsicht genehmigt (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 29.06.2010, Gesch.-Nr. 24 - 9410.2).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010**

I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel folgende Haushaltssatzung 2010:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **941.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **118.400 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **710.400 €** festgesetzt und wie folgt umgelegt:

- | | |
|--|------------------|
| a) Ausgaben aus dem Betrieb der Kläranlage | 182.200 € |
| b) Sonstiger nicht gedeckter Bedarf | 528.200 € |

Zu a)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage ist entsprechend der Zweckvereinbarung über den Betrieb und Unterhalt der Abwasserbeseitigungsanlage der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel vom 18.06.2009 wie folgt umzulegen:

– Gemeinde Kronburg	30 %	54.660 €	
– Gemeinde Lautrach	25 %	45.550 €	
– Markt Legau	<u>45 %</u>	<u>81.990 €</u>	
	100 %	182.200 €	182.200 €

Zu b)

Der sonstige nicht gedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Einwohner der Mitgliedsgemeinden zum 30.06.2009 wie folgt umgelegt (Art. 8 Abs. 1 VGemO):

– Gemeinde Kronburg	1.802 EW	156.549 €	
– Gemeinde Lautrach	1.169 EW	101.557 €	
– Markt Legau	<u>3.109 EW</u>	<u>270.094 €</u>	
	6.080 EW	528.200 €	528.200 €

Die Verwaltungsumlagen betragen nach

a) Abwasserbeseitigung je EW	29,97 €
b) allgemeine Verwaltung je EW	86,88 €

2. Investitionsumlage Kläranlage

Der Investitionsbedarf 2010 ergibt sich aus dem nicht gedeckten Bedarf aus dem Betrieb der gesamten Abwasserbeseitigungsanlage der VG Illerwinkel. Er beträgt **85.000 €** und wird entsprechend der Zweckvereinbarung über den Bau und den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel vom 18.06.2009 wie folgt umgelegt:

– Gemeinde Kronburg	25 %	21.250 €	
– Gemeinde Lautrach	20 %	17.000 €	
– Markt Legau	<u>55 %</u>	<u>46.750 €</u>	
	100 %	85.000 €	85.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

a) Die Verwaltungsumlagen sind mit einem Viertel des Gesamtbetrages wie folgt fällig:

aa) Abwasserbeseitigung	15.02., 15.05., 15.08., 15.11.
ab) allgemeine Verwaltung	01.01., 01.04., 01.07., 01.10.

b) Die Investitionsumlage wird anteilig entsprechend dem Investitionsbedarf erhoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2010 in Kraft.

Legau, 25. Juni 2010
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ILLERWINKEL

Franz Abele
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 25.06.2010 bis einschließlich 09.07.2010 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zi.Nr. 18) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zi.Nr. 18) zur Einsicht bereit.

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 14 064 091

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 21. Juni 2010
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Nr. 27	Mindelheim, 8. Juli	2010
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ungerhausen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ungerhausen (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 449/7 der Gemarkung Ungerhausen)	204
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus	216
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	216
Außensprechtag des Bezirks Schwaben; kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	217

33 - 6420.1

**Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche
Wasserversorgung
Vom 28.06.2010**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585) i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66) folgende Verordnung:

**§ 1
Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 maßgebend, der im Landratsamt Unterrallgäu und in _____ niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenauflage	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	—	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten	
2.5 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe – für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, – für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	verboten
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5 Anlagen zur – Versickerung von Abwasser oder – Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen in das Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen¹⁾ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken 	verboten
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe (mittels Wasser oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird ²⁾ . (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten).	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden - ansonsten nur zulässig wie in Zone II 	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	—	verboten

¹⁾ Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist zu beachten.

²⁾ Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.5 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten
4.7 Großveranstaltungen durchführen	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport 	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10 militärische Übungen durchführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
5. bei baulichen Anlagen		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn – kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und – die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5, eingehalten werden	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht – auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau – auf Grünland vom 01.11 bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Brachland	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Die Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.	

³⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	—	verboten
6.9 Beregnung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.10 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu-legen oder zu ändern	nur zulässig bei Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.11 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7, neu anzu-legen oder zu erweitern	nur zulässig in Gewächshäu- sern mit geschlossenem Entwässerungssystem	verboten
6.12 Kahlschlag oder eine in der Wir- kung gleichkommende Maß- nahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nur zulässig bei Flächen mit weniger als 6.000m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wieder- aufgeforstet werden (ausgenommen bei Kalamitä- ten)	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig bei Flächen bis 3.000 m², die umge- hend zu standortgerechtem Mischwald wiederauf- geforstet werden - nur zulässig bei Flächen mit mehr als 3.000 m² und bis zu 4.000 m², die um- gehend zu standortgerechtem Mischwald wiederauf- geforstet werden, sofern die Maßnahme mit Einver- ständnis des zuständigen Amtes für Landwirtschaft und Forsten erfolgt (ausgenommen bei Kalamitä- ten)
6.13 Rodung	verboten	
6.14 Nasskonservierung von Rund- holz	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche in Abs. 1 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.3, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten. Maßnahmen zu Nummer 1.3 sind dem Landratsamt Unterallgäu einen Monat vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Unterallgäu kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 sowie von den Duldungspflichten des § 7 Befreiungen gemäß § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG zulassen.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.
- (3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8
Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.

§ 10
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Ungerhausen und Holzgünz für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ungerhausen vom 1. September 1988 (KABl. 1988 S. 451) i.d.F. der Verordnung vom 18.12.2003 (KABl. 2003 S. 416) außer Kraft.

Mindelheim, 28. Juni 2010
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

Anlage 1

Anlage 1

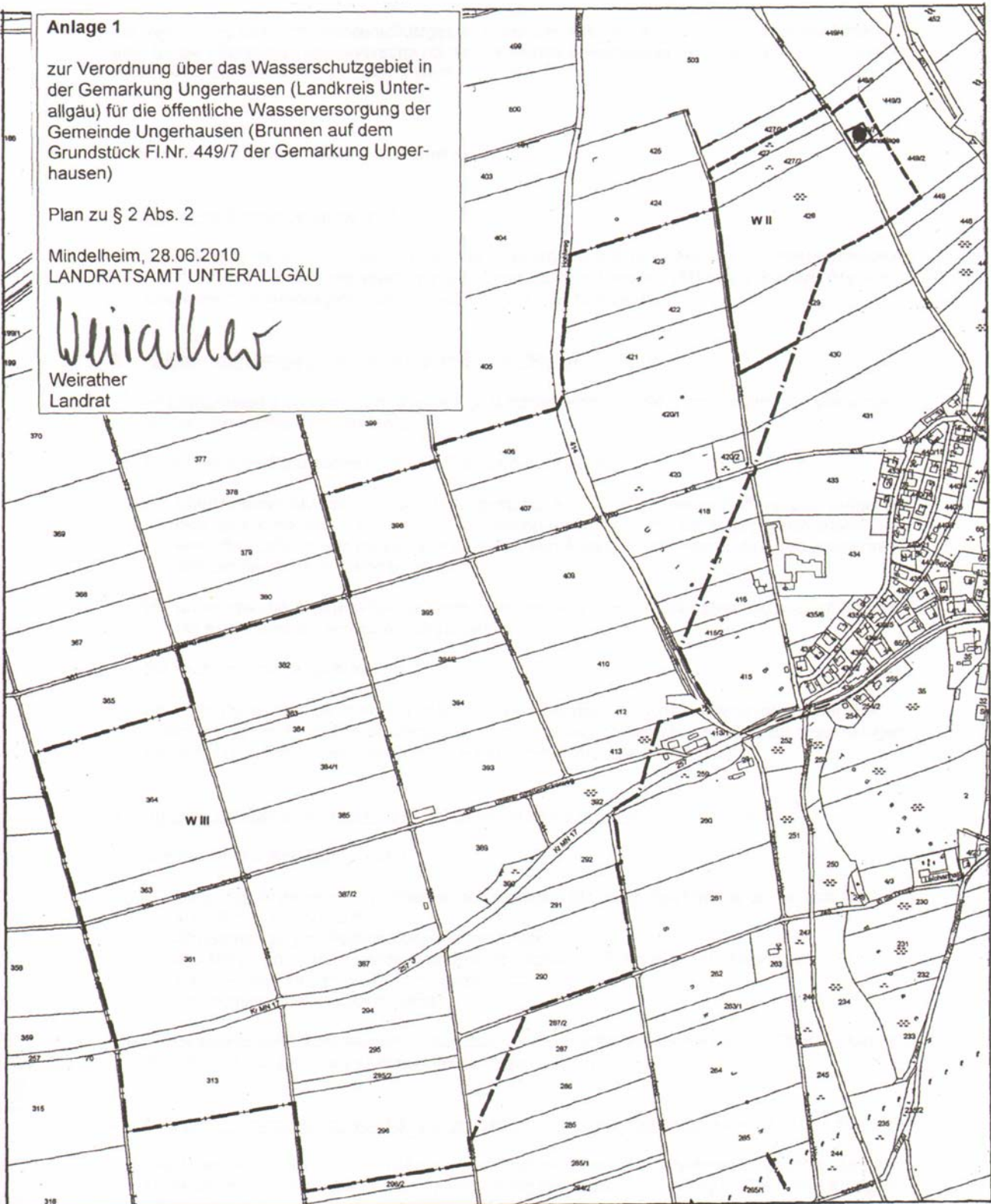
zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ungerhausen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ungerhausen (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 449/7 der Gemarkung Ungerhausen)

Plan zu § 2 Abs. 2

Mindelheim, 28.06.2010
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Weirather

Weirather
Landrat



Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ungerhausen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ungerhausen (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 449/7 der Gemarkung Ungerhausen)

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

- a) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWs.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAWs werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Schmutzwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Anforderungen an Stallungen

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.11)

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (zu Nr. 6.12)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist, und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

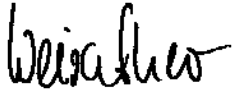
Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Mindelheim, 28. Juni 2010
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

BL - 0143.3/1

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus

Am **Montag, 12. Juli 2010**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Kreishaushalt 2010;
Sachstandsbericht zum Unterabschnitt 7900 - Förderung der Wirtschaft
2. Wanderregion Unterallgäu;
Beschilderungsplanung

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 1. Juli 2010

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 15. Juli 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 7. Juli 2010

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

**Außensprechttag des Bezirks Schwaben;
kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen**

Der Außensprechttag des Bezirks Schwaben - kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen - findet am

Dienstag, 13. Juli 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer Nr. 11, von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr statt.

Zuständig ist Herr Ottmar Heumann. Terminabsprache ist möglich unter Tel.: (08 21) 31 01-2 16 (Frau Grimm) oder E-Mail: Ottmar.Heumann@bezirk-schwaben.de.

Augsburg, 7. Juli 2010
BEZIRK SCHWABEN

Weirather
Landrat

Nr. 28	Mindelheim, 15. Juli	2010
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	218
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	219
Bildung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“	219
Satzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen	220
Verbandssatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband Memmingen-Land“	227
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	240

11.0 - 4210.13

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Montag, 19.07.2010, 14:00 Uhr, findet in der Umweltstation Legau, Haid 20, 87764 Legau, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

- Top 1: Jugendsozialarbeit an der Berufsschule Mindelheim;
Fortschreibung der Jugendhilfeplanung
- Top 2: Familienpaten und präventive Elternbildung im Landkreis Unterallgäu;
Fortschreibung der Jugendhilfeplanung
- Top 3: Vorstellung der Arbeit der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi)

Top 4: Vorstellung der Schreibbabyambulanz

Top 5: Kreisjugendpflege

Top 6: Entwicklung der Jugendhilfeausgaben

Mindelheim, 8. Juli 2010

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 22. Juli 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 14. Juli 2010

21 - 054

Bildung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“

Der Markt Pfaffenhausen und die Gemeinde Salgen haben sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl 1994 S. 555, BayRS 2020-6-1-I) zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) zu dem Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“ zusammengeschlossen. Die vom Markt Pfaffenhausen und der Gemeinde Salgen vereinbarte Verbandssatzung hat das Landratsamt Unterallgäu mit Schreiben vom 12. Juli 2010 Nr. 24 - 050 gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Die Verbandssatzung vom 9. Juli 2010 wird nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Mindelheim, 12. Juli 2010

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 050

**Satzung des Zweckverbandes
Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen**

Präambel

Der Markt Pfaffenhausen und die Gemeinde Salgen sind übereingekommen, gemeinsam in interkommunaler Zusammenarbeit die Ansiedlung von Betrieben und damit die Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen in der Region zu sichern. Diese Aufgabe soll in Form eines Zweckverbandes erfüllt werden. Zur Bildung des Zweckverbandes vereinbaren sie gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“.
- (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Pfaffenhausen.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Markt Pfaffenhausen und die Gemeinde Salgen.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich - Verbandsgebiet

Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandsgebietes erstreckt sich auf ein Gebiet von ca. 14,28 ha in der Gemarkung Salgen. Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandsgebietes wird wie folgt begrenzt:

- | | |
|---------------------------|--|
| im Norden: | Rechtwinkliger Schnitt des Krebsbaches auf Flurnummer 158 und des Feldweges Flurnummer 129, auf Höhe der Einmündung des Feldweges auf Flurnummer 104; Richtung Norden, entlang der Ostgrenze des Feldweges Flurnummer 129 bis zum rechtwinkligen Richtungswechsel nach Osten entlang der Nordgrenze des noch zu teilenden Grundstücks Flurnummer 125, sämtliche Gemarkung Salgen |
| im Osten: | Westgrenze des Feldweges Flurnummer 116, Gemarkung Salgen |
| im Süden: | Südgrenze des Grundstücks Flurnummer 123, Gemarkung Salgen |
| im Süd-Westen und Westen: | Durchgängiger Schnitt zur Westgrenze des Feldweges Flurnummer 129 bis zum Krebsbach, danach Richtung Norden die Westgrenze des Krebsbaches auf Flurnummer 158, Gemarkung Salgen, bis auf die Höhe des Südostecks des Grundstücks Flurnummer 167, Gemarkung Salgen |

Ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.

II. Aufgaben des Zweckverbandes

§ 4

Verbandszweck, Aufgaben

- (1) Aufgaben des Zweckverbandes sind
 - im Verbandsgebiet einen gemeinsamen Industrie- und Gewerbepark zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten;
 - den Industrie- und Gewerbepark zu erschließen und die dafür erforderlichen Grundflächen zu erwerben und die öffentlichen Einrichtungen zu erstellen und zu unterhalten;
 - die Grundstücke für Bauflächen zu erwerben und an ansiedlungswillige Betriebe zu veräußern.
- (2) Dem Zweckverband werden im Verbandsgebiet alle Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) übertragen, die sonst im Verbandsgebiet dem Markt Pfaffenhausen oder der Gemeinde Salgen zustehen würden. Dies gilt nicht für die Flächennutzungsplanung. Flächennutzungspläne, die das Verbandsgebiet betreffen, werden von der jeweiligen Gemeinde im Benehmen mit dem Zweckverband erlassen. Der Zweckverband hat insbesondere die Befugnis, Bebauungspläne und andere Satzungen nach dem BauGB zu erlassen, Erschließungsbeiträge zu erheben und bodenordnende Maßnahmen durchzuführen; er ist zuständig für die Erklärung des Einvernehmens nach dem BauGB. Weiter kann der Zweckverband örtliche Bauvorschriften nach Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlassen.
- (3) Der Zweckverband errichtet und unterhält die im Verbandsgebiet zu errichtenden Gemeindestraßen. Er ist insoweit Straßenbaulastträger für diese Straßen mit allen Rechten und Pflichten nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Hierzu gehört insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht (Art. 51 BayStrWG) sowie die Vergabe von Straßennamen und Hausnummern (Art. 52 BayStrWG). Der Zweckverband kann hierzu Satzungen und Verordnungen erlassen. Die Widmung der Gemeindestraßen und die Führung der Bestandsverzeichnisse verbleiben bei der jeweiligen Gemeinde.
- (4) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet nach § 3 für den gemeinsamen Industrie- und Gewerbepark erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Er kann sich dazu der zentralen Einrichtungen des Marktes Pfaffenhausen und der Gemeinde Salgen bedienen. Das Nähere hierzu wird in Zweckvereinbarungen geregelt. Dem Zweckverband wird zudem die Aufgabe übertragen, bei der Sicherstellung und Gewährleistung einer ausreichenden Energieversorgung im Verbandsgebiet mitzuwirken und, soweit erforderlich, entsprechende Energieverträge abzuschließen.
- (5) Dem Zweckverband werden im Verbandsgebiet alle im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung eines Industrie- und Gewerbeparks zustehenden hoheitlichen Aufgaben übertragen. Der Zweckverband hat insbesondere die Befugnis, Benutzungssatzungen für seine Einrichtungen (z.B. Wasserabgabe- und Entwässerungssatzungen mit Beitrags- und Gebührensatzungen) sowie eine Erschließungsbeitragsatzung zu erlassen.
- (6) Das Recht, Steuern zu erheben, wird nicht übertragen.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Versammlung
2. der Vorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet seinen gesetzlichen Vertreter und einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Für die Vertreter nach Abs. 2 sind von jedem Verbandsmitglied ein Stellvertreter zu benennen. Wird der zweite Bürgermeister als zusätzlicher Vertreter in die Verbandsversammlung entsandt, ist für den ersten Bürgermeister (gesetzlicher Vertreter) ein gesonderter Stellvertreter zu benennen. Die benannten Stellvertreter nehmen im Falle der Verhinderung eines Verbandsrates an dessen Stelle an den Sitzungen teil. Die Vertreter werden hiervon vom betroffenen Verbandsmitglied verständigt.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt nach den Vorschriften des Art. 32 KommZG.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbandes fest, entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 1. die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen sowie die Änderung des Verbandsgebietes;
 2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
 3. Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
 4. Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung und Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung, Finanzplan, Festsetzung der Verbandsumlagen und Feststellung der Jahresrechnung;
 5. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
 6. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 7. Änderung der Verbandssatzung, Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern, Austritt von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Zweckverbandes und Bestellung von Abwicklern.
- (3) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden neben den Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (4) Die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung erfolgt nach Art. 33 Abs. 1 und 2 KommZG. Für den Bei- oder Austritt von Mitgliedern, die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen ist abweichend von Art. 33 Abs. 2 Satz 1 KommZG Einstimmigkeit erforderlich. Für den Erwerb von Grundstücken ist abweichend von Art. 33 Abs. 2 Satz 1 KommZG eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

§ 9

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen des Art. 35 KommZG.
- (2) Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter müssen gesetzlicher Vertreter einer Mitgliedsgemeinde sein.

- (4) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden als kommunale Wahlbeamte auf die Dauer ihres Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 10

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Art. 36 und 37 KommZG.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte in der Regel in Absprache mit seinem Stellvertreter zu besorgen.

§ 11

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger. Das Nähere wird durch gesonderte Satzung geregelt.

§ 12

Geschäftsstelle des Zweckverbandes

Die Geschäfte des Zweckverbandes einschließlich der Kassengeschäfte führt die Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen als Geschäftsstelle. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sowie die Inanspruchnahme weiteren Personals und sächlicher Verwaltungsmittel wird eine jährliche Pauschalentschädigung gezahlt. Das Nähere hierzu wird in einer Zweckvereinbarung geregelt.

IV. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 13

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend Art. 40 Abs. 1 KommZG.

§ 14

Umlageschlüssel

- (1) Der Zweckverband erhebt für den nicht anderweitig gedeckten Aufwand von seinen Mitgliedern Umlagen. Die Umlagen werden nach folgendem Schlüssel verteilt:
 1. Markt Pfaffenhausen 50 %
 2. Gemeinde Salgen 50 %
- (2) Die Grundsteuer A von Grundstücken im Verbandsgebiet nach § 3 verbleibt bei den Belegengemeinden.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden, auf deren Gemarkungen vom Zweckverband der Industrie- und Gewerbetank errichtet wird, verpflichten sich,
 - a) die im Verbandsgebiet nach § 3 anfallenden Gewerbesteuern und Grundsteuern B im Verhältnis der Anteile nach Absatz 1 an die Mitglieder zu verteilen; dabei ist auf einen sachgerechten Ausgleich zu achten;
 - b) den anteiligen Straßenunterhaltungszuschuss des Staates an den Zweckverband abzuführen.

- (4) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Zweckverbandes wird rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekanntgegeben.

§ 15 Erschließung

- (1) Die Erschließung des Gewerbe- und Industrieparks wird insgesamt vom Zweckverband nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt.
- (2) Die äußere Erschließung erfolgt in einem Abschnitt. Die innere Erschließung erfolgt abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Flächenbedarf, um die finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder in tragbaren Grenzen zu halten.
- (3) Soweit vorhandene oder noch zu schaffende Erschließungsanlagen von Verbandsmitgliedern benötigt werden (z.B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung), erfolgt dies mit Zweckvereinbarung (vgl. § 4 Abs. 4 der Satzung).

§ 16 Örtliche Rechnungsprüfung

Für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

V. Änderungen der Verbandssatzung und Auflösung

§ 17 Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung erfolgen nach den Vorschriften des Art. 44 KommZG.

§ 18 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt nach den Vorschriften des Art. 46 KommZG.
- (2) Die Kündigung eines Verbandsmitgliedes löst den Zweckverband auf.
- (3) Für die Abwicklung gilt Art. 47 KommZG.

§ 19 Kündigung

- (1) Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur aus wichtigem Grund jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstandsvorsitzenden bis spätestens 01.01. des Vorjahres vorliegen.
- (2) Eine gemeinsame, einvernehmliche Vereinbarung der Verbandsmitglieder zur Auflösung des Zweckverbandes ist jederzeit möglich.

VI. Sonstige Vorschriften

§ 20

Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 21

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern muss vor Einleitung gerichtlicher Schritte das Landratsamt Unterallgäu zur Schlichtung angerufen werden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verbandsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

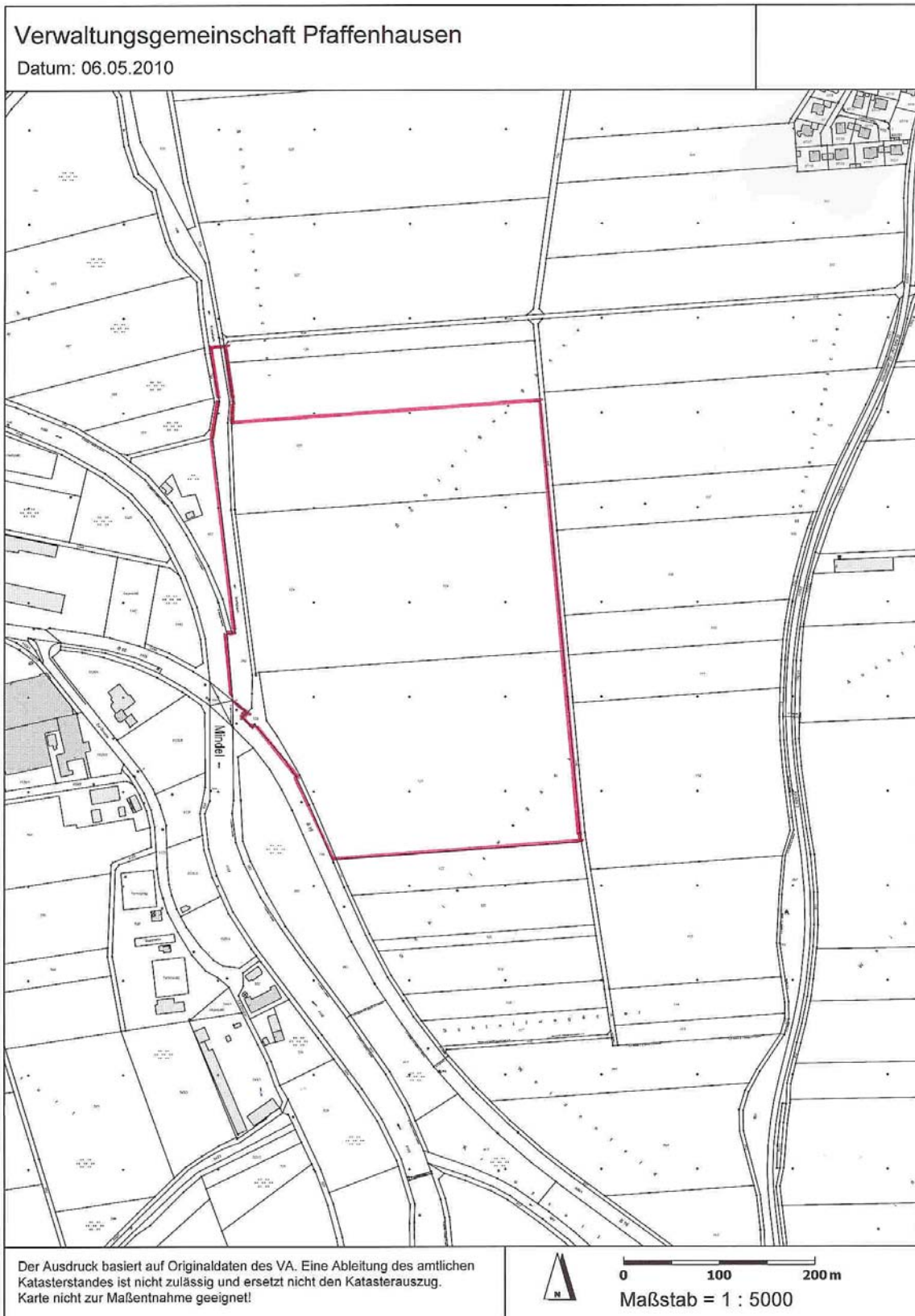
Pfaffenhausen, 9. Juli 2010
MARKT PFAFFENHAUSEN

Salgen, 9. Juli 2010
GEMEINDE SALGEN

Roland Krieger
1. Bürgermeister

Johann Egger
1. Bürgermeister

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Verbandssatzung.



24 - 6327.1

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband Memmingen-Land“

Der Markt Bad Grönenbach, die Gemeinden Benningen, Heimertingen, Lachen, Memmingerberg, Trunkelsberg, Wolfertschwenden und Woringen schließen sich gemäß Art. 17 des Bayerischen Gesetzes über die Kommunalarbeit (KommZG) zu einem Zweckverband zusammen.

Zur Bildung des Zweckverbandes vereinbaren sie gemäß Art. 18 KommZG folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

1. Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserverband Memmingen-Land“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bad Grönenbach.

§ 2 Verbandsmitglieder

1. Verbandsmitglieder sind der Markt Bad Grönenbach und die Gemeinden Benningen, Heimertingen, Lachen, Memmingerberg, Trunkelsberg, Wolfertschwenden und Woringen.
2. Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die erforderlichen Regenbecken, Pumpwerke und Verbindungskanäle (Verbandssammler) zu den Ortsnetzen der Verbandsmitglieder zu planen, zu unterhalten und zu betreiben (Verbandsanlage) und im Bedarfsfall zu erweitern.
2. Der Zweckverband übernimmt Abwasser aus den Ortsnetzen der Verbandsmitglieder zur Behandlung im Klärwerk Heimertingen. Das Klärwerk in Heimertingen betreibt die Stadt Memmingen als Eigentümerin. Der Abwasserverband Memmingen-Land, ist an den Baukosten mit 26,09 % beteiligt.
3. Die Verbandsanlage ist in dem Lageplan M 1 : 25.000 vom Februar 2003 dargestellt, der als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Der Zweckverband kann durch Vereinbarung mit einem oder mehreren Verbandsmitgliedern weitere Aufgaben der Abwasserentsorgung übernehmen.

5. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
6. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen nach Maßgabe des § 6 auf den Zweckverband über.
7. Die Ortsnetze der Verbandsmitglieder müssen von diesen so gebaut, erhalten und erneuert werden, dass ein geordneter Betrieb der Verbandsanlagen gewährleistet bleibt. Die Verbandsmitglieder erfüllen bezüglich ihrer Ortsnetze die gleichen Überwachungspflichten, wie sie dem Abwasserverband für sein Kanalnetz obliegen. Vor wesentlichen Änderungen, die auf den Betrieb der Anlagen des Zweckverbandes einen Einfluss haben, müssen sich die Mitglieder mit diesem ins Benehmen setzen. Der Zweckverband kann die an die Verbandsanlagen unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Abwasseranlagen auf ihren satzungsmäßigen Zustand prüfen. Die Mitgliedsgemeinden mit ihren Ortskanalisationsanlagen und den von ihnen zu überwachenden privaten Abwasseranlagen haben die Verpflichtungen gemäß dem Wasserrechtsbescheid vom 04.11.2004 sowie die neu erteilten Bescheide für die jeweiligen Mischwasserentlastungsanlagen zu erfüllen. Für die Gemeinden gelten die gleichen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband wie mit der Stadt Memmingen vereinbart.
8. Den Verbandsanlagen dürfen nur Abwässer und Schlämme zugeführt werden, die nach Menge und Beschaffenheit die Wirkung und den Bestand der Verbandsanlagen nicht schädlich beeinträchtigen.

§ 5

Übernahme vorhandener Anlagen

Der Zweckverband kann durch Vereinbarung von den Verbandsmitgliedern bestehende Anlagen unter Abzug der von den Verbandsmitgliedern hierfür erhaltenen Beihilfen zum Restbuchwert übernehmen. Der Zweckverband tritt mit der Übernahme als Rechtsnachfolger in die für diese Anlagen bestehenden Rechte und Verpflichtungen ein.

§ 6

Satzungen und Verordnungen

Der Zweckverband hat im Rahmen seines Aufgabenbereiches das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen.

Das Recht zum Erlass von Entwässerungssatzungen und dazugehörigen Beitrags- und Gebührensatzungen verbleibt jedoch bei den einzelnen Verbandsmitgliedern.

Die Verbandsanlagen sind abgabenrechtlich Einrichtungen der Verbandsmitglieder.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
2. Verbandsräte sind die jeweiligen 1. Bürgermeister der Verbandsmitglieder und die von den Verbandsmitgliedern bestellten weiteren Verbandsräte nach Maßgabe der Einwohnerwerte (EW) (siehe Anlage 1 zur Satzung).

3. Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Vertreter der ersten Bürgermeister sind deren jeweilige Stellvertreter im Amt. Für die weiteren Verbandsräte benennen die Verbandsgemeinden Stellvertreter. Verbandsräte können nicht Stellvertreter des 1. Bürgermeisters sein. Für die Vertretung im Verbandsvorsitz gilt § 14.
4. Das Amt als Verbandsrat endet mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens 12 Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen.
2. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
3. Das Landratsamt Unterallgäu und das Wasserwirtschaftsamt Kempten sind zu den Sitzungen einzuladen. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
2. Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Kempten haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen und Personen zu den Sitzungen beziehen.

§ 11

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen und die anwesenden Verbandsräte die Mehrheit der sich aus Abs. 3 ergebenden Stimmzahl erreichen.
2. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig; auf diese Folgen ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst; es wird offen abgestimmt.

Die weiteren Verbandsräte haben für je angefangene 5.000 Einwohnerwerte (EW), die sie vertreten, **eine Stimme**. Daraus ergeben sich für die Verbandsversammlung einschließlich der 1. Bürgermeister **24 Stimmen, die sich wie folgt zusammensetzen** (siehe Anlage 1 der Satzung):

Markt Bad Grönenbach	4 Stimmen
Gemeinde Benningen	3 Stimmen
Gemeinde Heimertingen	3 Stimmen
Gemeinde Lachen	2 Stimmen
Gemeinde Memmingerberg	4 Stimmen
Gemeinde Trunkelsberg	2 Stimmen
Gemeinde Wolfertschwenden	3 Stimmen
Gemeinde Woringen	3 Stimmen

Ändert sich bei einem Verbandsmitglied die für die Stimmzuteilung maßgebliche Zahl der Einwohnergleichwerte, so ist die Stimmzahl entsprechend anzupassen. Die Satzung ist entsprechend zu berichtigen.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

In Fragen der Planung, des Baues und der Finanzierung der Verbandsanlagen, soweit sie von erheblicher Bedeutung für den Zweckverband und für die Verbandsmitglieder sind (Gegenstandswert mehr als 2 Mio. €), sowie in Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 1.2 und 1.10, § 12 Abs. 2 Nr. 2.3 und 2.4 und § 12 Abs. 3 kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit einer **Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl**, mindestens jedoch von drei Verbandsmitgliedern, in der Verbandsversammlung gefasst wird.

4. Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade, oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen und juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt.
Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Verbandsräte, die an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung ihren Platz am Beratungstisch zu verlassen; sie können bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlichen Sitzungen verlassen sie den Raum. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Verbandsrates.
5. Bei Wahlen gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
6. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in einem Protokoll aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach zugezogen werden.
7. Abdrucke der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind allen Verbandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 12

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 - 1.1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - 1.2. die Aufnahme von Verbandsmitgliedern,
 - 1.3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung, die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung, sowie den Finanzplan,
 - 1.4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte,

- 1.5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
 - 1.6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen mit Satzungserlass,
 - 1.7. die Bildung, Besetzung und Auflösung etwaiger Ausschüsse,
 - 1.8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 - 1.9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung und Dienstordnung,
 - 1.10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
 - 1.11. die Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter (§ 22 Abs. 2)
2. Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist und über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes.
 - 2.1. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
 - 2.2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 5.000 € mit sich bringt, bei Bauaufträgen von mehr als 10.000 €,
 - 2.3. die Erhebung von Umlagen,
 - 2.4. die Festsetzung und Änderung der Benutzungsbedingungen und Benutzungskosten,
 - 2.5. die organisatorische Änderung des Verbandsunternehmens,
 - 2.6. die Festsetzung der Bedingungen beim Austritt eines Mitgliedes
 - 2.7. die Festlegung oder Änderung der jeweiligen Bauabschnitte des Gesamtvorhabens,
 - 2.8. die Einstellung und Entlassung von Geschäfts- und Betriebsleiter, sowie die Gestaltung der mit ihnen abzuschließenden Dienstverträge.
 3. Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss dem Verbandsvorsitzenden, unbeschadet des Art. 35 Abs. 2 KommZG, allgemein oder im Einzelfall Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 13

Rechtsstellung der Verbandsräte

1. Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
2. Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten als Auslagenersatz eine **pauschale Reisekostenvergütung**. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.
3. Die **sonstigen Verbandsräte** erhalten neben dem Auslagenersatz (Abs. 2) ein pauschales Sitzungsgeld.
4. Soweit die sonstigen Verbandsräte Lohn- bzw. Gehaltsempfänger oder selbstständig Tätige sind, erhalten sie außerdem für den entstandenen **Verdienstaufschlag einen pauschalen Ersatz**.

§ 14

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

1. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der 1. Bürgermeister von der Verbandsversammlung auf die Dauer der 6-jährigen Amtszeit gewählt.
2. Scheiden der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus ihrem kommunalen Wahlamt vorzeitig aus, so endet auch ihr Amt im Zweckverband. Sie üben es jedoch bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers im kommunalen Wahlamt aus.

§ 15

Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden

1. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt deren Vorsitz.
2. Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erfüllt die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben und erledigt im Übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes beim 1. Bürgermeister zukommen.
3. Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 12 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden.
4. Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner rechtlichen und tatsächlichen Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.
5. Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes übertragen.
6. Der Verbandsvorsitzende ist für die Begründung von Verbindlichkeiten und für Leistungen bis zu 5.000 € zuständig.
7. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
8. Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
9. Der Verbandsvorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Zweckverbandes aus.

§ 16

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung (§ 12 Nr. 1.6) und Ersatz ihrer Auslagen.

§ 17

Geschäftsleitung

Zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden kann die Verbandsversammlung einen Geschäftsleiter bestellen.

Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich allgemein aus der Geschäftsordnung, der Dienstordnung und der Betriebsordnung sowie aus den jeweiligen Dienstverträgen und aus Einzelanordnungen der Verbandsorgane.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 18

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft (Art. 61 ff GO) entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 19

Haushaltssatzung

1. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern mit der Sitzungseinladung zu übermitteln.
3. Die Haushaltssatzung ist vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
4. Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 23 bekannt gemacht.

§ 20

Deckung des Finanzbedarfs

1. Investitionsumlage

- 1.1 Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf des Zweckverbandes für Investitionen im Sinne des § 87 Nr. 18 KommHV einschließlich der dem Vermögenshaushalt zuzuordnenden Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von beweglichen Sachen wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).
 - 1.1.1 Umlageschlüssel für die Planung und den Bau der Gruppenkläranlage in Heimertingen - Baukostenanteil an die Stadt Memmingen und die Erstellung des Generalentwässerungsplanes - ist die Zahl der Einwohnerwerte (EW), die für jedes Verbandsmitglied in Anlage 3 enthalten ist.
EW = Jahresschmutzfracht CSB (Kilogramm pro Jahr) dividiert durch 365 Tage, dividiert durch 0,091 (alternativ durch 0,090) kg pro EW und Tag.
Benötigt eine Gemeinde zusätzlich Kapazitäten am Klärwerk, so muss sie die fehlenden EW's von den anderen Verbandsgemeinden dazukaufen.
 - 1.1.2 Umlageschlüssel für den Bau und die Planung der übrigen Verbandsanlagen ist die Zahl der Einwohnermengengleichwerte (EMGW), die für jedes Verbandsmitglied in Anlage 4 Spalte b enthalten ist.
EMGW = Jahreswassermenge bei Trockenwetter Q_t (m³ pro Jahr) (Schmutz- und Fremdwasser), dividiert durch 365 Tage, dividiert durch 0,150 m³ pro EMGW und Tag.
 - 1.1.3 Gibt ein Mitglied Kontingente (Anteile) über den Eigenbedarf hinaus an den Verband zurück, werden diese auf alle Verbandsmitglieder nach dem jeweils gültigen Verteilungsschlüssel umgelegt.

Benötigt ein Mitglied Kontingente, können diese, soweit noch vorrätig, von den Mitgliedsgemeinden erworben werden.
- 1.2 Die Investitionsumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie kann nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Investitionsumlagen werden innerhalb 14 Tagen nach Anforderung durch die Geschäftsstelle zur Zahlung fällig.

2. Betriebsumlage für die Kläranlage

Die Betriebsumlage wird erhoben, um die laufenden Kosten wie Verwaltungs-, Betriebs-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Klärkosten zu decken.

Von der Stadt Memmingen, dem Betreiber der Kläranlage, werden die anteiligen Betriebskosten dem Zweckverband in Rechnung gestellt.

Der Anteil des Zweckverbandes an diesen Kosten entspricht dem Verhältnis der durch den Zweckverband eingeleiteten Abwassermenge.

Dabei gilt als eingeleitete Abwassermenge die von den Verbandsmitgliedern und der Stadt Memmingen ihren Anschlussnehmern in Rechnung gestellte Abwassermenge. Der Abrechnungszeitraum für die Abwassermenge erstreckt sich vom 01.01. bis zum 31.12. des laufenden Jahres.

Sind die neue Schalt- und Messwarte im Klärwerk und die Messstationen bei den Verbandsgemeinden installiert, wird das gemessene eingeleitete Abwasser nach Menge und Verschmutzungsgrad als Verteilungsmaßstab herangezogen.

Es wird der gleiche Umlageschlüssel, wie in der Zweckvereinbarung mit der Stadt Memmingen vom 14.12.2000 vereinbart, angewandt.

Auf die Betriebsumlage werden vierteljährliche Vorauszahlungen erhoben, zahlbar zum 15.02./15.05./15.08. und 15.11.

3. Verwaltungsumlage

für den allgemeinen Verwaltungsaufwand

Die Verwaltungsumlage umfasst alle sonstigen Ausgaben, die haushaltsrechtlich dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind - ausgenommen dem Schuldendienst (Zinsen und Tilgung) für Kredite zur Finanzierung von Investitionen, die nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind.

Als Verteilungsschlüssel wird die vom Statistischen Landesamt zum 31.12. des Vorjahres (z.B. für 2011 somit 31.12.2009) veröffentlichte Einwohnerzahl herangezogen.

Die Verwaltungsumlage wird in vier gleichen Raten des Haushaltsansatzes zum 15.02./15.05./15.08. und 15.11. erhoben.

4. Kapitaldienstumlage

4.1 Die Kapitaldienstumlage umfasst die Ausgaben für den Schuldendienst (Tilgung und Zinsen) von Krediten im Vermögenshaushalt.

4.1.1 Umlageschlüssel ist für Kredite, die zur Finanzierung des Baukostenanteils vom Klärwerk und der Erstellung des Generalentwässerungsplanes aufgenommen wurden, der Umlageschlüssel nach Nr. 1.1.1.

4.1.2 Für Kredite, die zur Finanzierung des Baus der übrigen Verbandsanlagen aufgenommen wurden, ist der Umlageschlüssel nach Nr. 1.1.2.

4.1.3 Die Kassenkreditzinsen werden mit der Verwaltungsumlage (Ziffer 3) erhoben.

4.1.4 Die Kapitaldienstumlage ist zu je einem $\frac{1}{4}$ des Haushaltsansatzes am 15.02./15.05./15.08. und 15.11. fällig.

5. Verzugszinsen bei Zahlungsverzug

Werden die Investitionsumlage, die Betriebs-, Verwaltungs- und Kapitaldienstumlage nicht rechtzeitig bei Fälligkeit entrichtet, so werden von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 0,5 v. H. für jeden vollen Monat gefordert.

6. Vorläufige Teilbeträge bis zur Festsetzung

Sind die Investitionsumlage, die Betriebs-, Verwaltungs- und Kapitaldienstumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben.

Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechen.

§ 21 Kassenverwaltung

Gemäß Zweckvereinbarung zwischen dem Abwasserverband Memmingen-Land und der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach wurde die Erledigung der Verwaltungsaufgaben und Kassengeschäfte der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach übertragen.

§ 22 Jahresrechnung, Prüfung

1. Über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres ist innerhalb von vier Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen.
2. Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung einem Ausschuss zur Prüfung vor. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Verbandsräten.
3. Nach Durchführung der Prüfung durch den Prüfungsausschuss und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Rechnung in öffentlicher Sitzung fest; ebenso wird die Entlastung für das betreffende Haushaltsjahr vorgenommen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht.

Die Verbandsmitglieder weisen an ihren Amtstafeln auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

2. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 24 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

1. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
2. Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 25 Auflösung

1. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekannt zu machen.

2. Wird der Verband aufgelöst, so haben die beteiligten Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Anlagen und Anlageteile nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
3. Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung der Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 26

Inkrafttreten, Aufhebung der früheren Verbandssatzung

1. Die Satzung des Zweckverbandes Abwasserverband Memmingen-Land vom 11.03.2004, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.08.2008, tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 2 außer Kraft.
2. Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Bad Grönenbach, 25. Juni 2010
ABWASSERVERBAND MEMMINGEN-LAND

Bernhard Kerler
Verbandsvorsitzender

Anlage 1 zur Verbandssatzung

Abwasserverband Memmingen-Land

Aufstellung über die Zusammensetzung der Verbandsversammlung
(§ 8 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 3 der Satzung)

Mitglied	EW	Bürger- meister	weitere Verbandsräte	insgesamt Verbandsräte und Stimmzahl
Bad Grönenbach	13.552	1	3	4
Benningen	6.081	1	2	3
Heimertingen	5.096	1	2	3
Lachen	4.476	1	1	2
Memmingerberg	10.034	1	3	4
Trunkelsberg	4.046	1	1	2
Wolfertschwenden	8.145	1	2	3
Woringen	8.570	1	2	3
<u>Gesamt</u>	<u>60.000</u>	<u>8</u>	<u>16</u>	<u>24</u>

Erläuterungen:

EW	=	Einwohnerwerte
EMGW	=	Einwohnermengengleichwerte
KKA	=	Kostenverteilung Baukostenanteil Kläranlage
KÜA	=	Kostenverteilung der übrigen Verbandsanlagen

Anlage 3 zur Verbandssatzung

Abwasserverband Memmingen-Land

Kostenverteilung Baukosten etc. Kläranlage (KKA)
(§ 20 Nr. Ziffer 1.1.1 der Satzung)

Mitglied	EW	% KKA
Bad Grönenbach	13.552	22,59 %
Benningen	6.081	10,14 %
Heimertingen	5.096	8,49 %
Lachen	4.476	7,46 %
Memmingerberg	10.034	16,72 %
Trunkelsberg	4.046	6,74 %
Wolfertschwenden	8.145	13,58 %
Woringen	8.570	14,28 %
<u>Gesamt</u>	<u>60.000</u>	<u>100,00 %</u>

Erläuterungen:

EW = Einwohnerwerte
EMGW = Einwohnermengengleichwerte
KKA = Kostenverteilung Baukostenanteil Kläranlage
KÜA = Kostenverteilung der übrigen Verbandsanlagen

Anlage 4 zur Verbandssatzung

Abwasserverband Memmingen-Land

Kostenverteilung Baukosten etc. der übrigen Verbandsanlagen (KÜA)
(§ 20 Nr. Ziffer 1.1.2 der Satzung)

Mitglied	EMGW	% KÜA
Bad Grönenbach	13.135	24,92 %
Benningen	5.482	10,40 %
Heimertingen	4.607	8,74 %
Lachen	4.074	7,73 %
Memmingerberg	8.043	15,26 %
Trunkelsberg	3.679	6,98 %
Wolfertschwenden	6.162	11,69 %
Woringen	7.527	14,28 %
<u>Gesamt</u>	<u>52.709</u>	<u>100,00 %</u>

Erläuterungen:

EW	=	Einwohnerwerte
EMGW	=	Einwohnermengengleichwerte
KKA	=	Kostenverteilung Baukostenanteil Kläranlage
KÜA	=	Kostenverteilung der übrigen Verbandsanlagen

24 - 9410.2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010

I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **87.600 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **184.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Westernach, 6. Mai 2010

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG WESTERNACH-EGELHOFEN

Heinzelmann

Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang im Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 106, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 26 GO während des ganzen Jahres im Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 106, zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 29	Mindelheim, 22. Juli	2010
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Bauausschusses	242
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	243

BL - 0143.1/1

Sitzung des Bauausschusses

Am **Montag, 26. Juli 2010**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Kommunales Energiemanagement;
Vorstellung des Energieberichts 2009 durch das Energie- und Umweltzentrum Allgäu (eza)
2. Wärmeversorgung bei den Gebäuden des Landkreises Unterallgäu

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 19. Juli 2010

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 29. Juli 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 21. Juli 2010

Weirather
Landrat

Nr. 30	Mindelheim, 29. Juli	2010
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2010	245
Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	247
Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung); Impfverbot und Einstellungsanordnung	248
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	249
Vollzug der Wassergesetze; Verbindung des Altwassers bei Stockheim mit der Wertach durch einen Stahlplattendurchlass unter den bestehenden Damm auf den Grundstücken mit Fl.Nrn. 204/2, 204/3, 1840 und 1841/1 der Gemarkung Stockheim durch den Fischereiverein Bad Wörishofen e.V.	249
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Irsingen, Stockheim und Wiedergeltingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Marktes Türkheim (Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 223/1 der Gemarkung Irsingen)	250
Haushaltssatzung des Schulverbandes Illerbeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	250
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	252
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	253

Z 3 - 9410

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2010

I.

Nachstehend wird die in der Sitzung des Kreistages vom 22. März 2010 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2010 gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d. Fassung der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit	95.587.000 €
--	--------------

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit	17.762.500 €
--	--------------

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Türkheim für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

ERFOLGSPLAN in den Erträgen mit	3.739.600 €
in den Aufwendungen mit	3.969.689 €

und im

VERMÖGENSPLAN in den Einnahmen und Ausgaben mit	209.000 €
--	-----------

ab.

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Bad Wörishofen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

ERFOLGSPLAN in den Erträgen mit	1.809.330 €
in den Aufwendungen mit	2.151.277 €

und im

VERMÖGENSPLAN in den Einnahmen und Ausgaben mit	475.996 €
--	-----------

ab.

- (4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Babenhausen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	2.430.100 €
	in den Aufwendungen mit	2.884.825 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	485.274 €
----------------------	-----------------------------------	-----------

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 847.000 € festgesetzt.
- (2) Kredite des Trägers zur Finanzierung von Ausgaben nach den Vermögensplänen der Kreisaltenheime werden nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.230.000 € festgesetzt.

- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen

- a) Kreisaltenheim Türkheim
- b) Kreisaltenheim Bad Wörishofen
- c) Kreisaltenheim Babenhausen

werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 49.799.692 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Realsteuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Statistischen Landesamt festgestellte Realsteuerkraftzahlen der

Grundsteuer A	1.350.868 €
Grundsteuer B	9.563.288 €
Gewerbsteuer	39.828.683 €
Einkommensteuerbeteiligung	41.854.851 €
Umsatzsteuerbeteiligung	3.775.514 €
80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die kreisangehörige Gemeinden im Rechnungsjahr 2009 Anspruch hatten	<u>14.292.778 €</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen	110.665.982 €

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

- 1. aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 45,0 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 45,0 v.H.

- | | |
|--|-----------|
| 2. aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer | 45,0 v.H. |
| 3. aus der Einkommensteuerbeteiligung | 45,0 v.H. |
| 4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung | 45,0 v.H. |
| 5. aus den Schlüsselzuweisungen | 45,0 v.H. |
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Mindelheim, 26. Juli 2010
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 14. Juli 2010 Nr. 12-1512.11/2 den in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt in Höhe von 847.000 € gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO sowie den in § 3 Abs. 1 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 1.230.000 € gemäß Art. 61 Abs. 4 LKrO genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO in der Zeit vom 30. Juli - 6. August 2010 im Landratsamt, Zimmer 135, öffentlich auf.

BL - 0091.1/1

Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland für Frau Martina Hochwind, Ettringen

Herr Bundespräsident a.D. Professor Dr. Horst Köhler hat noch in seiner Amtszeit Frau Martina Hochwind, Ettringen, die Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Die Geehrte hat sich durch ihr langjähriges Engagement für die Katholische Landbewegung großartige ehrenamtliche Verdienste erworben.

Ich spreche der Geehrten die Glückwünsche und den Dank des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 27. Juli 2010
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

41 - 5651.5

**Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus
Typ 1 (BHV1-Verordnung);
Impfverbot und Einstellungsanordnung**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Impfung von Rindern gegen die BHV1-Infektion ist ab **1. August 2010** im Gebiet des Landkreises Unterallgäu verboten, soweit nicht das Landratsamt Unterallgäu für einzelne Rinderbestände hiervon begründete Ausnahmen anordnet.
2. Im Gebiet des Landkreises Unterallgäu dürfen ab **1. August 2010** in einen Bestand ausschließlich BHV1-freie Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BHV1 geimpft sind. Die Rinder müssen von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 der BHV1-Verordnung begleitet sein.
3. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ziffern 1. und 2. wird angeordnet.
4. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
5. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Unterallgäu vom 1. Dezember 1998, Gesch.-Nr. 81-561-8, wird mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung, die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Zimmer 130, montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie am Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen diese Anordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden können.

Mindelheim, 27. Juli 2010
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Back
Oberregierungsrätin

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 5. August 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 28. Juli 2010

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze; Verbindung des Altwassers bei Stockheim mit der Wertach durch einen Stahlplattendurchlass unter den bestehenden Damm auf den Grundstücken mit Fl.Nrn. 204/2, 204/3, 1840 und 1841/1 der Gemarkung Stockheim durch den Fischereiverein Bad Wörishofen e.V.

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Verbindung des Altwassers bei Stockheim mit der Wertach durch einen Stahlplattendurchlass unter den bestehenden Damm auf den Grundstücken mit Fl.Nrn. 204/2, 204/3, 1840 und 1841/1 der Gemarkung Stockheim durch den Fischereiverein Bad Wörishofen e.V. nach den Unterlagen des Fischereivereins Bad Wörishofen e.V. vom 31.03.2010 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 19. Juli 2010

33 - 6420.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Irsingen,
Stockheim und Wiedergeltingen (Landkreis Unterallgäu) für
die öffentliche Trinkwasserversorgung des Marktes Türkheim
(Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 223/1 der Gemarkung Irsingen)**

Die Erörterung der Bedenken und Anregungen und der Stellungnahmen der Behörden im Verfahren zur Festsetzung des o.g. Wasserschutzgebietes findet am

**Montag, 16.08.2010, 9:30 Uhr, im Sitzungssaal (Zimmer 100 - 1. OG)
des Landratsamtes Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim**

statt.

Der Sitzungssaal wird ab 08:45 Uhr geöffnet.

Es wird fortlaufend verhandelt, d.h. der Erörterungstermin wird ggf. an den folgenden Werktagen weitergeführt, sofern am 16.08.2010 nicht alle Bedenken und Anregungen behandelt werden können.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig vorgebrachten Bedenken und Anregungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Mindelheim, 23. Juli 2010

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Illerbeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Illerbeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **128.600 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **32.100 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) SCHULVERBANDSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **77.250 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2009 auf **133** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **580,83 €** festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Kronburg, 23. Juli 2010
SCHULVERBAND ILLERBEUREN

Winfried Prinz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41 und 40 Abs. 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 26. Juli 2010 bis 13. August 2010, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 18, zur Einsicht auf.

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Boos,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **872.700 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **76.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **598.400 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2008 auf **6.966 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **85,90 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **100.000 €**

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BOOS

Neumann
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 02.08.2010 bis 09.08.2010 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

24 - 9410.2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund der §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird hiermit festgesetzt;

er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **135.380 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **46.820 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Breitenbrunn, 21. Juli 2010

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG

DER GEMEINDEN BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN FÜR DEN ORTSTEIL WEILBACH

Gerhard Hauptelshofer

Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung 2010 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 19.07.2010, Gesch.-Nr. 24 - 9410.2).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 31	Mindelheim, 5. August	2010
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verleihung des Bayerischen Verdienstordens	255
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	256
Vollzug der Wassergesetze; Geplanter ökologischer Uferausbau der Hasel durch einen ca. 130 m langen rechtsseitigen Vorlandabtrag mit Einbau von linksseitigen Bühnen und abschnittsweise Verfüllung eines Entwässerungsgrabens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 127 und 142 der Gemarkung Dietershofen durch den Landkreis Unterallgäu	256

BL - 0092.1/1

Verleihung des Bayerischen Verdienstordens für S.E. Albert Graf Fugger von Glött, Kirchheim

Der Bayerische Ministerpräsident Herr Horst Seehofer hat

S.E. Albert Graf Fugger von Glött, Kirchheim,

den Bayerischen Verdienstorden verliehen.

Graf Fugger von Glött hat sich großartige Verdienste durch seinen unermüdlichen Einsatz für das Land Bayern und die Kommunalpolitik erworben. Ihm gebührt Lob und Anerkennung für sein ehrenamtliches Engagement.

Der Geehrte erhielt die Ordensinsignien aus den Händen von Herrn Ministerpräsident Horst Seehofer im Rahmen einer kleinen Feierstunde am 29.07.2010 im Antiquarium der Residenz München.

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 3. August 2010
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 12. August 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 4. August 2010

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze; Geplanter ökologischer Uferausbau der Hasel durch einen ca. 130 m langen rechtsseitigen Vorlandabtrag mit Einbau von linksseitigen Buhnen und abschnittsweise Verfüllung eines Entwässerungsgrabens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 127 und 142 der Gemarkung Dietershofen durch den Landkreis Unterallgäu

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den geplanten ökologischen Uferausbau der Hasel durch einen ca. 130 m langen rechtsseitigen Vorlandabtrag mit Einbau von linksseitigen Buhnen und abschnittsweise Verfüllung eines Entwässerungsgrabens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 127 und 142 der Gemarkung Dietershofen durch den Landkreis Unterallgäu nach den Unterlagen des Landkreises Unterallgäu vom Februar 2010 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 27. Juli 2010

Weirather
Landrat

Nr. 32	Mindelheim, 12. August	2010
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung über das Naturdenkmal "Pestlinde auf dem Höllberg" Gemarkung Oberkammlach; Gemeinde Kammlach vom 03.08.2010	257
Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal „Friedenslinde bei der Kirche in Kronburg“ Gemarkung Kronburg, Gemeinde Kronburg vom 15.03.1961	261
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	261
Abfallentsorgung; Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2010	262
Satzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen vom 05.08.2010	265
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	272

32 - 1733.0

**Verordnung
über das Naturdenkmal "Pestlinde auf dem Höllberg"
Gemarkung Oberkammlach, Gemeinde Kammlach
vom 03.08.2010**

Aufgrund § 28 BNatSchG (BGBl S. 2542) i.V.m. Art. 9, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2) erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Die zwischen Oberkammlach und Kirchstetten an der Höllberger Straße stehende Linde wird einschließlich ihres Traufbereiches unter der Bezeichnung „Pestlinde auf dem Höllberg“ als Naturdenkmal ausgewiesen.

§ 2 Standort des Naturdenkmales

- (1) Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 385 der Gemarkung Oberkammlach.
- (2) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Flurkarte M 1 : 5.000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Ausweisung des Baumes als Naturdenkmal ist es, die ca. 250-jährige Linde

1. als dominanten die Landschaft prägenden Großbaum an der Straßenkreuzung
2. wegen seiner hervorragenden Schönheit und
3. seiner ökologischen Funktion

zu erhalten.

§ 4 Verbote

Die Entfernung, Beeinträchtigung, Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmales ist verboten; dazu gehört insbesondere

1. Teile des Baumes einschließlich der Wurzeln zu beschädigen oder zu entfernen oder ihr Wachstum auf andere Weise zu beeinträchtigen,
2. bauliche Anlagen i.S. der Bayer. Bauordnung unter dem Traufbereich zu errichten, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
3. den Wurzelbereich unter dem Traufbereich durch Aufbringen von Herbiziden, Schädigung oder Beseitigung der Grasnarbe, mechanische Maßnahmen, die Lagerung von Maschinen oder sonstigen Ablagerungen, Aufbringen chemischer Substanzen oder Dünger zu schädigen.
4. Feuerstellen unter dem Traufbereich des Baumes zu errichten.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der Unteren Naturschutzbehörde veranlassten oder mit ihrer Zustimmung durchgeführten Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6 Genehmigung

Von den Verboten des § 4 kann das Landratsamt Unterallgäu unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG i.V.m. Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme genehmigen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen.

Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 4 Nr. 1 - 4 ohne Genehmigung des Landratsamtes das Naturdenkmal entfernt, beeinträchtigt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte Auflage gem. § 6 nicht erfüllt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mindelheim, 3. August 2010
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Klaus Holetschek
stv. Landrat

Anlage



32 - 1733.0

**Verordnung
des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal
„Friedenslinde bei der Kirche in Kronburg“
Gemarkung Kronburg, Gemeinde Kronburg
vom 15.03.1961**

Aufgrund § 28 BNatSchG (BGBl 2542) i.V.m. Art. 9 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006, S. 2) erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

**§ 1
Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 15.03.1961 (Amtsblatt Nr. 6/1961 des Landkreises Memmingen) über das Naturdenkmal „Friedenslinde bei der Kirche in Kronburg“ wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mindelheim, 3. August 2010
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Klaus Holetschek
stv. Landrat

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 19. August 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 11. August 2010

Z 6 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2010**

Bei dieser Abfuhr werden holzige und krautige Gartenabfälle zusammen abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2010 bekanntgegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	
Babenhausen	28.09.2010 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	28.09.2010 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	28.09.2010 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	28.09.2010 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	28.09.2010 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	20.09.2010 ab 08:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen	
Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafe)	29.09.2010 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	29.09.2010 ab 07:00 Uhr
Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	29.09.2010 ab 07:00 Uhr
Teilbereich IV Gartenstadt	29.09.2010 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos	
Boos	20.09.2010 ab 08:00 Uhr
Niederrieden	07.10.2010 ab 07:00 Uhr
Heimertingen, Pleß, Fellheim	20.09.2010 ab 08:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	07.10.2010 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang	
Apfeltrach, Dirlawang	06.10.2010 ab 07:00 Uhr
Stetten	14.09.2010 ab 07:00 Uhr
Unteregg	06.10.2010 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim	
Erkheim, Lauben	04.10.2010 ab 08:00 Uhr
Kamlach	14.09.2010 ab 07:00 Uhr
Westerheim	04.10.2010 ab 08:00 Uhr
Gemeinde Ettringen	22.09.2010 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen 22.09.2010 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden 22.09.2010 ab 07:00 Uhr
Woringen 23.09.2010 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Kirchheim 13.09.2010 ab 08:00 Uhr
Eppishausen 13.09.2010 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg, Lautrach 16.09.2010 ab 07:00 Uhr
Legau 09.09.2010 ab 07:00 Uhr

Markt Rettenbach

05.10.2010 ab 07:00 Uhr

Markt Wald

23.09.2010 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen 30.09.2010 ab 07:00 Uhr
Holzgünz 24.09.2010 ab 07:00 Uhr
Lachen 30.09.2010 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg 01.10.2010 ab 07:00 Uhr
Trunkelsberg 24.09.2010 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen 01.10.2010 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Teilbereich I (ohne Ortsteile) 15.09.2010 ab 06:00 Uhr
i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr
übriges Stadtgebiet

Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)

14.09.2010 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen 22.09.2010 ab 07:00 Uhr
Hawangen 21.09.2010 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren
Teilbereich I (ohne Ortsteile) 21.09.2010 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) 21.09.2010 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn, Oberrieden 08.10.2010 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen 13.09.2010 ab 08:00 Uhr
Salgen 24.09.2010 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

05.10.2010 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Türkheim östliche Seite 20.09.2010 ab 08:00 Uhr
Türkheim westliche Seite, Türkheim Bahnhof 20.09.2010 ab 08:00 Uhr
Amberg, Berg, Unterfeld, Irsingen, Wiedergeltingen 21.09.2010 ab 07:00 Uhr
Rammingen 21.09.2010 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen, Zaisertshofen 24.09.2010 ab 07:00 Uhr
Matties 21.09.2010 ab 07:00 Uhr
Ziegelstadel 23.09.2010 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.**

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benutzen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken (ohne Folieninnensack) fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)
Die Wannen dürfen sich nach oben hin nicht verengen und ein Volumen von 60 l nicht überschreiten.

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert.**

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 1 m³.
4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma WRZ Hörger GmbH & Co. KG
Hochstraße 10, 87778 Stetten
Tel.: (0 82 61) 73 27 67

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: (0 82 61) 9 95-3 67 oder -4 67.

Bitte beachten Sie, dass für die Gemeinden Amberg, Ettringen, Markt Wald, Rammingen, Salgen, Türkheim, Tussenhausen und Wiedergeltingen die Firma Götzfried + Pitzer zuständig ist. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an

Firma Götzfried + Pitzer Entsorgungs GmbH
Schützenstr. 10, 86842 Türkheim
Tel.: (0 82 45) 9 66 55

Mindelheim, 6. August 2010

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 050

**Satzung des Zweckverbandes
Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen
vom 05.08.2010**

Präambel

Der Markt Pfaffenhausen und die Gemeinde Salgen sind übereingekommen, gemeinsam in interkommunaler Zusammenarbeit die Ansiedlung von Betrieben und damit die Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen in der Region zu sichern. Diese Aufgabe soll in Form eines Zweckverbandes erfüllt werden. Zur Bildung des Zweckverbandes vereinbaren sie gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“
- (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Pfaffenhausen.

**§ 2
Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind der Markt Pfaffenhausen und die Gemeinde Salgen.

**§ 3
Räumlicher Wirkungsbereich - Verbandsgebiet**

Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandsgebietes erstreckt sich auf ein Gebiet von ca. 14,28 ha in der Gemarkung Salgen. Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandsgebietes wird wie folgt begrenzt:

- | | |
|---------------------------|--|
| im Norden: | Rechtwinkliger Schnitt des Krebsbaches auf Flurnummer 158 und des Feldweges Flurnummer 129, auf Höhe der Einmündung des Feldweges auf Flurnummer 104; Richtung Norden, entlang der Ostgrenze des Feldweges Flurnummer 129 bis zum rechtwinkligen Richtungswechsel nach Osten entlang der Nordgrenze des noch zu teilenden Grundstücks Flurnummer 125, sämtliche Gemarkung Salgen |
| im Osten: | Westgrenze des Feldweges Flurnummer 116, Gemarkung Salgen |
| im Süden: | Südgrenze des Grundstücks Flurnummer 123, Gemarkung Salgen |
| im Süd-Westen und Westen: | Durchgängiger Schnitt zur Westgrenze des Feldweges Flurnummer 129 bis zum Krebsbach, danach Richtung Norden die Westgrenze des Krebsbaches auf Flurnummer 158, Gemarkung Salgen, bis auf die Höhe des Südoststecks des Grundstücks Flurnummer 167, Gemarkung Salgen |

Ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

II. Aufgaben des Zweckverbandes

§ 4

Verbandszweck, Aufgaben

- (1) Aufgaben des Zweckverbandes sind
 - im Verbandsgebiet einen gemeinsamen Industrie- und Gewerbepark zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten;
 - den Industrie- und Gewerbepark zu erschließen und die dafür erforderlichen Grundflächen zu erwerben und die öffentlichen Einrichtungen zu erstellen und zu unterhalten;
 - die Grundstücke für Bauflächen zu erwerben und an ansiedlungswillige Betriebe zu veräußern.
- (2) Dem Zweckverband werden im Verbandsgebiet alle Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) übertragen, die sonst im Verbandsgebiet dem Markt Pfaffenhausen oder der Gemeinde Salgen zustehen würden. Dies gilt nicht für die Flächennutzungsplanung. Flächennutzungspläne, die das Verbandsgebiet betreffen, werden von der jeweiligen Gemeinde im Benehmen mit dem Zweckverband erlassen. Der Zweckverband hat insbesondere die Befugnis, Bebauungspläne und andere Satzungen nach dem BauGB zu erlassen, Erschließungsbeiträge zu erheben und bodenordnende Maßnahmen durchzuführen; er ist zuständig für die Erklärung des Einvernehmens nach dem BauGB. Weiter kann der Zweckverband örtliche Bauvorschriften nach Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlassen.
- (3) Der Zweckverband errichtet und unterhält die im Verbandsgebiet zu errichtenden Gemeindestraßen. Er ist insoweit Straßenbaulastträger für diese Straßen mit allen Rechten und Pflichten nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Hierzu gehört insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht (Art. 51 BayStrWG) sowie die Vergabe von Straßennamen und Hausnummern (Art. 52 BayStrWG). Der Zweckverband kann hierzu Satzungen und Verordnungen erlassen. Die Widmung der Gemeindestraßen und die Führung der Bestandsverzeichnisse verbleiben bei der jeweiligen Gemeinde.
- (4) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet nach § 3 für den gemeinsamen Industrie- und Gewerbepark erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Er kann sich dazu der zentralen Einrichtungen des Marktes Pfaffenhausen und der Gemeinde Salgen bedienen. Das Nähere hierzu wird in Zweckvereinbarungen geregelt. Dem Zweckverband wird zudem die Aufgabe übertragen, bei der Sicherstellung und Gewährleistung einer ausreichenden Energieversorgung im Verbandsgebiet mitzuwirken und, soweit erforderlich, entsprechende Energieverträge abzuschließen.
- (5) Dem Zweckverband werden im Verbandsgebiet alle im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung eines Industrie- und Gewerbeparks zustehenden hoheitlichen Aufgaben übertragen. Der Zweckverband hat insbesondere die Befugnis, Benutzungssatzungen für seine Einrichtungen (z.B. Wasserabgabe- und Entwässerungssatzungen mit Beitrags- und Gebührensatzungen) sowie eine Erschließungsbeitragssatzung zu erlassen.
- (6) Das Recht, Steuern zu erheben, wird nicht übertragen.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Versammlung
2. der Vorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet seinen gesetzlichen Vertreter und einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Für die Vertreter nach Abs. 2 sind von jedem Verbandsmitglied ein Stellvertreter zu benennen. Wird der zweite Bürgermeister als zusätzlicher Vertreter in die Verbandsversammlung entsandt, ist für den ersten Bürgermeister (gesetzlicher Vertreter) ein gesonderter Stellvertreter zu benennen. Die benannten Stellvertreter nehmen im Falle der Verhinderung eines Verbandsrates an dessen Stelle an den Sitzungen teil. Die Vertreter werden hiervon vom betroffenen Verbandsmitglied verständigt.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt nach den Vorschriften des Art. 32 KommZG.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbandes fest, entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 1. die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen sowie die Änderung des Verbandsgebietes;
 2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
 3. Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
 4. Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung und Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung, Finanzplan, Festsetzung der Verbandsumlagen und Feststellung der Jahresrechnung;
 5. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
 6. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 7. Änderung der Verbandssatzung, Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern, Austritt von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Zweckverbandes und Bestellung von Abwicklern.
- (3) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden neben den Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (4) Die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung erfolgt nach Art. 33 Abs. 1 und 2 KommZG. Für den Bei- oder Austritt von Mitgliedern, die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen ist abweichend von Art. 33 Abs. 2 Satz 1 KommZG Einstimmigkeit erforderlich. Für den Erwerb von Grundstücken ist abweichend von Art. 33 Abs. 2 Satz 1 KommZG eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

§ 9

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen des Art. 35 KommZG.
- (2) Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter müssen gesetzlicher Vertreter einer Mitgliedsgemeinde sein.

- (4) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden als kommunale Wahlbeamte auf die Dauer ihres Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 10

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Art. 36 und 37 KommZG.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte in der Regel in Absprache mit seinem Stellvertreter zu besorgen.

§ 11

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger. Das Nähere wird durch gesonderte Satzung geregelt.

§ 12

Geschäftsstelle des Zweckverbandes

Die Geschäfte des Zweckverbandes einschließlich der Kassengeschäfte führt die Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen als Geschäftsstelle. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sowie die Inanspruchnahme weiteren Personals und sächlicher Verwaltungsmittel wird eine jährliche Pauschalentschädigung gezahlt. Das Nähere hierzu wird in einer Zweckvereinbarung geregelt.

IV. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 13

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend (Art. 40 Abs. 1 KommZG).

§ 14

Umlageschlüssel

- (1) Der Zweckverband erhebt für den nicht anderweitig gedeckten Aufwand von seinen Mitgliedern Umlagen. Die Umlagen werden nach folgendem Schlüssel verteilt:
- | | |
|------------------------|------|
| 1. Markt Pfaffenhausen | 50 % |
| 2. Gemeinde Salgen | 50 % |
- (2) Die Grundsteuer A von Grundstücken im Verbandsgebiet nach § 3 verbleibt bei den Belegengemeinden.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden, auf deren Gemarkungen vom Zweckverband der Industrie- und Gewerbetank errichtet wird, verpflichten sich,
- die im Verbandsgebiet nach § 3 anfallenden Gewerbesteuern und Grundsteuern B im Verhältnis der Anteile nach Absatz 1 an die Mitglieder zu verteilen; dabei ist auf einen sachgerechten Ausgleich zu achten;
 - den anteiligen Straßenunterhaltungszuschuss des Staates an den Zweckverband abzuführen.

- (4) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Zweckverbandes wird rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekanntgegeben.

§ 15 Erschließung

- (1) Die Erschließung des Gewerbe- und Industrieparks wird insgesamt vom Zweckverband nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt.
- (2) Die äußere Erschließung erfolgt in einem Abschnitt. Die innere Erschließung erfolgt abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Flächenbedarf, um die finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder in tragbaren Grenzen zu halten.
- (2) Soweit vorhandene oder noch zu schaffende Erschließungsanlagen von Verbandsmitgliedern benötigt werden (z.B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung), erfolgt dies mit Zweckvereinbarung (vgl. § 4 Abs. 4 der Satzung).

§ 16 Örtliche Rechnungsprüfung

Für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

V. Änderungen der Verbandssatzung und Auflösung

§ 17 Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung erfolgen nach den Vorschriften des Art. 44 KommZG.

§ 18 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt nach den Vorschriften des Art. 46 KommZG.
- (2) Die Kündigung eines Verbandsmitgliedes löst den Zweckverband auf.
- (3) Für die Abwicklung gilt Art. 47 KommZG.

§ 19 Kündigung

- (1) Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur aus wichtigem Grund jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstandsvorsitzenden bis spätestens 01.01. des Vorjahres vorliegen.
- (2) Eine gemeinsame, einvernehmliche Vereinbarung der Verbandsmitglieder zur Auflösung des Zweckverbandes ist jederzeit möglich.

VI. Sonstige Vorschriften

§ 20 Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 21
Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern muss vor Einleitung gerichtlicher Schritte das Landratsamt Unterallgäu zur Schlichtung angerufen werden.

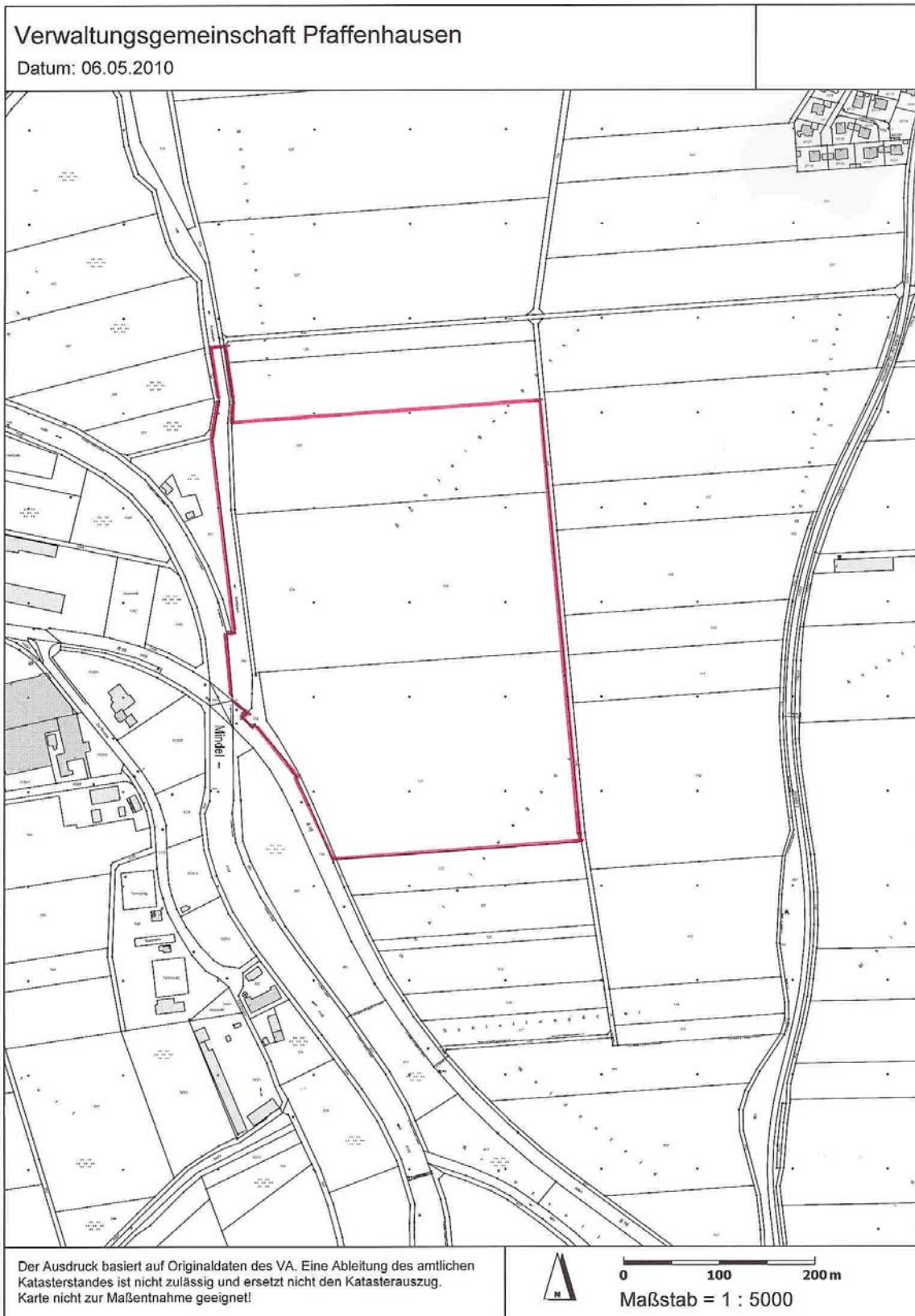
§ 22
Inkrafttreten

Diese Verbandsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Pfaffenhausen, 5. August 2010
MARKT PFAFFENHAUSEN

Roland Krieger
Verbandsvorsitzender

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Verbandssatzung.



Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 14 042 659

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 4. August 2010
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Nr. 33	Mindelheim, 19. August	2010
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	273
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Irsingen, Stockheim und Wiedergeltingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Marktes Türkheim (Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 223/1 der Gemarkung Irsingen)	274
Vollzug der Wassergesetze; geplante Wiederverfüllung der Nasskiesausbeute auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1080 bis 1082 der Gemarkung Derndorf durch die Firma ECO Bau Pfronten GmbH & Co. KG	274

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 26. August 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 18. August 2010

33 - 6420.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Irsingen,
Stockheim und Wiedergeltingen (Landkreis Unterallgäu) für die
öffentliche Trinkwasserversorgung des Marktes Türkheim
(Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 223/1 der Gemarkung Irsingen)**

Die Erörterung der Bedenken und Anregungen und der Stellungnahmen der Behörden im Verfahren zur Festsetzung des o.g. Wasserschutzgebietes findet am

**Dienstag, 28.09.2010, 9:30 Uhr, im Sitzungssaal (Zimmer 100 - 1. OG)
des Landratsamtes Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim**

und nicht wie ursprünglich geplant am Montag, 16.08.2010, statt.

Der Sitzungssaal wird ab 8:45 Uhr geöffnet.

Es wird fortlaufend verhandelt, d.h. der Erörterungstermin wird ggf. an den folgenden Werktagen weitergeführt, sofern am 28.09.2010 nicht alle Bedenken und Anregungen behandelt werden können.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig vorgebrachten Bedenken und Anregungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Mindelheim, 13. August 2010

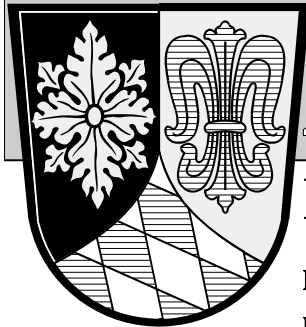
33 - 6424.1

**Vollzug der Wassergesetze;
geplante Wiederverfüllung der Nasskiesausbeute auf den Grundstücken
Fl.Nrn. 1080 bis 1082 der Gemarkung Derndorf durch
die Firma ECO Bau Pfronten GmbH & Co. KG**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Wiederverfüllung der Nasskiesausbeute auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1080 bis 1082 der Gemarkung Derndorf durch die Firma ECO Bau Pfronten GmbH & Co. KG, Pfronten, nach den Unterlagen der Firma ECO Bau Pfronten GmbH & Co. KG, Pfronten, vom Mai 2010 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 13. August 2010

Weirather
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

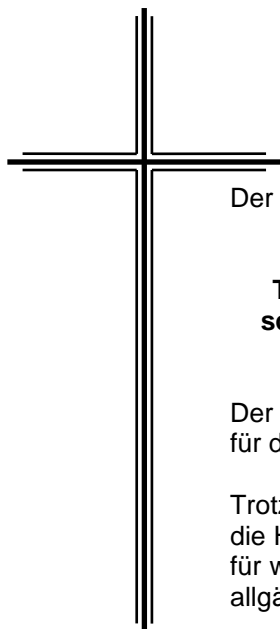
Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 34

Mindelheim, 26. August

2010

Nachruf



Der Landkreis Unterallgäu betrauert den Tod von

Herrn Kreisheimatpfleger Toni Mayer
Träger des Bundesverdienstkreuzes am Bande, der Denkmal-
schutzmedaille des Freistaates Bayern und der Ehrennadel des
Landkreises Unterallgäu

Der Verstorbene war über 30 Jahre als Kreisheimatpfleger ehrenamtlich für den Landkreis Unterallgäu tätig.

Trotz seines starken beruflichen Engagements als Restaurator war ihm die Heimat- und Denkmalpflege ein so großes Anliegen, dass er sich dafür weit über das übliche Maß hinaus eingesetzt und im Landkreis Unterallgäu Spuren hinterlassen hat.

Viele markante Bauten im Unterallgäu haben von seinem Sachverstand profitiert, tragen seine Handschrift und prägen unsere Ortsbilder. Unzählige fachliche Beratungsgespräche hat er mit den Bauherrn vor Ort geführt. Bei der jährlichen Erstellung der Vergabe der Denkmalpflegemittel des Landkreises Unterallgäu kamen sein profundes Fachwissen und sein Feingefühl wie seine Verantwortung gegenüber Bauherrn zum Ausdruck. Toni Mayer hat sich bleibende Verdienste um unseren Landkreis Unterallgäu erworben. Wir danken dem Verstorbenen für sein Lebenswerk und für das, was er uns als Mensch und als Heimatpfleger hinterlassen hat. Er wird uns stets in bester Erinnerung bleiben.

Unser Mitgefühl gilt seiner Gattin und seinen Söhnen mit Familien.

Mindelheim, 19. August 2010
LANDKREIS UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	275
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	276

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 2. September 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 25. August 2010

Weirather
Landrat

Nr. 35	Mindelheim, 2. September	2010
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	277

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 9. September 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 1. September 2010

Weirather
Landrat

Nr. 36	Mindelheim, 9. September	2010
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	278
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	279
Außensprechttag des Bezirks Schwaben; kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	281
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	281
Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu) für das Haushaltsjahr 2010	281

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 16. September 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 8. September 2010

Z 6 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2010 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die vierte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Montag, 04.10.2010		
Türkheim	08:30 - 10:00 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	10:30 - 11:15 Uhr	Altes Feuerwehrhaus
Tussenhausen	11:45 - 12:30 Uhr	Bauhof/Feuerwehrhaus
Haselbach	13:00 - 13:30 Uhr	Am Freibad
Kirchheim	14:00 - 14:45 Uhr	Marktplatz
Pfaffenhausen	15:15 - 16:15 Uhr	Wertstoffhof
Dienstag, 05.10.2010		
Bad Wörishofen	08:30 - 11:00 Uhr	Parkplatz östl. des Bauhofes
Wiedergeltingen	11:30 - 12:15 Uhr	Raiffeisenbank
Rammingen	12:45 - 13:30 Uhr	Hauptstraße 47
Markt Wald	14:00 - 14:45 Uhr	Parkplatz TSV Turnhalle
Salgen	15:15 - 16:00 Uhr	Gemeindeverwaltung
Mittwoch, 06.10.2010		
Ottobeuren	08:30 - 11:15 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11:45 - 12:15 Uhr	Rathaus
Lachen	12:45 - 13:30 Uhr	Feuerwehr-/Vereinshaus
Hawangen	14:00 - 14:45 Uhr	Gemeindeverwaltung
Memmingerberg	15:15 - 16:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Donnerstag, 07.10.2010		
Wolfertschwenden	08:30 - 09:15 Uhr	Festhalle
Bad Grönenbach	09:45 - 11:30 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Legau	12:00 - 13:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	13:30 - 14:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Illerbeuren	14:45 - 15:30 Uhr	Feuerwehrhaus Illerbeuren

Freitag, 08.10.2010		
Kettershausen	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	09:45 - 10:30 Uhr	Neues Feuerwehrhaus
Oberrieden	11:00 - 11:45 Uhr	Hof - Gasthaus Löwen
Kammllach	12:15 - 13:00 Uhr	Oberkammllach/Memmingen Str. 16 (bei den Containern vor Ella's Grillstube)
Mindelheim	13:30 - 16:00 Uhr	Wertstoffhof
Samstag, 09.10.2010		
Babenhausen	08:30 - 11:00 Uhr	Busbahnhof
Egg an der Günz	11:30 - 12:15 Uhr	ehemalige Molkerei
Stetten	13:00 - 13:45 Uhr	Raiffeisenbank
Markt Rettenbach	14:15 - 15:45 Uhr	Lüdinghauser Platz

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

Nicht zu den Schadstoffen gehören:

Dispersionsfarben und **ausgetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls mit dem Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Mindelheim, 7. September 2010

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

**Außensprechttag des Bezirks Schwaben;
kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen**

Der Außensprechttag des Bezirks Schwaben - kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen - findet am

Dienstag, 14. September 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer Nr. 11, von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr statt.

Zuständig ist Herr Ottmar Heumann. Terminabsprache ist möglich unter Tel.: (08 21) 31 01-2 16 (Frau Grimm) oder E-Mail: Ottmar.Heumann@bezirk-schwaben.de.

Augsburg, 9. September 2010
BEZIRK SCHWABEN

2 - 0920.2

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes für
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller für das Jahr 2010 wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben, Nr. 12 vom 24. August 2010, bekannt gemacht.

Mindelheim, 1. September 2010

24 - 9410.2

**Nachtragshaushaltssatzung
des Schulverbandes Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu)
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V. mit Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverband folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden im

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	379.200	379.200
die Ausgaben	0	0	379.200	379.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	155.000	0	1.580.000	1.735.000
die Ausgaben	155.000	0	1.580.000	1.735.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 182.000 € um 155.000 € erhöht und damit auf **337.000 €** neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Schulverbandsumlagen werden unverändert festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf unverändert **60.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Bad Grönenbach, 24. August 2010
SCHULVERBAND BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung zu

§ 2 der Haushaltssatzung nach Art. 71 Abs. 2 GO: 337.000,00 € (Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt) mit Schreiben vom 05.08.2009, GZ 24 - 9410.2 erteilt.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom 15.09.2010 bis 22.09.2010 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

Weirather
Landrat

Nr. 37	Mindelheim, 16. September	2010
--------	---------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)	284
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	285
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau eines wasserführenden Grabens zur Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhalts in der Gewässeraue auf einer Länge von 395 m (Herstellung eines naturnahen Gewässerverlaufs) und Errichtung von zwei Durchlässen in diesem Graben durch die Gemeinde Kronburg	285
Stellenausschreibung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	286
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	287

BL - 0143.4/1

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)

Am **Montag, 20. September 2010**, findet um **14.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) statt.

Tagesordnung:

1. Bericht der Gleichstellungsbeauftragten
2. Jahresabschlüsse der Kreisaltenheime 2009

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 10. September 2010

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 23. September 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 15. September 2010

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze; Ausbau eines wasserführenden Grabens zur Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhalts in der Gewässeraue auf einer Länge von 395 m (Herstellung eines naturnahen Gewässerverlaufs) und Errichtung von zwei Durchlässen in diesem Graben durch die Gemeinde Kronburg

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den geplanten naturnahen Ausbau des wasserführenden Grabens im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 787/2, 705, 788, 787, 786, 785 der Gemarkung Kronburg auf einer Länge von 395 m und für die Errichtung eines rd. 10 m langen Durchlasses auf den Grundstücken Fl.Nrn. 705, 697 und 788 der Gemarkung Kronburg (km 0+190) sowie eines rd. 15 m langen Durchlasses auf den Grundstücken Fl.Nrn. 788, 747/2 und 786 der Gemarkung Kronburg (km 0+420) nach den Unterlagen der Fassnacht Ingenieure GmbH, Legau, vom 30.07.2010 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 13. September 2010

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21.1 - 0920.2

Stellenausschreibung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Der **Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller** stellt den öffentlichen Rettungsdienst in den Landkreisen Günzburg, Neu-Ulm und Unterallgäu sowie der kreisfreien Stadt Memmingen sicher und sucht engagierte Ärztinnen/Ärzte für die Tätigkeit als

„Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ (ÄLRD) im Rettungsdienstbereich Donau-Iller

Nach der seit 01.01.2009 geltenden Neufassung des Bayer. Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) ist in jedem Rettungsdienstbereich ein „Gremium Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ aus geeigneten Ärztinnen und Ärzten zu bestellen. Die Tätigkeit wird im Nebenamt ausgeübt.

Über die Bestellung entscheidet der Zweckverband; sie wird auf die Dauer von fünf Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung vorgenommen. Vorgesehen ist, ein Gremium aus drei Ärztinnen/Ärzten zu bestellen, darunter eine(n) Sprecher(in).

Es wird eine Aufwandsentschädigung gewährt (im Donau-Iller-Bereich mindestens das Einfache der Entgeltgruppe III, Stufe 2 des TV-Ärzte/VKA). Die Sachausstattung wird vom Zweckverband zur Verfügung gestellt.

Zum ÄLRD kann nach den Vorgaben des BayRDG bestellt werden, wer

1. als Fachärztin/Facharzt in den Gebieten Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin oder Allgemeinmedizin anerkannt ist,
2. erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme zum ÄLRD der Bayerischen Landesärztekammer teilgenommen hat (sie entscheidet auch darüber, ob und in welchem Umfang eine andere Ausbildung mit der Qualifizierungsmaßnahme als gleichwertig anzuerkennen ist),
3. über eine mindestens dreijährige Einsatzerfahrung als Notarzt im Rettungsdienst verfügt und regelmäßig im Notarztendienst des Rettungsdienstbereiches Donau-Iller tätig ist,
4. die Qualifikation zur/zum Leitenden Notärztin/Notarzt besitzt (eine Bestellung ist nicht erforderlich)
5. und während ihrer/seiner Tätigkeit Verbandsfunktionen bei einem Durchführenden des Rettungsdienstes oder der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ruhen lässt.

Weitere Voraussetzung für die Bestellung ist, dass die/der Bewerber(in) bereits erfolgreich an einem entsprechenden Assessment beim Institut für Notfallmedizin und Medizinmanagement am Klinikum der Universität München über die persönliche und fachliche Eignung teilgenommen hat. Die Anmeldung kann auch über einen anderen Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung erfolgen.

Die Qualifizierungsmaßnahme nach obiger Ziffer 2 kann, soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, im Rahmen einer begleitenden Qualifizierung nach einer vorläufigen Bestellung nachgeholt werden. Die Kosten der Maßnahme trägt die/der Bewerber(in). Eine Erstattung kann beantragt werden, wenn die/der Bewerber(in) länger als drei Jahre als ÄLRD tätig war.

Weitere Einzelheiten, insbesondere über die Aufgaben und Befugnisse des ÄLRD, sind in den Art. 10 - 12 des BayRDG aufgeführt.

Nähere Informationen, insbesondere zur Eignungsbeurteilung und Qualifizierung, sind unter den Internetadressen www.aelrd-bayern.de und www.blaek.de abrufbar.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis **30.09.2010** ausschließlich an den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller, Geschäftsstelle Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg.
E-Mail: zrf.donau-iller@landkreis-guenzburg.de.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir begrüßen deshalb Bewerbungen von Frauen und Männern, unabhängig von deren kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bevorzugt.

Für Rückfragen steht die Geschäftsstelle des ZRF Donau-Iller unter Tel.: (0 82 21) 95-2 82 gerne zur Verfügung.

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

dem Konto 13 992 219

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 3. September 2010
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Nr. 39	Mindelheim, 30. September	2010
--------	---------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	293
Abfallentsorgung; Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2010	294
Vollzug der Wassergesetze; Geplanter Rückbau und Herstellung der Durchgängigkeit am Wörthbach im Bereich der Stau- und Triebwerksanlage auf Fl.Nr. 206/10 der Gemarkung Bad Wörishofen durch Herrn Stiel, Bad Wörishofen	297
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Mindel	297
Aufgebot von Sparurkunden	298

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 7. Oktober 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 29. September 2010

Z 6 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2010**

Bei dieser Abfuhr werden holzige und krautige Gartenabfälle zusammen abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2010 bekanntgegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	
Babenhausen	08.11.2010 ab 08:00 Uhr
Egg a. d. Günz	08.11.2010 ab 08:00 Uhr
Kettershausen	08.11.2010 ab 08:00 Uhr
Kirchhaslach	08.11.2010 ab 08:00 Uhr
Oberschöneegg	08.11.2010 ab 08:00 Uhr
Winterrieden	15.11.2010 ab 08:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen	
Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafe)	10.11.2010 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	10.11.2010 ab 07:00 Uhr
Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	10.11.2010 ab 07:00 Uhr
Teilbereich IV Gartenstadt	10.11.2010 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos	
Boos	15.11.2010 ab 08:00 Uhr
Niederrieden	04.11.2010 ab 07:00 Uhr
Heimertingen, Pleß, Fellheim	15.11.2010 ab 08:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	04.11.2010 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang	
Apfeltrach, Dirlawang	18.11.2010 ab 07:00 Uhr
Stetten	26.10.2010 ab 07:00 Uhr
Unteregg	03.11.2010 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim	
Erkheim, Lauben	11.11.2010 ab 07:00 Uhr
Kamlach	26.10.2010 ab 07:00 Uhr
Westerheim	12.11.2010 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Ettringen	27.10.2010 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen
Wolfertschwenden
Woringen

17.11.2010 ab 07:00 Uhr
17.11.2010 ab 07:00 Uhr
03.11.2010 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Kirchheim
Eppishausen

25.10.2010 ab 08:00 Uhr
25.10.2010 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg, Lautrach
Legau

28.10.2010 ab 07:00 Uhr
22.10.2010 ab 07:00 Uhr

Markt Rettenbach

09.11.2010 ab 07:00 Uhr

Markt Wald

28.10.2010 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen
Holzgünz
Lachen
Memmingerberg
Trunkelsberg
Ungerhausen

29.10.2010 ab 07:00 Uhr
05.11.2010 ab 07:00 Uhr
29.10.2010 ab 07:00 Uhr
02.11.2010 ab 07:00 Uhr
05.11.2010 ab 07:00 Uhr
05.11.2010 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Teilbereich I (ohne Ortsteile)

ab 06:00 Uhr
27.10.2010 i.d. Innenstadt,
ab 07:00 Uhr
übriges Stadtgebiet

Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)

26.10.2010 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen
Hawangen
Ottobeuren
Teilbereich I (ohne Ortsteile)
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)

17.11.2010 ab 07:00 Uhr
02.11.2010 ab 07:00 Uhr
16.11.2010 ab 07:00 Uhr
02.11.2010 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn, Oberrieden
Pfaffenhausen
Salgen

19.11.2010 ab 07:00 Uhr
25.10.2010 ab 08:00 Uhr
29.10.2010 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

09.11.2010 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Türkheim östliche Seite
Türkheim westliche Seite, Türkheim Bahnhof
Amberg, Berg, Unterfeld, Irsingen, Wiedergeltingen
Rammingen

25.10.2010 ab 08:00 Uhr
25.10.2010 ab 08:00 Uhr
26.10.2010 ab 07:00 Uhr
26.10.2010 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen, Zaisertshofen
Matties
Ziegelstadel

29.10.2010 ab 07:00 Uhr
26.10.2010 ab 07:00 Uhr
28.10.2010 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.**

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benutzen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken (ohne Folieninnensack) fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)
Die Wannen dürfen sich nach oben hin nicht verengen und ein Volumen von 60 l nicht überschreiten.

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert.**

Springsäcke und Metallwannen sind für die Bereitstellung nicht geeignet und werden ebenfalls nicht entleert.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 1 m³.
4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma WRZ Hörger GmbH & Co. KG
Hochstraße 10, 87778 Stetten
Tel.: (0 82 61) 73 27 67

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: (0 82 61) 9 95-3 67 oder -4 67.

Bitte beachten Sie; dass für die Gemeinden Amberg, Ettringen, Markt Wald, Rammingen, Salgen, Türkheim, Tussenhausen und Wiedergeltingen die Firma Götzfried + Pitzer zuständig ist. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an

Firma Götzfried + Pitzer Entsorgungs GmbH
Schützenstr. 10, 86842 Türkheim
Tel.: (0 82 45) 9 66 55

Mindelheim, 23. September 2010

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Geplanter Rückbau und Herstellung der Durchgängigkeit
am Wörthbach im Bereich der Stau- und Triebwerksanlage auf Fl.Nr. 206/10
der Gemarkung Bad Wörishofen durch Herrn Stiel, Bad Wörishofen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den geplanten Rückbau und Herstellung der Durchgängigkeit am Wörthbach im Bereich der Stau- und Triebwerksanlage auf Fl.Nr. 206/10 der Gemarkung Bad Wörishofen durch Herrn Stiel, Bad Wörishofen nach den Unterlagen der Ingenieurgesellschaft für Wasserkraftanlagen Richter mbH, vom 02.09.2009 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 20. September 2010

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

33 - 6440.1

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Mindel**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.12.1991 (BGBl. I S. 405) erlässt der Wasser- und Bodenverband Mittlere Mindel folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 13.12.2004:

**§ 1
Änderungen**

- (1) In § 2 Abs. 4, § 4 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 3, § 36 Satz 2 und § 41 Abs. 2 wird die Bezeichnung des Wasserwirtschaftsamtes von „Krumbach“ in „Kempten“ geändert.
- (2) § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. die Entschädigungen für den Vorstandsvorsteher, für den Kassierer und für die Kassenprüfer sowie die Sitzungsgelder für die Ausschuss- und für die Vorstandsmitglieder festzusetzen;“
- (3) § 13 Abs. 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Sie erhalten ein Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Verbandsausschuss festgesetzt wird.“
- (4) § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Der Vorstandsvorsteher, der Kassierer und die Kassenprüfer erhalten darüber hinaus eine angemessene Entschädigung. Alle Vorstandsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld. Die Höhe der Entschädigungen und des Sitzungsgeldes wird vom Verbandsausschuss festgesetzt.“

(5) § 19 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Unvorhergesehene Ereignisse sowie Aufträge mit einem Wert bis zu 500 € sind von den Regelungen gem. den Sätzen 1 und 2 ausgenommen.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Pfaffenhausen, 2. Februar 2009
WASSER- UND BODENVERBAND MITTLERE MINDEL

Wurm
Verbandsvorsteher

Aufgebot von Sparurkunden

Die Sparurkunden zu

den Konten 13 485 933, 441 533 692, 3 000 326 243

sind abhanden gekommen und wurden gesperrt.

Rechte aus diesen Sparurkunden müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 16. September 2010
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Nr. 38	Mindelheim, 23. September	2010
--------	---------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	289
Sitzung des Kreisausschusses	289
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	290
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren auf dem Grundstück Fl.Nr. 557 der Gemarkung Traunried durch die Xaver & Martin Altstetter GbR, Höfen 4, 86833 Ettringen	290
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung von fünf Biotopteichen (Feuchttümpeln) auf dem Grundstück Fl.Nr. 461 der Gemarkung Frechenrieden durch die Stiftung KulturLandschaft Günztal, Ottobeuren	291
Vollzug der Wassergesetze; Fischteichanlage von Gerlinde und Hermann Mayer, Erwin-Bosch-Ring 28, 86381 Krumbach, auf dem Grundstück Fl.Nr. 460 der Gemarkung Tafertshofen	292
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	292

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 27. September 2010**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
2. Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende;
Optionsmöglichkeit nach § 6 a Abs. 2 SGB II
3. Jugendsozialarbeit an der Berufsschule Mindelheim;
Fortschreibung der Jugendhilfeplanung
4. Förderung der Freiwilligenagentur Memmingen-Unterallgäu
5. Förderung der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen 2010
6. Förderung der Familienpflege 2010
7. Popularklage gegen das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 22.12.2009;
Teilnahme des Landkreises Unterallgäu an der Popularklage

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 17. September 2010

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Mittwoch, 29. September 2010**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine öffentliche Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. ÖPNV - Ergebnisbericht Optimierung des Schülerverkehrs
2. Bericht zur Schülerbeförderung mit der Firma Sontheimer Reisen & Transporte GmbH für die Linie Babenhausen - Mindelheim (SFZ)
3. MN 32 - Neubau eines Rad- und Gehweges zwischen Oberschöneegg und Inneberg;
Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Egg a.d. Günz
Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Oberschöneegg
4. MN 8 - Geh- und Radweg von Dietershofen bis Märxle mit Ausbau der Kreisstraße;
Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Oberschöneegg

5. St 2013/2012 - Ausbau der Kreuzung mit der MN 32 in Markt Rettenbach;
Abschluss einer Vereinbarung - Bericht
6. MN 4 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Dorschhausen
7. MN 9 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Schnerzhofen mit Rad- und Gehweg
8. MN 19 - Ausbau der Kreisstraße zwischen Bad Grönenbach und Wolfertschwenden
9. MN 22 - Ausbau der Kreisstraße bei Wolfertschwenden
10. Abstufung einer Teilstrecke der B 18 zwischen den Anschlussstellen A 96 Bad Wörishofen - Erkheim zur Kreisstraße;
Abstufung der Staatsstraße 2513 zwischen der B 18 und der St 2015 bei Bad Wörishofen zur Kreisstraße;
Umstufungsvereinbarung

Mindelheim, 17. September 2010

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 30. September 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 22. September 2010

31 - 1711.0/2

Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren auf dem Grundstück Fl.Nr. 557 der Gemarkung Traunried durch die Xaver & Martin Altstetter GbR, Höfen 4, 86833 Ettringen

Die Xaver & Martin Altstetter GbR, Höfen, beantragte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren.

Durch die erhöhte Nachfrage an Lebensmitteln (Fleisch, Wurst, etc.) erhöht sich der Schlachtbedarf an Tieren im bisher betriebenen Schlacht- und Metzgereibetrieb derart, dass die Anlage der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedarf. Dem Antrag liegen die Pläne der Steinbacher-Consult, Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Neusäß, zugrunde.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit Nr. 7.2 Spalte 2 Buchstabe b des Anhangs zur 4. BImSchV durch. Für derartige Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3 c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 7.13.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, bei der überschlüssig zu prüfen ist, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 20. September 2010

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung von fünf Biotopteichen (Feuchttümpeln)
auf dem Grundstück Fl.Nr. 461 der Gemarkung Frechenrieden
durch die Stiftung KulturLandschaft Günztal, Ottobeuren**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung von fünf Biotopteichen mit einer Fläche von ca. 850 m² und einer max. Wassertiefe von ca. 0,60 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 461 der Gemarkung Frechenrieden durch die Stiftung KulturLandschaft Günztal, Bahnhofstr. 34, 87724 Ottobeuren, nach den Unterlagen der Stiftung KulturLandschaft Günztal vom 26.05.2010 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 15. September 2010

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Fischteichanlage von Gerlinde und Hermann Mayer,
Erwin-Bosch-Ring 28, 86381 Krumbach,
auf dem Grundstück Fl.Nr. 460 der Gemarkung Tafertshofen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung bzw. die wesentliche Umgestaltung von zwei Fischteichen mit einer Wasserfläche von ca. 2.400 m² und 4.200 m² und einer Wassertiefe von jeweils ca. 1,40 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 460 der Gemarkung Tafertshofen durch Frau Gerlinde Mayer und Herrn Hermann Mayer, Krumbach, nach den Unterlagen der Fa. ECO Bau Pfronten, Krumbach, der Ingenieurgesellschaft für Geoinformation und Vermessung, Mindelheim, und des Ingenieurbüros Schuster, Neuburg a.d. Kammel, vom 29.01.2010 bzw. März 2010 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 15. September 2010

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 13 961 453

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 10. September 2010
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Nr. 40	Mindelheim, 7. Oktober	2010
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	299
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Allerheiligen (01.11.2010)	300
Vollzug der Wassergesetze; Verlegung des Legauer Mühlbaches mit Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und Errichtung eines Durchlasses im Legauer Mühlbach durch den Markt Legau	300
Außensprechtag des Bezirks Schwaben; kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	301

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 14. Oktober 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 6. Oktober 2010

Z 6 - 6360.1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr
anlässlich des Feiertages Allerheiligen (01.11.2010)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Montag 01.11.2010	Dienstag 02.11.2010	Mittwoch 03.11.2010	Donnerstag 04.11.2010	Freitag 05.11.2010
verlegt auf	Dienstag 02.11.2010	Mittwoch 03.11.2010	Donnerstag 04.11.2010	Freitag 05.11.2010	Samstag 06.11.2010

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 4. Oktober 2010

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Verlegung des Legauer Mühlbaches
mit Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und
Errichtung eines Durchlasses im Legauer Mühlbach durch den Markt Legau**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für

- die geplante Verlegung des Legauer Mühlbaches durch Verfüllung des bestehenden Legauer Mühlbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 454/2 (Teilbereich) und 454/10 der Gemarkung Legau und Herstellung eines neuen Gewässerverlaufes (für den Legauer Mühlbach) auf dem Grundstück Fl.Nr. 445 der Gemarkung Legau (Ausbau-km 0+000 bis ca. 0+250)
- den Ausbau durch die Aufweitung des ehemaligen Legauer Mühlbaches im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 445 (Ausbau-km ca. 0+251) und 364/2 sowie durch die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 367/19, 61, 61/1, 57, 57/3 und 64 der Gemarkung Legau zur Unterstützung der Eigendynamik
- die Errichtung eines Durchlasses mit einer Breite von 3,5 m und einer Länge von 9 m bei dem Mühlweg auf dem Grundstück Fl.Nr. 367/10 der Gemarkung Legau (Ausbau-km 0+552,65 bis 0+561,65)

durch den Markt Legau nach den Unterlagen der Fassnacht Ingenieure GmbH, Legau, vom 21.07.2010 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 4. Oktober 2010

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

**Außensprechttag des Bezirks Schwaben;
kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen**

Der Außensprechttag des Bezirks Schwaben - kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen - findet am

Dienstag, 12. Oktober 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer Nr. 11, von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr statt.

Zuständig ist Herr Ottmar Heumann. Terminabsprache ist möglich unter Tel.: (08 21) 31 01-2 16 (Frau Grimm) oder E-Mail: Ottmar.Heumann@bezirk-schwaben.de.

Augsburg, 7. Oktober 2010
BEZIRK SCHWABEN

Weirather
Landrat

Nr. 41	Mindelheim, 14. Oktober	2010
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung im Jahr 2010	302
Sitzung des Kreistages	303
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	304
Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	304
Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch für das Schuljahr 2009/2010 können noch bis 31. Oktober 2010 eingereicht werden	307
Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist	308

BL - 0092.4

Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung im Jahr 2010

Der Bayerische Innenminister, Herr Joachim Herrmann, hat Herrn **M ü l l e r Alfons**, Kammlach, die Kommunale Verdienstmedaille in Bronze verliehen.

Herr Alfons Müller war 2. Bürgermeister der Gemeinde Kammlach von 1996 bis 2008. Als Mitglied des Gemeinderates Unterkammlach war er von 1974 bis 1978 und des Gemeinderates Kammlach von 1982 bis 1996 tätig.

Der Geehrte erfüllte seine Aufgaben in uneigennütziger und äußerst engagierter Weise.

Darüber hinaus hat der Bayerische Innenminister folgenden langjährig tätigen Personen die Kommunale Dankurkunde verliehen:

- **Huber Johann**, Kammlach
- **Klinger Martin**, Kammlach
- **Kornes Wilfried**, Kammlach
- **Demmler Georg**, Ottobeuren
- **Thiel Klaus**, Ungerhausen
- **Schmölz Maria**, Ungerhausen
- **Fickler Josef**, Ungerhausen

Ich spreche den Geehrten, die sich durch ihr herausragendes langjähriges Engagement große Verdienste erworben haben, die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus und darf ihnen meinen Dank sowie meine Anerkennung zum Ausdruck bringen.

Mindelheim, 6. Oktober 2010
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0141.4

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 18. Oktober 2010**, findet um **9:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreistages statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
2. Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende;
Optionsmöglichkeit nach § 6 a Abs. 2 SGB II
3. Information über die Situation der MVZ Mindelheim GmbH und des Medizinischen Versorgungszentrums Unterallgäu in Babenhausen

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 8. Oktober 2010

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 21. Oktober 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 13. Oktober 2010

31 - 1711.0/2

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die **Entscheidung des Landratsamtes Unterallgäu über den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier durch Errichtung und Betrieb eines neuen Heizkraftwerkes durch die Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik** öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil der Genehmigung vom 05.10.2010, Gesch.-Nr. 31 - 1711.0/2, lautet:

„ 1. Erste Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG):

Die Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik, Fabrikstraße 4, 86833 Ettringen, erhält auf der Grundlage der unter Nr. 5 aufgeführten Unterlagen sowie nach Maßgabe der unter Nr. 6 festgesetzten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier.

- 1.1 Die Teilgenehmigung umfasst die Errichtung eines neuen Heizkraftwerkes inklusive des kompletten Baukörpers auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2916, 2923, 3172 und 3172/5 der Gemarkung Ettringen.
- 1.2 Die Teilgenehmigung berechtigt nicht zur Montage und Installation folgender technischer Einrichtungen einschließlich der zugehörigen Rohrleitungen und Apparate:
 - Dampfkesselanlage der Gas- und Dampfturbosatz-Anlage (GuD)
 - Dampfkesselanlage der Reststofflinie
- 1.3 Die Teilgenehmigung schließt den Betrieb des Heizkraftwerkes nicht ein.

2. Umfang des Vorhabens

Das neue Heizkraftwerk umfasst im Wesentlichen

- eine mit Erdgas befeuerte GuD-Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 111 MW, bestehend aus einer Gasturbine mit einer Feuerungswärmeleistung von 86 MW und einem Abhitzeessel mit vorgeschalteter Erdgaszusatzfeuerung mit einer Feuerungswärmeleistung von 25 MW,
- eine Wirbelschichtfeuerung mit Dampfkessel für den Einsatz von Reststoffen aus der Papierherstellung (Deinkingschlämme, Faserfangstoffe, Spuckstoffe, Bioschlamm, Holzrinde), von kommunalem Klärschlamm und von Ersatzbrennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 55 MW,
- ein Notstromdieselaggregat mit einer Feuerungswärmeleistung von 3 MW,
- die Erdgasversorgung für den Gasturbosatz mit Erdgasverdichter, für die Erdgaszusatzfeuerung sowie für den Anfahr- und Stützbrenner der Reststoffkessellinie,
- die Brennstoffbunkeranlagen einschließlich Reststoffannahme mit Spuckstoffaufbereitung, Annahme von Ersatzbrennstoffen und Klärschlamm sowie Zwischenlagerung der Brennstoffe,
- ein Wasser/Dampf-Kreislauf-System einschließlich Dampfturbosatzanlage, Hilfskondensator, Rückkühlsystem und sonstigen Nebenanlagen,
- die Rauchgasreinigung der Reststoffkessellinie mit 75 m hohem Schornstein und den Emissionsmessanlagen,
- die Anlieferung und Lagerung der Betriebsstoffe,
- die Stapelung und Verladung der Verbrennungsrückstände,
- die Prozesswasserversorgung,
- die Elektro- und Leittechnik sowie
- die Druckluftanlage.

3. Einwendungen und Anträge

Einwendungen und Anträge gegen das Vorhaben und das durchgeführte Genehmigungsverfahren werden zurückgewiesen, soweit ihnen in dieser Entscheidung nicht Rechnung getragen bzw. über sie nicht bereits im Laufe des Verfahrens entschieden wurde.

4. Weitere Entscheidungen

4.1 Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis

Die Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik, Fabrikstraße 4, 86833 Ettringen, erhält auf der Grundlage der unter Nr. 5 aufgeführten Unterlagen sowie nach Maßgabe der unter Nr. 7 festgesetzten Nebenbestimmungen die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis, gesammeltes unverschmutztes Niederschlagswasser

- der Straßen- und Hofflächen des neuen Heizkraftwerkes über die Versickerungsbecken „V1“ (Grundstücke Fl.Nrn. 2916, 3157/3 und 3172/5 der Gemarkung Ettringen) und „V2“ (Grundstücke Fl.Nrn. 2916 und 2923 der Gemarkung Ettringen) sowie über die Straßenmulde „V4“ (Grundstücke Fl.Nrn. 2916 und 2923 der Gemarkung Ettringen),

- der Dachflächen des neuen Heizkraftwerkes im Sickerbecken „V3“ (Grundstücke Fl.Nrn. 2916 und 3172 der Gemarkung Ettringen),

in den Untergrund einleiten zu dürfen.

4.2 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Es ergeht folgende feststellende Entscheidung:

Der Reststoffkessel unterliegt nicht dem Anwendungsbereich des TEHG und nimmt somit nicht am Emissionshandel teil.“

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen und wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

„ Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.“

Der Bescheid und seine Begründung können vom **15. Oktober 2010 bis einschließlich 28. Oktober 2010**

- beim Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 313, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
- bei der Gemeinde Ettringen, Siebnacher Str. 1, 86833 Ettringen,
- bei der Marktgemeinde Markt Wald, Hauptstr. 61, 86865 Markt Wald,
- bei der Marktgemeinde Türkheim, Maximilian-Philipp-Str. 32, 86842 Türkheim,
- bei der Gemeinde Amberg, Hauptstr. 1, 86854 Amberg,
- bei der Gemeinde Hiltenfingen, Schulweg 6, 86856 Hiltenfingen,
- bei der Gemeinde Langerringen, Hauptstr. 16, 86853 Langerringen,
- bei der Gemeinde Lamerdingen, Hauptstr. 1, 86862 Lamerdingen, und
- bei der Verwaltungsgemeinschaft Buchloe, Rathausplatz 1, 86807 Buchloe

während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet 31, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, angefordert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid und seine Begründung auf der Internetseite des Landratsamtes Unterallgäu www.unterallgaeu.de/aktuelles abrufbar ist.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Mindelheim, 5. Oktober 2010
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Back
Oberregierungsrätin

13 - 2042

Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch für das Schuljahr 2009/2010 können noch bis 31. Oktober 2010 eingereicht werden

Das Landratsamt weist darauf hin, dass die Erstattung der Schulwegkosten für das Schuljahr 2009/2010 nur noch bis zum 31. Oktober 2010 beantragt werden kann. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Antragsberechtigt sind Schüler an Gymnasien, Berufsfachschulen und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Berufsschulen (Teilzeit- und Blockunterricht). Der Erstattungsantrag muss mit den entsprechenden Fahrausweisen und der Schulbestätigung beim Landratsamt Unterallgäu eingereicht werden. Die Fahrtkosten werden nur erstattet, soweit die Familienbelastungsgrenze von 395 Euro überschritten wird. Diese Grenze entfällt oder verringert sich für Familien, die zu Beginn bzw. im Laufe des Schuljahres Anspruch auf

- Kindergeld für mindestens drei Kinder
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder
- Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Hartz IV)

hatten. In diesem Fall muss der Antrag einen entsprechenden Nachweis enthalten.

Antragsformulare sind bei den Schulen oder beim Landratsamt Unterallgäu, Schülerbeförderung, Zimmer 333, Telefon (0 82 61) 9 95-3 50, erhältlich.

Mindelheim, 4. Oktober 2010

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21.2 - 7221.1

**Anordnung
über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten
an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Sachgebiet 2.1 A erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Düngeverordnung vom 05.03.2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 7) folgende Anordnung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff wird abweichend von § 4 Abs. 5 Düngeverordnung auf

Grünlandflächen im Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

1. Dezember 2010 bis 15. Februar 2011.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist. Die Sperrfrist gilt nicht für Festmist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Krumbach, 6. Oktober 2010
AMT FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Weirather
Landrat

Nr. 42	Mindelheim, 21. Oktober	2010
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	309
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	310
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen für das Haushaltsjahr 2010	310

BL - 0143.5/1

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am **Montag, 25. Oktober 2010**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine öffentliche Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

Tagesordnung:

- 1) Förderung der Denkmalpflege
- 2) Förderung der Erwachsenenbildung
- 3) Förderung der Jugendarbeit der ASM Bezirke VI Memmingen und X Mindelheim
- 4) Förderung der Jugendarbeit des Bayerischen Landessportverbandes - Kreis Memmingen/Unterallgäu (BLSV)
- 5) Förderung der Jugendarbeit der Schützengäue, Kreisjugendwart der Feuerwehren, Sängerkreis Unterallgäu sowie kirchliche Einrichtungen
- 6) Förderung des Vereins der Freunde und Förderer der Dampfsäg Sontheim

- 7) Bericht über aktuelle Baumaßnahmen im Schulbereich;
- a) Sonderpädagogisches Förderzentrum Mindelheim - energetische Modernisierung
 - b) Berufsschule Mindelheim - Generalsanierung
 - c) Staatl. Berufsschule - Außenstelle Memmingen - energetische Modernisierung
 - d) Zweckverband Realschule Babenhausen - Schulerweiterung
 - e) Zweckverband Realschule und Gymnasium Ottobeuren - Schulerweiterung

Mindelheim, 19. Oktober 2010

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 28. Oktober 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 20. Oktober 2010

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes(BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen am 5. Oktober 2010 folgende Haushaltssatzung 2010 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **147.195 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **11.000 €**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(A) Schulverbandsumlage

Schülerzahlen

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2009 auf 149 Verbandsschüler festgesetzt, die sich wie folgt aufteilen:

Amberg	57
Wiedergeltingen	92

(B) Verwaltungsumlage

- 1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 119.945 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 2) Die Verwaltungsumlage beträgt je Verbandsschüler 805 €.

Somit entfallen auf		
die Gemeinde Amberg	(57 Schüler)	45.885 €
die Gemeinde Wiedergeltingen	(92 Schüler)	<u>74.060 €</u>
insgesamt:		119.945 €

(C) Investitionsumlage

- 1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 7.450 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 2) Die Investitionsumlage beträgt je Verbandsschüler 50 €.

Somit entfallen auf		
die Gemeinde Amberg	(57 Schüler)	2.850 €
die Gemeinde Wiedergeltingen	(92 Schüler)	<u>4.600 €</u>
insgesamt:		7.450 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Wiedergeltingen, 13. Oktober 2010
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE WIEDERGELTINGEN

Schulz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 25. Oktober 2010 mit 2. November 2010, die Haushaltssatzung gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, zur Einsicht auf.

Weirather
Landrat

Nr. 43	Mindelheim, 28. Oktober	2010
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2010	313
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	314

Z 1 - 0132.1

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2010

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30.06.2010 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	31.12.2009	30.06.2010	
Amberg	1.377	1.359	- 18
Apfeltrach	965	965	+/- 0
Babenhausen	5.192	5.203	+ 11
Bad Grönenbach	5.272	5.250	- 22
Bad Wörishofen	14.001	13.982	- 19
Benningen	2.053	2.056	+ 3
Böhen	727	722	- 5
Boos	1.928	1.908	- 20
Breitenbrunn	2.275	2.269	- 6
Buxheim	2.997	3.024	+ 27
Dirlewang	2.087	2.099	+ 12
Egg a.d. Günz	1.150	1.139	- 11
Eppishausen	1.778	1.769	- 9
Erkheim	2.945	2.905	- 40
Ettringen	3.281	3.291	+ 10
Fellheim	1.155	1.143	- 12
Hawangen	1.254	1.265	+ 11
Heimertingen	1.673	1.701	+ 28
Holzgünz	1.183	1.174	- 9
Kammlach	1.780	1.785	+ 5
Kettershausen	1.762	1.767	+ 5
Kirchhaslach	1.283	1.302	+ 19
Kirchheim i.Schw.	2.489	2.476	- 13
Kronburg	1.803	1.795	- 8

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	31.12.2009	30.06.2010	
Lachen	1.405	1.408	+ 3
Lauben	1.303	1.302	- 1
Lautrach	1.168	1.167	- 1
Legau	3.096	3.073	- 23
Markt Rettenbach	3.678	3.663	- 15
Markt Wald	2.272	2.284	+ 12
Memmingerberg	2.573	2.603	+ 30
Mindelheim	14.031	14.061	+ 30
Niederrieden	1.316	1.340	+ 24
Oberrieden	1.261	1.263	+ 2
Oberschöneegg	947	948	+ 1
Ottobeuren	7.966	7.928	- 38
Pfaffenhausen	2.357	2.378	+ 21
Pleiß	834	844	+ 10
Rammingen	1.377	1.386	+ 9
Salgen	1.425	1.422	- 3
Sontheim	2.497	2.494	- 3
Stetten	1.350	1.369	+ 19
Trunkelsberg	1.772	1.756	- 16
Türkheim	6.625	6.676	+ 51
Tussenhausen	2.960	2.959	- 1
Ungerhausen	1.047	1.030	- 17
Unteregg	1.414	1.413	- 1
Westerheim	2.116	2.109	- 7
Wiedergeltingen	1.420	1.413	- 7
Winterrieden	895	885	- 10
Wolfertschwenden	1.860	1.869	+ 9
Woringen	1.911	1.894	- 17
Kreissumme	135.286	135.286	+/- 0

Mindelheim, 21. Oktober 2010

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 4. November 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 27. Oktober 2010

Weirather
Landrat

Nr. 44	Mindelheim, 4. November	2010
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	315
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	316
Sitzung des Umweltausschusses	316
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	317
Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von in der Kläranlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 524 der Gemarkung Hawangen mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser in die Westliche Günz durch die VG Ottobeuren	317
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Westernach-Egelhofen (BGS/WAS) vom 18.10.2010	318
Außensprechtag des Bezirks Schwaben; kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	322

BL - 0091.1/1

**Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland
für Frau Viktoria und Herrn Oskar S c h a l k , Oberrieden**

Herr Bundespräsident Christian Wulff hat Frau Viktoria und Herrn Oskar Schalk, Oberrieden, die Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Die Geehrten haben sich durch ihre langjährige und unermüdliche Pflege und Vormundschaft des Herrn Anton Spring großartige ehrenamtliche Verdienste erworben und ein Zeichen der Mitmenschlichkeit gesetzt.

Ich spreche den Geehrten die Glückwünsche und den Dank des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 28. Oktober 2010
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0092.13/1

**Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt
für Frau Ingrid H u m m e l , Niederrieden**

Herr Ministerpräsident Horst Seehofer hat Frau Ingrid Hummel das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Frau Hummel hat sich ihre Verdienste durch ihre langjährige Tätigkeit für den Katholischen Frauenbund erworben. Ihr gebührt Lob und Anerkennung für ihr ehrenamtliches Engagement.

Ich danke der Geehrten für ihren Einsatz und spreche ihr die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 28. Oktober 2010
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Umweltausschusses

Am **Montag, 8. November 2010**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Erfassung von Altpapier vor dem Hintergrund des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes
2. Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung
3. Senkung der Abfallentsorgungsgebühren;
Neufassung der Abfallgebührensatzung

4. Kooperation mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Augsburg im Bereich der Deponieklasse I

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 29. Oktober 2010

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 11. November 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 3. November 2010

33 - 6323.1

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von in der Kläranlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 524 der Gemarkung Hawangen mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser in die Westliche Günz durch die VG Ottobeuren

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Weiterbetrieb der Kläranlage der VG Ottobeuren auf dem Grundstück Fl.Nr. 524 der Gemarkung Hawangen nach den Planunterlagen der Ingenieurgesellschaft für Bauwesen Gebhardt und Schmid mbH, Memmingen von 1978 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 26. Oktober 2010

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 8633.1

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Westernach-Egelhofen (BGS/WAS) vom 18.10.2010

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Westernach-Egelhofen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband Wasserversorgung Westernach-Egelhofen erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

- (1) bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
- (2) tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. In unbepflanzten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt.
Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.
- (2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen.

Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung - § 12 BauNVO) festgelegt, errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.

- (3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Geschossflächenzahl, wenn
 - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist,
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt,
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll
oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

- (5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte, unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21a Abs. 4 BauNVO). Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.
- (8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.
- (9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
- für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,50 €
- b) pro m² Geschossfläche 5,00 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
- | | | |
|------|----------------------------|------------|
| bis | 5 m ³ /h..... | 24 €/Jahr |
| bis | 10 m ³ /h..... | 26 €/Jahr |
| bis | 20 m ³ /h..... | 30 €/Jahr |
| bis | 30 m ³ /h | 33 €/Jahr |
| über | 30 m ³ /h | 40 €/Jahr. |

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 0,40 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 0,40 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Ein durch einen Wasserrohrbruch verursachter Mehrverbrauch bis zu 500 m³ über dem durchschnittlichen Verbrauch der letzten drei Jahre führt zu keiner Gebührenermäßigung; diejenige Menge, die über 500 m³ liegt, wird mit 0,40 €/je m³ berechnet.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.
- (3) Ergibt die Vorjahresabrechnung einen Betrag von weniger als 50 €, werden drei Viertel der Gebühr der Vorjahresrechnung am 15.02. jeden Jahres erhoben.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.06.1996, zuletzt geändert am 05.06.2001, außer Kraft.

Westernach, 18. Oktober 2010
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG WESTERNACH-EGELHOFEN

Franz Heinzelmann
Verbandsvorsitzender

Außensprechtage des Bezirks Schwaben; kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Der Außensprechtage des Bezirks Schwaben - kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen - findet am

Dienstag, 9. November 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer Nr. 11, von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr statt.

Zuständig ist Herr Ottmar Heumann. Terminabsprache ist möglich unter Tel.: (08 21) 31 01-2 16 (Frau Grimm) oder E-Mail: Ottmar.Heumann@bezirk-schwaben.de.

Augsburg, 4. November 2010
BEZIRK SCHWABEN

Weirather
Landrat

Nr. 45	Mindelheim, 11. November	2010
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	323
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	324
Aufgebot einer Sparurkunde	326

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 18. November 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 10. November 2010

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **644.200 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **62.900 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **382.668 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2009 wie folgt festgesetzt:

Einwohnerzahl

Markt Dirlewang	2.085
Gemeinde Apfeltrach	954
Gemeinde Stetten	1.354
Gemeinde Unteregg	<u>1.405</u>
Gesamt	5.798

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **66 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt nach Ziffer 1 insgesamt für

	Umlage
Markt Dirlewang	137.610 €
Gemeinde Apfeltrach	62.964 €
Gemeinde Stetten	89.364 €
Gemeinde Unteregg	<u>92.730 €</u>

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Dirlewang, 1. Januar 2010
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DIRLEWANG

Mayer
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang zur Einsicht bereit.

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 124 794 033

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 29. Oktober 2010
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Nr. 46	Mindelheim, 18. November	2010
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	327
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	328
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	328
Satzung des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark A96“	329
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg), für das Haushaltsjahr 2010	336

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 22. November 2010**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Änderung und Neufassung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Kreiskliniken Unterallgäu“
2. Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung
3. Senkung der Abfallentsorgungsgebühren;
Neufassung der Abfallgebührensatzung
4. Beteiligungsbericht 2009 des Landkreises Unterallgäu

5. Förderung des Modellvorhabens „Netzwerk Kommune - Kirche - Gesellschaft“

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 12. November 2010

11.0 - 4210.13

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am **Montag, 29. November 2010, 14:30 Uhr**, findet im **Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Sitzungssaal (Raum 100)** die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

Top 1: Vorstellung der Heilpädagogischen Tagesstätte beim Familienforum Neugablonz

Top 2: Jahresrückblick 2010

Top 3: Haushalt 2011

Mindelheim, 15. November 2010

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 25. November 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 17. November 2010

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 050

Satzung des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark A96“

Präambel

Die Gemeinden Holzgünz, Sontheim und Westerheim sind übereingekommen, gemeinsam in interkommunaler Zusammenarbeit die Ansiedlung von Betrieben und damit die Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen im Landkreis Unterallgäu zu sichern. Diese Aufgabe soll in Form eines Zweckverbandes erfüllt werden. Zur Bildung des Zweckverbandes vereinbaren sie gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Industrie- und Gewerbepark A96“.
- (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Sontheim.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Holzgünz, Sontheim und Westerheim.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich - Verbandsgebiet

Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandsgebietes erstreckt sich auf ein Gebiet von ca. 65 ha in den Gemarkungen Holzgünz, Günz und Westerheim. Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandsgebietes ist im beiliegenden Lageplan blau umrandet dargestellt.

Der beiliegende Lageplan im Maßstab 1 : 10.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

II. Aufgaben des Zweckverbandes

§ 4

Verbandszweck

- (1) Aufgaben des Zweckverbands sind
 - im Verbandsgebiet einen gemeinsamen Industrie- und Gewerbepark zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten;
 - den Industrie- und Gewerbepark zu erschließen und die dafür erforderlichen Grundflächen zu erwerben und die öffentlichen Einrichtungen zu erstellen und zu unterhalten;
 - die Grundstücke für Bauflächen zu erwerben und an ansiedlungswillige Betriebe zu veräußern.
- (2) Dem Zweckverband werden im Verbandsgebiet alle Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) übertragen, die sonst im Verbandsgebiet der Gemeinde Holzgünz oder der Gemeinde Westerheim zustehen würden.

Dies gilt nicht für die Flächennutzungsplanung. Flächennutzungspläne, die das Verbandsgebiet betreffen, werden von der jeweiligen Gemeinde im Benehmen mit dem Zweckverband erlassen. Der Zweckverband hat insbesondere die Befugnis, Bebauungspläne und andere Satzungen nach dem BauGB zu erlassen, Erschließungsbeiträge zu erheben und bodenordnende Maßnahmen durchzuführen; er ist zuständig für die Erklärung des Einvernehmens nach dem BauGB. Weiter kann der Zweckverband örtliche Bauvorschriften nach Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlassen.

- (3) Der Zweckverband errichtet und unterhält die im Verbandsgebiet zu errichtenden Gemeindestraßen. Er ist insoweit Straßenbaulastträger für diese Straßen mit allen Rechten und Pflichten nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Hierzu gehört insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht (Art. 51 BayStrWG) sowie die Vergabe von Straßennamen und Hausnummern (Art. 52 BayStrWG). Der Zweckverband kann hierzu Satzungen und Verordnungen erlassen. Die Widmung der Gemeindestraßen und die Führung der Bestandsverzeichnisse verbleiben bei der jeweiligen Gemeinde.
- (4) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet nach § 3 für den gemeinsamen Industrie- und Gewerbepark erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Er kann sich dazu der zentralen Einrichtungen der Verbandsgemeinden und anderer Gemeinden bedienen. Das Nähere hierzu wird in einer Zweckvereinbarung geregelt. Dem Zweckverband wird zudem die Aufgabe übertragen, bei der Sicherstellung und Gewährleistung einer ausreichenden Energieversorgung im Verbandsgebiet mitzuwirken und - soweit erforderlich - entsprechende Energieverträge abzuschließen.
- (5) Dem Zweckverband werden im Verbandsgebiet alle im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung eines Industrie- und Gewerbeparks zustehenden hoheitlichen Aufgaben übertragen. Der Zweckverband hat insbesondere die Befugnis, Benutzungssatzungen für seine Einrichtungen (z.B. Wasserabgabe- und Entwässerungssatzungen mit Beitrags- und Gebührensatzungen) sowie eine Erschließungsbeitragsatzung zu erlassen.
- (6) Das Recht, Steuern zu erheben, wird nicht übertragen.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet seinen gesetzlichen Vertreter in die Verbandsversammlung und zusätzlich zwei weitere Verbandsräte.
- (3) Für die Vertreter nach Abs. 2 sind von jedem Verbandsmitglied ein Stellvertreter zu benennen. Wird der zweite Bürgermeister als zusätzlicher Vertreter in die Verbandsversammlung entsandt, ist für den ersten Bürgermeister (gesetzlicher Vertreter) ein gesonderter Stellvertreter zu benennen. Die benannten Stellvertreter nehmen im Falle der Verhinderung eines Verbandsrates an dessen Stelle an den Sitzungen teil. Die Vertreter werden hiervon vom betroffenen Verbandsmitglied verständigt.

§ 7
Einberufung der Verbandsversammlung

Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt nach den Vorschriften des Art. 32 KommZG.

§ 8
Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbandes fest, entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 1. die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen sowie die Änderung des Verbandsgebietes;
 2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
 3. Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
 4. Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung und Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung, Finanzplan, Festsetzung der Verbandsumlagen und Feststellung der Jahresrechnung;
 5. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
 6. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 7. Änderung der Verbandssatzung, Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern, Austritt von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Zweckverbandes und Bestellung von Abwicklern.
- (3) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden neben den Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (4) Für alle Beschlüsse in der Verbandsversammlung ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 9
Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen des Art. 35 KommZG.
- (2) Der Verbandsvorsitzende sowie seine beiden Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter müssen gesetzlicher Vertreter einer Mitgliedsgemeinde sein.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden als kommunale Wahlbeamte auf die Dauer ihres Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 10
Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Art. 36 und 37 KommZG.

- (3) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.

§ 11

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger. Das Nähere wird durch gesonderte Satzung geregelt.

§ 12

Geschäftsstelle des Zweckverbandes

Die Geschäfte des Zweckverbandes einschließlich der Kassengeschäfte führt die Verwaltung der Gemeinde Sontheim. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sowie die Inanspruchnahme weiteren Personals und sächlicher Verwaltungsmittel wird eine monatliche Pauschalentschädigung gezahlt. Das Nähere hierzu wird in einer Zweckvereinbarung geregelt.

IV. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 13

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend (Art. 40 Abs. 1 KommZG).

§ 14

Umlageschlüssel

- (1) Der Zweckverband erhebt für den nicht anderweitig gedeckten Aufwand von seinen Mitgliedern Umlagen. Die Umlagen werden nach folgendem Schlüssel verteilt:
- | | |
|------------------------|------|
| 1. Gemeinde Holzgünz | 40 % |
| 2. Gemeinde Sontheim | 20 % |
| 3. Gemeinde Westerheim | 40 % |
- (2) Frei werdende Anteile stehen allen Verbandsmitgliedern zur Verfügung und können frei verhandelt werden. Führt dies nicht zu einer vollständigen Übernahme, so werden sie im Verhältnis der Anteile nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt.
- (3) Die Grundsteuer A von Grundstücken im Verbandsgebiet nach § 3 verbleibt bei den Belegengemeinden.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden, auf deren Gemarkungen vom Zweckverband der Industrie- und Gewerbetank errichtet wird, verpflichten sich,
- die im Verbandsgebiet nach § 3 anfallenden Gewerbesteuern und Grundsteuern B im Verhältnis der Anteile nach Abs. 1 an die Mitglieder zu verteilen; dabei ist auf einen sachgerechten Ausgleich zu achten;
 - den anteiligen Straßenunterhaltungszuschuss des Staates an den Zweckverband abzuführen.
- (5) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Zweckverbandes wird rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt gegeben.

§ 15
Erschließung

- (1) Die Erschließung des Gewerbe- und Industrieparks wird insgesamt vom Zweckverband nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt.
- (2) Die äußere Erschließung erfolgt in einem Abschnitt. Die innere Erschließung erfolgt abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Flächenbedarf, um die finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder in tragbaren Grenzen zu halten.
- (3) Soweit vorhandene oder noch zu schaffende Erschließungsanlagen von Verbandsmitgliedern benötigt werden (z.B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung), erfolgt dies mit Zweckvereinbarung (vgl. § 4 Abs. 4 der Satzung).

§ 16
Örtliche Rechnungsprüfung

Für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

V. Änderungen der Verbandssatzung und Auflösung

§ 17
Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung erfolgen in Abweichung von Art. 44 KommZG einstimmig (§ 8 Abs. 4).

§ 18
Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt abweichend von Art. 46 KommZG einstimmig.
- (2) Die Kündigung eines Verbandsmitgliedes löst den Zweckverband nicht auf. Vielmehr hat die Verbandsversammlung in einem solchen Fall innerhalb von sechs Monaten zu beschließen, ob sie den Zweckverband fortsetzen, ändern oder auflösen will.
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Berücksichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Zweckverbandes veräußert und unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Anteile (§ 14 Abs. 1) aufgeteilt.
- (4) Verbleibende Schulden gehen im selben Verhältnis (§ 14 Abs. 1) auf die Verbandsmitglieder über.

§ 19
Ausscheidende Verbandsmitglieder, Kündigung

- (1) Scheidet ein Verbandsmitglied - aus welchem Grund auch immer - aus dem Zweckverband aus, so verbleiben dessen gesamte bis zum Wirksamwerden der Kündigung eingebrachten und evtl. noch einzubringende Finanzmittel zur Wirtschafts- und Strukturförderung im Zweckverband.
- (2) Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur zum 31.12. eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Verbandsvorsitzenden spätestens 24 Monate vorher vorliegen.
- (3) Durch das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bleiben § 4 und § 14 Abs. 4 der Satzung unberührt. Die Befugnisse nach § 4 und die Verpflichtung nach § 14 Abs. 4 der Satzung erlöschen erst mit der Auflösung des Zweckverbandes.

VI. Sonstige Vorschriften

§ 20

Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 21

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern muss vor Einleitung gerichtlicher Schritte das Landratsamt Unterallgäu zur Schlichtung angerufen werden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Sontheim, 21. September 2010

GEMEINDE HOLZGÜNZ

Nagler

1. Bürgermeister

GEMEINDE SONTHEIM

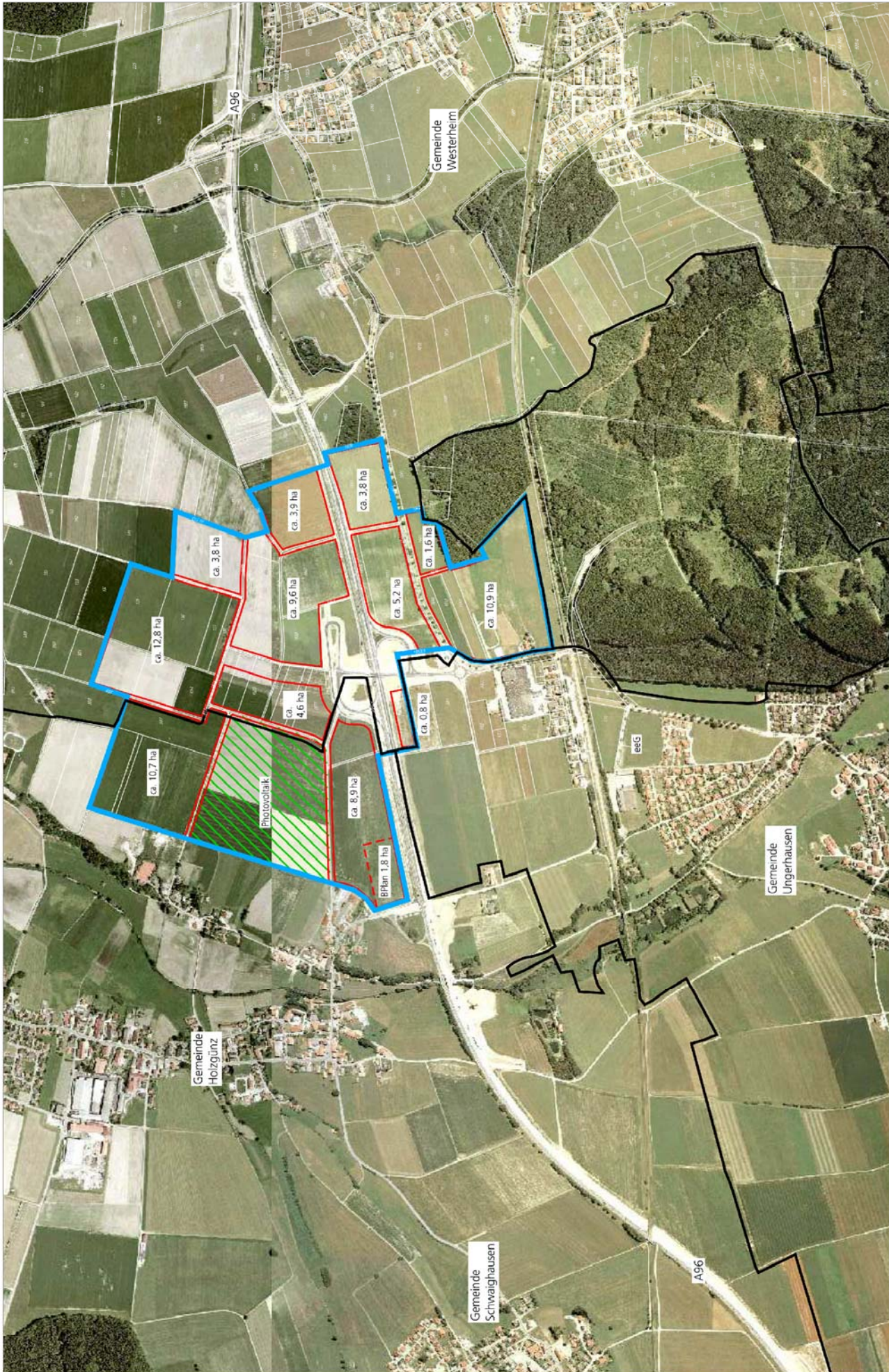
Fries

1. Bürgermeister

GEMEINDE WESTERHEIM

Bail

1. Bürgermeisterin



Bahnhofstraße 20
D - 87700 Memmingen
Tel: +49 (0)8331 4904-0
Fax: +49 (0)8331 4904-20
Email: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de

LARS
CONSULT
LARS consult Gesellschaft für Planung
und Projektentwicklung mbH



Gewerflächenpotential in
Zuständigkeit des
Zweckverbandes



Gemeindegrenze
best. Gewerflächen



Planbezeichnung: Anlage zur Zweckverbandsstützung
Maßstab: 1:10.000
Datum: 06.08.2010

Projekt / Bauvorhaben:
Wirkungsbereich des interkommunalen
Zweckverbandes Gewerbepark A96

Dateiname: L:\5387-Unterrallingau-Gewerbegebiete_A96-A7C-AD\DWG\Uph-211008105_Unterrallingau_Gewerbe.dwg

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg),
für das Haushaltsjahr 2010**

I.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Konversion Fliegerhorst Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **172.993 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **0 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **71.000 €** festgesetzt und nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes je nach Bedarf umgelegt.

2. Umlageschuld

Für die Bemessung der Umlage wird die Satzung des Zweckverbandes vom 03.08.2001, dort § 18, herangezogen:

<u>Gemeinde</u>	<u>Anteil lt. Satzung</u>	<u>Umlage</u>
Benningen	30 %	21.300 €
Hawangen	11 %	7.810 €
Memmingerberg	59 %	<u>41.890 €</u>
		<u>71.000 €</u>

2) Investitionsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf **0 €** festgelegt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **28.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Memmingerberg, 22. Oktober 2010
ZWECKVERBAND KONVERSION FLIEGERHORST MEMMINGERBERG

Lichtensteiger
Vorsitzender des Zweckverbandes
Konversion Fliegerhorst Memmingerberg

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 47	Mindelheim, 25. November	2010
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	339
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel mit 35.000 Masthähnchenplätzen bei Normalmast bzw. 27.400 Masthähnchenplätzen bei Schwermast auf dem Grundstück Fl.Nr. 445/5 der Gemarkung Lachen durch Herrn Christian Stetter, Herbshofen 37, 87760 Lachen	339
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau der Ufer der Lautracher Ach im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 55/6 und 191/6 der Gemarkung Lautrach durch die Regens Wagner Stiftung Lautrach, 87763 Lautrach	340
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung von fünf Biotopteichen (Flachtümpeln) auf dem Grundstück Fl.Nr. 405 der Gemarkung Haselbach durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V., Mindelheim	340
Haushaltssatzung des Schulverbandes Woringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	341
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	342

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 2. Dezember 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 24. November 2010

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel mit
35.000 Masthähnchenplätzen bei Normalmast bzw. 27.400 Masthähnchenplätzen bei
Schwermast auf dem Grundstück Fl.Nr. 445/5 der Gemarkung Lachen
durch Herrn Christian Stetter, Herbishofen 37, 87760 Lachen**

Herr Christian Stetter, Lachen, beantragte mit Schreiben vom 24.08.2010 die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel mit 35.000 Masthähnchenplätzen bei Normalmast bzw. 27.400 Masthähnchenplätzen bei Schwermast.

Der Antragssteller beabsichtigt auf dem o.g. Flurgrundstück den Neubau eines Mastgeflügelstalles. Das Stallgebäude mit einer Stallproduktionsgrundfläche von 1.500 m² kann bei Normallast bis 1.600 Gramm Lebendtiermasse zum Mastende mit maximal 35 kg Lebendtiermasse je Quadratmeter Stallgrundfläche und bei Schwerlast ab 1.600 Gramm Lebendtiermasse zum Mastende mit maximal 39 kg Lebendtiermasse je Quadratmeter Stallgrundfläche belegt werden.

Bei dem Mastverfahren handelt es sich um ein klassisches Rein-Raus-Verfahren. Nach dem Reinigen und Desinfizieren des leer geräumten Stallgebäudes wird anschließend, für die Aufnahme der nächsten Mastküken, erneut eingestreut.

Der Zeitraum zwischen Ausstallen der Masthähnchen und dem erneuten Einstellen der Mastküken liegt im Jahresdurchschnitt bei ca. 7 Tagen.

Dem Antrag liegen die Pläne des Ingenieurbüros Koch aus Fürstfeldbruck zugrunde.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit Nr. 7.1 Spalte 2 Buchstabe c des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch. Für derartige Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben.

Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3 c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 7.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, bei der übersichtlich zu prüfen ist, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekanntgegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 17. November 2010

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Ausbau der Ufer der Lautracher Ach im Bereich der Grundstücke
Fl.Nrn. 55/6 und 191/6 der Gemarkung Lautrach
durch die Regens Wagner Stiftung Lautrach, 87763 Lautrach**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Ausbau der Ufer der Lautracher Ach im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 55/6 und 191/6 der Gemarkung Lautrach durch die Regens Wagner Stiftung Lautrach, 87763 Lautrach, nach den Unterlagen der Landschaftsarchitekten WELSCH + EGGER vom 29.05.2010 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 16. November 2010

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung von fünf Biotopteichen (Flachtümpeln) auf dem
Grundstück Fl.Nr. 405 der Gemarkung Haselbach
durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V., Mindelheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung von fünf Biotopteichen (Flachtümpeln) mit einer Wasserfläche von insgesamt ca. 700 m² und einer max. Wassertiefe von ca. 0,50 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 405 der Gemarkung Haselbach durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V., Hallstattstr. 1, 87719 Mindelheim, nach den Unterlagen des Landschaftspflegeverbandes Unterallgäu e.V. vom 22.10.2010 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 18. November 2010

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Woringen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; erschließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **198.800 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.366.000 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf **164.100 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2010 auf **164 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.000,6097 €** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf **300.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2010 mit insgesamt **164 Verbandsschülern** zugrunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.829,2682 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Woringen, 18. November 2010
SCHULVERBAND WORINGEN

Volker Müller
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung nach Art. 71 Abs. 2 GO: 1.000.000 € (Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt) mit Schreiben vom 10.11.2010, Gz.: 24 - 9410.2 erteilt.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom 02.12.2010 bis 09.12.2010 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

24 - 9410.2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **45.300 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **80.700 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 56.400 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 45.000 € festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach dem Umlageschlüssel gem. § 14 der Verbandssatzung auf die einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Umlage der einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

• Stadt Mindelheim	40 %	18.000 €
• Gemeinde Apfeltrach	13 %	5.850 €
• Gemeinde Kammlach	20 %	9.000 €
• Gemeinde Stetten	20 %	9.000 €
• Gemeinde Unteregg	7 %	3.150 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht bean-sprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Mindelheim, 9. November 2010
ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK UNTERALLGÄU

Dr. Stephan Winter
Verbandsvorsitzender und
Erster Bürgermeister
Stadt Mindelheim

II.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 17.11.2010, Gesch.-Nr. 24 - 9410.2, erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 25.11.2010 bis 03.12.2010 im Rathaus der Stadt Mindelheim (Zimmer 106) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer im Rathaus der Stadt Mindelheim (Zimmer 106) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 48	Mindelheim, 2. Dezember	2010
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreistages	345
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	346
Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2010	346
16. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	347
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	348
Aufgebot einer Sparurkunde	350

BL - 0141.4

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 6. Dezember 2010**, findet um **9:30 Uhr** in der **Festhalle in Wolfertschwenden, Am Sportplatz 9**, eine öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

1. Änderung und Neufassung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Kreiskliniken Unterallgäu“
2. Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung
3. Senkung der Abfallentsorgungsgebühren;
Neufassung der Abfallgebührensatzung
4. Beteiligungsbericht 2009 des Landkreises Unterallgäu

Mindelheim, 26. November 2010

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 9. Dezember 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 1. Dezember 2010

24 - 924-1

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2010

Nachstehend werden die Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2010 bekannt gegeben:

Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer	Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer
		A	B				A	B	
1.	Amberg	320	320	320	27.	Lautrach	340	330	330
2.	Apfeltrach	320	310	310	28.	Legau	340	350	310
3.	Babenhausen	300	300	290	29.	Markt Rettenbach	390	390	320
4.	Bad Grönenbach	300	300	310	30.	Markt Wald	320	380	320
5.	Bad Wörishofen	330	330	290	31.	Memmingerberg	250	250	280
6.	Benningen	300	320	280	32.	Mindelheim	335	335	315
7.	Böhen	350	350	330	33.	Niederrieden	360	330	300
8.	Boos	330	280	300	34.	Oberrieden	350	330	300
9.	Breitenbrunn	400	300	300	35.	Oberschönegg	300	285	260
10.	Buxheim	320	310	330	36.	Ottobeuren	330	400	380
11.	Dirlewang	330	330	300	37.	Pfaffenhausen	300	300	310

Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Ge- werbe- steuer	Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Ge- werbe- steuer
		A	B				A	B	
12.	Egg a.d. Günz	350	320	310	38.	Pleiß	420	380	350
13.	Eppishausen	450	380	300	39.	Rammingen	300	300	260
14.	Erkheim	345	330	325	40.	Salgen	380	350	300
15.	Ettringen	330	330	320	41.	Sontheim	325	310	300
16.	Fellheim	310	275	295	42.	Stetten	330	330	280
17.	Hawangen	340	300	280	43.	Trunkelsberg	320	330	330
18.	Heimertingen	290	280	300	44.	Türkheim	300	300	280
19.	Holzgünz	350	350	300	45.	Tussenhausen	360	340	320
20.	Kammlach	350	325	325	46.	Ungerhausen	350	350	300
21.	Kettershausen	350	300	300	47.	Unteregg	400	400	330
22.	Kirchhaslach	600	350	350	48.	Westerheim	355	330	320
23.	Kirchheim	400	380	315	49.	Wiedergeltingen	300	300	290
24.	Kronburg	320	320	320	50.	Winterrieden	350	330	300
25.	Lachen	360	360	340	51.	Wolfertschwenden	220	230	240
26.	Lauben	450	420	320	52.	Woringen	330	330	290

Mindelheim, 24. November 2010

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21.1 - 0920.0

16. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Am Mittwoch, den 08.12.2010, findet um 9:30 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg die 16. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller statt.

Tagesordnung

1. Öffentliche Sitzung

TOP 1.1 Jahresabschluss 2009

TOP 1.2 Errichtung der Integrierten Leitstelle (ILS) Donau-Iller; Sachstand und Ausblick

- TOP 1.3 Änderung des Betreibervertrages - Antrag BRK bezüglich Bereitschaftsdienst
- TOP 1.4 ILS-Haushalt 2011
- TOP 1.5 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG)
- TOP 1.6 Trendreport 2007 - 2009 des Instituts für Notfallmedizin, München;
Stellplatz Jettingen
- TOP 1.7 Notarztstudie 2010; Errichtung eines Notarztstandortes im Klinikum Ottobeuren
- TOP 1.8 Änderungsvereinbarung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bayerischen
Roten Kreuz
- TOP 1.9 Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Günzburg, 26. November 2010
ZWECKVERBANDES FÜR RETTUNGSDIENST
UND FEUERWEHRALARMIERUNG DONAU-ILLER

gez.
Karin Wuchenauer
stv. Geschäftsführerin

24 - 9410.2

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 42 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.303.700 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **82.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf **811.800 €** festgesetzt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2009 wie folgt festgesetzt:

Gemeinden	Einwohner Stand 31.12.2009
Markt Bad Grönenbach	5.272
Gemeinde Wolfertschwenden	1.860
Gemeinde Woringen	<u>1.911</u>
	<u>9.043.</u>

- c) Die Verwaltungsumlage wird somit je Einwohner auf **89,7710 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.272 x 89,7710 € =	473.273,21 € (58,30 %)
Gemeinde Wolfertschwenden	1.860 x 89,7710 € =	166.974,23 € (20,57 %)
Gemeinde Woringen	1.911 x 89,7710 € =	<u>171.552,56 € (21,13 %)</u>
		<u>811.800,00 €.</u>

B) Investitionsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf **0,00 €** festgesetzt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2009 wie unter Ziffer I, Nr. 1, Buchstabe b) festgesetzt, angenommen.
- c) Die Investitionsumlage wird somit je Einwohner auf **0,00 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.272 x 0,00 € =	0,00 €
Gemeinde Wolfertschwenden	1.860 x 0,00 € =	0,00 €
Gemeinde Woringen	1.911 x 0,00 € =	<u>0,00 €</u>
		<u>0,00 €</u>

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 08.12.2010 bis 15.12.2010 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

Bad Grönenbach, 29. November 2010
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Gemeinschaftsvorsitzender

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 13 803 572

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 23. November 2010
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Nr. 49	Mindelheim, 9. Dezember	2010
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Kreiskliniken Unterallgäu“ Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Unterallgäu vom 06.12.2010	352
Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) vom 7. Dezember 2010	359
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu (Abfallgebührensatzung - AGS) vom 7. Dezember 2010	373
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Salgen, Ortsteil Hausen, Landkreis Unterallgäu, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Salgen, Ortsteil Hausen - Quellen 1 und 2 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2050 und 556 der Gemarkung Nassenbeuren vom 29.11.2010	377
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus	378
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	378
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Hl. Drei Könige (06.01.2011)	379
Vollzug der Wassergesetze; Fischteichanlage der Frau Hedwig Bierlein, Landensberg, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2916, 2917 und 2918 der Gemarkung Erkheim	379
Außensprechtag des Bezirks Schwaben; kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	380

Z - 5430.1

**Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen
„Kreiskliniken Unterallgäu“
Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Unterallgäu
vom 06.12.2010**

Auf Grund von Art. 17 Satz 1, Art. 77 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKrO-, (BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) in Verbindung mit Art. 25 des Bayerischen Krankenhausgesetzes -BayKrG-, (BayRS 2126-8-A) in der Fassung vom 28. März 2007 (GVBl S. 488) erlässt der Landkreis Unterallgäu unter Beachtung der Verordnung über Kommunalunternehmen -KUV- (BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl S. 707) folgende Satzung

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die „Kreiskliniken Unterallgäu“ sind ein selbstständiges Unternehmen des Landkreises Unterallgäu in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kreiskliniken Unterallgäu“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Unterallgäu“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Kreiskliniken Unterallgäu“. Der Name kann mit den Zusätzen „Kreisklinik Mindelheim“, „Kreisklinik Ottobeuren“ oder „Berufsfachschule für Krankenpflege Mindelheim“ versehen werden.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Mindelheim.
- (4) Das Stammkapital beträgt 1.600.000 Euro.

§ 2

**Gegenstand des Kommunalunternehmens,
Gemeinnützigkeit**

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist es, zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung leistungsfähige allgemeine Krankenhäuser der Grund- und Regelversorgung im Sinne des Bayerischen Krankenhausgesetzes zu betreiben, also durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern und/oder Geburtshilfe zu leisten und die zu versorgenden Personen unterzubringen und zu verpflegen. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- (2) Ferner betreibt das Kommunalunternehmen zum Zwecke der Ausbildung am Krankenhaus Mindelheim eine Berufsfachschule für Krankenpflege.
- (3) Zur Förderung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen im Rahmen der Gesetze und unter Beschränkung seiner Haftung auf einen bestimmten Betrag mit Zustimmung des Landkreises Unterallgäu andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen. Die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen des Kommunalunternehmens unterliegt ebenfalls der Zustimmungspflicht des Landkreises Unterallgäu.
- (4) Das Kommunalunternehmen kann im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere öffentliche Krankenhäuser wahrnehmen.

- (5) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung durch Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere durch den Betrieb von Krankenhäusern sowie einer Berufsfachschule für Krankenpflege. Die Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben beschränkt sich auf Zweckbetriebe.
- (6) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Gewinne und Überschüsse, soweit sie nicht zur Tilgung eines Jahresfehlbetrages (§ 10 Abs. 2 WkKV) erforderlich sind, werden einer Rücklage zugeführt, die insbesondere zur Sicherung und Erfüllung des Unternehmenszweckes verwendet werden darf.
- (7) Der Landkreis Unterallgäu als Anstalts- und Gewährträger des Kommunalunternehmens erhält keine Gewinne oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens. Das Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden. Das Kommunalunternehmen hat sich parteipolitisch neutral zu verhalten.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kommunalunternehmens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Auf das Kommunalunternehmen gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten, Grundstücke, Gebäude und bewegliches Vermögen, alle bestehenden Forderungen, Verbindlichkeiten und Mitgliedschaften, die mit dem Betrieb der Krankenhäuser und der Berufsfachschule zusammenhängen (Sondervermögen „Krankenhaus Mindelheim und Ottobeuren“) über, unabhängig von ihrem Rechtsgrund und der Art ihrer Verbuchung.
- (10) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kommunalunternehmens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kommunalunternehmens an den Landkreis Unterallgäu, der es mit Ausnahme der eingebrachten Kapitaleinlage bzw. dessen Wertes für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

- der Vorstand (§ 4)
- der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7)

Die Mitglieder der Organe des Kommunalunternehmens und die weiteren Teilnehmer an Verwaltungsratssitzungen haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Kreistages.

Vorstand und Verwaltungsrat haben vertrauensvoll mit der Personalvertretung zusammenzuarbeiten.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Für den Vorstand ist ein ständiger Vertreter vom Verwaltungsrat zu bestellen. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung durch den Verwaltungsrat festgelegt.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahre bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommunalunternehmens.

- (4) In Fällen der Dringlichkeit kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung eines Beschlusses des Verwaltungsrates bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrates nicht herbeigeführt werden kann. In diesen Fällen sind die Mitglieder des Verwaltungsrates unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (5) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand und sein Stellvertreter abberufen oder sonst handlungsunfähig, vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge unverzüglich zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Minderbeträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind oder Gefahr im Verzug ist. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises Unterallgäu haben können, sind dieser und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche Personalentscheidungen wie Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung bei Arbeitnehmern, ausgenommen der Chefärzte, der Ärztlichen Direktoren, des Pflegedirektors, des Kaufmännischen Direktors sowie der Leitung der Berufsfachschule für Krankenpflege (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 3). Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle Vertragsänderungen der Chefärzte, der Ärztlichen Direktoren, des Pflegedirektors, des Kaufmännischen Direktors sowie der Leitung der Berufsfachschule für Krankenpflege zu informieren. Ab der Größenordnung von jährlichen Mehrkosten von 30.000 € sind solche Änderungen vom Verwaltungsrat zu genehmigen.
- (9) Der Vorstand hat sich vertraglich zu verpflichten, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches dem Landkreis jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.
- (10) Gegenüber den vom Landkreis Unterallgäu zur Dienstleistung einvernehmlich zugewiesenen Beamten (Art. 78 Abs. 5 LKrO) steht dem Vorstand zur Regelung des örtlichen Arbeitseinsatzes die Befugnis zu, notwendige Regelungen, Anordnungen und Weisungen zu treffen.

Die Rechtsstellung der Beamten bleibt durch die Zuweisung unberührt.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 17 Mitgliedern,
 - dem Vorsitzenden,
 - dem ständigen Vertreter des Landrats beim Landratsamt Unterallgäu und
 - 15 weiteren Mitgliedern, davon mindestens zwölf aus der Mitte des Kreistages.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist der Landrat des Landkreises Unterallgäu. Stellvertreter der Vorsitzenden des Verwaltungsrates ist der stellvertretende Landrat. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende des Verwaltungsrates vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Kreistag auf die Dauer von sechs Jahren bestellt.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der jeweiligen Wahlzeit des Kreistags oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Für Mitglieder, die dem Kreistag angehören, findet darüber hinaus Art. 27 Abs. 3 LKrO Anwendung.

Für die sonstigen Mitglieder des Verwaltungsrates endet die Amtszeit jeweils mit dem Ende der Wahlzeit des Kreistages.

- (5) Eine vorzeitige Abberufung eines weiteren Mitgliedes durch den Kreistag ist aus wichtigem Grund möglich.
- (6) Begehrt ein Mitglied seine Abberufung, so ist diese schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe (hohes Alter, Krankheit, Berufs- oder Familienverhältnisse oder sonstige in der Person des Mitgliedes liegende Umstände, die es hindern die Aufgabe wahrzunehmen) zu beantragen.

Wird ein weiteres Mitglied abberufen, so ist für die restliche Amtszeit des Verwaltungsrates ein neues Mitglied zu bestellen.

- (7) Abberufene Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt des neuen Mitgliedes weiter aus.
- (8) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:
 1. Hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens und an das Kommunalunternehmen zugewiesene Beamte.
 2. Leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.
 3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (9) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Das Nähere ist in einer Entschädigungssatzung zu regeln.
- (10) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Der Ärztliche Direktor, der stv. Ärztliche Direktor, der Pflegedirektor und der Kaufmännische Direktor sind auf Anforderung des Verwaltungsrates verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates kann der Personalratsvorsitzende des Kommunalunternehmens beigezogen werden. Mit Zustimmung des Verwaltungsrates können weitere Personen teilnehmen, wenn deren Teilnahme zweckdienlich ist.

Dem Vorstand kommt ein selbstständiges Vortrags- und Rederecht zu, dem Ärztlichen Direktor, dem stv. Ärztlichen Direktor, dem Pflegedirektor und dem Kaufmännischen Direktor nur in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und kann die Richtlinien der Geschäftspolitik bestimmen.

Dem Landkreis ist auf Verlangen über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen, sowie allgemeiner Tarife und Gebühren und den Erlass von allgemeinen Regelungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs.

2. Bestellung und Abberufung des Vorstands und seines Stellvertreters. Er überwacht dessen Geschäftsführung und Geschäftspolitik.
3. Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung und Kündigung, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 8).
4. Erteilung und Widerruf von Prokuren.
5. Errichtung von Unternehmen und Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen sowie die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen des Kommunalunternehmens.
6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.
7. Bestellung des Abschlussprüfers.
8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands.
9. Rückzahlung von Eigenkapital an den Landkreis Unterallgäu.
10. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
11. Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro überschreitet.
12. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und die Bediensteten des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind.
13. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Schließung oder die Eröffnung von Abteilungen und die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben.
14. Den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand, den Verwaltungsrat und den Rechnungsprüfungsausschuss zu organisatorischen Fragen und Zuständigkeiten (§ 5 Nr. 2 KUV) sowie den Erlass von Dienstanweisungen für den Vorstand.
15. Die Geschäftsordnung der Patientenvertretung und Bestellung des Patientenvertreters.

Zu Ziffer 13 steht dem Kreistag ein Weisungsrecht zu.

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand und sein Stellvertreter handlungsunfähig sind.
- (5) Der Verwaltungsrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Vorstand zuständig ist, aus wichtigem Grund im Einzelfall an sich ziehen, die allgemeine Zuständigkeit des Vorstands für die laufende Geschäftsführung darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich und werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Verwaltungsrat kann den Vorstand und/oder die weiteren Teilnehmer der Verwaltungsratssitzungen im Sinne des § 5 Abs. 10 zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Betroffenheit, ausschließen, um die Interessen des Unternehmens zu wahren.
- (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer Signatur versehen sein, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kreiskliniken Unterallgäu - Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Unterallgäu -“, durch den Vorstand oder seinen Vertreter.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen in der jeweils geltenden Fassung, über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften bestehen (KHBV, WkKV).
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss einschließlich Anhang nach den Vorschriften der KHBV und den Lagebericht innerhalb der Fristen des § 264 HGB aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung innerhalb der Frist des Art. 93 Abs. 1 LKrO dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Vorstand leitet den geprüften Jahresabschluss unverzüglich dem Landkreis Unterallgäu zu.

- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Wirtschaftsprüfer (Art. 93 Abs. 2 LKrO, § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB) entsprechend Art. 93 Abs. 3 LKrO und berichtet dem Verwaltungsrat berufsüblich über die Ergebnisse auch hinsichtlich
- der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
 - der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
 - der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages,
 - verlustbringender Geschäfte und der Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsausschuss des Landkreises obliegen die Betätigungsprüfung gemäß Art. 92 Abs. 4 LKrO sowie die Prüfung nach Art. 89 LKrO. Er bedient sich dazu des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises. Die nähere Abgrenzung zur gesetzlichen Abschlussprüfung sowie zur Innenrevision des Kommunalunternehmens regelt der Verwaltungsrat.
- (5) Ergibt sich ein über die Abschlussprüfung oder die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss hinausgehender Prüfungsbedarf, kann der Rechnungsprüfungsausschuss mit einer zusätzlichen Prüfung beauftragt werden, wenn der Verwaltungsratsvorsitzende, sein Stellvertreter oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates dies beantragen.
- (6) Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit fünf Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden sowie ein Mitglied zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Kommunalunternehmens kann sich bei seiner Tätigkeit der Unterstützung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises bedienen.
- (7) Die Entschädigung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt nach der Satzung zur Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates beim Kommunalunternehmen „Kreiskliniken Unterallgäu“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Wirtschaftsjahr, Beginn und Dauer des Unternehmens

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr. Das Unternehmen entsteht am 1. Januar 2001 und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 11

Rechtliche Stellung der Arbeitnehmer und Mitgliedschaften zu Verbänden

- (1) Die Arbeitnehmer und Auszubildenden der Kreiskrankenhäuser werden mit dem Inkrafttreten der Satzung Arbeitnehmer und Auszubildende des Kommunalunternehmens; alle Rechte und Pflichten aus den bisherigen Beschäftigungsverhältnissen werden übernommen.
- (2) Die tarifvertraglichen Regelungen für den Bereich der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) gelten in der jeweiligen Fassung für die Beschäftigten des Kommunalunternehmens weiter. Das Kommunalunternehmen wird Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern (KAV Bayern) sowie der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).
- (3) Das Nähere wird in einem Personalüberleitungsvertrag geregelt.

**§ 12
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 14.12.2000 und die Änderungssatzung vom 17.06.2008 außer Kraft.

Mindelheim, 6. Dezember 2010
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

Z 6 - 6360.2/3

**Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)
vom 7. Dezember 2010**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) und § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Unterallgäu mit Zustimmung der Regierung von Schwaben vom 6. Dezember 2010, Az.: 55.1-87744.01/10, folgende Satzung:

**1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Begriffsbestimmungen,
Anwendungsbereich**

- (1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). ³Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.
- (2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) ¹Sperrmüll ist sperriger Abfall zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen, der infolge seiner Größe oder seines Gewichts nicht in die zugelassenen Behältnisse aufgenommen werden kann oder das Entleeren der Behältnisse erschwert und mit einem Gebäude nicht fest verbunden war. ²Hierzu gehören auch haushaltstypische Einrichtungsgegenstände aus anderen Herkunftsbereichen.

- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (5) Biomüll ist biologisch abbaubarer, nativ- und derivativ-organischer Abfall aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, der über die Biotonne eingesammelt wird, mit Ausnahme von Speiseresten aus Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen, die in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung nicht nur in geringen Mengen anfallen.
- (6) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (7) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (8) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (9) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Bereich als privaten Haushaltungen Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

§ 2 Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Bereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

§ 3 Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) ¹Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen. ²Als Einrichtungen der öffentlichen Abfallwirtschaft des Landkreises gelten auch Anlagen und Einrichtungen, die von beauftragten Dritten betrieben werden. ³Der Landkreis kann vorschreiben, dass bestimmte Abfälle diesen Einrichtungen zuzuführen sind. ⁴Die Einrichtungen nach Satz 1 werden vom Landkreis öffentlich bekannt gemacht.
- (3) ¹Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen. ²In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen und zahntechnischen Laboratorien, Instituten für Pathologie, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, Haus- und Familienpflegestationen, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (Abfallschlüssel 18 01 03* und 18 02 02*),
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen,
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten (Abfallschlüssel 18 01 06*, 15 02 02*, 18 02 05*, 15 01 10*),
 - Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (Abfallschlüssel 18 01 08* und 18 02 07*),
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin (Abfallschlüssel 18 01 10*),
 - c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel 18 01 02)
4. Altautos, Altöl und Altreifen mit Ausnahme von Motorradreifen und Pkw-Reifen bis zu einem Durchmesser von 60 cm,
5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 25 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
8. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,
9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,

2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Behältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
 3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
 4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ²Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) ¹Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarungen mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß § 14 und § 17 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹Die Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

³Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis. ⁴Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.

- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Mitwirkung der Gemeinden

- (1) ¹Die Anschluss- und gegebenenfalls Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Dazu hat der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und gegebenenfalls Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und gegebenenfalls Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.
- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. ³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.
- (4) ¹Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereit gestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9 Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11 Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
 1. folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Behälterglas, getrennt nach den Sorten grün, braun und farblos,
 - b) Papier, Pappe und Kartonagen, solange und soweit der Landkreis kein Holsystem eingerichtet hat,
 - c) Metalle, Schrott, Elektronikschrott,
 - d) PE-Kunststoffe und sonstige verwertbare Kunststoffarten,
 - e) alle sonstigen Verpackungen, die auf Grund der Verpackungsverordnung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zurückzunehmen und zu verwerten sind,
 - f) pflanzliche Gartenabfälle, soweit nicht von der Möglichkeit der Abholung Gebrauch gemacht oder eine Eigenkompostierung durchgeführt wird,
 - g) Sperrmüll (§ 1 Abs. 3), soweit nicht von der Möglichkeit der Abholung Gebrauch gemacht wird,
 - h) Für private Haushalte konstruierte Altkühlgeräte und Weißmöbel (Waschmaschinen, Spülmaschinen, Elektroherde, Wäschetrockner, -schleudern), soweit nicht von der Möglichkeit der Abholung Gebrauch gemacht wird,

- i) Altholz,
 - j) Speisefette und -öle,
 - k) tragbare Altkleider und Altschuhe,
 - l) Motorrad- und Pkw-Reifen,
 - m) Batterien,
 - n) Bauschuttkleinmengen.
2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 12 **Anforderungen an die** **Abfallüberlassung im Bringsystem**

- (1) ¹Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben; diese dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. ²Die jeweiligen Annahmebedingungen werden vom Landkreis bekanntgegeben. ³Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ⁴Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.

⁴Nicht zulässig ist

- 1. die Aufstellung anderer Behälter,
 - 2. die Bereitstellung oder Ablagerung von Abfällen in anderer Form,
 - 3. die Ablagerung von Abfällen aus privaten Haushaltungen neben oder in größeren Mengen in öffentlich aufgestellten Abfallkörben,
 - 4. Die Ablagerung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in oder neben öffentlich aufgestellten Abfallkörben.
- (2) ¹Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. ³Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 13 **Holsystem**

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen folgende Abfälle (im haushaltsüblichen Umfang)
- 1. pflanzliche Gartenabfälle, soweit diese nicht bei den dezentralen Kompostierungsanlagen angeliefert werden oder eine Eigenkompostierung durchgeführt wird,
 - 2. Sperrmüll (§ 1 Abs. 3),
 - 3. Für private Haushalte konstruierte Altkühlgeräte und Weißmöbel (Waschmaschinen, Spülmaschinen, Elektroherde, Wäschetrockner, -schleudern), soweit diese nicht bei den Wertstoffsammelstellen angeliefert werden,
 - 4. Biomüll (§ 1 Abs. 5),
 - 5. Papier, Pappe und Kartonagen, sobald der Landkreis das dafür notwendige System eingerichtet hat und
 - 6. Abfälle, die nicht nach Nummern 1 bis 5 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14
Anforderungen an die
Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹Für pflanzliche Gartenabfälle (§ 13 Abs. 2 Nr. 1) wird eine besondere Abfuhr durchgeführt. ²Bündel dürfen maximal 1,5 m lang und nicht schwerer als 25 kg sein. ³Der Landkreis bestimmt die Art und Menge der Bereitstellung, die zugelassenen Behältnisse sowie die Abholzeiten und gibt die Termine öffentlich bekannt. ⁴Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, sind die Abfälle vom Besitzer selbst zur nächsten für das Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen. ⁵Die pflanzlichen Gartenabfälle sind so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.
- (2) ¹Sperrmüll (§ 1 Abs. 3), Altkühlgeräte und Weißmöbel (§ 13 Abs. 2 Nr. 3) werden vom Landkreis oder von dessen Beauftragten einmal jährlich abgeholt, wenn der Besitzer dies mit der Anforderungskarte unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt; der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. ²Der Besitzer hat die Menge des bei ihm anfallenden Sperrmülls so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. ³Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. ⁴Bei der Übergabe soll eine verantwortliche Person anwesend sein. ⁵Sperrmüll, Altkühlgeräte, Weißmöbel und Altholz dürfen von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (3) ¹Biomüll (§ 1 Abs. 5) ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Biomüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Organische Abfälle aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen in Form von Speiseresten tierischer Herkunft unterliegen dem **Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz** und müssen einer dafür zugelassenen Anlage oder einem Speiseresteverwerterbetrieb zur ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

³Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. braune Bionormtonnen mit 60 l Füllraum,
2. braune Bionormtonnen mit 80 l Füllraum und
3. braune Bionormtonnen mit 120 l Füllraum.

⁴Andere als die zugelassenen Behältnisse und die Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert bzw. mitgenommen.

- (4) ¹Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 6 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 2 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 3 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden.

²Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum,
2. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
3. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
4. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum und
5. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum.

³Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. ⁴Zugelassen sind Abfallsäcke mit ca. 60 l - 70 l Füllraum, die von den Gemeinden gegen Gebühr ausgegeben werden. ⁵Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

- (5) ¹Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 gelten folgende zusätzliche Anforderungen:
²Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände (Abfallschlüssel AVV 18 01 01 und AVV 18 02 01) sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechlichen Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l) , die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. ³Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfer, Spatel, Pappbecher oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigte Abfälle an deren Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Abfallschlüssel AVV 18 01 04 und 18 02 03), in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.
- (6) ¹Können Streusiedlungen/Einöden - insbesondere während des Winters - von der Müllabfuhr nicht angefahren werden, so dürfen während dieser Zeit Abfallsäcke für Restmüll, die gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden, benutzt werden. ²Diese Abfälle dürfen von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. ³§ 15 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Behältnisse im Holsystem

- (1) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens je ein Biomüllbehältnis gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3, ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 4 Satz 2 vorhanden sein. ²Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Bio- und Restmüllbehältnisse zu melden. ³Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück sind so viele Behältnisse der zugelassenen Größe bereitzuhalten, als zur Sammlung der der Abfuhr unterliegenden Abfälle bis zum Abfuhrzeitpunkt regelmäßig erforderlich sind. ⁴Wer dem Landkreis nachweist, dass er den gesamten auf dem Grundstück anfallenden Biomüll vollständig selbst verwertet, kann auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für ein Biomüllbehältnis befreit werden.
- (2) ¹Für Privathaushalte soll eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 7,5 Litern/Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person zur Verfügung stehen. ²Für alle anderen Einrichtungen als private Haushaltungen wird gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:
- | | |
|---|------------------------------------|
| 1. Krankenhäuser, Kliniken, Altenheime und ähnliche Einrichtungen | 7,5 l pro Bett |
| 2. Schulen, Kindereinrichtungen, Bildungseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen | 1 l pro Kind und Aufsichtspersonal |
| 3. Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Einzel- und Großhandel, Tankstellen, freiberuflich Tätige, Kasernen, Industriebetriebe, Handwerksbetriebe, Praxen und ähnliche Einrichtungen | 3 l pro Beschäftigten |
| 4. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Restaurants, Speisebewirtschaftung, Imbissstuben, Sporthallen, Fitnessstudios, Schwimmbäder und ähnliche Einrichtungen | 8 l pro Beschäftigten |
| 5. Beherbergungsbetriebe, Hotels, Ferienwohnungen, Internate und ähnliche Einrichtungen | 5 l pro Bett |
| 6. Sonstige | 3 l pro Beschäftigten. |

³In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens nach Satz 1 abweichende Regelungen treffen.

- (3) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der Landkreis für unmittelbar benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Bio- oder Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 3 und 4 gestatten, wenn
1. sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet und
 2. mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 vorgehalten wird und
 3. sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Bio- oder Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Bio- oder Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.
- (4) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Behältnisse nach § 14 Abs. 3 und 4 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Absatz 1 Satz 1 festlegen.
- (5) ¹Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Bio- und Restmüllbehältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl bei der Gemeinde abzuholen, betriebsbereit und in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten. ²Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Behältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (6) ¹Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und bereitgestellt werden sowie nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. ³Vorschriftswidrig befüllte und zur Abfuhr bereitgestellte Sammelbehälter werden nicht entleert. ⁴Die zur Verfügung gestellten Behältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln; Reparaturen dürfen nur durch Bedienstete des Landkreises oder die vom Landkreis beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. ⁵Beschädigungen oder Verluste von Behältnissen sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. ⁶Für Schäden an den überlassenen Behältnissen haftet der Anschlusspflichtige, falls ihm ein Verschulden nachgewiesen werden kann.
- (7) ¹Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Behältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden.
- (8) ¹Von den im Stadtteil "Kurstadt" der Stadt Bad Wörishofen gelegenen Grundstücken, werden die zugelassenen Bio- und Restmüllbehältnisse - ausgenommen die Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum - vom gewöhnlichen Standplatz abgeholt und nach Entleerung auf das Grundstück des Anschlusspflichtigen zurückgebracht. ²Die hiervon erfassten Grundstücke sind in dem als Anlage befindlichen Lageplan gekennzeichnet. Für die nähere Bestimmung ist maßgebend die innere Begrenzung der im Lageplan den Geltungsbereich umschreibende Linie. ³Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (9) ¹Die Behältnisse dürfen zwischen den Abfuhrzeiten nur innerhalb der Grundstücke aufgestellt werden. ²Die Standplätze müssen so gewählt werden, dass keine Belästigung durch Geruch, Staub und Ungeziefer auftreten kann.

§ 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) ¹Bio- und Restmüll werden vom Landkreis 14-tägig abgeholt; in den Monaten Juni, Juli, August und September erfolgt die Leerung der Biotonne wöchentlich. ²Auf Antrag werden 1,1 m³-Container für Restmüll wöchentlich entleert. ³Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. ⁴Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁵Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.
- (2) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gelten Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.
- (3) Können die Behältnisse aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr zum nächsten Abfuhrtermin.

§ 17 Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

- (1) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen selbst zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. ²Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. ³In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 bis 3 regeln.
- (2) ¹Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den zur Anlieferung zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 4 aufgrund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²Eine Erfassung nach § 14 Abs. 4 gilt unter anderem als unzweckmäßig, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als vier Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 erforderlich wären.
- (3) Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Wertstoffe oder Problemabfälle enthalten.
- (4) ¹Die Abfälle sind getrennt nach
 1. wiederverwertbaren Materialien,
 2. thermisch behandelbaren Stoffen und
 3. deponierbaren Stoffen

den dafür jeweils zugelassenen Entsorgungsanlagen und hierfür vorgesehenen Wertstoffbehältern zuzuführen. ²Auf Verlangen des Landkreises sind der Anfallort, die Art und Zusammensetzung der Abfälle und die Abfallschlüsselnummer vom Anlieferer oder dessen Beauftragten zu bezeichnen bzw. nachzuweisen. ³Die Entscheidung über die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu den einzelnen Abfallarten wird im Zweifel vor Ort von einem Verantwortlichen der Entsorgungsanlage getroffen.

- (5) ¹Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen, nicht nach § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind und nicht dem Bringsystem gemäß § 11 unterliegen, sind auf der Baustelle soweit möglich getrennt zu halten, zu sortieren und vorrangig einer dafür zulässigen Verwertungsanlage zuzuführen. ²Ansonsten sind diese Abfälle nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 1 bestimmten Anlagen anzuliefern:
1. Erdaushub, soweit dieser nicht auf der Baustelle wieder eingebaut werden soll
 2. Kunststoffe
 3. Grünabfälle
 4. Asbesthaltige Abfälle und künstliche Mineralfaserabfälle, soweit die Bestimmungen des jeweils gültigen LAGA-Merkblattes und der Technischen Regeln für Gefahrstoffe eingehalten sind
 5. Altholz, getrennt nach unbelasteten und belasteten Hölzern
 6. Straßenaufbruch, getrennt nach Ausbauphosphat, Straßenunterbau ohne wesentliche bituminöse Anteile und teerhaltigem Abfall
 7. Bauschutt zur Aufbereitung
 8. Bauschutt zur Deponierung
 9. Baustellenabfälle zur thermischen Behandlung
 10. Baustellenabfälle zur Deponierung.
- ³Verunreinigte Bauabfälle sind je nach festgestellter Belastung soweit wie möglich einer Behandlung und einer Verwertung gemäß den jeweils gültigen LAGA-Vorschriften zuzuführen. ⁴Soweit eine Behandlung bzw. Sortierung nicht möglich ist, sind diese bei den nach Absatz 1 dafür bestimmten Anlagen anzuliefern.
- (6) Die nicht getrennte Übergabe von Abfällen verschiedener Art bedarf der Einwilligung des Landkreises.
- (7) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen und Verwehungen gesichert sein. ³Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. ⁴Beim Transport und bei der Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten.
- (8) Sind Angaben über Art und Zusammensetzung von Abfällen unzutreffend oder werden Abfälle verschiedener Arten ohne die Einwilligung des Landkreises nicht getrennt übergeben, kann der Landkreis den Ersatz eines ihm daraus entstehenden Schadens verlangen.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18 Bekanntmachungen

- ¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,

3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichtigen nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. gegen die Vorschriften in § 12 und § 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
 5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Behälter (§ 15) zuwiderhandelt,
 6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 5 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert oder nicht richtig deklariert,
 7. die zwingenden Vorschriften in § 17 Abs. 7 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt,
 8. Abfälle zur Abholung bereitstellt oder bei Anlagen des Landkreises anliefert, die nicht im Gebiet des Landkreises Unterallgäu angefallen sind, wenn deren Entsorgung nicht durch besondere Vereinbarung vom Landkreis Unterallgäu übernommen worden ist.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 21
Anordnungen für den Einzelfall
und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22
Inkrafttreten

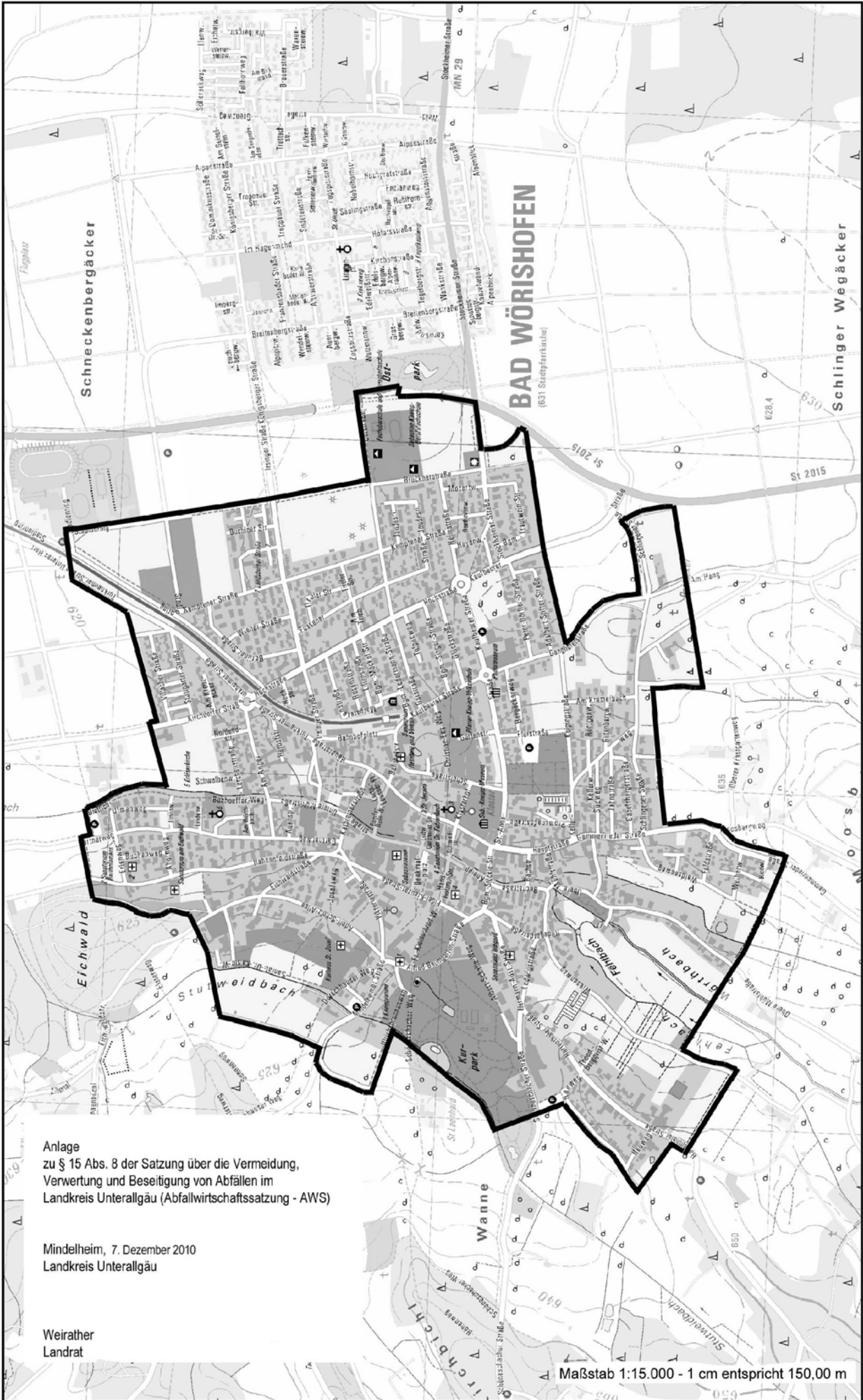
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu vom 5. Dezember 2005 außer Kraft.

Mindelheim, 7. Dezember 2010
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

Anlage



Anlage
zu § 15 Abs. 8 der Satzung über die Vermeidung,
Verwertung und Beseitigung von Abfällen im
Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)

Mindelheim, 7. Dezember 2010
Landkreis Unterallgäu

Weirather
Landrat

Maßstab 1:15.000 - 1 cm entspricht 150,0 m

Z 6 - 6360.2/4

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung
des Landkreises Unterallgäu (Abfallgebührensatzung - AGS)
vom 7. Dezember 2010**

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2, 4 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende Gebührensatzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Landkreis Unterallgäu erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger, der Abfallbesitzer, der Auftraggeber und der Anlieferer Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) ¹Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinn des Wohnungseigentumsgesetzes. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann auch an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der vorgehaltenen Restmüllgefäße, Biomüllgefäße und nach der Zahl der Restmüllsäcke. ²Ausgenommen hiervon sind Abfälle, die dem Bringsystem unterliegen und für die ein gesonderter Gebührensatz festgelegt ist; in diesen Fällen bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge, gemessen in Kilogramm, Stückzahl oder Kubikmeter. ³Bei Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem bestimmt sich die Gebühr nach Menge in Kubikmeter, im Bringsystem nach Masse in Kilogramm.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge, gemessen in Kilogramm, Stückzahl oder Kubikmeter.
- (3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird neben der Gebühr die sich nach Art und Menge, gemessen in Kilogramm, Stückzahl oder Kubikmetern bestimmt, auch eine Gebühr für die entstandenen Aufwendungen erhoben.

**§ 4
Gebührensatz**

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt

1. bei 14-tägiger Leerung der Restmüllgefäße

	monatlich	vierteljährlich	jährlich
1.1 einer Müllnormtonne mit 60 l Volumen	6,40 €	19,20 €	76,80 €
1.2 einer Müllnormtonne mit 80 l Volumen	7,70 €	23,10 €	92,40 €
1.3 einer Müllnormtonne mit 120 l Volumen	10,30 €	30,90 €	123,60 €
1.4 einer Müllnormtonne mit 240 l Volumen	18,20 €	54,60 €	218,40 €
1.5 eines Müllgroßbehälters mit 1.100 l Volumen	103,00 €	309,00 €	1.236,00 €

2. bei wöchentlicher Leerung

	monatlich	vierteljährlich	jährlich
eines Müllgroßbehälters mit 1.100 l Volumen	198,00 €	594,00 €	2.376,00 €

(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für einen Restmüllsack mit 60/70 l Füllraum 4 €

(3) Die Gebühr für die Bioabfallerrfassung und -verwertung im Holsystem beträgt für

	monatlich	vierteljährlich	jährlich
1. eine Bionormtonne mit 60 l Volumen	7,00 €	21,00 €	84,00 €
2. eine Bionormtonne mit 80 l Volumen	9,20 €	27,60 €	110,40 €
3. eine Bionormtonne mit 120 l Volumen	14,00 €	42,00 €	168,00 €

(4) Von den durch die Ausnahmeregelung des § 15 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung begünstigten Gebührenschuldern der Kurstadt Bad Wörishofen wird für die Biotonne ein Zuschlag von monatlich 3,90 € je Gefäß, für die Restmülltonne ein Zuschlag von monatlich 1,70 € je Gefäß erhoben.

(5) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von selbst oder beauftragten Dritten an den vom Landkreis bekannt gemachten Einrichtungen angelieferten Abfällen beträgt für

1. thermisch zu behandelnde Abfälle	158 € je 1.000 kg
2. abzulagernde Abfälle der Deponieklasse I	116 € je 1.000 kg
3. abzulagernde Abfälle der Deponieklasse II	176 € je 1.000 kg
4. Altfenster mit Glas zur Verwertung	158 € je 1.000 kg
5. abzulagernde oder zu verwertende Stoffe, die im Verhältnis zum Volumen leicht sind (z.B. Dämmstoffe)	398 € je 1.000 kg

²Bei Anlieferung an der Umladestation Breitenbrunn wird für thermisch zu behandelnde Abfälle ein Zuschlag von 20 € je 1.000 kg und für abzulagernde Abfälle ein Zuschlag von 24 € je 1.000 kg für Umladen und Transport zur Entsorgungsanlage erhoben.

³Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Aufwand erfordert, wird ein Zuschlag in Höhe der tatsächlich angefallenen Auslagen erhoben. Einen zusätzlichen Aufwand stellen insbesondere Aufwendungen für Genehmigungen im Einzelfall, Auslagen für Entsorgungsnachweise im Einzelfall oder zusätzlichen Einbau- und bzw. oder Sortieraufwand dar.

- (6) ¹Soweit eine Verwiegung der angelieferten Abfälle an der Umladestation Breitenbrunn nicht möglich ist, wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten das Volumen ermittelt. ²Die Gebühr beträgt 5 € je angefangene 0,1 m³. Abweichend hiervon beträgt die Mindestgebühr je Anlieferung für Kleinmengenanlieferer

bis 0,1 m³ 5 €

bis 0,3 m³ 10 €

- (7) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von Bauschutt bei Anlieferung an den vom Landkreis bekannt gemachten Ablagerungsstätten der Deponieklasse 0 beträgt 12 € je angefangenen Kubikmeter, für Anlieferungen an diesen Ablagerungsstätten, die ein Volumen von 0,1 m³ nicht überschreiten, wird keine Gebühr erhoben. ²Die Anlieferung von Erdaushub und sonstigem geeigneten Material für Rekultivierungszwecke ist gebührenfrei.
- (8) Für die Entsorgung von Bauschuttkleinmengen von bis zu 0,1 m³ je Anlieferung an den vom Landkreis bekannt gemachten Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) werden keine Gebühren erhoben.
- (9) ¹Die Gebühr für die Verwertung von Gartenabfällen bei Anlieferung an den Kompostierungsanlagen und Wertstoffhöfen des Landkreises beträgt 6 € je angefangenen Kubikmeter. ²Für Anlieferungen aus privaten Haushalten bis zu **zwei** Kubikmeter werden keine Gebühren erhoben.
- (10) ¹Die Gebühr für die Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem beträgt 25 € je angefangenen Kubikmeter. ²Für die Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem werden bis zu einem Volumen von 3 m³ je Anforderungskarte (Sperrmüllkarte) keine Gebühren erhoben. ³Die Gebühr für die Entsorgung des Sperrmülls im Bringsystem beträgt 158 € je 1.000 kg zuzüglich eines Zuschlags von 20 € je 1.000 kg für Umladen und Transport zur Entsorgungsanlage. ⁴Für die Entsorgung des Sperrmülls im Bringsystem werden bis zu einem Gewicht von 300 kg je Anforderungskarte (Sperrmüllkarte) keine Gebühren erhoben.
- (11) Für die Entsorgung von Problemabfällen, die aus anderen Einrichtungen als privaten Haushalten stammen und die haushaltsübliche Mengen überschreiten, werden bei Anlieferung an den Problemabfallsammelstellen Gebühren in Höhe von 1,50 € pro kg erhoben.
- (12) Die Gebühr für die Entsorgung von Motorradreifen und Pkw-Reifen bis zu einem Durchmesser von 60 cm im Bringsystem beträgt 3 € je Stück.
- (13) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von Altholz bei den vom Landkreis bekannt gemachten Sammeleinrichtungen beträgt 3 € je angefangenen 0,1 m³. ²Für Anlieferungen aus privaten Haushalten bis zu 0,1 m³ und von Altholz bis zu einer Menge von 3,0 m³, bei dem es sich um haushaltstypische Einrichtungsgegenstände handelt die nicht mit einem Gebäude fest verbunden waren, werden keine Gebühren erhoben.
- (14) Die Gebühr für die Aufwendungen nach § 3 Abs. 3 bemisst sich nach dem jeweiligen tatsächlichen Aufwand. Dazu gehören insbesondere die Kosten für Fahrzeug- und Geräteeinsatz, die Lohnkosten sowie die Kosten für besondere Untersuchungen und eine besondere Art der Entsorgung, mindestens beträgt sie jedoch 100 €.

(15) Die Gebühr für den Erwerb von zugelassenen Big Bags für die Anlieferung von Asbest beträgt

- | | |
|---|------|
| 1. für einen Big Bag mit den Maßen
ca. 90x90x120 cm | 10 € |
| 2. für einen Big Bag mit den Maßen
ca. 260x125x30 cm | 15 € |

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals am 01.01.2011, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1, 3 und 4 ändern. ³Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührenschuld bei der Verwendung von Abfallbehältnissen mit 1.100 l Volumen mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Benutzung beginnt.
- (2) Bei Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Restmüllsackes an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 3 Abs. 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis oder dessen Beauftragten.
- (5) Bei der Entsorgung von Sperrmüll (§ 4 Abs. 10) entsteht die Gebührenschuld im Holsystem mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis oder dessen Beauftragten und im Bringsystem mit der Übergabe der Abfälle.
- (6) Beim Erwerb von Big Bags entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Big Bags an den Benutzer.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1, 3 und 4 werden für das laufende Vierteljahr jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig, frühestens jedoch nach Zustellung des Gebührenbescheides.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung, bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle, bei der Entsorgung von Sperrmüll sowie beim Erwerb von Big Bags wird die Gebühr mit Entstehen der Gebührenschuld fällig. ²Fällige Gebühren gemäß § 4 Abs. 2, 5, 6, 7, 9, 12, 13, 14 und 15 sind, sofern diese nicht 50 € übersteigen, sofort und in bar zu entrichten.
- (3) Werden Gebühren gemäß § 4 Abs. 5, 7, 9, 12 und 13 nicht bei der Anlieferung in bar entrichtet, beträgt die Mindestgebühr 10 €.

§ 7

Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenabrechnung, der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide und der Entgegennahme der Gebühr in den Fällen des § 4 Abs. 1 bis 4, 7 und 9, 12 und 13 die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften beauftragt.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu vom 11. Dezember 2006 außer Kraft.

Mindelheim, 7. Dezember 2010
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

33 - 6420.1

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das
Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Salgen, Ortsteil Hausen, Landkreis Unterallgäu,
für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Salgen, Ortsteil Hausen
- Quellen 1 und 2 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2050 und 556
der Gemarkung Nassenbeuren
vom 29.11.2010**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585) i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG) folgende Verordnung:

**§ 1
Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Salgen, Ortsteil Hausen, Landkreis Unterallgäu, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Salgen, Ortsteil Hausen - Quellen 1 und 2 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2050 und 556 der Gemarkung Nassenbeuren vom 12.06.1984 (KABl. 1984, S. 106) wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 29. November 2010
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

BL - 0143.3/1

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus

Am **Montag, 13. Dezember 2010**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Sachstandsbericht Unterallgäu Aktiv GmbH;
Bericht 2010 und Vorschau 2011
2. Wanderregion Unterallgäu;
Durchführung der Beschilderung
3. Messekonzept Kneippland Unterallgäu 2011
4. Destinationsstrategie Allgäu 2016;
Sachstandsbericht
5. Beitragsordnung Tourismusverband Allgäu/Bayerisch-Schwaben e.V.;
Festsetzung neuer Mitgliedsbeiträge für Landkreise und kreisfreie Städte im Allgäu zur Finanzierung der Allgäu GmbH
6. Bildungsportal und Bildungsberatung Allgäu;
Beteiligung des Landkreises Unterallgäu
7. Vorberatung des Kreishaushaltes 2011;
Unterabschnitt 7900 - Förderung der Wirtschaft

Mindelheim, 2. Dezember 2010

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 16. Dezember 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 8. Dezember 2010

Z 6 - 6360.1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr
anlässlich des Feiertages Hl. Drei Könige (06.01.2011)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Donnerstag 06.01.2011	Freitag 07.01.2011
verlegt auf	Freitag 07.01.2011	Samstag 08.01.2011

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 7. Dezember 2010

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Fischteichanlage der Frau Hedwig Bierlein, Landensberg,
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2916, 2917 und 2918 der Gemarkung Erkheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung bzw. die wesentliche Umgestaltung von sechs Fischteichen mit einer Wasserfläche von insgesamt ca. 10.700 m² und einer Wassertiefe von ca. 0,80 bis 1,20 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2916, 2917 und 2918 der Gemarkung Erkheim durch Frau Hedwig Bierlein, Landensberg, nach den Unterlagen des Herrn Johann Stetter, Bauplanung, Volkratshofen, Memmingen, vom 06.08.2010 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 26. November 2010

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

**Außensprechttag des Bezirks Schwaben;
kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen**

Der Außensprechttag des Bezirks Schwaben - kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen - findet am

Dienstag, 14. Dezember 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer Nr. 11, von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr statt.

Zuständig ist Herr Ottmar Heumann. Terminabsprache ist möglich unter Tel.: (08 21) 31 01-2 16 (Frau Grimm) oder E-Mail: Ottmar.Heumann@bezirk-schwaben.de.

Augsburg, 9. Dezember 2010
BEZIRK SCHWABEN

Weirather
Landrat

Nr. 50	Mindelheim, 16. Dezember	2010
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	382
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	382
Vollzug der Wassergesetze; geplante Errichtung eines Trennbauwerkes mit Absetzbecken am Waldgraben zur Einleitung des abfließenden Hochwassers über eine Flutmulde in den bestehenden Biotopweiher als Hochwasserrückhaltebecken auf den Grundstücken Fl.Nrn. 749/5 und 749/1 der Gemarkung Lachen für den Hochwasserschutz Goßmannshofen durch die Gemeinde Lachen	383
Hochwasserfreilegung des Ortsteiles Engetried im Einzugsbereich des Hillenloher Grabens durch den Markt Markt Rettenbach	383
Entschädigungssatzung für den Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“	384
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	385

BL - 0143.5/1

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am **Montag, 20. Dezember 2010**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine öffentliche Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Vorberatung des Haushaltsplanes 2011 des Landkreises Unterallgäu;
Einzelpläne 2 und 3 sowie Unterabschnitt 5500
2. Errichtung des „Museum für zeitgenössische Kunst - Diether Kunerth“ in Ottobeuren;
Antrag auf Bezuschussung durch den Landkreis Unterallgäu
3. Erweiterung und Neuaufstellung des Schützenmuseums im Schwäbischen Bauernhofmuseum
in Illerbeuren
4. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion;
Sanierung Schulen

Mindelheim, 9. Dezember 2010

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 23. Dezember 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 15. Dezember 2010

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
geplante Errichtung eines Trennbauwerkes mit Absetzbecken am Waldgraben
zur Einleitung des abfließenden Hochwassers über eine Flutmulde in den
bestehenden Biotopweiher als Hochwasserrückhaltebecken auf den
Grundstücken Fl.Nrn. 749/5 und 749/1 der Gemarkung Lachen für den
Hochwasserschutz Goßmannshofen durch die Gemeinde Lachen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung eines Trennbauwerkes als Streichwehr mit Absetzbecken als flache ebene Mulde am Waldgraben auf den Grundstücken Fl.Nrn. 795, 779/5 und 779/2 der Gemarkung Lachen zur Einleitung des abfließenden Hochwassers über eine 8 m breite und 0,60 m tiefe Flutmulde auf den Grundstücken Fl.Nrn. 779/2, 779/3 und 749/5 der Gemarkung Lachen in den bestehenden Biotopweiher als Hochwasserrückhaltebecken auf den Grundstücken Fl.Nrn. 749/5 und 749/1 der Gemarkung Lachen für den Hochwasserschutz Goßmannshofen durch die Gemeinde Lachen nach den Unterlagen des Ingenieurbüros Klinger, 87463 Dietmannsried, vom Oktober 2009, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 7. Dezember 2010

33 - 6410.1

**Hochwasserfreilegung des Ortsteiles Engetried im Einzugsbereich des
Hillenloher Grabens durch den Markt Markt Rettenbach**

Die Erörterung der Einwendungen gegen die beabsichtigte Erteilung des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses für die oben genannte Hochwasserschutzmaßnahme findet am

**Mittwoch, 19.01.2011, 9:30 Uhr,
im Zimmer 104, 1. Stock, des Landratsamtes Unterallgäu,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,**

statt.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist **nicht**öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Einwendungen vorgebracht haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Mindelheim, 13. Dezember 2010

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0260

**Entschädigungssatzung für den Zweckverband
„Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“
Vom 06.12.2010**

Der Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“ erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 14 der Verbandssatzung folgende Entschädigungssatzung

**§ 1
Entschädigungsberechtigte**

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

**§ 2
Auslagenersatz**

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes für Beamte der Besoldungsgruppe A 12. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Beschäftigte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

**§ 3
Entschädigung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören (gekorene Verbandsräte) und ihre Stellvertreter, die vom Vorsitzenden unmittelbar geladen wurden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Diese Pauschale wird auf 20 Euro festgesetzt.
- (2) Soweit gekorene Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

§ 4

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeiten eine monatliche Pauschalentschädigung von 100 Euro. Bei Verhinderung des Verbandsvorsitzenden durch Krankheit, Urlaub usw. wird die Entschädigung auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Zweckverbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.
- (2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält neben seiner Entschädigung als Verbandsrat für jeden Tag der Vertretung eine weitere Entschädigung. Sie beträgt bei Verhinderung des Verbandsvorsitzenden nach Abs. 1 Satz 2, die länger als einen Monat andauert, für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden. Die Höhe der Vertretungsentschädigung pro Monat, einschließlich des Sitzungsgeldes, darf jedoch die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nicht übersteigen
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Satz 1 erhöht sich zeitgleich und im gleichen Maße wie die Grundgehälter der Beamten in der Besoldungsgruppe A 12.

§ 5

Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 27.07.2010 in Kraft.

Pfaffenhausen, 6. Dezember 2010

ZWECKVERBAND „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK PFAFFENHAUSEN-SALGEN“

Roland Krieger
Verbandsvorsitzender

24 - 9410.2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund von § 14 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 61 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **34.783 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **0 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine **Betriebskostenumlage** beträgt 34.783 € und entfällt zu je 50 v.H. auf die beiden Verbandsmitglieder.

Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit Rechtskraft der Verbandssatzung, dem 16.07.2010 in Kraft.

Pfaffenhausen, 8. Dezember 2010
ZWECKVERBAND „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK PFAFFENHAUSEN-SALGEN,

Roland Krieger
Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 03.12.2010, Gesch.-Nr. 24 - 9410.2).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 10.12. - 31.12.2010 in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Weirather
Landrat



Wünsche zu Weihnachten und zum Jahreswechsel

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

persönlich und im Namen aller, die für den Landkreis Unterallgäu Verantwortung tragen, wünsche ich Ihnen ein gesegnetes, friedvolles und harmonisches Weihnachtsfest 2010.

Für das entgegengebrachte Vertrauen bedanke ich mich herzlich.

Im neuen Jahr freue ich mich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und wünsche Ihnen Glück, Gesundheit und Erfolg.

Ihr

Hans-J. Weirather

Hans-Joachim Weirather
Landrat des Landkreises Unterallgäu



INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wünsche zu Weihnachten und zum Jahreswechsel	387
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Niederrieden und der Gemeinde Boos vom 17. Dezember 2010	388
Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Bad Wörishofen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bad Wörishofen Vom 14. Dezember 2010	389
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	390
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	390
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG der Gemeinde Breitenbrunn	391
Vollzug der Wassergesetze; geplante Verlegung des Dorfbaches (Verbindungsgraben Reutenbach) und Errichtung einer 47 m langen Ufermauer auf den Grundstücken Fl.Nrn. 128/2, 1121, 1121/1 und 1126 der Gemarkung Buxheim durch Herrn Andreas Müller, 87751 Heimertingen	392
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	392
Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	394
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011	396

24 - 022

**Verordnung
zur Änderung des Gebiets
der Gemeinde Niederrieden und der Gemeinde Boos
vom 17. Dezember 2010**

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

§ 1

1. Aus der Gemeinde Boos werden die Grundstücke 366/2 und 370/30 mit einer Gesamtfläche von 1052 m² ausgegliedert und unter den Flurstücknummern 276/2 und 92/7 in die Gemeinde Niederrieden eingegliedert.

2. Das Änderungsgebiet ergibt sich aus dem Fortführungsnachweis Nr. 578 für die Gemarkung Boos. Der Veränderungsnachweis ist Bestandteil dieser Verordnung. Er liegt beim Vermessungsamt Memmingen auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Mindelheim, 17. Dezember 2010
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

33 - 6420.1

**Verordnung zur Änderung der Verordnung des
Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung
Bad Wörishofen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche
Wasserversorgung der Stadt Bad Wörishofen
Vom 14. Dezember 2010**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl I S. 1163), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.10 der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Bad Wörishofen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bad Wörishofen vom 12. Februar 1987 (KABl. 1987 S. 60) werden das Komma nach dem Wort „Rodung“ und die Worte „Umbruch von Dauergrünland“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 14. Dezember 2010
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

BL - 0092.13/1

**Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt
für Herrn Michael N e t t , Ottobeuren**

Herr Ministerpräsident Horst Seehofer hat Herrn Michael Nett das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Herrn Nett gebührt für sein unermüdliches ehrenamtliches Engagement für den Natur- und Artenschutz im Günztal großes Lob und Anerkennung.

Ich danke dem Geehrten für seinen Einsatz und spreche ihm die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 21. Dezember 2010
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 30. Dezember 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 22. Dezember 2010

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG der Gemeinde Breitenbrunn

Die Ortsteile Blatte, Brandstetten, Hohenschlau, Kaisersmoos, Korb, Kunzach, Oberberghöfe, Staudenberg, Steinbach, Straßberg, Unterberghöfe und Weiherhof sowie die Anwesen Loppenhausener Str. 7 und 9, Kirchhaslacher Str. 30, 31 und 32, Hirtenloh 18, Straßbauer 1 und 2, Sporthalle Breitenbrunn, Friedhof Bedernau, Baumgärtle 1, 1 ½, 5, 12 und 12 ½, Weiherweg 8 und 10 und Hasberger Str. 1 der Gemeinde Breitenbrunn werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der Ortsteile Blatte, Hohenschlau, Kaisersmoos, Korb, Kunzach, Oberberghöfe, Staudenberg, Steinbach, Straßberg, Unterberghöfe und Weiherhof sowie der Anwesen Loppenhausener Str. 7 und 9, Kirchhaslacher Str. 30, 31 und 32, Hirtenloh 18, Straßbauer 1 und 2, Sporthalle Breitenbrunn, Friedhof Bedernau, Baumgärtle 1, 1 ½, 5, 12 und 12 ½, Weiherweg 8 und 10 und Hasberger Str. 1 der Gemeinde Breitenbrunn ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Das Abwasser des Ortsteils Brandstetten ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse N) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Für alle o.g. bezeichneten Gebiete gilt:

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m²/Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Breitenbrunn nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI. 45/2004) vom 29.10.2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 15. Dezember 2010

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
geplante Verlegung des Dorfbaches (Verbindungsgraben Reutenbach)
und Errichtung einer 47 m langen Ufermauer auf den Grundstücken
Fl.Nrn. 128/2, 1121, 1121/1 und 1126 der Gemarkung Buxheim
durch Herrn Andreas Müller, 87751 Heimertingen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Verlegung des Dorfbaches (Verbindungsgraben Reutenbach) und Errichtung einer 47 m langen Ufermauer auf den Grundstücken Fl.Nrn. 128/2, 1121, 1121/1 und 1126 der Gemarkung Buxheim durch Herrn Andreas Müller, 87751 Heimertingen, nach den Unterlagen der Hochschule Biberach, 88400 Biberach, vom Oktober 2010, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 16. Dezember 2010

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3.5 - 24/25/26

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Zweckverbandsversammlung am 2. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gem. Art. 25 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Berufliche Schulen Bad Wörishofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.324.100 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **140.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 1.280.000 € festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen auf die Mitglieder umgelegt.
2. Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und die Stadt Bad Wörishofen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu 1.024.000 € und auf die Stadt Bad Wörishofen 256.000 €

B. INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Mindelheim, 20. Dezember 2010

ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN BAD WÖRISHOFEN

Weirather

Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche im Landratsamt in Mindelheim, Zimmer 137, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **421.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **315.000 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE VERWALTUNGSHAUSHALT

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2011 auf **332.800 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2010 auf **311** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.070,0964 €** festgesetzt.

SCHULVERBANDSUMLAGE VERMÖGENSHAUSHALT

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2011 auf **51.300 €** festgesetzt und nach den Regelungen der Zweckvereinbarung vom 16.10.2003 umgelegt (Investitionsumlage).

5. Der Berechnung der Investitionsumlagen werden die Schülerzahlen nach dem Stand vom 1. Oktober 2010 mit folgenden Zahlen zugrunde gelegt:

a) Schülerzahl Grundschule:	151 Schüler
b) Schülerzahl Hauptschule:	<u>160 Schüler</u>
c) Gesamt	311 Schüler

6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 b) für den Bereich der Hauptschule auf **0,0000 €** festgesetzt.

7. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 a) für den Bereich der Grundschule auf **0,0000 €** festgesetzt.

8. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 c) für den allgemeinen Bereich der Grund- und Hauptschule auf **164,9517 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **60.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2011** in Kraft.

Bad Grönenbach, 15. Dezember 2010
SCHULVERBAND BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom 27.12.2010 bis 03.01.2011 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Aufgrund des Art. 8 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **3.021.800 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **1.729.800 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **988.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **0 €** festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage ohne Kläranlage und Schulen

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (ohne Kläranlage und Schulen) wird auf **954.300 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung dieser Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2010 wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren	7.928
Gemeinde Hawangen	1.265
Gemeinde Böhen	<u>722</u>
Gesamt:	<u>9.915</u>

3. Die Umlage beträgt sonach **96,248109 € je Einwohner**. Sie wird wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren	763.055 €
Gemeinde Hawangen	121.754 €
Gemeinde Böhen	<u>69.491 €</u>
Gesamt:	<u>954.300 €</u>

(2) Verwaltungsumlage für Schulen

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt der Schulen wird für das Haushaltsjahr 2011 auf **781.400 €** festgesetzt.

Die Umlage wird aufgeteilt auf

- a) **780.000 €** Umlage für den Schulhaushalt; Zinsen Kredite Schulen; Zuführung zum Vermögenshaushalt Schulen
- b) **1.400 €** Umlage für die Zinsen und Tilgungsbeiträge, den Neubau des Schulzentrums (Altschulden)

2. Der ungedeckte Bedarf der Umlage 1 a) wird nach der Zahl der Verbandsschüler zum Stand vom 01.10.2010 umgelegt. Die maßgebende Schülerzahl hierfür beträgt 608. Für die Umlegung des ungedeckten Bedarfs 1 b) ist die Schülerzahl bei Aufnahme des Darlehens in Höhe von 2,7 Millionen DM mit 1.267 maßgebend. Die Schülerzahlen werden wie folgt aufgeteilt:

	Umlage 1 a)	Umlage 1 b)
Markt Ottobeuren	449	944
Gemeinde Hawangen	97	163
Gemeinde Böhen	<u>62</u>	<u>160</u>
Gesamt:	<u>608</u>	<u>1.267</u>

3. Die Umlage nach Ziffer 1 und 2 wird wie folgt festgesetzt:

	Umlage 1 a)	Umlage 1 b)	insgesamt
f.d. Markt Ottobeuren	576.020 €	1.043 €	577.063 €
f.d. Gemeinde Hawangen	124.441 €	180 €	124.621 €
f.d. Gemeinde Böhen	<u>79.539 €</u>	<u>177 €</u>	<u>79.716 €</u>
Gesamt:	<u>780.000 €</u>	<u>1.400 €</u>	<u>781.400 €</u>

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler bei der Umlage 1 a) auf **1282,894737 €**, bei der Umlage 1 b) auf **1,104972 €** festgesetzt.

(3) Verwaltungsumlage für die Kläranlage

Die Verwaltungsumlage wird auf **508.000 €** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

Markt Ottobeuren	52,64 %	das sind	267.411 €
Gemeinde Hawangen	46,05 %	das sind	233.934 €
Gemeinde Böhen	1,31 %	das sind	<u>6.655 €</u>
Summe:			<u>508.000 €</u>

Grundlage ist die Abrechnung aufgrund der Messungen der BSB5-Frachten im Haushaltsjahr 2010. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund der Messungen im Haushaltsjahr 2011.

- (4) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **400.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Ottobeuren, 16. Dezember 2010
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OTTOBEUREN

Schäfer
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat mit Schreiben vom 14.12.2010, Gz.: 24 - 9410.0 mitgeteilt, dass die vorgelegte Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Bestandteile gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO enthält und zu § 2 die rechtsaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Ziffer 3 KommZG erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahrs in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat